Geschäftsbericht 2020 2021

Hessischer Landkreistag

Geschäftsbericht 2020 2021

Hessischer Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN 7

2. RECHT UND VERFASSUNG 18

3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG 31

4. GESUNDHEIT 47

5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT 58

6. VERKEHR / ÖPNV 72

7. SCHULE UND KULTUR 75

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE 83

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES 89

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT 3

TABELLEN 4-47

STICHWORTVERZEICHNIS

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag

Wir sind der kommunale Spitzenverband aller 21 Landkreise im Bundesland Hessen.

Wir vertreten mit den Landkreisen

- 4,7 Mio. Einwohner und damit 77 % der Bevölkerung in Hessen
- auf rund 97 % der Fläche des Bundeslandes Hessen und
- leistungsstarke Verwaltungen mit 22.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Haushaltsvolumen von über 7 Mrd. Euro im Jahr mit die maßgeblichen Gestalter in der Fläche und in den ländlichen Räumen darstellen.

Die hessischen Landkreise erbringen mit

- den Regel-, Eingliederungs- und kommunalen Leistungen der Jobcenter für SGB II-Empfänger sowie der Übernahme der Wohnkosten,
- den Leistungen der Sozialämter im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege sowie den Leistungen für Asylbewerber,
- den Leistungen für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- dem Wohngeld, dem Schüler-, Studenten- und Meister-BAföG,
- den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Integrationsleistungen für allein über 100.000 Flüchtlinge in den Jahren 2015/2016
- und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als tragende Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts

wichtige Sozialleistungen und geben dafür pro Jahr mehr als 4 Mrd. Euro aus.

Die hessischen Landkreise sichern die öffentliche Daseinsvorsorge und wichtige Infrastrukturen vor Ort und sorgen für attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen für Bürger und Unternehmen in der Fläche. So sind sie

- Träger von Krankenhäusern (rd. 2/3 der Landkreise),
- Träger von 23 der 33 Sparkassen in Hessen,
- Entsorgungsträger in der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung,
- verantwortlich für den Erhalt und den Ausbau der ca. 5.000 Kilometer Kreisstraßen, was einem Anteil von 30% des überörtlichen Straßennetzes entspricht,
- Träger des öffentlichen Personennahverkehrs und
- Eigentümer hochleistungsfähiger Breitbandnetze.

Sie unterstützen die Bruttowertschöpfung in den ländlichen Räumen vor allem in Handwerk, Mittelstand und Industrie.

Die hessischen Landkreise sind zentrale Akteure im Bildungsbereich als

- in der Summe größter Schulträger in Hessen,
- maßgebliche Gestalter der Schulentwicklungsplanung,
- Verantwortliche für die Schulbeförderung,
- Träger von Volkshochschulen sowie Kreismusikschulen und
- Träger / Förderer einer Reihe von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

V o r w o r t

Zur Mitgliederversammlung/Jahrestagung 2021 legt die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages den in der Satzung vorgesehenen Geschäftsbericht vor. Dieser Bericht umfasst den Zeitraum von November 2020 bis November 2021. Nach Aufgabenfeldern und Sachthemen gegliedert gibt dieser eine Darstellung der Aktivitäten der Gremien und der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages - des kommunalen Spitzenverbandes der 21 Landkreise in Hessen - wieder. Darüber hinaus gibt er einen Überblick über die Positionen unseres Verbandes zu kreisrelevanten Themen auf europäischer, bundesweiter, landesweiter und kommunaler Ebene.

Im Berichtszeitraum waren die prägendsten Ereignisse auch weiter die Corona-Pandemie sowie die Kommunalwahl am 14. März 2021.

So kamen auf die Landkreise als maßgebende Akteure bei der Bekämpfung des Coronavirus im zurückliegenden Jahr weiterhin zahlreiche besondere Aufgaben zu (Auswahl):

- Erlass von Allgemeinverfügungen für besondere Situationen
- Umsetzung und Durchsetzung der Corona-Beschränkungen von Land und Bund
- Information und Beratung der Bevölkerung
- Absonderung von erkrankten Personen und Verdachtspersonen
- Sicherstellung des Transportes mit dem Rettungsdienst in geeignete Kliniken
- Sicherstellung von Betten- und Beatmungskapazitäten in den Kreiskliniken
- Unterstützung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Beschaffung und Verteilung von Schutzausrüstung
- Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen in Schulen und Kitas
- Beratung und Unterstützung von Unternehmen in finanzieller Not
- Aufspannen eines Schutzschirmes für soziale Einrichtungen
- Unterstützung beim Betrieb von Testzentren
- Aufbau und Betrieb von Impfzentren
- Impfen durch den ÖGD

Die Unterstützung der 21 Landkreise bei der Bewältigung dieser Aufgaben und deren Koordination untereinander stand ganz im Vordergrund der Arbeit des Hessischen Landkreistages. Die Geschäftsstelle informierte in diesem Zusammenhang über den Verteiler der Landrätinnen und Landräte sowie der Mitglieder des Gesundheitsausschusses auch weiterhin nahezu täglich über die aktuellsten Entwicklungen bzw. Entscheidungen in Bund und Land. Unzählige Rechtsfragen konnten geklärt, Abstimmungen unter den Landkreisen und mit dem Land vorgenommen, Ansprechpartner vermittelt und auch hieraus resultierende neueste Erkenntnisse wieder in die Landkreise kommuniziert werden.

Im Fokus stand dabei wiederum auch die Frage der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Finanzen. Die Verhandlungen über die finanzielle Lastentragung der Corona-Pandemie mündeten schließlich in einer Übereinkunft zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden zum Umgang mit den Kommunalmitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“. Auf diesem Wege werden durch das Land rund 3,1 Mrd. Euro bereitgestellt, um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie insbesondere im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs abzumildern und geeignete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf kommunaler Ebene zu finanzieren.

Bis September 2021 wurden die Sitzungen von Gremien, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen des Verbandes nahezu ausschließlich in Form von Telefon- und Videokonferenzen abgehalten. Die Geschäftsstelle mit ihren 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitete auch im Berichtszeitraum verstärkt im Homeoffice.

Die inhaltliche und politische Arbeit des Hessischen Landkreistages wurde wiederum durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit flankiert. Der Internetauftritt (www.hlt.de) sowie der fünf Mal im Jahr erscheinende Newsletter „Landkreistag Kompakt“ sind fest etabliert. Die Mitglieder konnten zudem im Jahr 2020 mit der Rekordzahl von insgesamt 1.580 Rundschreiben zu einzelnen Themenstellungen und dazu erfolgten Positionierungen des Hessischen Landkreistages informiert werden. Der internen Kommunikation diente unter anderem auch der Bereich des Intranets mit der Gremien- und Rundschreibendatenbank.

Mit der Kommunalwahl am 14. März 2021 wurden auch die Kreistage der 21 hessischen Landkreise neu gewählt. Insgesamt waren 4,7 Mio. Wahlberechtigte zur Teilnahme aufgerufen. Die Wahlbeteiligung lag bei 50,5% und ist gegenüber der Kommunalwahl 2016 um immerhin 2,5% angestiegen. Für die neue Wahlperiode von fünf Jahren waren insgesamt 1.533 Kreistagsabgeordnete zu bestimmen. In Anknüpfung an die Kommunalwahl und auf Grundlage der Wahlergebnisse haben sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen noch vor der Sommerpause alle 21 Kreistage konstituiert und deren Vorsitzenden gewählt. Zugleich hat die Bildung von Koalitionen und Kooperationen für die zukünftige politische Arbeit sowie auch zur Besetzung von Gremien begonnen und wurde in den meisten Landkreisen auch bereits vor der Sommerpause abgeschlossen.

Gemäß Satzung des Hessischen Landkreistages haben sich in Folge die Verbandsgremien neu konstituiert, die in neuer Zusammensetzung alle noch vor der Sommerpause ihre Arbeit aufnehmen konnten. Zur Mitgliederversammlung am 26. November 2021 steht satzungsgemäß sodann noch die Neuwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten an. Zudem haben alleine 11 Direktwahlen zur Landrätin bzw. zum Landrat das Jahr 2021 zu einem „Superwahljahr“ für die hessischen Landkreise gemacht. Aber auch in der Geschäftsstelle stand ein Wechsel an: Zum 1. Oktober 2021 trat Herr Landrat a.D. Dr. Michael Koch das Amt des Direktors des Hessischen Landkreistages an und folgte Herrn Direktor Matthias Drexelius, der als Geschäftsführer/Direktor zum kommunalen IT-Dienstleister ekom21-KGRZ Hessen wechselte.

Die Geschäftsführung bedankt sich auch in diesem Jahr bei den 21 hessischen Landkreisen sowie insbesondere den in den Gremien des Hessischen Landkreistages mitwirkenden Landrätinnen und Landräten, Kreisbeigeordneten, Kreistagsvorsitzenden und den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen für das Engagement im Hessischen Landkreistag. Durch ihre Mitwirkung können die Geschäftsstelle und der Verband erfolgreich arbeiten. Zugleich richten wir ein herzliches Dankeschön an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle für deren großen Einsatz und fachkundige Unterstützung.

Den Geschäftsbericht 2020/2021 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2021

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

Dr. Michael Koch
Direktor

1. Finanzen

Kommunalfinanzen in der Corona-Krise

Die Arbeit der Geschäftsstelle im Finanzbereich ist im Berichtszeitraum ganz wesentlich von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie geprägt gewesen, die Entwicklung der hessischen Kommunalfinanzen massiv beeinflussten.

Die Verhandlungen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden über die finanzielle Lastentragung der Corona-Pandemie mündeten am 6. November 2020 in einer Übereinkunft zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden in Hessen zum Umgang mit den Kommunalmitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ (nachfolgend kurz „Übereinkunft“). Auf diesem Wege werden durch das Land rund 3,1 Mrd. Euro bereitgestellt, um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie insbesondere im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) abzumildern und geeignete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf kommunaler Ebene zu finanzieren. Die in diesem Zusammenhang vereinbarte Mittelverwendung gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:

Verwendung	**Mio. Euro**
Gewerbesteuer-Ausfall	661
Heimatumlage	182
Digitalpakt Schule	26
Corona-Landesausgleichsstock (Hessentag)	4
KFA-Stabilisierung	771
50 % Spitzabrechnung KFA 2020 in 2022	311
Krankenhäuser	160
Straßen/Mobilitätsförderungsgesetz	20
Kita-Ausbau	27
Schutz für Kitas und Schulen	75
Ganztagsbetreuung komplementär	25
Heilbäder	15
Ausfall Kita-Gebühren	40
Vom Land vorfinanzierte kommunale Maßnahmen	50
Reserve	133
SUMME	**2.500**

Zu den vorgenannten 2,5 Mrd. Euro „zur Stärkung der Partnerschaft mit den Kommunen“ innerhalb des vom Land zur Krisenbewältigung errichteten Sondervermögens treten die Finanzierung der anderen Hälfte der negativen Spitzabrechnung im KFA 2022 (311 Mio. Euro) aus originären Landesmitteln und die ÖPNV-Unterstützung (230 Mio. Euro) aus Regionalisierungsmitteln, so dass in Summe rund 3,1 Mrd. zur Verfügung stehen.

Zentrales Ziel aller Beteiligten ist in den Verhandlungen zur Übereinkunft gewesen, den KFA der kommenden Krisenjahre 2021 bis 2024 verlässlich und planbar zu machen. Dies wird durch eine zeitlich begrenzte Änderung des Finanzausgleichsgesetz (HFAG) wie folgt umgesetzt:

- Vorübergehend Abkehr vom bedarfsorientierten KFA und stattdessen gesetzlich fixierte Finanzausgleichsmassen für die Jahre 2021 bis 2024 zur Gewährleistung eines stetig und linear aufwachsenden KFA-Volumens.
- Sicherstellung stabiler Teilschlüsselmassen durch gesetzlich geregelte Quoten begrenzt für diesen Zeitraum.
- Abschaffung der Anrechnung von Abrechnungswerten („Spitzabrechnung“) begrenzt für diesen Zeitraum.

Mit dem Gesetz der Regierungsfraktionen im Hessischen Landtag für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (Lt-Drs. 20/4204) wurden die in der fraglichen Übereinkunft festgehaltenen Änderungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) umgesetzt.

Im Ergebnis wird der KFA nun garantiert (gesetzlich normierte Finanzausgleichsmassen) bis zum Jahr 2024 um jährlich 112 Mio. Euro aufwachsen. Allerdings konnten die im KFA des Jahres 2020 durch die kreisfreien Städte „kreditierten“ Mittel nicht aus den Kommunalmitteln des Sondervermögens zurückgezahlt werden, sondern müssen durch die zuvor begünstigten kommunalen Gruppen selbst aufgebracht werden. Dies wirkt auf Schlüsselzuweisungen der Kreise im Jahr 2021 merklich dämpfend.

Ein weiterer wesentlicher in der Übereinkunft festgehaltener Baustein zur Krisenbewältigung

waren bzw. sind die für Schutzmaßnahmen in Schulen und Kitas kurzfristig und pauschal zur Verfügung gestellten 75 Mio. Euro aus dem Sondervermögen. Das Präsidium des HLT hatte den Vorgaben und Kriterien zur Verteilung dieser Mittel in seiner Sitzung am 19.11.2020 seine Zustimmung erteilt.

Unter dem 14.12.2020 ergingen direkt durch das HMdF an die Kommunen die diesbezüglichen Zuweisungsschreiben und die Positivliste, welche Beispiele für mit der vorgenannten Zuweisung insbesondere finanzierbare Maßnahmen enthält und die in der Folge mehrfach aktualisiert und erweitert wurde. Die Geschäftsstelle hatte sich aufgrund entsprechender Hinweise aus den Mitgliedskreisen bereits unter dem 21.12.2020 an das HMdF gewandt und die Notwendigkeit einer Verlängerung der entsprechenden Mittelverwendungsfrist verdeutlicht. Nach einer Befassung des HLT-Finanzausschusses in seiner Sitzung am 09.02.2021 informiert das HMdF am 10.02.2021 schließlich darüber, dass die Frist zur Mittelverausgabung der 75-Mio.-Euro-Zuweisung für Schutzmaßnahmen an Schulen und Kindertagesstätten für Baumaßnahmen vom 30.04. auf den 31.08.2021 verlängert worden ist, um insbesondere die Schulferien für die Umsetzung der Maßnahmen nutzen zu können.

Gegenstand der Übereinkunft war vor dem Hintergrund pandemiebedingter KiTa-Schließungen zudem, dass das Land den Kommunen zunächst 40 Mio. Euro für die hälftige Kompensation ausgefallener Kita-Beiträge im Jahr 2020 aus dem Sondervermögen bereitstellte. Weitere und aus der in der Übereinkunft festgehaltenen Reserve finanzierte Kompensationen ausgefallener Kita-Beiträge wurden für die von den Kita-Schließungen betroffenen Folgemonate beschlossen, diesmal auch unter Berücksichtigung der u.a. von den Landkreisen verantworteten Kindertagespflege. Grundsätzlich galt und gilt in diesem Zusammenhang, dass 50% der entgangenen Beiträge erstattet werden und die andere Hälfte von den Kommunen bzw. Landkreisen aufzufangen ist. Als Grundlage zur Anspruchsermittlung wurde die Anzahl der Kinder in Kitas bzw. Tagespflege nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik herangezogen.

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA)

Entwicklung KFA-Festsetzung 2021

Auch die Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) wurde im Berichtsjahr durch die Corona-Pandemie stark beeinflusst. Mit der in der Übereinkunft zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) in Hessen zum Umgang mit den Kommunalmitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ vom 06.11.2020 (Übereinkunft) (siehe Abschnitt „Kommunalfinanzen in der Corona-Krise“) enthaltenen Stabilisierung des KFA der kommenden Jahre wurde das zentrale Anliegen der KSpV erreicht: Um die Zuweisungen aus dem KFA für die Kommunen verlässlich und planbar zu gestalten und einen deutlichen Einbruch des KFA in den kommenden Jahren zu verhindern, enthält die Übereinkunft die Festschreibung und jährliche Steigerung der Finanzausgleichsmasse. Demnach steigert sich die Finanzausgleichsmasse jährlich um 112 Mio. Euro von 5.999 Mio. Euro im Jahr 2020 bis auf 6.447 Mio. Euro im Jahr 2024. Zudem wurden in der Übereinkunft für die Jahre 2021 bis 2024 stabile Quoten für die Aufteilung der Teilschlüsselmassen auf die drei kommunalen Gruppen festgelegt sowie die Spitzabrechnung der Abrechnungsjahre 2020 bis 2024 ausgesetzt.

Die rechtliche Umsetzung der in der Übereinkunft vereinbarten Änderungen des KFA erforderte eine entsprechende Anpassung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG), welche am 09.02.2021 und 04.05.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht wurde. In diesem Zuge wurde die aus Landkreissicht wichtige Übergangsregelung des § 65 HFAG beibehalten, welche ein langsames Abschmelzen der Einwohnergewichtung der Landkreiseinwohner in Sonderstatusstädten auf den im Zusammenhang mit der KFA-Reform 2016 festgelegten Zielwert regelt.

Über die vorläufige Festsetzung des KFA 2021 wurde mit Anschreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) an die Kommunen vom 24.02.2021 informiert. Demnach sind Schlüsselzuweisungen von 3,98 Mrd. Euro vorgesehen, bei der vorläufigen KFA-Festsetzung 2020 betrugen diese 3,91 Mrd. Eu-

ro. Der jeweilige Betrag erhöht sich bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Vorjahresvergleich, im Gegensatz dazu vermindert sich dieser bei den Landkreisen. Diese Entwicklung resultiert aus der in der Übereinkunft geregelten Rückzahlung der sogenannten Kreditierung durch die zuvor begünstigten kommunalen Gruppen in den Jahren 2021 und 2022, welche die Teilschlüsselmasse der Landkreise im KFA 2021 um rd. 35 Mio. Euro mindert.

Ausblick auf den KFA 2022

Mit einem Anschreiben vom 27.05.2021 an die KSpV informierte das HMdF u. a. über die aktuellen Planungen des Landes Hessen zum Haushalt 2022 und stellte in diesem Zusammenhang die Tabellen für den KFA 2022 zur Verfügung. Die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2022 beträgt gemäß der erwähnten Übereinkunft (siehe Abschnitt „Kommunalfinanzen in der Corona-Krise“) 6.223 Mio. Euro und wurde entsprechend in § 70b Abs. 2 HFAG festgelegt.

Laut der ersten Anfang September 2021 vorgelegten Trendberechnung zum KFA 2022, welche der Landkreis Waldeck-Frankenberg im Berichtsjahr wie in den Vorjahren dankenswerterweise erstellte, ergibt sich für die hessischen Landkreise die Einschätzung einer Steigerung von ca. 161,0 Mio. Euro auf der Einnahmeseite des KFA 2022 gegenüber der vorläufigen Festsetzung des KFA des laufenden Haushaltsjahres 2021. Im Gegensatz dazu müssen die Mitgliedskreise von einer voraussichtlich 100,1 Mio. Euro höheren LWV-Umlage und einer 8,5 Mio. Euro höheren Krankenhausumlage ausgehen.

Evaluierung des KFA

Die in den Vorjahren aufgenommene Arbeit in der AG KFA-Evaluierung im HMdF, die für die Evaluierung auf Fachebene hauptsächlich zuständig ist, und der verbandsinternen AG innerhalb des HLT, welche den Evaluierungsprozess fachlich begleitet, ruhte im Berichtsjahr aufgrund der Corona-Pandemie. Gleichwohl wurde die Fortsetzung der KFA-Evaluation in der zuvor erwähnten Übereinkunft (siehe Abschnitt „Kommunalfinanzen in der Corona-Krise“) vereinbart. Diese soll bis zum Auslaufen der in der Übereinkunft vorgesehenen Maßnahmen zur Stabilisierung des KFA im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Zudem ist vorgesehen, die in den Krisenjahren gewonnenen Erkenntnisse in das entsprechende Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen.

Unabhängig von der coronabedingten Unterbrechung des Evaluierungsprozesses wurde der Geschäftsstelle im Berichtsjahr seitens der Mitgliedskreise bezüglich der Produktgruppe „Hilfen für Asylbewerber“, die im Rahmen der Bedarfsermittlung des KFA nicht berücksichtigt wird, die Problematik herangetragen, dass diese inzwischen vielfach Defizite verursacht. Nach Wiederaufnahme des Evaluierungsprozesses ist auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Finanzausschusses des HLT die Anmeldung der genannten Problematik seitens der Geschäftsstelle gegenüber dem HMdF zur Behandlung in der AG KFA-Evaluierung im HMdF vorgesehen, um eine Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang entstehenden Defizite zu erreichen.

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Die Auswertung der Ergebnisse der durch die Geschäftsstelle in den Monaten April und Mai 2021 durchgeführten Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise spiegelt den Einfluss der Corona-Pandemie auf die finanzielle Situation der Landkreise wieder. Während im Jahr 2020 bei verschiedenen Positionen trotz der besonderen Umstände ein verhältnismäßig positiver Verlauf zu beobachten ist, werden für das Jahr 2021 deutliche Einbrüche erwartet.

- Das Gesamtergebnis der hessischen Landkreise insgesamt wies per 31.12.2020 einen Überschuss von 364,8 Mio. Euro aus. Bei dieser Position ist im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Steigerung von 50,4 Mio. Euro zu verzeichnen. Dagegen gehen die 21 Landkreise für das Jahr 2021 von einem negativen Gesamtergebnis von 7,3 Mio. Euro aus.
- Im Jahr 2020 schlossen 20 Landkreise mit einem Plus im Finanzhaushalt ab, welches in der Summe für alle Mitgliedskreise zusammen 364,5 Mio. Euro beträgt. Die Pla-

nungen für das Jahr 2021 wichen davon deutlich ab. 18 Landkreise gingen nicht davon aus, einen ausgeglichenen Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO zu erreichen und die 21 Landkreise gingen bei diesem Posten von einem insgesamt negativen Wert von -98,9 Mio. Euro aus.

- Bei den Liquiditätskrediten wiesen drei Landkreise per 31.12.2020 einen Betrag von 47,6 Mio. Euro aus, nach 66,8 Mio. Euro im Vorjahr. Laut den Planungen der Mitgliedskreise ist für das Jahr 2021 eine deutliche Erhöhung auf 430,3 Mio. Euro vorgesehen.
- Der Anteil des Zuschussbedarfs/-betrags für die Produktbereiche 05 und 06 an den allgemeinen Deckungsmitteln sank von 72,46 % im Jahr 2019 auf 69,47 % im Jahr 2020. Für das Jahr 2021 wird wiederum mit einer Zunahme auf 76,51 % geplant.

Die Ergebnisse in der Gesamtergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Jahr 2020 resultieren aus der zeitverzögerten Auswirkung der Corona-Pandemie, da sich z. B. aufgrund der Referenzzeiträume der Kreisumlagegrundlagen die wahrscheinlich rückläufigen Realsteuereinnahmen des kreisangehörigen Raums noch nicht ausgewirkt haben sowie der Stabilisierung der Erträge der Landkreise, z. B. aus der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 25 %. Demgegenüber wird eine rückläufige Entwicklung im Bereich des Gesamtergebnishaushaltes und des Gesamtfinanzhaushaltes im Jahr 2021 erwartet, da u. a. die erwähnte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft vielfach für eine Senkung der Kreisumlagehebesätze verwendet wird. Zudem werden die Kreishaushalte durch weiter steigende Ausgaben im Sozialbereich belastet. Die in der Übereinkunft zwischen dem Land und den KSpV zum Umgang mit den Kommunalmitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ vom 06.11.2020 (vgl. Abschnitt „Kommunalfinanzen in der Corona-Krise“) vereinbarte Stabilisierung des KFA für die Jahre 2021 bis 2024 lässt jedoch auf der Ertragsseite der Kreishaushalte eine planbare und solide Entwicklung der Schlüsselzuweisungen in den nächsten durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägten Jahre erwarten.

Kreisumlage: Entwicklung der Hebesätze und Rechtsprechung

In Bezug auf die Entwicklung der durchschnittlichen hessenweiten Kreisumlagehebesätze ist entsprechend der Vorjahre abermals eine rückläufige Entwicklung zu beobachten. Im Jahr 2020 war diesbezüglich ein Hebesatz von 33,00 % zu verzeichnen und im aktuellen Haushaltsjahr 2021 gehen die Mitgliedskreise von einem weiteren Rückgang auf 32,11 % aus. Bei der stets kostendeckend zu erhebenden Schulumlage wird der in Vorjahren zu beobachtende Trend stetig sinkender Hebesätze hingegen durchbrochen. Der Hebesatz betrug 17,77 % im Jahr 2020 und im Jahr 2021 wird eine Steigerung auf 18,04 % erwartet. Bei der Summe der beiden vorgenannten Hebesätze ist wiederum ein Rückgang von 50,77 % im Jahr 2020 auf 50,15 % im Jahr 2021 festzustellen.

Die Geschäftsstelle informierte die Mitgliedskreise im Berichtsjahr per Rundschreiben über den ablehnenden Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.09.2020 in Bezug auf die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg vom 17.12.2019, den Beschluss des BVerwG vom 02.10.2020, welcher die Revision gegen das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 17.03.2020 zulässt sowie die Urteile des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 28.10.2020 und des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020, welche jeweils das Thema Kreisumlagebemessung und förmliche Anhörungspflichten beinhalten und die veranschaulichen, dass die bereits in Vorjahren geführte Diskussion zu dem vorgenannten Thema unverändert andauert.

UAG Pflichtaufgabenkatalog

Das HMdF überarbeitete im Berichtsjahr den für die Ermittlung des Kommunalen Finanzbedarfs innerhalb des KFA dienenden Pflichtaufgabenkatalog entsprechend der Vorjahre.

Die Mitgliedskreise hatten wie in den Vorjahren die Möglichkeit, den aktualisierten Pflichtaufgabenkatalog 2020 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu überprüfen. Wesentliche Änderungsvorschläge und grundsätzliche Be-

denken waren den Rückmeldungen im Berichtsjahr nicht zu entnehmen.

Landeshaushalt 2021

Zu dem Gesetzentwurf über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) wurde seitens des HLT im Vorfeld der Anhörung im Haushaltsausschuss des hessischen Landtags unter anderen zu folgenden Themen schriftlich Stellung genommen:

Der HLT erläuterte in Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, dass die Umsetzung des Lebensabschnittsmodells seit 2020 eine deutliche Erhöhung des Aufwands seitens der Landkreise und kreisfreien Städte und eine entsprechende Entlastung des LWV zur Folge hatte. Aufgrund einer beabsichtigten Erhöhung der LWV-Umlage im Jahr 2021 könne von einer zusätzlichen Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte von rd. 71 Mio. Euro im Jahr 2021 ausgegangen werden. Der HLT forderte deshalb, wie bereits an anderer Stelle vorgetragen, die vollständige Erstattung des durch die Umsetzung des BTHG ab dem Jahr 2020 auf kommunaler Ebene entstehenden Mehraufwandes durch das Land Hessen.

In Bezug auf das Landesinvestitionsprogramm Kinderbetreuung legte der HLT dar, dass trotz der durch Bund und Land zusätzlich bereitgestellten Investitionsmittel im Bereich der Kinderbetreuung eine beachtliche Finanzierungslücke besteht.

Bezüglich des Investitionsprogramms des Bundes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder machte der HLT auf den erheblichen und über die derzeitigen Programme hinausgehenden Investitionsbedarf im Bereich der Ganztagsbetreuung sowie deutlich steigende Betriebskosten aufmerksam, welche aus Sicht des HLT in zukünftigen Landeshaushalten berücksichtigt werden sollten.

Hinsichtlich der Investitionsmittel für Krankenhäuser wurde wie in den Vorjahren dargelegt, dass der HLT in Anlehnung an die Forderung der Hessischen Krankenhausgesellschaft eine Erhöhung der Investitionsmittel um 180 Mio. Euro pro Jahr als zwingend erforderlich ansieht. Die für das Jahr 2021 gemäß der Übereinkunft (siehe Abschnitt „Kommunalfinanzen in der Corona-Krise“) einmalig vorgesehenen 160 Mio. Euro für Krankenhäuser wurden in diesem Zusammenhang als nicht ausreichend bewertet.

In Verbindung mit den im Landeshaushalt 2021 für Investitionen bereit gestellten Mitteln, welche im Rahmen des auf fünf Jahre befristeten Programms „Digitalpakt Schule“ anfallen, wies der HLT darauf hin, dass eine Klärung der weiteren Finanzierung der Digitalisierung der Schulen nach Ablauf des erwähnten Programms erforderlich sei, da die kommunalen Schulträger das Investitionsniveau auf Basis des Digitalpaktes ohne landesseitige Unterstützung nicht gewährleisten können.

Haushaltsmodernisierungsgesetz

Mit einem Anschreiben vom 06.07.2021 übermittelte das HMdF der Geschäftsstelle einen Gesetzentwurf für ein Haushaltsmodernisierungsgesetz mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der besagte Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine novellierte Landeshaushaltsordnung und mit dieser soll u. a. die Etablierung des doppischen Rechnungswesens in der Haushaltsplanung im Lichte der gesammelten Erfahrungen und die Verbesserung der Output- und Produktsicht auf den Haushalt erreicht werden. Zusätzlich sollen die Haushaltsprozesse und die Bilanzierung auf eine einheitliche technische Plattform gestellt werden.

Die Anwendung der neuen LHO ist erstmals für die Aufstellung des Haushaltsplans des Landes für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.

Zu dem genannten Gesetzentwurf hatte der HLT die Gelegenheit zur Stellungnahme und es wurden nach Abfrage bei den Mitgliedkreisen und aufgrund einer entsprechenden Prüfung der Geschäftsstelle keine Einwände erhoben.

Jahresgespräch und Berichte überörtliche Prüfung – Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung (UFV)

Das turnusgemäße Jahresgespräch zwischen der Überörtlichen Prüfung Kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof und den KSpV, welches im Vorjahr pandemiebedingt entfallen war, fand im Berichtsjahr in digitaler Form statt.

Thematisiert wurden der „34. Zusammenfassende Bericht - Kommunalbericht 2020“, welcher die Prüfungsergebnisse der Jahre 2018/19 enthält und das neue „Konsolidierungsbuch“, das als Handreichung für die kommunalen Akteure zu Fragen der Haushaltskonsolidierung konzipiert wurde. Das Gespräch ergab bezüglich der aktuellen Prüfungen zudem, dass eine Prüfung der Landkreise im Rahmen des Kommunalberichtes 2022 als „228. Vergleichende Prüfung – Haushaltsstruktur 2021: Landkreise“ vorgesehen ist.

Darüber hinaus nahm die Geschäftsstelle im Berichtsjahr an dem Gespräch des Unterausschusses für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung des Hessischen Landtages zum „34. Zusammenfassenden Bericht - Kommunalbericht 2020“ teil.

Kommunale 5-Mrd-Euro Entlastung und Flüchtlingsfinanzierung – Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

Wie in den Vorjahren legte die Geschäftsstelle den Mitgliedern im Berichtsjahr die weitere Entwicklung des Themas in verschiedenen Rundschreiben dar und informierte insbesondere über das Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder, welches u. a. die Anpassung der Zahlungen des Bundes für flüchtlingsbedingte Kosten der Länder regelt. Dem erwähnten Gesetz stimmte der Bundesrat am 27.11.2020 zu.

Im Berichtsjahr wurde die Geschäftsstelle zudem seitens des Deutschen Landkreistages (DLT) über den Forderungskatalog bezüglich der „Erwartungen an Bundestag und Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode“ in Kenntnis gesetzt, welcher das Thema „gleichwertige Lebensverhältnisse“ als Leitgedanken fokussiert und vom Präsidium des DLT im Juni 2021 beschlossen wurde. Hinsichtlich des Themas „Kommunale Mehrkosten durch Bundesgesetze kompensieren“ wird in dem erwähnten Forderungskatalog u. a. die Befristung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU) bis zum Endes des Jahres 2021 als Kritikpunkt aufgeführt und gegenüber dem Bund wird in diesem Zusammenhang die Forderung formuliert „gemeinsam mit den Ländern geeignete Wege zu finden, wie die Ausgaben bei der Eingliederungshilfe, der Sozial- sowie Kinder- und Jugendhilfe begrenzt und die diesbezüglichen Mehrbelastungen vollständig und dynamisch kompensiert werden.“

Eine Rückfrage der Geschäftsstelle beim DLT in Bezug auf die Einschätzung der Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten KdU auch nach dem Jahr 2021 vor dem Hintergrund der genannten Forderung ergab, dass zu berücksichtigen sei, dass sich die diesbezüglichen Belastungen für die gesamte Kreisebene in Deutschland auf lediglich ca. 200-300 Mio. Euro p. a. beliefen. Begründet sei dies auch dadurch, dass der der Bund aufgrund der um 25 % erhöhten KdU-Bundesbeteiligung bereits einen höheren Anteil an allen KdU übernimmt, auch jenen, die flüchtlingsbedingt sind.

Investitionsprogramm HESSENKASSE Kommunalinvestitionsprogramme, Hessischer Investitionsfonds, Investitionsprogramm des Bundes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen

Die AG Investitionsförderung beim HMdF setzte im Berichtsjahr ihre Arbeit weiterhin fort, in welcher insbesondere das Investitionsprogramm HESSENKASSE, die Kommunalinvestitionsprogramme und der Hessische Investitionsfonds (HIF) beraten werden. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr das Investitionsprogramm des Bundes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung

für Grundschulkinder und das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen (SIP) thematisiert.

Investitionsprogramm HESSENKASSE

Der jeweilige Sachstand des Investitionsprogramms HESSENKASSE wurde im Berichtsjahr in den Sitzungen der AG Investitionsförderung dargelegt und nach in der Sitzung am 25.05.2021 durch das HMdF vermittelten Informationen wurden von bisher 1054 angemeldeten Maßnahmen 939 oder 89 % mit einem Gesamtzuschussvolumen von 368,5 Mio. Euro als förderfähig eingestuft.

Kommunalinvestitionsprogramme (KIP I und KIP II)

Im Berichtsjahr traten Anpassungen in der Förderrichtlinie KIP I (Kommunen) und der Förderrichtlinie KIP II (Schule) in Kraft und die beiden Vollversionen wurden am 15. und 29.03.2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen die Laufzeitverlängerung der Programme, die Pauschalauszahlungen noch nicht abgerufener Mittel im Landesprogramm und der Komplementärfinanzierungsdarlehen zu den Bundeszuschüssen, welche in Zusammenhang mit der Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Corona-Kommunalpaket-Gesetz der Landesregierung enthalten sind, sowie Vereinfachungen bei den Verzinsungsregelungen. Der HLT hatte zu den entsprechenden Änderungsentwürfen der vorgenannten Richtlinien die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußerte nach einer diesbezüglichen Mitgliederbefragung gegenüber dem HMdF keine Einwände.

Zudem wurden in der AG Investitionsförderung im Berichtsjahr das Programmende des KIP I zum 31.12.2021 und die schleppenden Mittelabrufe der Bundeszuschüsse thematisiert. Im Rahmen der Maßnahmen, die das HMdF und die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) mit dem Ziel der vollständigen Verwendung bzw. des vollständigen Abrufs der Bundesmittel des KIP I zum genannten Programmende einleiteten, wurden den KSpV Übersichten zur Verfügung gestellt, anhand derer der entsprechende Handlungsbedarf der einzelnen Kommunen erkennbar wurde. Diesbezüglich nahm die Geschäftsstelle Kontakt zu jenen Mitgliedern auf, bei welchen möglicherweise Schwierigkeiten hinsichtlich der fristgerechten Auszahlung der Fördermittel und der Kontingentbelegung im KIP I entstehen könnten. In der AG Investitionsförderung berichtete die Geschäftsstelle über die entsprechenden Rückmeldungen der betroffenen Landkreise dergestalt, dass diese bereits die erforderlichen Schritte zur Einhaltung der bestehenden Fristen im KIP I eingeleitet hätten.

Hessischer Investitionsfonds (HIF)

Die Geschäftsstelle informierte die Mitgliedskreise im Berichtsjahr darüber, dass sich die in Vorjahren im Rahmen der Evaluierung und Attraktivitätssteigerung des HIF beschlossene Umstellung der Antragstellung für Darlehen des HIF auf ein digitales Verfahren, welches im Herbst 2020 beginnen sollte, verzögert, da sich die Prioritätensetzung des Landes in Zusammenhang mit der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunalfinanzen geändert hat.

Weiterhin setzte die Geschäftsstelle die Mitglieder im Berichtsjahr über den Erlass vom 02.11.2020 des HMdF in Kenntnis, mit welchem den hessischen Schulträgerkommunen wie im Vorjahr 41 Mio. Euro als Schulbaupauschaldarlehen aus der Abteilung B des HIF zur Verfügung gestellt wurden.

In der AG Investitionsförderung wurde darüber hinaus der Vorschlag erörtert, bei der Berechnung der Schulbaupauschale seitens des HMdF den Arbeitslosenzuschlag bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit zukünftig entfallen zu lassen und diesen alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob eine Wiedereinführung angezeigt erscheint. Eine endgültige Entscheidung über den Sachverhalt steht noch aus.

Investitionsprogramm des Bundes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (GTA-Förderprogramm)

Am 29.12.2020 wurde von Bund und Ländern die Verwaltungsvereinbarung für ein „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastruk-

turausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ (GTA-Förderprogramm) unterzeichnet.

Die dazugehörende Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ wurde am 29.03.2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

In der Sondersitzung des Finanzausschusses am 23.03.2021, in der die Ausschussmitglieder mit Herrn Staatsminister Michael Boddenberg aktuelle Fragen rund um die Kommunalfinanzen erörterten, nahm die Geschäftsstelle bezüglich des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwurfs der vorgenannten Förderrichtlinie die Gelegenheit wahr, den Einwand vorzutragen, dass die im GTA-Förderprogramm vorgesehenen Fristen zur Antragstellung (30.06.2021) und zur Auszahlung (31.12.2021) seitens der Kommunen kaum einzuhalten sind. Seitens des HMdF wurde in der besagten Finanzausschusssitzung in diesem Zusammenhang der Vorschlag unterbreitet, dass sich der HLT an das für die erwähnte Förderrichtlinie zuständige Hessische Kultusministerium (HKM) wendet, um aus Landkreissicht geeignetere Umsetzungsfristen darzulegen. Zum Hintergrund ist auszuführen, dass es sich bei dem GTA-Förderprogramm um ein Bundesprogramm handelt und für eine Verlängerung der Umsetzungsfristen eine entsprechende Initiative des HKM auf Bundesebene erforderlich ist. Auf Grundlage einer entsprechenden Abfrage unter den Mitgliedskreisen trug der HLT unter dem 08.04.2021 schließlich die Forderung an das HKM heran, die Frist zur Antragstellung im GTA-Förderprogramm mindestens bis zum 31.12.2021 und die Frist zur Mittelverausgabung mindestens bis zum 31.12.2022 zu verlängern und bat darum, dass sich das HKM auch auf Bundesebene für die vorgenannte Verlängerung der Fristen einsetzt.

Angesichts entsprechender Eingaben aus den Mitgliedskreisen versuchte die Geschäftsstelle beim HMdIS, Erleichterungen für die haushalterische Abbildung der aus dem GTA-Förderprogramm finanzierten Maßnahmen zu erreichen, da diese aufgrund des in der vorgenannten Förderrichtlinie enthaltenen Zusätzlichkeitskriteriums im Zweifelsfall einen Nachtragshaushalt 2021 erforderlich machen könnten. In diesem Zusammenhang schlug die Geschäftsstelle dem HMdIS vor, den Kommunen seitens des Landes in Bezug auf die vorgenannten Maßnahmen die Möglichkeit zu eröffnen, auf einen Nachtragshaushalt zu verzichten und die entsprechenden Mittel analog der Regelungen im KIPG als außerplanmäßig nach § 100 HGO bereitzustellen.

Bedauerlicherweise beharrte das HMdSI jedoch darauf, im Zweifelsfall einen Nachtragshaushalt 2021 bezüglich der aus dem GTA-Programm finanzierten Maßnahmen als erforderlich anzusehen und begründete dies damit, dass eine gesetzliche Grundlage wie beim seinerzeitigen KIPG derzeit nicht vorläge und zudem bei größeren Investitionen die Beteiligung der Vertretungskörperschaft erforderlich sei.

Außerdem stellte die Geschäftsstelle eine Anfrage an das HKM hinsichtlich der Auslegung bezüglich des besagten Kriteriums Zusätzlichkeit. Da in der entsprechenden Rückantwort des HKM lediglich auf die bekannte Definition in der FAQ-Liste der WIBank verwiesen wurde, erkundigte sich die Geschäftsstelle anschließend bei den Mitgliedskreisen, ob diese aus ihrer Sicht die Antwort des HKM dahingehend bewerteten, dass die Erstellung eines Nachtragshaushalts 2021 bezüglich der aus dem GTA-Förderprogramm finanzierten Maßnahmen grundsätzlich erforderlich sei. Die entsprechenden Antworten der Mitglieder ergaben, dass haushaltsrechtliche Erleichterungen einheitlich begrüßt werden, welche die Landkreise von der Pflicht zur Erstellung eines Nachtragshaushalts befreien würden. Darüber hinaus benannten einzelne Landkreise eine entsprechende Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts.

Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen (SIP)

In der AG informierte das HMdF darüber, dass der Bund das Zukunftsinvestitionsfördergesetz (ZuInvG), welches in den Jahren 2009 bis 2011 zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts verabschiedet wurde, am 10.12.2020 aufgehoben hat und diesbezüglich keine Rückforderungsansprüche mehr erheben kann. Das Sonderinvestitionsprogrammgesetz (SIPG) war seinerzeit landesseitig beschlossen worden und auf dessen Grundlage ergänzte das Land Hessen die im Zusammenhang mit dem ZuInvG zur Verfügung gestellten Bundesmittel durch Landesmittel.

Entsprechend der Auskunft des HMdF ist das SIPG von der genannten Aufhebung des ZuInvG nicht unmittelbar betroffen und besteht derzeit fort. Bei den im Rahmen des Landesprogramms geförderten Maßnahmen, in deren Zusammenhang die teilnehmenden Kommunen Darlehensverträge mit der WIBank bis zu 30 Jahren abgeschlossen haben und deren Zweckbindungsfrist in Bezug auf Liegenschaften 25 Jahre beträgt, sind dem HMdF inzwischen vermehrt Fälle bekannt geworden, bei denen Schwierigkeiten durch notwendig werdende Umbau-, Sanierungs - und Modernisierungsvorhaben hinsichtlich der Zweckbindung erkennbar sind. Seitens der WIBank und des HMdF wurden deshalb im Berichtszeitraum Lösungsmöglichkeiten geprüft, um hinsichtlich des SIP die Einengung und Flexibilisierung der Kommunen zu beenden sowie überhöhten Bürokratieaufwand seitens der Kommunen, des Landes und der WIBank zu vermeiden. Die Entscheidung, ob das SIPG aufgehoben werden muss oder eine Änderung der Förderrichtlinien ausreichend ist, stand zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch aus.

Bürokratieabbau hinsichtlich des Vollzugs von Investitionsprogrammen

Die Geschäftsstelle beobachtete im Berichtsjahr aufmerksam die Entwicklungen zu dem Thema Bürokratieabbau hinsichtlich des Vollzugs von Investitionsprogrammen. Die entsprechende Arbeitsgruppe „Bürokratieabbau“ beim Bundeskanzleramt setzte ihre Arbeit im Berichtsjahr fort. Auf deren Tätigkeit basierend beschlossen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02.12.2020 ein „Maßnahmenprogramm von Bund und Ländern für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung“. Der vorgenannte Beschluss beinhaltet als Anlage ein gemeinsames Arbeitsprogramm für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung, welches unter Einbeziehung der Kommunen erarbeitet werden soll. In dem besagten Programm wird das vom Land Hessen vorgetragene Thema Finanzhilfen an erster Stelle aufgeführt, auch aufgrund entsprechender Meldungen der Geschäftsstelle, z. B. das nicht ausschließlich auf das Bundesrecht zurückzuführende oftmals kompliziert zu handhabende Fördermittelrecht.

Anschließend berief das Bundeskanzleramt im ersten Quartal 2021 Arbeitsgruppen zu 52 Einzelthemen ein, jeweils unter Federführung unterschiedlicher Länder- bzw. Bundesressorts, in denen auch von der Geschäftsstelle benannte und anschließend seitens des Landes vorgetragene Themen berücksichtigt werden.

Bezüglich des vorgenannten Themas Finanzhilfen wurde dem Land Hessen die Federführung übertragen. In einem Beschluss des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 06.05.2021 wurde festgelegt, dass die Länder zu verfahrensspezifischen Hindernissen im Bereich der Finanzhilfen eine erste Bestandsaufnahme unter Einbeziehung der Kommunen vornehmen. Das federführende HMdF rief daraufhin die anderen Bundesländer dazu auf, bis Ende Juni 2021 eine entsprechende Bestandsaufnahme durchzuführen und das HMdF über deren Ergebnisse zu informieren.

Anschließend ist eine Analysephase unter Einbeziehung des Bundes und der Kommunen vorgesehen.

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht

Der Erlass „Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2024“ (Finanzplanungserlass) wurde am 01.10.2021 vom HMdIS in der finalen Fassung herausgegeben und am 26.10.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

In dem Erlass wird eine insgesamt positive Bewertung der allgemeinen Lage der Kommunalfinanzen vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 vorgenommen. Diese wird u. a. damit begründet, dass die hessischen Kommunen zu dem genannten Zeitpunkt aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen in ihrer Haushaltswirtschaft in den Vorjahren über erhebliche ordentliche und außerordentliche Rücklagen sowie über liquide Mittel verfügten. Darüber hinaus wird insbesondere die aktuelle finanzielle Situation der Landkreise als überwiegend stabil bewertet, da diese z. B. im Gegensatz zu Städten und Gemeinden im Jahr 2021 systembedingt von Einnahmeverlusten aufgrund der Corona-Pandemie weitgehend verschont würden. Vor diesem

Hintergrund wird laut Erlass bezüglich der Kreisumlage erwartet, dass die Landkreise die Möglichkeit nutzen, die bestehenden Hebesätze der Kreisumlage zur Unterstützung des kreisangehörigen Raums anzupassen. In Zusammenhang mit den im Erlass genannten besonderen Belastungen des kreisangehörigen Raums durch die Corona-Pandemie werden die Landkreise verpflichtet, die Bedarfssituation der umlageverpflichteten Gemeinden mit deren gesetzlicher Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu ermitteln und sorgfältig zu bewerten. Die bereits im Vorjahr festzustellende Verschärfung bezüglich der Ermittlung der Kreisumlagehebesätze setzt sich mithin im Finanzplanungserlass 2021 fort.

Diesbezüglich merkte die Geschäftsstelle kritisch an, dass die Kreisumlagehebesätze und die Gesamthebesätze von Kreis- und Schulumlage jeweils im hessenweiten Durchschnitt seit der KFA-Reform 2016 eine stetig sinkende Tendenz aufweisen. Die seitens des HMdIS angemahnten hohen Jahresüberschüsse der Landkreise aufgrund eines steigenden Kreisumlageaufkommens beruhen jedoch auf deutlich steigenden Umlagegrundlagen aufgrund wachsender Steuereinnahmen des kreisangehörigen Raums und nicht auf der Hebesatzgestaltung der Mitgliedskreise.

Der Erlass gilt für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2021 sowie für die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2021. Die Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom 30. März 2020 galten bis zum Ende des Jahres 2020.

Entwicklungen im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts

Änderung der GemHVO

Der finale Verordnungsentwurf zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde der Geschäftsstelle am 02.12.2020 seitens des HMdIS mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Wie in den Vorjahren berichtet, nahm der HLT bereits am 03.05.2019 zu der damals vorliegenden Version der besagten Änderungsverordnung vom 20.02.2019 im Rahmen des entsprechenden im Jahr 2019 stattfindenden förmlichen Anhörungsverfahrens Stellung.

Im Vergleich zu der erwähnten Version vom 20.02.2019 enthält der finale Verordnungsentwurf eine wesentliche Änderung. Demnach dürfen die Kommunen in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2022 zum Ausgleich vermehrt zu erwartender Fehlbeträge aufgrund der Corona-Pandemie im ordentlichen Ergebnis auch die sich am 31.12.2020 ergebende außerordentliche Rücklage zum Ausgleich verwenden. Eine bestimmte Reihenfolge der in Anspruch zu nehmenden Rücklagen wird nicht vorgegeben. Das vorgenannte zeitlich befristete Wahlrecht zur erleichterten Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage wurde bereits im Erlass „Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2024“ veröffentlicht. Darüber hinaus enthält der finale Veränderungsentwurf im Vergleich zur Version vom 20.02.20219 nur wenige redaktionelle Änderungen.

Mit Schreiben vom 19.12.2020 an das HMdIS äußerte der HLT keine Bedenken gegenüber dem genannten im finalen Veränderungsentwurf neu aufgenommenen und zeitlich befristeten Wahlrecht. Dem HMdIS wurde zusätzlich dargelegt, dass der HLT weiterhin an der erwähnten Stellungnahme vom 03.05.2019 festhält, da nur sehr wenige Anregungen und Anliegen aus dieser im finalen Veränderungsentwurf berücksichtigt wurden.

Erlass zu haushaltsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit Impfzentren

Über den Rundschreibendienst informierte die Geschäftsstelle die Mitgliedskreise im Berichtsjahr über den „Erlass zur besonderen haushaltsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Impfzentren zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“. Dieser erging am 29.01.2021 durch das HMdIS für das Haushaltsjahr 2021 im Zusammenhang mit den im November und Dezember 2020 auf der Grundlage eines Einsatzbefehls des HMdIS und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 23.11.2020 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zur Durchführung und Organisation der CO-VID-19 Pandemieimpfung errichteten Impfzentren. Der genannte Erlass wurde laut HMdIS erforderlich, da die Berücksichti-

gung der mit den Impfzentren verbundenen Belastungen in den kommunalen Haushalten aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Einsatzbefehl und Einrichtung der Impfzentren i. d. R. nicht möglich war und die vom Land Hessen für die Durchführung der Maßnahmen garantierten Erstattungsleistungen haushaltsrechtlich besonders geregelt werden sollten. Im Einzelnen beinhaltet der besagte Erlass u. a. Regelungen zu der finanzstatistischen Zuordnung der haushalts- und buchungsrelevanten Vorgänge, den Vermögensgegenständen und Abschreibungen sowie den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Die Geschäftsstelle wies die Mitgliedskreise im Berichtsjahr weiterhin auf das „Kommunale Beratungszentrum – Partner der Kommunen“ im HMdIS hin. Vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunalhaushalte wurden die entsprechenden Informationen des HMdIS über das Angebot einer kostenfreien Kommunalberatung des Landes dargelegt. Dieses hat eine individuell auf die jeweilige Kommune abgestimmte Konsolidierungsempfehlung zum Ziel.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG

Die Geschäftsstelle informierte die Mitgliedskreise im Berichtsjahr über die weitere Entwicklung des Themas und berichtete in diesem Zusammenhang über den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10.12.2020 bezüglich der Nutzung des verlängerten Übergangszeitraums zur Entwicklung einer kommunalverträglichen Auslegung des § 2b UStG. Demnach ist unter Einbeziehung der Finanzministerkonferenz vorgesehen, mit Hilfe einer neu einzurichtenden Arbeitsgruppe sowie eines Projekts zur Modell-Umsatzbesteuerung die Rechtsunsicherheit der Kommunen abzubauen und diesen die Möglichkeit zu eröffnen, sich angemessen auf das ab 2023 geltende Recht vorzubereiten. Die genannte Bildung einer Arbeitsgruppe zwischen Kommunal- und Finanzressorts unter Beteiligung der KSpV soll Problemfelder und –konstellationen erkennen und für diese abstrakt-generelle Richtlinien zur unionsrechtskonformen, staatsorganisationskonkordanten und kommunalverträglichen Auslegung von § 2b UStG erarbeiten. Diese Position entspricht der zuletzt in der Herbstsitzung des Finanzausschusses des DLT am 22./23.09.2020 vertretenen Auffassung und wurde seitens der KSpV auf Bundesebene in regelmäßigen Gesprächen mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) auf Staatssekretärebene angesprochen.

Zusätzlich haben die KSpV auf Bundesebene in einem Anschreiben an das BMF die aus ihrer Sicht wichtigsten Maßnahmen, die in der Übergangsphase bezüglich des § 2b UStG durchzuführen sind, mit der Bitte um Unterstützung übermittelt. Diesbezüglich handelt es sich um Auslegungshinweise zu „Größeren Wettbewerbsverzerrungen“, ein Modellprojekt zur unverbindlichen Vorprüfung der Umsatzsteuerpflichten nach § 2b UStG bei Modellkommunen durch das Bundeszentralamt für Steuern, die Umsatzsteuererklärung von Landkreisen, die sowohl untere Verwaltungsbehörde des Landes als auch kommunale Selbstverwaltungskörperschaft sind und die Idee der (alternativen) Einführung eines umsatzsteuerlichen Tax-Refund-Systems für interkommunale Kooperationen. Die vorgenannten Maßnahmen entsprechen dem Beschluss der besagten Innenministerkonferenz und wurden in der genannten Herbstsitzung des DLT-Finanzausschusses als vorrangig eingeschätzt.

Grundsteuer

Bezüglich der Grundsteuerreform, die in Hessen im Rahmen der Länderöffnungsklausel als hessisches Flächen-Faktor-Modell eingeführt werden soll, liegt für den entsprechenden Gesetzentwurf eines Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) ein Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 07.06.2021 vor. In einem Fachgespräch Anfang Mai 2021 mit dem HMdF wurden die KSpV darüber informiert, dass der Abschluss des Gesetzesvorhabens bis Ende des Jahres 2021 unter Beteiligung der KSpV vorgesehen ist.

Eine entsprechende Nachfrage der Geschäftsstelle gegenüber dem HMdF ergab, dass in dem vorgenannten Gesetzentwurf die Aufkommensneutralität der neuen Grundsteuer je Gemeinde

sichergestellt werden soll. Weiterhin ist u. a. die Ermächtigung der Gemeinden vorgesehen, auf baureife aber unbebaute Grundstücke die Grundsteuer C einzuführen.

Nach dem neuen Grundsteuerrecht soll die erste Hauptveranlagung in Hessen am 01.01.2022 für die Grundsteuer ab 2025 durchgeführt werden und die weiteren Hauptveranlagen anschließend alle 14 Jahre.

Zeitgleich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung legte die FDP-Landtagsfraktion einen Gesetzentwurf für ein Hessisches Grundsteuergesetz vor. Dieser orientiert sich als reines Flächenmodell am bayerischen Vorbild und abweichend zu diesem und zum hessischen Flächen-Faktor-Modell werden innerörtliche Unterschiede nicht berücksichtigt.

Seitens des Finanzausschusses des HLT wurde die Geschäftsstelle beauftragt, die Grundsteuerreform weiterhin mit dem Fokus darauf zu begleiten, dass aus dem hessischen Modell keine negativen Implikationen für die Kreisumlagegrundlagen resultieren dürfen.

Zu den genannten Gesetzentwürfen hatte der HLT die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf der Basis einer Mitgliederbefragung übermittelte die Geschäftsstelle eine entsprechende Stellungnahme bezüglich des Gesetzentwurfs der Landesregierung an das HMdF sowie eine weitere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion an den Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags. In ersterer wird positiv hervorgehoben, dass in dem fraglichen Gesetzentwurf die Aufkommensneutralität der neuen Grundsteuer auf Ebene der jeweiligen Gemeinde sichergestellt werden soll. Darüber hinaus wird in beiden Stellungnahmen der Gesetzentwurf der Landesregierung insgesamt im Vergleich zu dem der FDP-Fraktion als ausgewogener und deutlicher im kommunalen Interesse liegend bewertet, da dieser Lageunterschiede in einer gedämpften Form berücksichtigt sowie die Einführung der Grundsteuer C vorsieht, welche die Kreisumlagegrundlagen stärken könnte, falls sich die vorgesehene Aufkommensneutralität alleine anhand des bisherigen Aufkommens der Grundsteuer B bemessen würde und den hessischen Kommunen ein wichtiges Anreizinstrument zur Mobilisierung von Bauland böte. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung wurden deshalb keine Bedenken seitens des HLT vorgetragen.

Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung

Die von den KSpV als konnexitätsrelevant eingestuften Sachverhalte nach Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung wurden wie in den Vorjahren unter Mitwirkung der Geschäftsstelle in einem gemeinsamen Schreiben bei dem HMdF angemeldet. Das turnusgemäß jährlich stattfindende Abstimmungsgespräch unter der Leitung von Herrn Staatssekretär Dr. Worms ist am 08.10.2021 vorgesehen.

2. Recht und Verfassung

Das Referat Recht, Verfassung und Europa war auch in den zurückliegenden zwölf Monaten stark mit Fragen und Prüfungen rund um die Corona-Pandemie befasst. Erneut standen die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz, Kommunalrecht sowie insbesondere die Corona-Verordnungen, die Einsatzbefehle zu den Impfzentren und deren Betrieb im Fokus.

Einrichtung und Betrieb von Impfzentren

Ende vergangenen Jahres wurden die Landkreise sowie die kreisfreien Städte durch einen Einsatzbefehl des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport dazu aufgefordert, binnen einer Frist von weniger als 3 Wochen jeweils ein Impfzentrum für die Durchführung der Corona-Impfungen einzurichten und betriebsbereit zu halten. Die Landkreise sahen sich daraufhin mit zahlreichen Fragen konfrontiert, die es innerhalb weniger Tage zu klären und zu entscheiden gab. Diese betrafen die Auswahl bzw. Errichtung entsprechender Gebäude oder Einrichtungen wie Zelten, die Ausstattung der Räumlichkeiten mit der erforderlichen Infrastruktur sowie den Betrieb der Impfzentren.

Bereits vor dem eigentlichen Starttermin organisierte die Geschäftsstelle eine Videokonferenz zur Information sowie zum Austausch der vor Ort für die Impfzentren Verantwortlichen. Im Nachgang zur Videokonferenz wurden Ab-

fragen zur Erbringung der ärztlichen und weiteren medizinischen Leistungen sowie der Vergabe an Dritte durchgeführt, ausgewertet und den Landkreisen als Orientierung zur Verfügung gestellt. In der Folgezeit wurden insbesondere Klarstellungen zur Ausstattung der Impfzentren mit Software, EDV und Telefonie mit dem Land kommuniziert und Erläuterungen sowie Hinweise seitens des Landes an die Landkreise weitergegeben. Bei der Stellungnahme zu einem Erlass zur Regelung der IT-Ausstattung konnte die Geschäftsstelle gegenüber dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration deutlich machen, dass nicht nur der Support der Software, sondern auch der Hardware durch das Land gewährleistet sein muss. Hier wurde vom Land erwartet, dass eine vor Ort Verfügbarkeit eines IT-Dienstleisters des Landes in einem konkret definierten Zeitraum zur Behebung von Problemen bei Software und Hardware gewährleistet sein muss.

Auch Klärungsbedarfe rund um das im Impfzentrum eingesetzte Personal, die Gestaltung entsprechender Verträge, Fragen zur Kostenerstattung sowie der Vergütung des Personals wurden ebenso an das Land herangetragen und mit den Landkreisen rückgekoppelt wie Details zu den Pauschalzahlungen des Landes für die Impfzentren oder Versicherungsfragen. Insbesondere über den Verteiler der Arbeitsgemeinschaft Steuerung, Organisation und Personal wurden zu verschiedenen Fragen Erhebungen durchgeführt, um den Informationsfluss zwischen den Landkreisen zu verbessern und dadurch Anregungen für den Betrieb des eigenen Zentrums zu geben. Diese betrafen etwa die Anforderung von Personal der kreisangehörigen Kommunen oder den Einsatz von Landespersonal in den Impfzentren.

Noch vor dem offiziellen Starttermin der Impfzentren wurde deutlich, dass bundesweit nicht die avisierte Menge an Impfstoffen frühzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. Um eine Versorgung der Bevölkerung in allen Landesteilen und damit flächendeckend zu gewährleisten, hat der Hessische Landkreistag bereits im Dezember 2020 vom Land einen Beginn der Tätigkeiten der Impfzentren in allen Landkreisen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt gefordert. Dadurch sollte auch das Thema Impfen vor Ort sichtbar gemacht und für die Impfung geworben werden. Nicht zuletzt erwarteten die Landkreise dadurch kürzere Wege für die damals priorisierten über 80-Jährigen sowie die Möglichkeit, Personal aus den Bereichen Pflege und Krankenhäusern bei kurzen Wegen im Impfzentrum impfen zu können. Mitte Januar lehnte der Hessische Ministerpräsident diese Forderung unter Hinweis auf die dafür notwendige Verfügbarkeit einer ausreichenden Impfstoffmenge sowie des steten Zulaufs impfwilliger Personen ab. Anderenfalls seien die Impfzentren flächendeckend nicht effizient zu betreiben. Stattdessen präferierte die Landesregierung das Errichten erster Impfstraßen in den sechs Regionalen Impfzentren nach dem Hessischen Krankenhausplan.

Wie bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Einsatzbefehles im November 2020 vermutet, tauchten in der Folgezeit zahlreiche Fragen rund um die Kostenerstattung sowie die Abrechnung der Impfzentren zwischen Landkreisen und Landesverwaltung auf. Hier hat sich die Geschäftsstelle immer dann eingeschaltet, wenn die Verhandlungen eines einzelnen Landkreises vor Ort nicht zu einer Einigung führte und eine Klärung mit dem übergeordneten Fachministerium, namentlich der Task Force Impfen (TFI) im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, herbeizuführen war bzw. ist.

Coronaverordnungen

Auch rund um die Anwendung und Auslegung der einzelnen Coronaverordnungen des Landes entstanden vor Ort zahlreiche Nachfragen, Unsicherheiten und Forderungen nach Anpassungen und Änderungen. Diese betrafen beispielsweise Einzelheiten zur Sportausübung im Freizeit- und Amateursportbereich, die Einstufung verschiedener Anlässe und Aktivitäten zu einzelnen – erlaubten oder untersagten – Veranstaltungs- oder Betriebsformen (Veranstaltungen zum Volkstrauertag, das Durchführen von Jagden, Einzelheiten zu Gottesdiensten, die Nutzung von Spielplätzen und vieles mehr).

Bei der Auslegung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung galt es zahlreiche Fragen rund um die Befreiung der Maskenpflicht, den Umgang und insbesondere die Kontaktmöglichkeiten von in Quarantäne befindlichen Personen, aber insbesondere auch Möglichkeiten und Grenzen von Sitzungen in

Vereinen sowie der kommunalen Gremien zu klären.

Eskalationskonzept und Allgemeinverfügungen

Auch im Berichtszeitraum kam den Landkreisen auf Grundlage der Coronaverordnungen sowie des Eskalationskonzepts des Landes Hessen eine maßgebliche Rolle dahingehend zu, dass bei Überschreitung bestimmter Inzidenzwerte sowie zur Regelung weiterer Sachverhalte Allgemeinverfügungen durch den jeweiligen Landkreis geprüft und erlassen werden mussten. Auch hierzu wurden Sammlungen durchgeführt und den Landkreisen zumeist über den besonderen „Corona-Verteiler“, namentlich die Landrätinnen und Landräte sowie die Mitglieder des Gesundheitsausschusses, zur Verfügung gestellt.

Bei der Formulierung sowie der Umsetzung auftauchender Nachfragen und Probleme wurden ebenfalls mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration kommuniziert, in Gesprächsrunden mit der Landesregierung vorgetragen und zu lösen versucht. Nachbesserungsbedarfe konnten beim Land hinterlegt und in vielen Fällen Korrekturen erreicht werden. So wurden beispielsweise mit der Kommunalabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport formale Aspekte der Allgemeinverfügungen, insbesondere im Verhältnis zwischen dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz einerseits und den Besonderheiten des Infektionsschutzgesetzes andererseits abgestimmt. Hierbei wurden Aspekte der öffentlichen Bekanntmachung sowie den Erfordernissen an eine Begründung erarbeitet und kommuniziert.

Auch die Durchsetzung der Kontaktverbote nach den Regelungen des Eskalationsschutzkonzepts wurde thematisiert. Im September 2021 wurde vom Land gefordert, die Kontaktpersonennachverfolgung auf gefährdete Fälle zu begrenzen, um die Verwaltungen arbeitsfähig zu halten und effizient arbeiten zu lassen.

Kommunalrecht

Mögliche Kreisfreiheit der Sonderstatusstadt Hanau

Bereits im letzten Geschäftsbericht wurde über das gesetzgeberische Vorhaben, der Sonderstatusstadt Hanau die Kreisfreiheit zuzusprechen sowie die diesbezügliche sehr kritische Meinung des Hessischen Landkreistages berichtet. Bedingt durch die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen aufgetretenen Herausforderungen für alle kommunalen Gebietskörperschaften, ruhen aktuell die Verhandlungen zum Vollzug der Auskreisung.

Umsatzsteuerfreiheit bei Übertragung der Befugnis zur Festsetzung der Versorgungsbezüge, Beihilfen und Besoldung auf die Beamtenversorgungskasse

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften wurde die Forderung der drei kommunalen Spitzenverbände bei der ‚Beseitigung der rechtlichen Unklarheiten zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bei Leistungen der kommunalen Versorgungskassen erneut erhoben. Mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag am 07.05.2020 erfolgten Änderungen im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz, dem Hessischen Beamtengesetz sowie dem Hessischen Besoldungsgesetz, die am 16.05.2020 in Kraft getreten sind. Hiernach besteht unter anderem für die Kommunalverwaltungen die Option, ihre Aufgaben als Versorgungs-, Besoldungs- und Beihilfenfestsetzungsstelle auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung auf die jeweilige Beamtenversorgungskasse zu übertragen.

Dies ist ein großer Erfolg, der gemeinsam mit den Versorgungskassen erzielt werden konnte.

Eilentscheidungsregelung des § 30a HKO

Die besonderen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie

haben seit 2020 zu mehreren Änderungen in HGO und HKO geführt. Insbesondere die Möglichkeiten sowie Grenzen der Tagungsformen in Abwesenheit und in digitaler Form waren fortwährend Beratungsgegenstand in den Verbandsgremien und beim fachlichen Austausch mit den Kreistagsbüros.

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht ausgeführt, kann der Kreistag die Eilentscheidung in dringenden Angelegenheiten auf einen besonders eingerichteten Ausschuss oder den Finanzausschuss übertragen, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Ausschuss kann in diesen Fällen in nichtöffentlicher Sitzung tagen, auch Umlaufverfahren sind möglich. Die vom Gesetzgeber geschaffene Option der Tagung im Finanz- bzw. Eilentscheidungsausschuss nach § 30a HKO anstelle des Kreistages in Vollbesetzung wurde im Dezember 2020 auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände bis zum 30.09.2021 verlängert.

Die Geschäftsstelle hat den Landkreisen einen umfassenden Handlungsleitfaden zur Umsetzung dieser neuen Eilentscheidungsregelung in mittlerweile 2. Auflage zur Verfügung gestellt. Die dortigen Ausführungen bilden außerdem die Grundlage für die Kommentierung zu § 30a HKO in dem von Hilligardt/Ruder herausgegebenen HKO-Kommentar.

Weitergehende Forderungen der drei kommunalen Spitzenverbände nach einer gesetzlichen Normierung weitergehender Durchführungsmöglichkeiten von Online-Sitzungen für kommunale Gremien abgelehnt. Bedauerlicherweise hatte keine Landtagsfraktion diese Forderung aufgegriffen. Die Chancen und Grenzen einer potentiellen Öffnung von Gremien des Landkreises wie insbesondere des Kreistages und seiner Ausschüsse hin zu hybriden bzw. vollständig digital stattfindenden Tagungsformen bleiben somit Gegenstand der Beratung und Diskussion der kommenden Jahre.

Kommunalwahl am 14. März 2021

Rund um die Kommunalwahl im März 2021 fanden ein reger Austausch sowie intensive Beratungen rund um Fragestellungen insbesondere zur Konstituierung der Kreisorgane sowohl auf politischer Ebene - insbesondere bei der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden - als auch auf Arbeitsebene mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreistagsbüros statt. Zahlreiche Fragen befassten sich hierbei mit den Benennungen und Wahlen der verschiedenen Gremien wie den Fachausschüssen, dem Kreisausschuss, den verschiedenen juristischen Personen, an denen der Landkreis beteiligt ist sowie insbesondere den Verwaltungsräten der Sparkassen. Diese sowie zahlreiche andere Fragen, insbesondere auch zum Umgang mit den Herausforderungen rund um die Corona-Pandemie bei der Arbeit der kommunalen Gremien, wurden bei einer Videokonferenz der Kreistagsbüros im Februar 2021 vertiefend behandelt.

Des Weiteren wurde rund um die Vorbereitung sowie Durchführung der Kommunalwahl der Austausch sowohl mit dem Land einerseits als auch mit den Landkreisen andererseits intensiviert. So wurden Hinweise und Erläuterungen zum Wahlkampf in Zeiten der Corona-Pandemie sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl erarbeitet bzw. mit den Landkreisen kommuniziert. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Pressemitteilung der Präsidenten der drei kommunalen Spitzenverbände „Kommunalwahl? Sicher!“, mit der im Vorfeld der Kommunalwahl zu einer Teilnahme aufgerufen worden ist. Auch wurde darauf hingewiesen, dass Hygieneregelungen und –maßnahmen bzgl. der Covid-19-Pandemie bei der Stimmabgabe selbstverständlich beachtet werden. Ein entsprechender Text wurde den Landkreisen als Muster für eigene Presseerklärungen zur Verfügung gestellt.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Neben den bereits erwähnten Themen rund um den Umgang mit den Herausforderungen der Bekämpfung des Coronavirus bei Gremiensitzungen und den sich aus der Kommunalwahl und der anschließenden Neukonstituierung der kommunalen Gremien ergebenden Rechts- und Verfahrensfragen haben sich die Damen und Herren Kreistagsvorsitzenden routinemäßig mit zahlreichen Themen aus ihrer täglichen Arbeit befasst.

Bei der HGO-Novellierung in Gestalt des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und

Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 wurde in § 60 Abs. 1 Satz 2 HGO folgender Passung neu aufgenommen:

„Bei der Erstellung der Geschäftsordnung ist den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen."

Dieses Gebot gilt entsprechend für die Landkreisebene und verpflichtet die Kreistage folglich dazu, diesem Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechen.

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass nach Ansicht des Gesetzgebers hier Befreiungen von der Pflicht zur Sitzungsteilnahme innerhalb des Mutterschutzes, gekoppelt mit einer Pairing-Vereinbarung, ebenso in Betracht kommen wie familienfreundliche Sitzungszeiten, Kinderbetreuungsangebote in den Sitzungen oder auch die Möglichkeit, Kleinkinder bis zu einem bestimmten Alter in Sitzungen mitbringen zu können. Bei den Beratungen der Kreistagsvorsitzenden sind insbesondere Hybridveranstaltungen als entsprechendes Instrument angesehen worden. Allerdings wurde zu bedenken gegeben, dass sich in Hybridsitzungen unter Umständen die Thematik der technischen Ausfallsicherheit, insbesondere bei Abstimmungen, stellen könnte. Wegen des Erfordernisses des Einverständnisses aller Beteiligten sind die vom Gesetzgeber angeregten Pairing-Vereinbarungen skeptisch zu sehen. Vorschläge dahingehend, Kleinkinder zu Sitzungen mitzubringen, wurden vor Ort zumindest teilweise überraschend streitig diskutiert. Die Damen und Herren Kreistagsvorsitzende werden diese Thematik auch in den kommenden Sitzungen behandeln.

Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag

Im Landtag wurde im Sommer 2021 ein Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD sowie FDP für ein Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag eingebracht. Ausgangspunkt für den Entwurf ist die Problembeschreibung, wonach die Regelungen über die Behandlung von Petitionen an den Landtag derzeit in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags zusammengefasst sind, was deren wachsender Bedeutung sowie den gestiegenen Ansprüchen der Bürgerschaft an ein modernes Petitionsrecht nicht genüge. Deshalb soll das Petitionsrecht in einem Gesetz transparent und verständlich niedergeschrieben werden. Dieses soll auch das Petitionsrecht als solches ausbauen und stärken sowie deutlicher in den Fokus der Öffentlichkeit rücken.

Nach dem Gesetzentwurf sind Petitionen schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle einzureichen. Hierzu genügt auch eine elektronische Übermittlung. Für die Ausübung des Petitionsrechts ist eine Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Auch steht dieses Recht ebenfalls juristischen Personen des Privatrechts sowie – wenn auch eingeschränkt – juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu. Das Petitionsrecht steht somit ausdrücklich auch den kommunalen Gebietskörperschaften und folglich auch den Landkreisen zu.

Für die Landkreise relevant ist insbesondere, dass die Rechte dem Berichterstatter bzw. der Berichterstatterin (das Ersuchen um schriftliche Stellungnahmen und mündliche Auskünfte, Einsichtnahme in die betreffenden behördlichen Akten, Zutrittsgewährung zu geschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie Auskunftsersuchen bei nachgeordneten Behörden sowie Ortsbesichtigungen) auch gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Organen juristischer Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen zustehen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Dies wird lediglich dahingehend begrenzt, dass Städte, Gemeinden und Landkreise innerhalb der rechtlichen Schranken frei von staatlicher Aufsicht sind und die Befugnisse aus dem Hessischen Petitionsgesetz lediglich Weisungs- und Auftragsangelegenheiten umfassen. Für die Landkreise von besonderer Relevanz ist weiterhin die Regelung nach § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfes: Hiernach können sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Petitionen an den Landtag wenden und unterliegen hierbei ausdrücklich keinen Beschränkungen, mit anderen Worten entfällt hier das Dienstwegeerfordernis.

Nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung durch den Rechts- und Europaausschuss hat sich die Geschäftsstelle v.a. hinsichtlich der drohenden Einrichtung von Doppelstrukturen, der Umgehung des Dienstweges

sowie der vorgesehenen Rechte der Berichterstattenden gegenüber den Landkreisen kritisch geäußert. Insbesondere wurde betont, dass die bereits nach aktueller Rechtslage bestehenden Möglichkeiten, sich an den Landkreis bzw. den Kreistag und die in der Kreispolitik Verantwortung tragenden Personen zu wenden, ausreichen. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass die kommunalen Spitzenverbände bei der Erstellung des Gesetzentwurfes weder beteiligt waren, noch im Vorfeld über das Vorhaben informiert worden sind. Der weitere Fortgang des Anhörungs- und Gesetzgebungsverfahrens bleibt hier abzuwarten.

Dienstrecht

Kommunale Besoldungs- und Dienstaufwandsentschädigungsverordnung

Im Vorfeld des Außerkrafttretens der Verordnung über die Besoldung-, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Frühjahr die Evaluierung dieser Vorschriften begonnen. Nach Beteiligung der Landkreise hat sich das Präsidium bei seiner Sitzung im Mai 2021 mit der Verordnung befasst und festgestellt, dass es im Vollzug zwar zu keinen Schwierigkeiten gekommen ist. Bei den Beratungen ist jedoch deutlich geworden, dass die in der Verordnung für die Besoldung von Landrätinnen und Landräten sowie hauptamtliche Beigeordnete vorgesehene Differenzierung nach der Einwohnergröße des jeweiligen Landkreises zu hinterfragen ist. Weder die Aufgaben selbst und die daraus resultierende Verantwortung, noch der zeitliche Umfang der Tätigkeit in den Wahlämtern in einem kleinen Landkreis unterscheiden sich von den Anforderungen an das Amt in einem größeren Landkreis, so dass hier eine Anpassung sinnvoll wäre. Auch sind die Aufgaben in größeren Landkreisen regelmäßig eher auf mehrere hauptamtliche Beigeordnete verteilt, während dies in kleineren Landkreisen häufig in geringerem Umfang der Fall ist.

Hier bleibt abzuwarten, wie sich das Fachministerium im weiteren Verfahren zu den entsprechenden Ausführungen der Verbandsstellungnahme verhalten wird.

Gleichberechtigung sowie Schutz vor Gewalt

Zu der im Frühjahr 2020 seitens des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration begonnenen Evaluierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes hatte der Hessische Landkreistag im Mai desselben Jahres Stellung bezogen und die Anregungen aus der Praxis vorgetragen. Seitdem hat es keine weiteren Vorlagen, Entwürfe oder ähnliches seitens des Fachministeriums gegeben.

Im Herbst 2020 hat sich der Rechts- und Europaausschuss mit dem Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft der Hessischen Frauen- und Gleichstellungsbüros zur Umsetzung der Istanbul-Konvention befasst und einstimmig beschlossen, die Landesarbeitsgemeinschaft bei ihrem Bemühen zur Positionierung der Forderungen bei der Landesregierung zu unterstützen. In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Geschäftsstelle den Hessischen Minister für Soziales und Integration angeschrieben und ihn dazu aufgefordert, die im Koalitionsvertrag der Landesregierung getätigten Ankündigungen in diesem Themenfeld umzusetzen und hierzu möglichst zeitnah in einen Austausch insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden zu treten. Hierbei wurde betont, dass der Ausschuss über die Bereitstellung eigener Ressourcen des Landes für die ihnen nach der Istanbul-Konvention ausdrücklich obliegenden Aufgaben auch eine weitergehende Unterstützung und Förderung der Landkreise für die zusätzlichen Maßnahmen und Kosten erwartet.

In seinem Antwortschreiben hat der Minister wenige Wochen später ausgeführt, dass die Umsetzung der Istanbul-Konvention ein politischer Schwerpunkt in der aktuellen Legislaturperiode sein werde. Er begrüßte ausdrücklich die gute Zusammenarbeit zwischen Ministerium und den auf kommunaler Ebene eingebundenen Akteurinnen und Akteuren in diesem Bereich. Namentlich verwies er auf die Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates sowie die Arbeitsgruppe Gewalt im häuslichen Bereich, deren Mitglieder aktuell mit der Überarbeitung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich befasst seien. Die vorgesehene vertiefende Beratung in der HLT-Arbeitsgemeinschaft der Kreisfrauenbeauftragten scheiterte zuletzt an einer Absage des Ministeriums, wird jedoch zeitnah erfolgen und die Ergebnisse sollen dem Fachausschuss vorgelegt werden.

Fachkräfteausbildung an Hochschulen für die Verwaltung

Bereits seit mehreren Jahren wird auf verschiedenen Ebenen der Übergang der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in eine neue Hochschule beraten. Anfang 2021 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nunmehr den Entwurf für ein Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nebst entsprechender Verordnung zur Anhörung vorgelegt. Mit den Regelungen soll der rechtliche Rahmen für die im Koalitionsvertrag auf Landesebene getroffene Zusage, im Dialog mit den Betroffenen und unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit eine gemeinsame Fachkräfteausbildung für die Verwaltung in einer Verwaltungsfachhochschule zu schaffen, in der auch die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, die Polizeiakademie Hessen und die Zentrale Fortbildung (Land) aufgehen sollen, definiert werden. Die neue Hochschule soll als staatliche Hochschule, deren Ausbildungsgänge ausschließlich für den öffentlichen Dienst angeboten werden, errichtet werden. Sie hat die Aufgabe, Beamtinnen und Beamte für den gehobenen und höheren Dienst sowie Tarifbeschäftigte des Landes, der Gemeinden und der Landkreise aus- sowie fortzubilden. Aus kommunaler Sicht von besonderer Bedeutung ist die vorgesehene Finanzierung der Hochschule aus Landesmitteln sowie durch Gebühren, der Verbleib der Rechts- und Fachaufsicht über die neue Hochschule beim für Dienstrecht zuständigen Innenministerium sowie die Einbindung der Ausbildungsbehörden durch die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Kuratorium.

In den Stellungnahmen sowohl im ministeriellen als auch im parlamentarischen Anhörungsverfahren hat der Hessische Landkreistag betont, dass er in den vergangenen Jahren stets darauf geachtet hat, dass das Studium an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung trotz des Charakters als Studium einen ausreichenden Ausbildungs- und Praxisbezug gewährleistet. Hier gilt es, einer zu starken „Verwissenschaftlichung“ beim Studium des Nachwuchses entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände im Kuratorium begrüßt. Weiterhin wurde betont, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Hessen nicht allein durch die Polizeibehörden, sondern auch im Bereich der Städte, Gemeinden und Landkreise sichergestellt wird und es deshalb unerlässlich ist, den Fokus der Fachkräfteausbildung auch an der neuen Hochschule gleichermaßen auf die Ausbildung der Fachkräfte für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung und bei den Polizeibereich zu richten.

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Geschäftsberichtes ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf, dem der Landkreistag grundsätzlich zugestimmt hat, verabschiedet werden wird.

Drittes Dienstrechtsänderungsgesetz

Die Regierungsfraktionen haben im Juni 2021 einen Gesetzentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in den Landtag eingebracht. Dieser sieht zahlreiche auch für die hessischen Landkreise relevante Änderungen insbesondere in den Bereichen Beamtenrecht, Besoldung, Versorgung sowie im Beihilfenrecht vor. Nennenswert sind vor allem die Einrichtung eines neuen Laufbahnzweigs „Digitale Verwaltung“, die Schaffung einer ausdrücklichen Regelung der Rufbereitschaft sowie einer Grundlage für deren Ausgleich, die Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für Anwärterinnen und Anwärter auf 70 % für ambulante Aufwendungen und 85 % bei stationären Aufwendungen sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Personalratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz.

Dem Gesetzentwurf ging keinerlei vorheriges Anhörungsverfahren durch ein Ministerium voraus, was der Hessische Landkreistag in seiner Stellungnahme kritisiert hat. Auch wenn der Gesetzentwurf in weiten Teilen auf die Zustimmung des Hessischen Landkreistages trifft, werden nach Beschlussfassung des Rechts- und Europaausschusses zwei Punkte kritisch gesehen.

So sieht der Gesetzentwurf im Beamtenversorgungsrecht keine Änderung bei der Anerkennung von Dienstzeiten bei einer Wertminderung und folglich nach wie vor die Anerkennung bis zum 60. Lebensjahr vor. Abweichend hiervon enthält das Tarifrecht die Anerkennung von Dienstzeiten bis zum Alter von 62

Jahren. Würde der Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung verabschiedet, so bliebe es bei der Anerkennung von Zeiten im Falle einer Erwerbsminderung bei der beschriebenen Ungleichbehandlung zum Nachteil der Beamtinnen und Beamten von bis zu zwei Jahren. Dies sollte, wie in anderen Bundesländern auch, dahingehend angeglichen werden, dass in beiden Fällen Zurechnungszeiten bis zum 62. Lebensjahr ermöglicht werden.

Auch wenn auf den ersten Blick die Erhöhung des Bemessungssatzes bei der Beihilfefähigkeit für Anwärterinnen und Anwärter von 50 auf 70 % bei ambulanten sowie auf 85 % bei stationären Leistungen im Interesse der jungen Betroffenen nachvollziehbar zu sein scheint, überzeugt dies im Ergebnis nicht. Die Tarifsysteme der privaten Krankenversicherungen sehen regelmäßig für Anwärterinnen und Anwärter stark vergünstigte Sondertarife mit sehr deutlich verringerten Beiträgen vor. Die vorgesehene Anhebung der Bemessungssätze für diesen Personenkreis würde somit bewirken, dass die ohnehin günstigen Beiträge in der privaten Krankenversicherung lediglich geringfügig zugunsten der Betroffenen verringert würden, während der Dienstherr im Gegenzug jedoch im Vergleich hierzu deutlich stärker und im Ergebnis übermäßig an den entstehenden Kosten beteiligt werden würde. Dies wird vom Verband kritisch gesehen.

Brand- und Katastrophenschutz

Evaluierung und Überarbeitung der Brandschutzförderrichtlinie

Bereits im Sommer 2019 hatte der Hessische Landkreistag die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Evaluierungsverfahrens zur Brandschutzförderrichtlinie genutzt und zahlreiche Anregungen, Forderungen und Hinweise aus der Praxis vorgetragen. Bedauerlicherweise liegt bislang kein überarbeiteter Richtlinienentwurf vor.

Einführung einer einheitlichen Stabssoftware für den Katastrophenschutz

Bereits in 2018 war die Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband an die Geschäftsstelle herangetreten mit einer Initiative zur Einführung einer landeseinheitlichen Software zur Führungsunterstützung im Katastrophenschutz. Hintergrund war die bereits damals festgestellte Zunahme von Starkregen- und Sturmereignissen sowie einer Zunahme von Bedrohungslagen durch Gewalt- und Terrorlagen. Zur Verbesserung der Kommunikation und letztendlich der Handlungsfähigkeit in entsprechenden Situationen wurde eine moderne und landesweite Führungsunterstützungssoftware als dringend erforderlich angesehen. Eine entsprechende Forderung wurde nach Beratung in den Verbandsgremien gegenüber dem Land, gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag, vorgetragen. Bedauerlicherweise kam es durch die starke Inanspruchnahme auch des Bereichs des Katastrophenschutzes bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie im laufenden sowie im vergangenen Jahr zu keinen weiteren Fortschritten in dieser Angelegenheit, da alle Beteiligten die weiteren Verhandlungen und Überlegungen zu diesen Fragestellungen zurückstellen mussten.

Im Sommer 2021 sind Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag erneut an den Leiter der zuständigen Abteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport mit einem erneuten Appell herangetreten. In dem Schreiben wurde das Land um seine aktuelle Bewertung, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den jüngsten Hochwasserkatastrophen, gebeten. Zur Handhabung entsprechender Großschadenslagen wird eine landesweit einheitliche Stabssoftware als sehr sinnvoll angesehen und das Land um die entsprechenden Schritte zur Einführung der Software nebst Finanzierung gebeten. In der kurz darauf eingegangenen Rückmeldung des Ministeriums hat dieses betont, dass es trotz der Erfahrungen mit der Pandemiebekämpfung an seiner bisherigen Auffassung festhält und fordert, dass möglichst alle Landkreise und kreisfreien Städte zuvor ihre Nutzung einer möglicherweise vom Land finanzierten neuen Stabssoftware erklären müssten.

Das weitere Verfahren wird aktuell von der Geschäftsstelle mit der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren erörtert.

Feuerwehrverordnungen

Bereits im Frühsommer 2020 erfolgte eine erste Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Evaluierung der Feuerwehr-Organisationsverordnung sowie eine Stellungnahme mit Hinweisen aus der Praxis. Nach Auswertung dieses Evaluierungsverfahrens hat das Ministerium im Oktober 2020 einen Verordnungsentwurf vorgelegt und erneut um Rückmeldungen gebeten. In der entsprechenden Stellungnahme wurde die Aufnahme zusätzlicher Fahrzeuge in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung problematisiert. Außerdem wurden Unklarheiten bei den Zuständigkeiten zwischen kreisangehörigen Kommunen und Landkreisen aufgezeigt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, falls die Interpretation der Verordnung zu einer Bereitstellung zusätzlicher Fahrzeuge durch den Landkreis führen sollte, eine entsprechende Landesförderung erforderlich wäre.

Auch zu dieser Verordnung wurde bislang das ministerielle Anhörungsverfahren nicht fortgesetzt, ein überarbeiteter Verordnungsentwurf liegt der Geschäftsstelle bislang nicht vor.

Sicherheit und Ordnung

Einrichtung eines unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen

Bereits im Sommer 2020 wurden zwei Gesetzesentwürfe für Gesetze über den Bürgerbeauftragten bzw. die Bürgerbeauftragte des Landes Hessen und den Landesbeauftragten bzw. die Landesbeauftragte für die hessische Polizei im Landtag eingebracht. Hintergrund waren von der Landespolitik ausgemachte Missstände bei der Polizei, die entsprechende Stellen als Anlaufpunkte innerhalb der hessischen Polizei, darüber hinaus aber auch Anlaufstellen für die Bürgerinnen und Bürger sinnvoll erscheinen ließen, um im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen.

Die Stellungnahme des Hessischen Landkreistages im Anhörungsverfahren beschränkte sich allein auf den Aspekt des bzw. der Bürgerbeauftragten, da der bzw. die Landesbeauftragte für die Polizei nicht unmittelbar die Zuständigkeiten sowie die Belange der 21 hessischen Landkreise betrifft. Auf Grundlage eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses wurde erläutert, dass der Landkreistag keinen Bedarf für einen bzw. eine landesweit agierenden Bürgerbeauftragten bzw. -beauftragte sieht mit Zuständigkeiten, die sich auch auf die Landkreise erstrecken. Die hessischen Landkreise verfügen bereits über gut funktionierende Strukturen mit Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger und einem funktionierenden Beschwerdemanagement, so dass Doppelstrukturen zu vermeiden sind. Der im Gesetzgebungsverfahren vorgelegte Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen sah im Gegensatz zu dem anderen Gesetzentwurf eine Ausnahme des Geltungsbereichs für kommunale Behörden vor, was sich insoweit mit der Verbandsposition deckt.

Nach entsprechender Verabschiedung des Gesetzes im Dezemberplenum des Landtages wurde das Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und ist am Tag der Verkündung in Kraft getreten. Zu inhaltlichen Änderungen kam es nicht mehr.

Zensus 2021

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht ausgeführt, machte die Konzentrierung der unterschiedlichen Verwaltungsebenen auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie eine Verschiebung des Zensus 2021 um ein Jahr und damit auf Mai 2022 erforderlich. Doch auch im Berichtszeitraum dauerten die Beeinträchtigungen durch die Herausforderungen bei der Bekämpfung der Pandemie an. Entsprechende Forderungen nach einer erneuten Verschiebung des Zensus um ein weiteres Jahr mündeten in eine entsprechende Beschlussfassung des Präsidiums, die sowohl gegenüber der Landesregierung als auch gegenüber dem Deutschen Landkreistag vorgetragen worden sind. Die Landesregierung, die die Forderung inhaltlich teilt, hat jedoch mitgeteilt, dass es keine realistische Chance auf eine erneute Verschiebung der Erhebung gebe, da die europäischen Gremien lediglich der einmaligen Verschiebung um ein Jahr auf 2022 zuzustimmen bereit waren. Da auch von den anderen Mitgliedsstaaten

eine entsprechende Forderung nicht erhoben wurde, sei folglich von der avisierten Durchführung im kommenden Jahr auszugehen.

Parallel hierzu laufen bereits seit Anfang 2021 die vertiefenden Gespräche und Verhandlungen mit dem Land über den Ablauf sowie insbesondere die Erstattung der mit der Durchführung des Zensus auf kommunaler Seite entstehenden Kosten. Neben Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände mit Staatskanzlei und Statistischem Landesamt, fanden und finden bereits regelmäßig – wenngleich aktuell virtuelle – Zusammenkünfte des Landes, der Erhebungsstellen sowie der kommunalen Spitzenverbände statt. Nach eingehender Beratung konnte das Präsidium der vom Land vorgeschlagenen pauschalen Kostenerstattung in Form fester Beträge nach einem zuvor definierten - wenngleich nicht völlig unstreitigen - Kalkulationsschema zustimmen. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Zustimmung und des Hinweises des Statistischen Landesamtes, dass damit auch sämtliche Aufwendungen auch im Falle einer außergewöhnlichen Sachlage abgegolten seien, hat sich das Präsidium ausdrücklich vorbehalten, nach Durchführung des Zensus bei Bedarf eine zusätzliche Erstattung auf politischem Wege einzufordern.

Sport und Ehrenamt

Sportstättendatenbank

Im Anschluss an eine Erhebung zur „Sportdatenbank Hessen“ in 2017 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nach Einbindung und Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Kooperation mit dem Landessportbund Hessen seit Frühjahr 2021 eine Sportstättendatenbank zur Verfügung, die sukzessive alle Sportstätten und Bewegungsräume in Hessen nebst allen relevanten Informationen abbilden soll. Sie soll von den Landkreisen und Kommunen gefüllt und gepflegt werden und zukünftig alle Sportstätten und Bewegungsräume in Hessen mit den relevanten Informationen, wie Ausstattung oder Sportarten, abbilden. Damit schließt die Sportstättendatenbank die Lücke der bundesweiten Sportstättenstatistik, die seit 2002 nicht fortgeschrieben worden ist.

Alle Landkreise und Kommunen verfügen seit März 2021 über individuelle Zugangsdaten zu der Datenbank, auf die über das Internet zugegriffen werden kann. Nachdem die Sportstättendatenbank initial mit den Daten von ca. 11.000 überwiegend kommunalen Sportstätten gefüllt wurde, ist es aktuell Aufgabe der Landkreise und Kommunen, die Qualität der bereits hinterlegten Daten zu sichern und zusätzlich die Sportstätten und Bewegungsräume in ihrem Gebiet zu erfassen, die noch nicht hinterlegt sind. Hierzu gehören neben kommunalen auch vereins- sowie verbandseigene und private Sportstätten. Nach der Aktualisierung der Daten sollen die Sportstätten im digitalen „Sportatlas Hessen“ veröffentlicht werden, so dass die Landkreise und Kommunen aktiv auf die Sportstätten und die angebotenen Sportarten in ihrem Gebiet aufmerksam machen können.

Flüchtlinge und Integration

In diesem Berichtszeitraum standen der Bereich der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung ausländischer Flüchtlinge sowie die Integration weiterhin besonders unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Deshalb galt es insbesondere neue Strukturen aufzubauen, um der Eindämmung der Corona-Pandemie frühestmöglich zu begegnen und ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen in den Gemeinschaftsunterkünften zu verhindern. Erfreulicherweise konnten die Landkreise mehrheitlich berichten, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen von den meisten Flüchtlingen akzeptiert und umgesetzt wurden.

Mit Einsatz der digitalen Medien ist es auch gelungen, die Arbeit mit den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen weiter uneingeschränkt fortzuführen und so den Austausch der Informationen weiter zu gewährleisten.

Evaluierung des Landesaufnahmegesetzes

Vor dem Hintergrund der Neuregelungen des Landesaufnahmegesetzes zum 31.12.2020 hat der Hessische Landkreistag im August 2020 auf der Grundlage der Rückmeldungen aus den Landkreisen eine Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens an den Fachausschuss des Landtages abgegeben sowie an dem münd-

lichen Anhörungsverfahren teilgenommen. Unter Verweis auf die Verhandlungen mit dem Land sowie die erzielten Ergebnisse Ende 2019 / Anfang 2020 wurde die Dynamisierung der Landespauschale ab 2022, die Umstellung auf ein einmal zu zahlendes Integrationsgeld in Höhe von 3000 Euro anstelle der Kleinen Pauschale und die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung sowie die Ausweitung des Personenkreises auf Menschen mit subsidiären Schutz, ausdrücklich begrüßt. Bei der Landtagsanhörung wurde das Fehlen von Mindeststandards von den Wohlfahrtsverbänden sowie den Kirchen stark kritisiert. Letztendlich konnte aber zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass es an dem Konsens und dem vorgelegten Gesetzentwurf der die Landesregierung tragenden Fraktionen keine entsprechenden Änderungen mehr geben werde.

Inzwischen wurde das 2. Änderungsgesetz zum Landesaufnahmegesetz in der dritten Lesung des Landtages am 12.11.2020 verabschiedet und das Landesaufnahmegesetz ist am 01.01. 2021 in Kraft getreten.

Dialogforum zur Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 2. Änderungsgesetzes zum Landesaufnahmegesetz hat sich aus Sicht des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration weiterer Gesprächsbedarf hinsichtlich der Unterbringung geflüchteter Personen in den Gebietskörperschaften gezeigt. Anknüpfend an die Verhandlungsgespräche zum Landesaufnahmegesetz hat das Ministerium deshalb die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialverbände zu einem weiterführenden Dialog über die Unterbringung der geflüchteten Menschen eingeladen. Die konstituierende Sitzung fand dazu am 16.11.2020 statt. Hierbei wurden weitere Unterarbeitsgruppen beschlossen zu folgenden Themen: „Unterbringung in kommunalen Unterkünften“, „Gewaltschutz in kommunalen Unterkünften“ und „Soziale Betreuung in Kommunalen Unterkünften“.

Die Teilnehmenden waren sich zudem darüber einig, dass das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in allen Arbeitsgruppen immer noch das vorherrschende Thema sei. Entsprechend wurden auch die aktuellen Fragestellungen, ob die Bewohner in den GU´s ausreichend über das Infektionsgeschehen sowie die entsprechenden Maßnahmen und Impfungen zum Schutz vor Covid-19 informiert sind, und ob ausreichend Masken und Testungen für die geflüchteten Menschen in den GU`s vorgehalten werden, in den Besprechungen immer wieder neu aufgerufen. Die Arbeit in der AG LAG wurde mit umfangreichen Umfragen des Hessischen Landkreistages zu den Themen Selbstzahler in Gemeinschaftsunterkünften, Impfungen in GU´s, Verteilung von Schutzausrüstung, Best Practice Beispiele zum Homeschooling, begleitet.

Auch die Situation der zu beschulenden Kinder in den Gemeinschaftsunterkünften wurde thematisiert und wird im Zusammenhang mit der WLAN Versorgung der Gemeinschaftsunterkünfte weiter vorangetrieben.

Das Thema Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften rückt vermehrt in den Blickwinkel, insbesondere seit dem Vorfall eines tödlichen Messerangriffs im Januar 2021 in einer Unterkunft in Großkrotzenburg. Es hat an Bedeutung zugenommen, was u.a. auch auf Suchtproblematiken inkl. Beschaffungskriminalität oder unbehandelte psychische Erkrankungen der Geflüchteten, zurückzuführen ist. Eine AG Gewaltschutz hat sich im Berichtszeitraum konstituiert und wird sich mit dem Thema noch weiter befassen.

Satzungsermächtigung und Gebührensatzung

Das aktuelle Landesaufnahmegesetzes beinhaltet eine Satzungsermächtigung die den Landkreisen ermöglicht, kostendeckende Gebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge zu erheben. Mit der aktuellen Fortentwicklung des Landesaufnahmegesetzes wurde auf Wunsch des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zudem die Verpflichtung zur Aufnahme einer Härtefallregelung aufgenommen. Die Gremien des HLT hatten zunächst eine Härtefallregelung abgelehnt und vorgeschlagen, eine Selbstverpflichtung der Landkreise aufzunehmen, konnten sich aber letztendlich mit dieser Forderung nicht durchsetzen.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages hat die Landkreise zu einer Ad Hoc AG

Gebührensatzung eingeladen und darüber beraten, wie die Gebührensatzungen zu gestalten sind. Nahezu alle Landkreise hatten inzwischen bereits eine Gebührensatzung verabschiedet und darin auch entsprechende Gebührenermäßigungen aufgenommen. Einige Landkreise haben zudem inzwischen auch spezielle Härtefallregelungen in ihren Satzungen aufgenommen. Darin werden beispielsweise niedrigere Gebührenbeträge für bestimmte Zielgruppen festgelegt. Der Hessische Landkreistag hat empfohlen, eine Anpassung der Gebührensatzungen bezüglich der Aufnahme einer Härtefallregelung dem jeweiligen Landkreis und der politischen Hausspitze zu überlassen, sofern bereits eine Gebührenermäßigung in der Satzung verabschiedet wurde.

Die Neufassung des Landesaufnahmegesetzes ermöglicht zudem den Landkreisen, die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses in einer weiteren Satzung zu regeln. Die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages hat dazu mit Unterstützung der Ad Hoc AG entsprechende Mustersatzungen vorbereitet und den Landkreisen zur Verfügung gestellt.

Zukunft des Integrationsgeldes

Der Hessische Landkreistag hat die Höhe der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung der neu eingeführten Integrationspauschale des Landes gemäß dem Landesaufnahmegesetz in einem Schreiben an den Hessischen Sozialminister thematisiert, da bis zum Ende des Jahre 2021 die befristete Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten SGB II Unterkunftskosten ausläuft. Dabei hat der Hessische Landkreistag auf die gemeinsame Verabredung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen vom 21.01.2020 hingewiesen. Hier wurde bezüglich der Erstattung des Integrationsgeldes unter den ergänzenden Rahmenbedingungen festgehalten, dass die Regelung zum Integrationsgeld für die Dauer der KdU-Erstattung des Bundes gilt. Sobald der Bund die KdU-Erstattung nicht mehr vollständig übernehme, erfolge eine neue Bewertung. Der Hessische Sozialminister hat geantwortet, dass abgewartet werde, welche abschließende Regelung auf Bundesebene dazu gefunden wird. Das heißt, ob beispielsweise eine weitere Verlängerung der Kostenübernahme seitens des Bundes beschlossen werde. Wenn die weitere Vorgehensweise klar sei, könne bei Bedarf eine Neubewertung der Sachlage erfolgen.

Entzug von Beschäftigungserlaubnissen für „Geduldete“

Das Thema „Entzug von Beschäftigungserlaubnissen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Duldungen nach § 60 b Aufenthaltsgesetz hat direkte Auswirkungen auf die Landkreise und beschäftigte auch die Gremien des HLT. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, eine Umfrage durchzuführen und über die Ergebnisse und den Sachstand zum Beschäftigungsverbot für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Duldung im Sozialausschuss zu berichten.

Aus den Landkreisen mehrten sich auch die Stimmen, die diesen Verlust der Arbeitserlaubnis und damit den Entzug der eigenständigen Sicherstellung des Lebensunterhaltes in den oben genannten Fällen kritisch sehen. Es bestehe in vielen Fällen keine Möglichkeit für den betroffenen Personenkreis, die geforderten Unterlagen beizubringen, um die Aufhebung des Arbeitsverbotes rückgängig zu machen. Dies führe bei dem betroffenen Personenkreis zu Perspektivlosigkeit und zu vermehrten Problemen innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte. Zudem sind dadurch die Landkreise wieder für die Übernahme der Kosten dieser Personengruppe auf lange Sicht zuständig.

Mit einen Schreiben an den Hessischen Innenminister wurde auf die Auswirkungen und die Kostensteigerungen der Landkreise durch das Beschäftigungsverbot des § 60 b Aufenthaltsgesetz aufmerksam gemacht und gebeten, sich für eine gangbare Lösung dieser Rechtsthematik einzusetzen z.B. eine Gesetzesinitiative die eine Bestandsschutzregelung für den Personenkreis vorsieht, der bereits eine Beschäftigung ausübt. Eine Antwort lag dazu zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichtes noch nicht vor.

Arbeitskreis Asyl

Der Arbeitskreis Asyl des HLT mit seinen Facharbeitsgruppen hat im Berichtszeitraum mehrfach getagt, um die Fragestellungen in

dem Bereich Asyl und Flüchtlinge mit der notwendigen fachlichen Tiefe zu beraten. Die Sitzungen haben dazu digital über das Konferenzsystem des Hessischen Landkreistages stattgefunden.

Im Vordergrund standen dabei die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Insbesondere fand ein intensiver Austausch über die Umsetzung von Quarantänemaßnahmen statt sowie die Verteilung der Schutzmasken. Aktuelles Thema sind weiterhin die Maßnahmen zur Steigerung der Impfquoten bei den geflüchteten Menschen.

Ein Dauerthema war weiterhin die Frage des Wohnraums für die Menschen, die eine Anerkennung ihres Asylstatus erhalten haben und auszugsverpflichtet sind. Insbesondere in den Ballungsraumkreisen ist dies ein verschärftes Problem. So kommt es, dass trotz derzeit stagnierender niedriger Zuweisungszahlen Gemeinschaftsunterkünfte nicht aufgegeben werden können. Kommt es doch zu Auflösungen von Gemeinschaftsunterkünften wird die Fragestellung wieder aktuell, wer für die Unterbringung der anerkannten Flüchtlinge die die Unterkunft wegen Vertragsende verlassen müssen, zuständig ist.

Auch die Unterbringungssituation von Flüchtlingen bei denen erhebliche Zweifel am Integrationswillen bestehen, bleibt weiterhin aktuelles Thema. Damit einher geht die Frage nach dem Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen bzw. mit Flüchtlingen die psychisch erkrankt sind. Aus Sicht der Landkreise hat dieses Thema zugenommen und erfordert verstärkte Aufmerksamkeit.

Im Berichtszeitraum haben auch die Unterarbeitsgruppen des AK Asyl, nämlich die UAG „Leistung“, „Integration“ und „Landesaufnahmegesetz“ getagt, und an Themen wie Umsetzung des neuen Landesaufnahmegesetzes, Umsetzung des Sozialschutzpaketes III und die Einmalzahlungen für Asylbewerber, sowie die Auswirkungen der neuen Duldungstatbestandes § 60 b Aufenthaltsgesetz für Flüchtlinge, gearbeitet.

Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme aus Anlass der Covid-19 Pandemie (Sozialschutzpaket III)

Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag sind mit einem Schreiben an den Hessischen Minister für Soziales und Integration herangetreten und haben um Klärung gebeten wie das Land beabsichtigt, die zusätzlichen Mehrbelastungen für die Städte und Landkreise durch die pandemiebedingten Ausgleichszahlungen in Höhe von 150 Euro für Leistungsberechtigte des Dritten Kapitels SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) auszugleichen. In seinem Antwortschreiben an die kommunalen Spitzenverbände erklärte der Minister, dass es sich bei dem Sozialschutz-Paket III um eine bundesgesetzliche Regelung handelt und eine konnexitätsbedingte Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Kommunen nicht gegeben sei.

In einer Umfrage des Landkreistages über die Höhe der ausgezahlten Einmalzahlungen von 150 Euro an Asylbewerberinnen und Asylbewerber ergab aufgrund von 18 rückmeldenden Landkreisen eine Gesamtsumme von 1.332.282 Euro. Das Thema wurde daraufhin an den DLT herangetragen, der im Wege der kommunalen Verfassungsbeschwerde den zunehmenden Aufgabendurchgriff vor dem Bundesverfassungsgericht rügen lassen möchte.

Einbindung der Ausländerbehörden in die Verbandsarbeit

Die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Kreisausländerbehörden hat im Berichtszeitraum ebenfalls digital getagt. Neben vielen fachlichen Fragen, die bei den Sitzungen erörtert wurden, stand neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie der Umgang mit dem Personenkreis die in den neuen Duldungstatbestand nach § 60 b Aufenthaltsgesetz fallen. Nicht in jedem Fall sind für die Ausländerbehörden die Weisungen des Regierungspräsidiums nach Umsetzung des § 60 b nachvollziehbar und umsetzbar. Zudem wurde der Sachstand zur Verabredung einer neuen Vereinbarung mit dem Land Hessen zur Nutzung der PIK erörtert.

Das digitalisierte Verfahren bezüglich der Verpflichtungserklärungen wurde ebenfalls ausführlich diskutiert. Dabei wurde deutlich,

dass es eine unterschiedliche Handhabung der Pfändungsfreigrenze bei den einzelnen Ausländerbehörden gibt. Die Geschäftsstelle hat daraufhin Kontakt mit dem Hessischen Innenministerium aufgenommen und es konnte gelingen, eine gemeinsame Veranstaltung zu diesem Thema zu initiieren. Die Mehrheit der hessischen Ausländerbehörden hat an dieser Veranstaltung teilgenommen und konnte Sicherheit im Umgang mit der Pfändungsfreigrenze gewinnen.

Bündnis für Fachkräftesicherung

Vor dem Hintergrund neue Fachkräfte zur Sicherung des Wirtschafts- und Technologiestandortes Hessen zu gewinnen, hat sich am 22.09. 2020 das „Neue Bündnis Fachkräftesicherung Hessen“, unter Federführung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, konstituiert. In das Bündnis sind alle relevanten Akteure aus Wirtschaft, Gewerkschaft, sozialen Verbände, Gesundheitssektor, Kirchen, Kommunen und der Hessische Landkreistag eingebunden.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und dem damit verbundenen beschleunigten Verfahren sind auf die Ausländerbehörden zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Änderungen der ausländerrechtlichen Zuständigkeiten und der Bündelung von Aufgaben mit der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitgebern hinzugekommen. Der Hessische Landkreistag hat sich in seiner Stellungnahme zur Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes dafür ausgesprochen, dass diese Aufgaben dezentral bei den Ausländerbehörden vor Ort angesiedelt werden. Gleichzeitig wurde im Beschluss des Rechts- und Europaausschusses darauf hingewiesen, dass der HLT sich beim Land bei Bedarf für notwenige Fortbildungen und weitere Ressourcen einsetzt.

Die Fokusgruppe „Internationalisierung und Vielfalt“ hat nun dazu verschiedene Handlungsempfehlungen auf den Weg gebracht, die die Umsetzung der Fachkräftesicherung auf einen guten Weg bringen soll. Den Entwurf der Handlungsempfehlung zu der Rolle der Ausländerbehörde wurde von Hessischen Landkreistag allerdings nicht unterstützt, da hier die Aufgaben und die Rolle der Ausländerbehörden aus Sicht des HLT nicht adäquat dargestellt wurden.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Kinderbetreuung

Corona-Pandemie

Im Pandemie-Kontext war auch die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin gefordert, insbesondere im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder mit der institutionellen Kinderbetreuung als auch der Tagespflege für Kinder. Die Schnelllebigkeit der Entwicklungen stellte alle Akteure in diesem Feld vor immer neue Ausgangssituationen und erforderte ein hohes Maß an Flexibilität.

Impfangebot

Im Ergebnis der Debatte, wer aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe prioritär ein Impfangebot erhalten soll, wurde seit März 2021 grundsätzlich allen Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung, die hier im unmittelbar pädagogischen Kontext arbeiten bzw. anderweitig mit den Kindern zusammentreffen, die Möglichkeit der Corona-Impfung eingeräumt. Nicht hingegen gelang dies für den Allgemeinen Dienst in den Jugendämtern, der im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags tagtäglich im unmittelbaren Kontakt zu Kindern und deren Familien stand.

Testung von Kindern in Kitas und der Kindertagespflege

Im April hatte das Land die hälftige Kostentragung für Tests von Kindern in Kitas bzw. der Tagespflege für Kinder bis zu Beginn der Sommerferien unter folgenden Aspekten zugesagt:

- Das Land trägt die Hälfte der Kosten für Tests, wenn Kommunen oder Träger testen wollen.
- Die Verantwortung für das Ob und Wie liegt bei Kommunen, das Land macht keine Vorgaben.

Die drei kommunalen Spitzenverbände hatten daraufhin eine Prüfung angeregt, ob und inwieweit das gleiche Verfahren wie im Falle des 75-Mio-EUR-Programms für eine Umset-

zung in Betracht kommt, so dass im Ergebnis jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis von der Gesamtsumme ein Budget zugeteilt wird. Des Weiteren wurde dafür plädiert, keine verpflichtenden Tests von Kindern durch Verordnung oder Empfehlung vorzusehen. Außerdem wurden die Minister Boddenberg und Klose darum ersucht, eine Empfehlung für die geeigneten Tests zur Testungen von Kindern im Alter von 0-6 Jahren auszusprechen.

Der Bitte mehrerer Landräte folgend erfolgte seitens der Geschäftsstelle sodann eine Blitzabfrage zur Fragestellung, ob Landkreise hinsichtlich der Testung von Kindern in Kitas beabsichtigen aktiv zu werden. Im Ergebnis hatten zu diesem Zeitpunkt nur die Landkreise Gießen und Groß-Gerau entsprechende Überlegungen angestellt. Ein Austausch in der Sitzung des Sozialausschusses am 17.06.2021 ergab auch eine Umsetzung von Tests unter Federführung des Rheingau-Taunus-Kreises.

Das Land sprach jedoch keine Empfehlung, welche Tests für die Testung der Kinder geeignet sind, aus, betonte vielmehr, diese Entscheidung obliege den Kommunen selbst. Mit der fachlichen Bewertung zur Eignung von Tests waren die Träger somit alleine gelassen, da es auch keine Empfehlung des Robert-Koch-Institutes gab.

Zum Aspekt der Abwicklung teilte Herr Staatsminister Boddenberg in Abstimmung mit Herrn Staatsminister Klose mit, dass die hälftige Finanzierung der Testkits aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ erfolgt. Unter der Annahme einer zweimal wöchentlichen Testung aller Kinder in den Einrichtungen bis zu den Sommerferien wurden zunächst Kosten von rd. 5 Euro pro Testkit und somit ein Finanzierungsbedarf von insgesamt rd. 31,2 Mio. Euro (je 16 Mio. Euro für Land und Kommunen) angenommen. Das Verfahren zur Verteilung der 75 Mio. Euro für pandemiebedingte Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas kam auch hier zur Anwendung: Der vom Land finanzierte hälftige Anteil von rd. 16 Mio. Euro wurde in Form von Zuweisungen nach Einwohnerzahl auf die Landkreise, kreisfreien Städte sowie auf die Sonderstatusstädte als Träger der Jugendhilfe mit der Maßgabe verteilt, die Mittel ggf, auch an den kreisangehörigen Bereich weiterzuleiten. Beim Einsatz der Mittel sollte auf Trägerneutralität geachtet werden, d.h. auch die Finanzierung von Testungen in Einrichtungen freier Träger und bei Tagespflegepersonen sollte durch die Zuweisung Berücksichtigung finden können.

Nachdem aus ersten Landkreisen an den HLT Anfang Juli die Nachfrage adressiert wurde, inwieweit eine zeitliche Ausdehnung der Mittelverwendung möglich sei, fand ein weiteres Gespräch zwischen dem Land und den KSpV statt, in dessen Folge das Land entschied, dass die Corona-Testungen in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege auch über den 16.07.2021 hinaus bis zum Beginn der Herbstferien fortgesetzt werden sollen. Die Tests sollen wie bisher zweimal pro Woche stattfinden, wegen der erhöhten Infektionsgefahr durch Reiserückkehrer sollen in den ersten zwei Wochen nach den Schulferien jeweils drei Tests pro Woche ermöglicht werden.

Eine Blitzumfrage der Geschäftsstelle bei den Landkreisen ergab, dass die zugewiesenen Mittel überall auskömmlich sind. Dies liegt jedoch auch darin begründet, dass vielerorts nur in einzelnen Kommunen überhaupt Testangebote für Kinder in Kitas unterbreitet werden.

Investitionsprogramme Bund und Land

In seiner Sitzung am 04.02.2021 befasste sich der Sozialausschuss erneut mit der Auskömmlichkeit der Mittel aus den Landes- und Bundesinvestitionsprogrammen im Bereich der Kinderbetreuungsfinanzierung.

Bereits in seiner Sitzung am 13.02.2020 hatte das Präsidium des HLT die Nichtauskömmlichkeit der Investitionsförderprogramme des Landes und des Bundes im Bereich der Kinderbetreuungsfinanzierung angemahnt und den Bedarf für die hessischen Landreise und Städte auf 1 Mrd. Euro beziffert.

Auch nach dem neu aufgelegten Bundesinvestitionsprogrammes 2020-2021 hielt das Präsidium an seiner Einschätzung zur unzureichenden Mittelausstattung fest und forderte das Land erneut auf, die Landesmittel entsprechend des vorgetragenen Bedarfs zu erhöhen.

Für Hessen stehen 246 Mio. Euro zur Verfügung, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes wurde bzw. wird in den Jahren 2020 und 2021 um insgesamt 1 Mrd. Euro aufgestockt. auf Hessen entfallen davon rund 77 Mio. Euro für den Ausbau der Kindertagesbetreuung im 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021
- Landesinvestitionsprogramm mit einem Volumen von 92 Millionen Euro bis 2024
- Aufstockung des Landesinvestitionsprogramms um 50 Millionen Euro
- 27 Mio. Euro aus dem Kommunalpakt.

Zur weiterhin unzureichenden Finanzausstattung hatten sich die Präsidenten der hessischen kommunalen Spitzenverbände im Mai an die Hausspitzen von HMSI und HMdF gewandt. Der Erwartung zur unabdingbaren Schließung der Finanzierungslücke wird nach wie vor nicht entsprochen.

Vielmehr verweist Herr Staatsminister Klose in seinem Antwortschreiben auf die im Grundsatz bestehende ausschließliche Zuständigkeit für die Kinderbetreuung der hessischen Kommunen und der damit einhergehenden Finanzierungsverantwortung. Wenngleich dem Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung eine zentrale gesellschaftliche Bedeutung zuerkannt wird, unterbleiben Signale, den Forderungen nach einer tatsächlich auskömmlichen Finanzierung durch die Bereitstellung weiterer Landesmittel zu entsprechen.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“)

Trägervereinbarung zum Gute-Kita-Vertrag

Nachdem das Präsidium bereits in seiner Sitzung am 20.10.2020 dem Abschluss der Trägervereinbarung in der seinerzeitigen Entwurfsfassung dem Grunde nach zugestimmt hatte, erfolgte nach weiteren Abstimmungsprozessen im Februar der Abschluss der Vereinbarung.

Die Vereinbarung zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden, Kirchen und Trägerverbänden dient dazu, die Mitwirkung an die Darlegungspflichten gegenüber dem Bund bis auf die örtliche Ebene sicherzustellen sowie die gemeinsame Steuerung des Umsetzungsprozesses entsprechend dem Bund-Land-Vertrag und der Konnexitätseinigung zu gewährleisten.

Kernaspekt bzw. Hauptherausforderung dürfte dabei die Steigerung der Fachkraftkapazitäten um 1.686 Fachkräfte innerhalb von max. 2 Jahren sein.

Der HLT als Mitglied ist im begleitenden Steuerungsgremium vertreten.

Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter

In seiner Sitzung am 17.06.2021 beriet sich der Sozialausschuss zum Gesetzentwurf zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz), das einen Ganztagsbetreuungsanspruch ab dem 1. August 2026 vorsieht.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde vereinbart, bis 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Für den erforderlichen Infrastrukturausbau wollte der Bund den Ländern und Kommunen zunächst insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen.

Kern des Gesetzentwurfes ist die Einführung eines bedarfsunabhängigen Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden. Dieser soll für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe gelten. Anspruchsberechtigt sollen Kinder sein, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch soll dann schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet werden, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe Förderung in einer Tageseinrichtung zusteht. Der Anspruch soll im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten. Diese Zeit wird also auf die acht Stunden angerechnet. Hinsichtlich des verbleibenden Teils der zu gewährleistenden Stunden richtet sich der An-

spruch dann gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der seit langem zwischen Bund und Ländern verhandelte Referentenentwurf zum Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wurde den Kommunalen Spitzenverbänden erst Mitte April 2021 vorgelegt. Dieser enthielt zwar die grundsätzlichen Rahmenbedingungen, wies zugleich aber noch etliche Leerstellen aus. Eine Beteiligung der KSpV hatte bis dahin nicht stattgefunden. Dies sowie insbesondere die fehlende Finanzierung der Aufgabe hatten dazu geführt, dass der den Gesetzentwurf im Wesentlichen abgelehnt wurde: Einen Rechtsanspruch zu schaffen, der ausschließlich die kommunale Ebene verpflichtet, ohne dass ein belastbares, langfristiges Finanzierungskonzept zu Investitions- und Betriebskosten zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden verabredet worden ist, sei für die Landkreise ebenso wie für Städte und Gemeinden nicht akzeptabel.

Im Rahmen der Sitzung des Bundesrates Ende Mai 2021 begrüßten die Länder in ihrer Stellungnahme das Vorhaben der Bundesregierung, einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ab 2026 stufenweise einzuführen. Zugleich drängten sie jedoch darauf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere die finanziellen Rahmenbedingungen der zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten zu klären und die finanzielle Beteiligung des Bundes auskömmlich zu gestalten. Weiter forderte der Bundesrat, dass Fördermittel nicht nur für Baumaßnahmen, sondern auch für Ausstattungsinvestitionen zur Verfügung stehen und dass die Eigenmittel freier Träger auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden können.

Nach Auffassung der HLT-Geschäftsstelle ist vor dem Hintergrund der geplanten Verankerung des Rechtsanspruches im SGB VIII zwingend auch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration einzubeziehen. Da der Rechtsanspruch im SGB VIII verankert werden soll, kommt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine gewichtige Rolle zukommt bzw. die Landkreise Anspruchsgegner für den Betreuungsteil werden, der nicht von der Betreuung an Schulen abgedeckt wird.

Eine entsprechende Forderung wurde vor dem Hintergrund der verlautbarten Entscheidung des Landes Hessen zur alleinigen Zuständigkeit des Hessischen Kultusministeriums an die Staatsminister Axel Wintermeyer mit dem Ziel adressiert, eine Begleitung durch das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium sicherzustellen. Nach Information des Landes soll die weitere Ausgestaltung in Hessen nun beiden Ministerien unterliegen.

Aufgrund des wachsenden finanzpolitischen Widerstands in den Ländern gegen die im Ganztagsförderungsgesetz vorgesehene Finanzierung des Ausbaus hatte am 25.06.2021 der Bundesrat zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sodann am 06.09.2021 einen Kompromiss bei der Finanzierung der ab 2026 geplanten Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gefunden. Der Bund stockt nun seinen Finanzierungsanteil in der Endstufe ab 2030 von 960 Mio. auf 1,3 Mrd. Euro auf.

Der Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis am 07.09.2021 zugestimmt, der Bundesrat am 10.09.2021 das Ganztagsförderungsgesetz in der geänderten Fassung beschlossen.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 soll sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagsschulen erfüllt werden. Dafür müssen laut BMFSFJ noch mehr als 800.000 zusätzliche Plätze geschaffen werden. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln.

Ein weiterer Aspekt bei der Umsetzung ist das benötigte Personal. Der bereits bestehende Fachkräftemangel wird sich noch weiter verschärfen und eine Schaffung von rund 600.000 zusätzlichen Ganztagsplätzen bis 2030 zusätzlich erschweren.

Bundes-Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona' für Kinder und Jugendliche"

Um die Folgen von Schul- und Kitaschließungen in der Corona-Krise abzumildern, hat der Bund mit einem Budget von zwei Milliarden Euro das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" aufgelegt. Es besteht aus einem Nachholprogramm für pandemiebedingte Lernrückstände und einem umfangreichen Maßnahmenpaket zur Unterstützung der sozialen Kompetenzen und der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und beinhaltet vier Säulen:

1. Abbau von Lernrückständen

   Die finanzielle Unterstützung des Bundes erfolgt über das Finanzausgleichsgesetz. Der Bund wird hierfür 1 Milliarde Euro befristet auf die Jahre 2021/2022 zur Verfügung zu stellen. Diese Säule wird in Hessen vom Hessischen Kultusministerium verantwortet.

2. Maßnahmen zur Förderung der frühkindlichen Bildung

   Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist": Mittelvolumen gesamt (Bund) 100 Millionen Euro.

   Aufstockung der Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen: Mittelvolumen gesamt (Bund): 50 Millionen Euro:

3. Unterstützung für Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote

   Insgesamt stehen dafür 530 Millionen Euro zur Verfügung.

4. Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen
   Für zusätzliche Sozialarbeit und Freiwilligendienstleistende stehen insgesamt 220 Millionen Euro zur Verfügung.

   Zusätzlich erhält die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 100 Millionen Euro zur Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort.

Am 18.05.2021 fand ein erstes Gespräch mit dem HMSI zu den Umsetzungsmöglichkeiten in Hessen statt (Säulen 2-4). Als Voraussetzung für die Mittelausschüttung wurde eine Verwaltungsvereinbarung der Länder mit dem Bund abgeschlossen.

Zur Umsetzung des Aktionsprogramms hatten sich der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 17.06.2021 sowie das Präsidium in seiner Sitzung am 01.07.2021 beraten. Dem vom Land vorgelegten Entwurf einer Rahmenvereinbarung zur Verwendung der Mittel aus dem Programm „Aufholen nach Corona" zwischen dem Land sowie den Präsidenten von HLT und HStT hatte das Präsidium in seiner Sitzung am 01.07.2021 zugestimmt. Die zwischenzeitlich abgeschlossene Vereinbarung regelt die Mittelverwendung und Abwicklung für die Säulen 3 und 4 sowie die Fördersummen.

Danach stehen im kommunalen Budget für Jugend- und Schulsozialarbeit im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 1.540.542 Euro, im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 3.697.300 Euro und im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 2.156.758 Euro, im kommunalen Budget für Kinder- und Jugendfreizeiten, Jugendarbeit und Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 827.970 Euro, im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 1.987.125 Euro und im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 1.159.155 Euro zur Verfügung.

Die Aufteilung der Mittel ist auf drei Jahre angelegt und sieht entsprechend eine Laufzeit des Programms bis zum 31.08.2023 vor.

Frühe Hilfen

Zu Säule 2 des Bundesprogramms – Maßnahmen zur Förderung der frühkindlichen Bildung – gehören die Frühen Hilfen.. Während alle anderen Förderbereiche über eine Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder finanziert werden, fließt der anteilige Betrag in Höhe von 50 Mio. Euro bundesweit direkt in die Bundesstiftung Frühe Hilfen um von dort an die Länder verteilt zu werden. Dazu wurde eine Zusatzvereinbarung zwischen Bund und Ländern geschlossen. Über den hessischen Anteil stehen für die Frühen Hilfen zusätzlich in 2021 ca. 975.000 Euro und in 2022 ca. 2,27 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel sollen angelehnt an das bisherige Vorgehen an die Jugendämter fließen. In 2021 erhält jedes Jugendamt einen Sockelbetrag von 17.000 Euro, die verbleibenden Mittel werden nach den bisherigen Kriterien verteilt (Anzahl Kinder U9, Anzahl Kinder 0-9 in SGB-VIII-Bezug).

Die bei allen Förderprogrammen und befristet finanzierten Projekten gegebene Problematik ist auch hier gegeben: Die Weiter-Finanzier-

ung, z. B. von Personal, müsste danach bei Fortsetzung der Maßnahme aus Eigenmitteln erfolgen.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Schwerpunktjugendämter/ Kompetenzjugendämter

Der aktuelle Koalitionsvertrag der Hessischen Landesregierung sieht bekanntlich die (Wieder-)Einführung von Schwerpunktjugendämtern vor. Eine umfängliche Befassung mit diesem Vorhaben führte auf Ebene der Jugendämter bereits 2019/ 2020 im Ergebnis zur Ablehnung solcher spezieller Stellen. Zum einen sind alle Jugendämter fachlich qualifiziert in der Lage, sämtliche gesetzlichen Anforderungen in diesem Bereich zu erfüllen. Zum anderen wurden maßgebliche Fragen von Seiten des Landes seinerzeit nicht geklärt. Die Position der Jugendämter wurde auch deutlich gegenüber der Landespolitik kommuniziert und scheinbar auch dahingehend akzeptiert, dass keine zentrale vorläufige Inobhutnahme durch zwei Schwerpunktjugendämter erfolgen wird.

Dennoch sieht sich die Landesregierung an ihren Koalitionsvertrag gebunden und das HMSI ist kürzlich erneut an die KSpV herangetreten, um als alternativen Vorschlag die Schaffung von 2 bis 4 „Kompetenzjugendämtern“ zu unterbreiten. Diese Kompetenzjugendämter sollen nach Vorstellung des HMSI etabliert werden, ohne dass eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Verfahrens der vorläufigen Inobhutnahme nach dem SGB VIII erfolgt. Zu den deklarierten Zielen gehört u.a., einzelnen Jugendämtern nach Bedarf individuelle Hilfestellung anzubieten.

Die konkreten Aufgaben der „Kompetenzjugendämter“ bedürfen noch der Ausgestaltung, ebenso die Ausstattung mit personellen Ressourcen und deren Finanzierung durch das Land.

Somit sind - unter der Voraussetzung, dass sich Jugendämter finden, die Kompetenzjugendamt werden wollen - neuerliche Beratungen und Abstimmungen in den kommunalen Gremien erforderlich, um sich gegenüber dem Land abschließend zu positionieren.

Patenschafts-/ Mentoringprogramm für umA und junge Volljährige

Ebenfalls soll nun mit dem Patenschafts-/ Mentoringprogramm für umA und junge Volljährige ein weiteres im KOAV erklärtes Ziel zur Umsetzung kommen. Dort heißt es „Um junge volljährige unbegleitete Flüchtlinge bei ihrem Weg in ein selbstständiges Leben zu unterstützen, werden wir ein Patenschaftsprogramm auflegen (Modell Jugendhilfeverein Antoniusheim GmbH Wiesbaden) und gemeinsam mit der Landesehrenamtsagentur ein Konzept erarbeiten, wie die Paten unterstützt werden.“

Dazu plant das Land gemeinsam mit der Landesehrenamtsagentur unter Nutzung bestehende Strukturen eine Stelle zu schaffen, die mit Mehrzweck- und Querschnittsaufgaben betraut werden soll.

Der Fokus soll dabei auf die berufliche Orientierung mit Blick auf eine gelingende Integration in die Gesellschaft gerichtet werden. Das Mentoring soll dabei flankierend zu bereits vorhandenen Hilfen Unterstützung leisten. Die Umsetzbarkeit und die Wirksamkeit des Konzepts soll an drei Modellstandorten in Hessen erprobt werden. Diese könnten in Landkreisen oder kreisfreien Städten installiert werden, die einen hohen Bestand an umA haben oder sich besonderen Herausforderungen gegenübersehen. Auch über dieses Vorhaben gilt es im Herbst in den kommunalen Gremien zu beraten.

Unterhaltsvorschuss

Anfang 2020 hatte Herr Staatsminister Klose einen Ausgleich bzw. eine Beteiligung an den reformbedingten Kosten im UV-Bereich oder einen zeitweisen Verzicht des Landes auf seinen Anteil an den Rückgriffseinnahmen unter Hinweis, dass die Länder den Bund in der Verantwortung sehen, abschließend abgelehnt. Auf Ebene der JMFK hatte es im Mai einen wiederholten Beschluss gegeben, mit dem der Bund zu einer höheren Beteiligung an den Reformkosten aufgefordert wurde.

Im Juli hatte das HMSI die KSpV zu einem Gespräch zu den Entwicklungen im Bereich

des Unterhaltsvorschusses auf Landesebene eingeladen.

Insbesondere warb das Land für eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung einer Arbeitshilfe für die UV-Stellen für einen effizienten Arbeitsablauf. Eine solche Arbeitshilfe war in der Vergangenheit daran gescheitert, dass das Land Standards wie z. B. Fallzahl- oder Personalbemessung darin festeschreiben wollte, ohne zugleich einen finanziellen Ausgleich dafür bereitzustellen. Die politischen Gremien im HLT hatten seinerzeit dazu beschlossen, keine in die kommunale Hoheit eingreifenden Standards zu billigen, solange das Land nicht auch den finanziellen Ausgleich zusichert".

Über einen weiteren Anlauf für eine gemeinsame Arbeitshilfe unter der Voraussetzung, auf die erwähnten Standards zu verzichten, wird in der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im Oktober zu beraten sein.

Fachtage und Veranstaltungen im Bereich Jugendhilfe in 2020/2021

Anlässlich rechtlicher Änderungen sowie aktueller Entwicklungen organisierte der HLT in Kooperation mit dem Hessischen Städtetag auch in den Jahren 2020 und 2021 Fachveranstaltungen im Bereich der Jugendhilfe. Pandemiebedingt fanden diese im Online-Format statt:

- Beim Fachtag zur im Juni mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getretenen SGB VIII-Reform war mit über 400 Teilnehmenden ein diesbezüglicher Rekord zu verzeichnen. Nach einer umfassenden Einführung in die gesetzlichen Änderungen wurden in Workshops die einzelnen Segmente vertiefend bearbeitet. Anhand der ersten Ergebnisse werden in den nächsten Monaten vertiefende Befassungen durch die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen erfolgen.
- Der bereits für 2020 geplante Fachtag zur Umsetzung der Kinderrechte in den Verwaltungen fand mit ca. 190 Teilnahmenden am 09.09.2021 ebenfalls online statt. Um diese Veranstaltung lebendig und mit der Möglichkeit zum interaktiven Austausch zu gestalten, wurde ein Institut mit der Ausführung beauftragt.

Konnexitäre Sachverhalte

Die nachfolgenden Gesetze werden unter dem Aspekt ihrer konnexitären Auswirkungen nach weiterer Vorbereitung durch die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitunen in die nächsten Gremienberatungen des HLT Eingang finden:

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zu dem zu erwartenden Mehraufwand im Bereich des Vormundschaftswesens berät sich die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen in ihrer Herbsttagung 2021 auf der Grundlage der vorläufigen Zwischenergebnisse des Arbeitskreis Beistandschaften, Vormundschaften, UVG. Bereits heute lässt sich feststellen, dass aufgrund der Reform ein erheblicher personeller und zeitlicher Mehraufwand zu erwarten ist.

Die Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes ist am 01.04.2021 in Kraft getreten und bringt erhebliche Aufgabenausweitung für die Jugendämter mit sich.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 9. Juni 2021 umfänglich in Kraft getreten. Nur zwei Regelungen werden verzögert rechtskräftig und betreffen den großen Komplex der inklusiven Gestaltung des SGB VIII.

Der Bundesrat hatte am 07.05.2021 dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zugestimmt, zugleich aber in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen.

Aus der Reform des SGB VIII (KJSG) ergibt sich ebenfalls ein umfangreicher Stellen-/ Personalmehrbedarf. Auch dazu wird die Geschäftsstelle eine Erhebung in den Jugendämtern durchführen. Über die Systematik der Abfrage wird sich die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen vorab verständigen.

Rahmenvereinbarung Integration - ab 01.01.2021

Die Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 (Rahmenvereinbarung Integration) sieht die Möglichkeit einer jährlichen Verhandlung des Entgelts unter Orientierung an die in der Hessischen Vertragskommission zum SGB XII erzielten Ergebnisse vor. Zuletzt war die Maßnahmepauschale (MNP) im Jahr 2020 erhöht worden.

Im Juli 2021 war die Liga an HLT und HStT zwecks Erhöhung der MNP für die Jahre 2021 und 2022 herangetreten. Dem Grundsatz der Prospektivität folgend sollte danach eine Steigerung von 1,51 % für 2021 und eine Steigerung für 2022 um 1,36 % für die Laufzeit vom 1.1. bis 31.12.2022 erreicht werden. Dies entspricht einer Erhöhung der MNP ab 01.01.2022 um 2,89 % (der Wert ergibt sich nach der Steigerung der MNP um 1.51 % und darauf dann die dann Erhöhung um 1,36 %) von derzeit 1.247,50 € auf 1.283,56 €.

Bereits in den vergangenen Jahren war es den Geschäftsstellen in Gesprächen mit der Liga stets gelungen, im Ergebnis etwas unter den Tarifen der seinerzeitigen Hessischen Vertragskommission zu bleiben. So konnte auch dieses Mal eine Verständigung dahingehend erzielt werden, den Betrag auf 1275,00 € für eine Laufzeit von 01.01.2022 – 31.12.2022 abzurunden.

Von Seiten der Landkreise und Städte gab es zu diesem möglichen Ergebnis keine Vorbehalte, so dass in Kürze die 3. Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden kann.

Historie Maßnahmepauschale (= Entgelt Fachkraftjahresstunde * 15 Fachkraftstunden) ab 2003:

- Kindergartenjahre 2003/2004: Erhöhung von vorher 16.157,00 Euro auf 16.545,00 Euro pro Platz
- Kindergartenjahre 2005/2007: Erhöhung auf 16.595,00 Euro pro Platz
- Kindergartenjahre 2007/2008: Erhöhung auf 16.711,00 Euro pro Platz
- Kindergartenjahr 2014 (Inkrafttreten der neuen RV) bis 31.03.2017: 17.100 Euro pro Platz
- Zeitraum 01.04.2017 bis 31.12.2019: 17.955,00 Euro pro Platz
- Zeitraum ab 01.01.2020: 18.712,50 Euro pro Platz
- Zeitraum ab 01.01.2021 bis 31.12.2022: 19.125,00 Euro pro Platz.

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bereich Soziales

Fester Tagesordnungspunkt zu Beginn jeder Sitzung des Sozialausschusses war ein Erfahrungsaustausch zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie und den Aktivitäten der Landkreise. In diesem Sammelpunkt konnten Themen außerhalb der Tagesordnung besprochen werden, u.a. COVID-19 Arbeitsschutzverordnung, Einsatz der Bundeswehr in Alten- und Pflegeheimen, Versorgung aller Bevölkerungsgruppen mit Schutzmasken, Situation von Kindern und Jugendlichen.

Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Im Zuge der aufkommenden Corona-Pandemie haben Bundestag und Bundesrat das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz verabschiedet, dass am 27.03.2020 verkündet wurde. Mit dem Gesetz sollen die sozialen Dienstleister geschützt werden, damit sie aufgrund der Corona-Krise nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und wichtige Infrastrukturen erhalten bleiben. Das Gesetz sieht Zuschüsse durch die zuständigen Kostenträger vor, wenn sie bedingt durch Corona keine Dienstleistungen gewähren und sie im Gegenzug zur Bekämpfung der Pandemie beitragen. Konkret betrifft das Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, Dienste für Kinder und Jugendliche, Frauen, Familien, Seniorinnen und Senioren, Rehabilitationsdienste und –einrichtungen ebenso wie Träger von arbeitsmarktpolitischen Leistungen und von Integrations- und Sprachkursen.

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz regelt Zuschüsse in Höhe von höchstens 75 % des

Monatsdurchschnitts der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten Zahlungen an die sozialen Dienstleister. Nach dessen Verkündung mussten mit einem Hessischen Ausführungsgesetz zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz noch die zuständigen Behörden der Aufgabenwahrnehmung bestimmt werden. Zudem konnten die Länder im Rahmen der Ausführungsgesetze auch eine nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen. Von dieser Regelung wurde in Hessen Gebrauch gemacht. Das Ausführungsgesetz wurde am 15.05.2020 verkündet und wirkt bis zum 31.12.2021.

Während der gesamten Anwendungsphase im Zusammenhang mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, war der HLT Ansprechpartner für die Landkreise und zudem Schnittstelle bei sämtlichen Umsetzungsfragen gegenüber Land Hessen und der Bundesebene.

Situation von Menschen mit einer Hörschädigung in der Corona-Pandemie

Die Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. hatte in einem Schreiben auf die besondere Situation von Menschen mit Hörschädigungen in der Corona-Pandemie hingewiesen. Darin wurden zahlreiche Themen angesprochen:

- Verbesserung der technischen Voraussetzung zur Inklusion in den Schulen
- Zulassung von transparenten Masken
- Genereller Mangel an Gebärdensprachendolmetscher (auch bei den Teilhabeassistenzen in den Schulen)
- Erhöhung der Fördermittel für inklusivbeschulte Kinder und Jugendliche
- Unterstützung bei der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen
- Verbesserungsbedarf beim Einsatz von leichter Sprache im Internet/Vermehrte Einblendung von Gebärdensprachendolmetscher im Hessischen Fernsehen
- Informationsschreiben in einfacher Sprache zu den Hilfen in der Pandemie
- Mehr Informationen zu den Angeboten zu der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Die Landkreise in Hessen sind in den genannten Themenfeldern nicht der alleinige Akteur. Hierauf hat die Geschäftsstelle des HLT in ihrem Antwortschreiben vom 17.12.2020 die Hessische Gesellschaft hingewiesen Es wurde aber zugesagt, dass wir die besondere Situation dieser Betroffenengruppe in unseren Gremien ansprechen werden.

Der Sozialausschuss führte am 04.02.2021 einen Erfahrungsaustausch zur besonderen Situation von Menschen mit einer Hörschädigung in der Corona-Pandemie durch. Es wurde allerdings festgestellt, dass eine tiefergehende Beratung der Thematik nicht erforderlich ist, da in den Landkreisen dazu keine Problemanzeigen eingegangen sind,

Lage und Perspektiven des Arbeitsmarktes in Hessen – Gespräch mit Herrn Dr. Frank Martin (Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit) am 05.11.2021

Der HLT-Sozialausschuss begrüßte am 05.11.2020 den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit (BA). Im Mittelpunkt standen die gemeinsame Erörterung der Lage und Perspektiven des hessischen Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Neben einem Kurzüberblick über die Branchen und die wesentlichen Auswirkungen wurde noch auf die Betroffenheit der einzelnen Regionen eingegangen, die sich sehr unterschiedlich darstellen. Mit Blick auf den Ausbildungsmarkt seien unglücklicherweise gerade auch die Berufsorientierungsmaßnahmen für junge Menschen eingebrochen, da die BA aufgrund von Schließungen nur sehr eingeschränkt an die Zielgruppe herankam.

Dualer Studiengang BASS - Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (B. A.)

Der duale Studiengang BASS wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den KJC und unter Beteiligung des HLT gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Zum Wintersemester 2021/22 konnten 33 neue dual Studierende an der Hochschule begrüßt werden.

Der HLT steht fortwährend für die aufkommenden praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs vor Ort zur Verfügung. Alle Anfragen werden durch den HLT aufgegriffen. Sie werden im Rahmen einer Abfrage von allen am Studiengang beteiligten Trägern eruiert und diesen im Anschluss aufbereitet zur Verfügung gestellt.

Weiter begleitet der HLT den Studiengang durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Diese Koordinierungsarbeit gestaltet sich in Form von Werbung, Bedarfsabfrage, Platzverteilung und Unterstützung der Akteure im jeweiligen Besetzungsverfahren. Ebenfalls tritt der HLT als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den KJC, potentiellen Studierenden, dem Landkreis Fulda und der Hochschule Fulda sowie im Kostenabrechnungsverfahren auf. Ebenfalls wird das in 2020/21 über die Hochschule Fulda laufende Akkreditierungsverfahren zu BASS eng durch den HLT begleitet.

Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen für die Kommunalen Jobcenter

Im Rahmen der hessischen Landesförderung stellte das HMSI dem HLT im Jahr 2021 für die Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Informationsarbeit der KJC aus dem „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ 25.000 € als Sachleistungsmittel zur Verfügung.

Insbesondere werden damit die Domainkosten des gemeinsamen Internetauftritts der KJC www.kjc-hessen.de übernommen. Zudem können Fachveranstaltungen wie zum Beispiel SGB II-Fachtagungen der KJC, SGB II-themenbezogene Workshops sowie einschlägige Fortbildungs- und Vernetzungsformate der KJC eine finanzielle Unterstützung erfahren. Diese Mittel werden durch den HLT beantragt und vollumfänglich verwaltet.

Fachtagung für die Führungskräfte der KJC „Die Chancen der Krise“

Am 08.06.2021 fand am Vormittag für die Führungskräfte der KJC der digitale Fachtag „Die Chancen der Krise“ statt.

Die Keynote der Veranstaltung widmete sich dem Thema „Virtual leadership“. Im Rahmen einer anschließenden digitalen Podiumsdiskussion wurden unter Beteiligung des BMAS, des HMSI der Hochschule Fulda sowie den KJC diverse Fragestellungen rund um die Themen „Was macht die Krise mit den Mitarbeitenden“ behandelt.

Während des Fachtages wurde den Teilnehmenden zudem die Möglichkeit geboten, sich interaktiv zu beteiligen. Darüber hinaus bestand vor, während und nach der Veranstaltung die Gelegenheit, in einer virtuellen Cafeteria für einen Austausch zusammenzukommen.

An der gemeinsamen Veranstaltung des HLT, HStT und dem HMSI nahmen rund 130 Beschäftigte teil. Die gesamte Planung und Durchführung der Veranstaltung wurde über den HLT organisiert.

Fachlicher Austausch „Praktische Umsetzung § 16e/i SGB II“

Am Vormittag des 06.07.2021 fand für die Fachkräfte im Eingliederungsbereich der KJC ein digitaler Austausch zur praktischen Umsetzung zu § 16e/i SGB II, der Teilhabe am Arbeitsmarkt, statt. Die Themenschwerpunkte waren: Fördervoraussetzungen, Coaching, Arbeitsverhältnis, Anschlussbeschäftigung / Arbeitgeberansprache und interne Zusammenarbeit.

Die rund 70 teilnehmenden Praktikerinnen und Praktiker konnten sich jeweils an zwei der insgesamt fünf moderierten Foren beteiligen. Es bestand die Gelegenheit sich mit andern KJC über ihre bisherigen Erfahrungen auszutauschen und darüber hinaus auch gemeinsam spezifische Fragestellungen zu eruieren.

Die gesamte Planung und Durchführung der Veranstaltung wurde über den HLT organisiert.

Zielvereinbarungsprozess nach dem SGB II/ Hessisches Offensivgesetz

Im Verfahren um die Musterzielvereinbarung SGB II und den sozialintegrativen Leistungen gemäß dem Hessischen OFFENSIVG für das

Jahr 2021 wurden für den Bereich des SGB II im Vergleich zum Vorjahr keine signifikanten Änderungen vorgenommen. Im Bereich der sozialintegrativen Leistungen, den auch die Kommunalträger - also Landkreise in gemeinsamer Einrichtung - mit dem Land abschließen, wurden ebenfalls keine Veränderungen zum Vorjahr vorgenommen. Der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter befasste sich am 09.12.2020 mit dem Entwurf zur Musterzielvereinbarung 2021. In der Folge konnte dem HMSI der vorliegende Entwurf durch den HLT bestätigt werden.

Gemeinsame Pressearbeit KJC

Um die Marke und Arbeit der hessischen KJC stärker in der Öffentlichkeit zu präsentieren, vereinbarte der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter im Jahr 2020 eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist eine regelmäßige konzertierte Presseaktion, an der sich jedes einzelne KJC und gegebenenfalls auch die Geschäftsstellen des HLT und HStT individuell beteiligen können. Die Koordinierung der gemeinsamen KJC-Pressearbeit läuft über den HLT.

Eine dafür gegründete Redaktionsgruppe erstellte in 2020 ein Konzept zur gemeinsamen Pressearbeit, aus dem auch der redaktionelle Themenfahrplan hervorgeht. Das Konzept wurde im Januar 2021 anhand der bisher gewonnenen Erfahrungen durch die Redaktionsgruppe überarbeitet. Die Pressemitteilungen werden den KJC nunmehr zweimonatlich, zur Mitte eines Monats, zur Verfügung gestellt, damit sie bis zum Ende des jeweiligen Monats durch die einzelnen KJC oder Geschäftsstellen individualisiert und veröffentlicht werden können.

Am 05.05.2021 wurde das Konzept durch den Gemeinsamen Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter verabschiedet.

SGB II Zukunftspapier der hessischen Kommunalen Jobcenter

Das Optionsmodell im SGB II ist eine hessische Errungenschaft. Verantwortliche aus der hessischen Politik und Verwaltung waren 2005 Vorreiter bei dem Bestreben, das Element der kommunalen Eigenverantwortung in die Gesetzgebung mit einzubringen. Die hessen- und bundesweite Vernetzung von Beginn an und die erfolgreiche Arbeit vor Ort haben zur Akzeptanz und grundgesetzlichen Verankerung des Optionsmodells beigetragen.

Als Zusammenschluss der 16 zugelassenen Kommunalen Träger in Hessen sehen sich die KJC nach wie vor in der Verantwortung, wegweisende Impulse für die Ausgestaltung des gesetzlichen Auftrages und die politische Diskussion zu setzen.

Vor diesem Hintergrund veranstaltete die AG KJC unter externer Begleitung bereits im Jahr 2019 einen Strategieworkshop zum SGB II. Ziel war eine aktuelle Standortbestimmung und die Erarbeitung einer möglichen Zukunftsstrategie. In der Folge erarbeitete die AG KJC über den HLT den Entwurf eines Strategiepapiers. Am 11.12.2019 befasste sich der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter ausführlich mit dem Entwurf. Es erging der Beschluss, dass dieser mit den Hinweisen anhand der Aussprache im Ausschuss nochmals durch die AG KJC überarbeitet wird. Aufgrund Corona-bedingter Verzögerungen konnte der Entwurf erst im August 2020 überarbeitet werden. Es wurden die Themenfelder

- Selbstverständnis,
- Kommunale Stärken mobilisieren,
- Digitale Herausforderungen,
- Innovationsprozesse gestalten,
- Personalsicherung und
- Steuerung und Controlling

konkretisiert und abschließend beraten. Der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter verabschiedete daraufhin in einer Sondersitzung am 30.10.2020 das Zukunftspapier „Die hessischen Kommunalen Jobcenter auf dem Weg in die Zukunft“. Das Papier wurde Anfang Dezember 2020 in einer konzertierten Presseaktion mit den KJC und den KSpV veröffentlicht. Zeitgleich wurde es auch an weitere Sozial- und Arbeitsmarktakteure auf Landes- und Bundesebene versendet.

Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

Durch die Einführung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ (BTP) zum 01.01.2011 sind neue Möglichkeiten zur frühzeitigen Förderung von Kindern - die gemeinsam mit ihren Eltern im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII stehen oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten - entstanden. Um den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten eine Hilfestellung in der praktischen Umsetzung des BTP zu geben, wird über den HLT regelmäßig die Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ veröffentlicht. Darin werden viele fachliche Fragen zur Umsetzung des Paketes behandelt und geklärt. Sie bietet einen hessenweiten Rahmen - schränkt aber die Umsetzungsmöglichkeiten vor Ort nicht ein.

Durch aktuelle Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen wurde die Arbeitshilfe in 2021 unter Federführung des HLT von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und unter Beteiligung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration in einer 5. Auflage überarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Praktische Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist eine neue Vereinbarung für die veränderte Leistungs- und Finanzierungssystematik zur Umsetzung der Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern notwendig geworden. Aufgrund des straffen Zeitplanes bei der Einführung des BTHG) einigten sich die Vertragspartner auf einen Übergangs-Rahmenvertrag für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Mit dem Vertrag sollte den Partnern die notwendige Zeit zur näheren Vertragsgestaltung eingeräumt werden.

2020 hat der Ausbruch der Covid-19-Pandemie einen erhofften frühzeitigen Beginn der Verhandlungen verzögert. Ein erstes Grundsatzgespräch vor Beginn der Verhandlungen war für den März 2020 geplant und musste abgesagt werden. Im April ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) auf die Kommunalen Spitzenverbände zugegangen, um grundlegende Fragen in der Anschlussfähigkeit des Entwurfs zu den beiden anderen Rahmenverträgen zu klären, die in der Federführung des LWV Hessen vorbereitet werden.

Bereits im Mai 2020 schlug der LWV Hessen aufgrund der Verzögerungen durch die Corona-Pandemie eine Verlängerung des Übergangs-Rahmenvertrages bis zum 31.12.2022 vor. Da der Vertrag allerdings noch eine Laufzeit von 18 Monaten hatte, sah die Kommission damals noch keine Dringlichkeit für eine Verlängerung. Das Präsidium gab aber der Geschäftsstelle eine Ermächtigung, damit im Bedarfsfall rasch über eine Verlängerung entschieden werden kann. Nach über einem Jahr Verhandlung wurde absehbar, dass es nicht möglich sein wird, beschlussfähige Entwürfe bis zum Jahresende 2021 zur Abstimmung in den Gremien vorlegen zu können. Eine Verlängerung der Übergangsverträge erscheint von daher zum jetzigen Zeitpunkt absehbar.

Derweil läuft die Kostenevaluation der finanziellen Auswirkungen zur Umsetzung des BTHG planmäßig weiter. Das beauftragte ISG Institut für Sozialforschung hat im Dezember 2020 den ersten Zwischenbericht für die Jahre 2017-2019 vorgelegt. Ziel der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation ist es, verlässliche Aussagen darüber treffen zu können, ob und inwiefern Mehrkosten, Minderkosten oder Kostenneutralität mit der Umsetzung des BTHG in Hessen verbunden sind. Parallel dazu läuft die Abfrage und Auswertung der Trägerbefragungen. Ein zweiter Zwischenbericht wird für Ende des Jahres 2021 erwartet.

Parallel dazu haben in einem gemeinsamen Schreiben an das Land Hessen vom Mai 2021 der LWV Hessen und die drei Kommunalen Spitzenverbände auf die dramatische finanzielle Entwicklung in der Eingliederungshilfe ausdrücklich hingewiesen. Hintergrund hierfür sind die kontinuierlich steigenden Fallzahlen und des Leistungsbedarf für die einzelnen Menschen mit Behinderungen. Insbesondere ist eine Steigerung der Zahl von psychisch behinderten Menschen zu verzeichnen. Das Schreiben schließt mit der Feststellung, dass diese voraussehbare enorme Kostenbelastung der kommunalen Familie ohne finanzielle Hilfe Dritter nicht mehr geschultert werden kann. Dafür müssen noch zukunftsfähige Lösungen entwickelt werden.

Mustersatzung zur Umsetzung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes in den hessischen Landkreisen

Nach § 8b des im Jahr 2019 novellierten Hessischen Behinderten Gleichstellungsgesetz (HessBGG), sollen kommunale Gebietskörperschaften zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch Satzungen nähere Regelungen zu deren vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe treffen, soweit die Wahrung der Interessen nicht bereits anderweitig sichergestellt ist. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber der oder dem Landesbehindertenbeauftragten für Menschen mit Behinderung die Aufgabe erteilt, die Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund hat die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung dem HLT einen Entwurf einer Mustersatzung zum § 8b HessBGG übersendet, die von den Landkreisen als Umsetzungsgrundlage herangezogen werden kann. Er sieht die Installation eines Behindertenbeauftragten in der Gebietskörperschaft vor, sollte entsprechendes vor Ort nicht bereits schon anderweitig stattfinden beziehungsweise angedacht sein.

Der HLT-Sozialausschuss bedankte sich auf seiner Sitzung am 17.06.2021 bei der Landesbeauftragten für die zur Verfügung gestellte Mustersatzung. Sie bietet den Landkreisen eine gute Orientierung, um vor Ort eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen sicherstellen zu können.

Verlängerung der Vereinbarung über eine Verfahrensabsprache zum Übergang der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 HAG/SGB IX ab 1. Januar 2020 (Übergang Schule in den Beruf)

2020 schlossen der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der LWV Hessen eine Vereinbarung über eine Verfahrensabsprache zum Übergang der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 HAG SGB IX ab 01.01.2020 ab. Hintergrund war der Bedarf, den genauen Zeitpunkt für den Übergang der Zuständigkeit landesweit einheitlich zu regeln und den nach Schulende neu zuständigen Träger in die Lage zu versetzen, etwaige sich anschließende Unterstützungen zu prüfen und zu finanzieren. Dazu benötigte es auch einer Abstimmung über das eigentliche praktische Übergangsverfahren (Vorbereitung, Datenübergang etc.).

Diese Vereinbarung wurde auf Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter (AG SAL) vom Sozialausschuss in seiner Sitzung am 17.06.2021 um weitere drei Jahre verlängert. Die Vereinbarung verlängert sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine der Parteien vorher kündigt.

Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen für einen landesweiten Bericht und der Einführung einer jährlichen Betrachtung in der Eingliederungshilfe in Hessen

§ 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) zum SGB IX sieht „eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung sowie eine vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen“ der Eingliederungshilfe vor. Die erforderlichen Vorbereitungen zu der Berichterstattung haben durch den LWV Hessen zu erfolgen, im Benehmen mit u.a. den kommunalen Spitzenverbänden.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde eine Arbeitsgemeinschaft mit allen beteiligten Verbänden und Institutionen gegründet. Dazu wurde Ende 2020 eine Vereinbarung geschlossen, welche die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft festlegt.

Der LWV Hessen hat daraufhin begonnen, die Daten bei den Gebietskörperschaften und seinen eigenen Einrichtungen abzufragen. Ein erster Bericht wird Ende 2021 abgestimmt werden.

Aktueller Sachstand zur Pflegereform

Im März 2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit einen inoffiziellen Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Reform der Pflegeversicherung veröffentlicht. Daraufhin hat sich im Arbeitskreis I Pflege und Planung der AG SAL

eine Unterarbeitsgruppe zur Pflegereform gebildet, um möglichst frühzeitig auf anstehende Gesetzesänderungen reagieren zu können.

Die Unterarbeitsgruppe hat die auf den ersten Arbeitsentwurf folgenden Entwürfe bis hin zum fertigen Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG), in dem unter anderen Änderungen am Sozialgesetzbuch V und XI festgelegt wurden, auf mögliche Auswirkungen für die Sozialhilfeträger untersucht. Das Ergebnis wurde an die AG SAL kommuniziert. Eine Befassung im Sozialausschuss ist vorgesehen.

Pauschale Entgelterhöhung 2020/2021 in der ambulanten Pflege

Die AG Ambulante Pflege hat im April 2021 einen Beschluss zur pauschalen Entgelterhöhung ab dem 01. Juni 2021 mit einer Laufzeit von 18 Monaten getroffen. Im Detail wurden die folgenden Steigerungen beschlossen:

- 4,65%ige Steigerung auf den jeweiligen Punktwert der körperbezogenen Pflegemaßnahmen
- 4,65%ige Steigerung auf den jeweiligen Wert der Hausbesuchspauschalen
- 4,65%ige Steigerung auf den jeweiligen Punktwert der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen
- Steigerung des jeweiligen Stundensatzes der Hilfen bei der Haushaltführung um 1,50 Euro

Nach der Zustimmung durch den Sozialausschuss mittels Umlaufbeschluss aufgrund der Empfehlung der AG SAL wurde die pauschale Entgelterhöhung umgesetzt.

Neuer Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen

Der Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung (Tages- und Nachtpflege) gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen trat zum 01. Dezember 2013 in Kraft. Die Verhandlungen für einen neuen Vertrag für die teilstationäre Pflege in Hessen wurden von den Vertragspartnern (Kostenträger und Leistungserbringer) bereits in den Jahren 2018/2019 aufgenommen.

Bis zum September 2020 wurde von den Vertragspartnern gemeinsam ein Entwurf für einen neuen „Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen“ erarbeitet.

Ziel des Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer und wirtschaftlicher Leistungen der Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege), die dem Tages-/ Nachtpflegegast helfen, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu führen. Die teilstationäre Pflege schließt eine Versorgungslücke zwischen ambulanten und vollstationären Angeboten im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs XI und dient der Ergänzung und Stärkung der häuslichen Pflege.

Dem Entwurf stimmte der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 05.11.2020 zu und ermächtigte die Geschäftsstelle mit der Unterzeichnung des neuen Rahmenvertrages. Das Unterschriftenverfahren konnte noch bis zum Jahresende 2020 abgeschlossen werden. Der Vertrag ist rückwirkend für die Zeit ab dem 01.11.2020 gültig.

Begleitung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und pflegende Angehörigen

Am 17.06.21 wurde im Sozialausschuss ein Papier des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen besprochen, in welchem das Ergebnis einer Online-Umfrage zur Situation der pflegenden Angehörigen in der häuslichen Pflege in Form eines Thesenkatalogs und eines Forderungskatalogs veröffentlicht wurde. Der Sozialausschuss hat den Arbeitskreis I Pflege und Planung der AG SAL gebeten, diese Forderungen zu diskutieren.

In den folgenden Beratungen auf der Fachebene wurde zunächst angemerkt, dass die Umfrage nicht differenziert zwischen Hessen und Thüringen, wo sie durchgeführt wurde. Insofern werden die Ergebnisse nicht als repräsentativ betrachtet, da zwischen den Ländern deutliche Unterschiede in der Beratungsstruktur und Ausgestaltung der Pflegestützpunkte bestehen. Darüber hinaus ist die Umfrage Mitte 2020 durchgeführt worden und fällt insofern in eine Zeit, in der viele Angebote und Dienstleistungen nur eingeschränkt verfügbar waren.

Deutlich wird darauf verwiesen, dass die Pflegestützpunkte in Hessen bereits eine Vielzahl an aufsuchender Beratung im häuslichen Umfeld erbringen, die professionell dokumentiert wird. Die geforderten "proaktiven" Angebote könnten höchstens noch in Richtung Case-Management ausgebaut werden, was ein deutliches Mehr an Personal bedeuten würde. Hier werden in Zukunft die Entwicklungen in den 3 Kommunen näher zu beobachten sein, die am Landesmodellprojekt zur Ergänzung der bestehenden Pflegeberatung um ein individuelles Case-Management teilnehmen.

Vollmacht zur Vereinbarung des Ausbildungsumlagen-Zuschlages

Zur Finanzierung des Ausbildungsumlagen-Zuschlages sind die Umlagebeiträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen berücksichtigungsfähig. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hatten die Verbände der Pflegekassen vorgeschlagen, dass die Pflegekassen von den Verbänden der Sozialhilfeträger eine Vollmacht erhalten im Pflegesatzverfahren den Ausbildungsumlagen-Zuschlag mit zu verhandeln und zu vereinbaren.

Der Sozialausschuss stimmte in seiner Sitzung am 04.02.2021 dem Verfahren und dem Entwurf „Vollmacht zur Vereinbarung des Ausbildungsumlagen-Zuschlages“ zu. Gleichzeitig wurde die Geschäftsstelle mit der Unterzeichnung der Vollmacht/Vereinbarung beauftragt.

Zwischenzeitlich wurde die Vollmacht/Vereinbarung von allen beteiligten Verbänden (HLT, HStT und LWV Hessen) gezeichnet, so dass diese in Kraft getreten ist.

Vollmacht zur „Vereinbarung der Vergütungszuschläge zum Einsatz von Pflegehilfskräften in stationären Pflegeeinrichtungen“

Nach Abschluss der Vollmacht/Vereinbarung zum Ausbildungsumlagen-Zuschlag wiesen die Pflegekassen auf ein weiteres Thema zur Verwaltungsvereinfachung im Pflegesatzverfahren hin. Die Vergütungszuschläge zum Einsatz von Pflegehilfskräften in stationären Pflegeeinrichtungen sind von den Pflegekassen zu tragen. Die Pflegebedürftigen dürfen nicht belastet werden. Die Sozialhilfeträger sind von daher nicht betroffen. Die Pflegekassen schlugen vor, dass der LWV Hessen, der HStT und der HLT analog der Regelung zum Ausbildungsumlagen-Zuschlag den Pflegekassen eine zweite Vollmacht erteilen, damit die Sozialhilfeträger nicht jede Vereinbarung zum Einsatz von Pflegehilfskräften gegenzeichnen müssen.

Von den Geschäftsstellen der Kommunalen Spitzenverbände wurde daher der Entwurf einer „Vollmacht zur Vereinbarung der Vergütungszuschläge zum Einsatz von Pflegehilfskräften in stationären Pflegeeinrichtungen“ erstellt. Der HLT-Sozialausschuss stimmte am 17.06.2021 dem Entwurf zu.

Anschließend konnte das Unterschriftenverfahren eröffnet werden. Zwischenzeitlich ist dieses abgeschlossen. Die Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Institutionen haben die Vereinbarung unterzeichnet. Mit Schreiben vom 12.07.2021 wurden die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen über den Abschluss informiert.

Unzulässiger Aufgabendurchgriff im SGB XII

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 07.07.2020 die Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe in den §§ 34, 34a SGB XII i.V.m. der Zuständigkeitsregelung in § 3 Abs. 2 SGB XII ganz überwiegend für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Es handelt sich um eine unzulässige Aufgabenübertragung durch den Bund, die die kommunale Selbstverwaltung verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat die beanstandeten Vorschriften nicht für nichtig, sondern nur für verfassungswidrig erklärt und bis 31.12.2021 in Kraft gelassen. Zur Umsetzung des Beschlusses hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits den Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag vorgelegt.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.11.2020 mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes beschäftigt und den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Sozialausschuss des Hessischen Landkreistages begrüßt die Grundsatz-entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum unzulässigen Aufgabendurchgriff des Bundes beim Bildungspaket in der Sozialhilfe und die rasche Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch die Vorlage eines Entwurfes für eine Formulierungshilfe.
2. Der Sozialausschuss fordert das Land Hessen auf, die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung rasch anzugehen und den darauf bezogenen Mehrbelastungsausgleich vorzunehmen.

Die Geschäftsstelle hat sich daraufhin mit Schreiben vom 19.11.2020 an Herrn Staatsminister Klose gewandt. Da in Hessen die Landkreise und kreisfreien Städte für die Umsetzung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rechtskreis SGB XII zuständig sind, wurde der Staatsminister gebeten, rasch ein Landesgesetz zur Übertragung der Zuständigkeit mit einem entsprechenden Mehrbelastungsausgleich anzugehen.

In seinem Antwortschreiben vom 03.12.2020 weist Staatsminister Klose darauf hin, dass das HMSI das von der Bundesregierung vorgesehene verkürzte Gesetzgebungsverfahren kritisch sieht. Stattdessen sollte ein reguläres Verfahren mit vollumfänglicher Beteiligung des Bundesrates angestrebt werden. Da die gesetzlichen Regelungen noch bis zum 31.12.2021 in Kraft bleiben und kein offizieller Gesetzesentwurf auf Bundesebene vorliegt, besteht nach Auffassung des HMSI derzeit kein konkreter Ansatz und Dringlichkeit für eine landesgesetzliche Regelung. Staatsminister Klose versicherte aber, dass das HMSI das Gesetzgebungsverfahren aufmerksam begleiten und sich im Interesse des Föderalismus und der Kommunen aktiv einbringen wird. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Empfehlung zur Anerkennung der Bekleidungspauschale gem. § 27 b Abs. 2 SGB XII

Ab dem 01.01.2020 ist die Gewährung der Bekleidungspauschale im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege nach § 27 b Abs. 4 i.d.F. Art. 13 BTHG zwingend vorgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund wurde im Laufe des Jahres 2020 vergeblich versucht, zwischen dem HLT, dem HStT und dem LWV-Hessen ein einheitliches Verfahren über die Gewährung dieser Bekleidungspauschale in Hessen zu vereinbaren. In der Folge hat das HMSI diesbezüglich keine einheitliche landesweite Regelung getroffen. Es überlässt das Verfahren über die Gewährung dieser Bekleidungspauschale den einzelnen Gebietskörperschaften, wie bisher der Fall, selbst.

Um jedoch für die hessischen Landkreise einen einheitlichen Umgang mit der Gewährung dieser Bekleidungspauschale sicherzustellen, beauftragte die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter im HLT den Arbeitskreis III (SGB XII, Wohngeld, BAföG) damit, entsprechende Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Nach intensiven Beratungen haben der AK III sowie eine gesonderte Unterarbeitsgruppe die "Empfehlungen zur Gewährung der Bekleidungspauschale im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege nach § 27 b Abs. 4 SGB XII" erarbeitet. Diese Empfehlungen wurden am 04.02.2021 vom HLT-Sozialausschuss, rückwirkend ab dem 01.01.2021, beschlossen.

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Schüler-BAföG

Der HLT-Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 04.02.2021 darüber ausgesprochen, inwiefern und wie zielführend eine interkommunale Zusammenarbeit beim Thema Schüler-BAföG in den Landkreisen ist.

In der Folge wurde der HLT beauftragt interessierte Landkreise und kreisfreie Städten abzufragen. Im Ergebnis organisierte der HLT unter Einbeziehung des HMWK und den drei Regierungspräsidien am 10.06.2021 ein Austausch mit den entsprechenden Gebietskörperschaften. Im Rahmen dessen wurde über die rechtlichen Voraussetzungen nebst den möglichen Umsetzungsschritten informiert.

Es wurde so verblieben, dass sich alle an einer Zusammenarbeit interessierte Gebietskörperschaften bis Herbst 2021 beim HLT melden. Je nach Bedarfslage sollen dann mögliche tiefer-

gehende Verfahrens- und Umsetzungsfragen eruiert werden.

Betreuungsrechtsreform ab 2023

Zum 01.01.2023 wird das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) eingeführt. Für die Betreuungsbehörden sind eine Vielzahl neuer oder erweiterter Aufgaben vorgesehen, insbesondere die Registrierung von beruflichen Betreuern und die „erweiterte Unterstützung“ zur Vermeidung von Betreuungen.

Der HLT-Sozialausschuss beauftragte den HLT am 05.11.2020 vorausschauend auf das Land zuzugehen, um die Fragen der Konnexität und der Finanzierung des erhöhten Mehraufwands im Zusammenhang mit der kommenden Reform in den Landkreisen zu klären.

In der daraufhin einberufenen AG aus Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte wurde auch mit dem HMSI darüber diskutiert, ob ein Mehr- oder Minderbedarf in den einzelnen neuen Aufgaben gesehen wird.

Im Ergebnis wurde ein Erfassungsbogen erarbeitet, aus dem die neuen und erweiterten Aufgaben, entsprechende Anmerkungen sowie die Sichtweisen (KSpV/HMSI) zum jeweiligen Aufwand hervorgehen. Mit Hilfe dieses Bogens können die entstehenden Aufwendungen pro Gebietskörperschaft abgeschätzt und in Vollzeitäquivalenten abgebildet werden. Die einzelnen Werte können über die KSpV zu gegebener Zeit bei den Gebietskörperschaften abgefragt werden, um den Gesamtaufwand gegenüber dem Land auszuweisen zu können.

Der Erfassungsbogen soll dem HLT-Sozialausschuss am 11.11.2021 zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat im März 2021 die Evaluierung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern begonnen. Auf Grundlage der Rückmeldungen aus den Landkreisen sowie der Beschlussfassungen in den vergangenen Jahren hat die Geschäftsstelle eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium abgegeben, in der die grundlegende Forderung nach einer Gleichstellung der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Spätaussiedlern mit den in entsprechenden Einrichtungen lebenden Flüchtlingen wiederholt wird.

Unter Berücksichtigung der Meldungen der Fachabteilungen aus den Landkreisen wurde unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass dies keine abgeschlossene politische Verbandsmeinung zur zukünftigen Ausformulierung des Gesetzes darstellen kann, zu weiteren Punkten Hinweise gegeben. Thematisiert wurde insbesondere die geringe Zahl von jährlich zugewiesenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die Problematik des Auseinanderfallens von dem Zuweisungsort einerseits und dem Wohnort bereits in Hessen wohnender Verwandter andererseits sowie die daraus resultierende Problematik bei der Berücksichtigung im Rahmen der Quote. Abschließend greift die Stellungnahme die Differenz zwischen den Beträgen nach der Unterbringungsgebührenverordnung des Landes und die Gebührensätze nach dem Landesaufnahmegesetz auf der anderen Seite auf. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Forderungen und Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

4. Gesundheit

Gemeinsame Sitzung mit dem Sonderausschuss Gesundheit des HStT am 28.10.2021

Am 28.10.2021 fand erstmals eine gemeinsame Sitzung des Sonderausschusses Gesundheit des Hessischen Städtetages (HStT) und des Gesundheitsausschusses des Hessischen Landkreistages (HLT) statt. Aufgrund der Corona-Pandemie fand die Sitzung per Videokonferenz statt. Dabei teilten sich die beiden Ausschussvorsitzenden die Sitzungsleitung. Behandelt wurden Themen, die beide Ausschüsse gleichermaßen beschäftigen, u.a. die Folgen der Corona-Pandemie, die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und das Projekt für eine einheitliche Software für die Gesundheitsämter.

Zum Abschluss wurde übereinstimmend festgestellt, dass es eine gute Sitzung gewesen war, so dass in der Zukunft sicherlich wieder eine gemeinsame Besprechung durchgeführt wird.

Erfahrungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Fester Tagesordnungspunkt zu Beginn jeder Sitzung des Gesundheitsausschusses war ein Erfahrungsaustausch zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie und den Aktivitäten der Landkreise. In diesem Sammelpunkt konnten Themen außerhalb der Tagesordnung besprochen werden, u.a. die Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter und das Eskalationskonzept des Landes Hessen.

Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Die Umsetzung des auf Bundesebene vereinbarten Paktes für den ÖGD erfolgt mit zwei Rahmenvereinbarungen zwischen dem Land Hessen und HLT und HStT.

Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD (Personal)

Der im Pakt vorgesehene Personalaufwuchs in den Gesundheitsämtern wird in einer „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD (Personal)“ in Hessen geregelt. Voraussetzung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung über die gesamte Laufzeit ist grundsätzlich die Klärung der Anschlussfinanzierung nach Auslaufen des Pakts ab dem Jahr 2027 durch Bund und Länder.

Damit die Weiterleitung der ersten Tranche von Bundesmitteln für den Personalaufbau erfolgen kann, verständigten sich die Kommunalen Spitzenverbände mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) kurz vor der Sommerpause auf den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung für die Jahre 2020/21. Das Präsidium des HLT stimmte in seiner Sitzung am 01.07.2021 dem Vereinbarungsentwurf zu. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass weitere Vereinbarungen nur abgeschlossen werden, wenn das Land Hessen eine klare Erklärung zur Finanzierung des Personalaufbaus nach Auslaufen des Paktes ab dem Jahr 2027 abgibt. Der Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.021 von diesem Beschluss Kenntnis genommen.

Am 30.08.2021 stimmte auch das Landeskabinett dem Entwurf zu. Derzeit befindet sich die Rahmenvereinbarung im Unterschriftenverfahren.

In der der Rahmenvereinbarung ist eine Antragsfrist zum 31.08.2021 vorgesehen. Aufgrund der vorangeschrittenen Zeit startete das HMSI bereits am 09.07.2021 das Antragsverfahren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es zu keinen Verzögerungen im administrativen Verfahren kommt.

Laut Pakt für den ÖGD können im Zeitraum vom 01.02.2020 bis 31.12.2021 geschaffene und besetzte unbefristete Stellen über Paktmittel finanziert werden. Pro Gesundheitsamt ist nur ein Antrag zu stellen, der sämtliche im genannten Zeitraum geschaffene und besetzte Stellen beinhaltet.

Für den weiteren Personalaufbau muss das Land gegenüber dem Bund in einem Personalaufwuchskonzept darlegen, welche Stellen befristet und welche unbefristet geschaffen werden sollen. Um diese Vorgaben des Paktes entsprechend umsetzen zu können und die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erstellung ihrer jeweiligen Konzepte zu unterstützen, wurde das IWAK-Institut mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Begleitung/Organisationsanalyse beauftragt.

Die Feldphase, in welcher die Gesundheitsämter dem IWAK im Rahmen eines leitfadengestützten Interviews die Situation und Planungen geschildert haben, ist abgeschlossen. Voraussichtlich ab Ende September können anhand der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung die Konzepte erstellt werden.

Gemäß Pakt wird der Personalaufbau in den Gesundheitsbehörden durch eine Erhebung des Personalstandes begleitet und in den Folgejahren ein kontinuierliches Monitoring über den Personalaufbau durchgeführt. Hiermit ist auf Bundesebene das Statistische Bundesamt beauftragt

Rahmenvereinbarung zur technischen Modernisierung

In der zweiten Rahmenvereinbarung werden die Regelungen zur Weiterleitung der Mittel zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter festgelegt.

Der Entwurf der „Rahmenvereinbarung zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter“ war von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände bereits längere Zeit unterschriftsreif. Nach erfolgter Kabinettsbefassung am 17.05.2021 hatte das HMSI am 20.05.2021 das Unterschriftenverfahren gestartet. Das Verfahren wurde im Juni abgeschlossen.

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung kann für die Gesundheitsämter neue Soft- und Hardware beschafft werden. Förderanträge sind bis spätestens 01.10.2021 an das HMSI zu richten. Aus diesem müssen die Art und der Umfang der beschafften und bis zum 30. 11.2021 geplanten Gegenstände bzw. Dienste hervorgehen. Die Vereinbarung trat zwar zum 01.06.2021 in Kraft. Es können aber Aufwendungen ab dem 28.03.2020 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung abgerechnet werden.

Einsatz von SORMAS, DEMIS und der Luca-App

Im Frühjahr 2021 hat das Land Hessen den Abschluss eines Paktes für die Nachverfolgung angeregt. In diesem sollten verbindliche Aussagen zum Personalaufbau in den Gesundheitsämtern für die Kontaktpersonennachverfolgung getroffen und die Einführung von SORMAS und DEMIS in allen Gesundheitsämtern in Hessen vereinbart werden. Hierzu fand am 03.02.2021 eine Videokonferenz der Landrätinnen und Landräte mit dem Corona-Kabinett statt. Der Pakt wurde vom Land direkt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten verhandelt und am 01.03.2021 abgeschlossen.

Zuvor hatte sich das Präsidium am 18.02.2021 zum Abschluss des Pakts für die Nachverfolgung ausgetauscht. Ebenso der Gesundheitsausschuss am 24.02.2021.

Bei der Einführung von DEMIS als Meldesystem zum Robert-Koch-Institut gab es keine Probleme. DEMIS wird in allen Gesundheitsämtern in Hessen praktisch eingesetzt. Dagegen stößt die Einführung von SORMAS zur Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung weiterhin auf Schwierigkeiten. Zwar wurde SORMAS allen Gesundheitsämtern fristgerecht zur Verfügung gestellt. Aber bis heute erfolgt in zahlreichen Ämtern kein praktischer Einsatz. So fehlen weiterhin wichtige Schnittstellen zu den anderen eingesetzten Softwarelösungen. Hinzu kamen Probleme bei der Datenmigration.

Das Land Hessen sieht die App Luca ebenfalls als wichtigen Bestandteil der Kontaktpersonennachverfolgung und hat sich daher entschieden, die App zentral für das gesamte Land zu besorgen. Das Land erwarb daher eine Landeslizenz, um die App Luca hessenweit einzuführen und stellte allen 24 Gesundheitsämtern die App bis zum 21.04.2021 zur Verfügung. Der Vertrag des Landes Hessen mit dem Anbieter gilt zunächst für 12 Monate. Für die Gesundheitsämter und für die Nutzer (Gaststätten, kulturelle Einrichtungen und die Bürgerinnen und Bürger) fallen dabei keine Kosten an.

Ziel der Luca-App ist es, Papierlisten weitgehend zu ersetzen und Kontakte zu dokumentieren. Sie können im Fall einer nachgewiesenen Corona-Infektion dem zuständigen Gesundheitsamt verschlüsselt übermittelt und direkt ausgelesen werden. Damit werden Kontakte mit infizierten Personen, z.B. in Restaurants oder bei Veranstaltungen, datenschutzkonform identifiziert und die Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter so erleichtert.

Bereits unmittelbar nach der Einführung der Luca App wurde in der breiten Öffentlichkeit und in den Medien Kritik an der IT-Sicherheit und dem Datenschutz laut. Aktuell wird über den tatsächlichen praktischen Nutzen von Luca für die Gesundheitsämter diskutiert. Diese Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

Einführung einer einheitlichen Software für die Gesundheitsämter

Die Pandemie hat die große Bedeutung einer modernen Softwarelösung für die Gesundheitsämter sehr deutlich aufgezeigt. Dies ist aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen

Tätigkeitsfelder der Gesundheitsämter mit neuen Systemen zur Übermittlung von Daten an das Robert-Koch-Institut und zur Einführung von SORMAS längst nicht abgeschlossen. Bereits seit dem Jahr 2016 wird über das Projekt „einheitliche Software für die Gesundheitsämter in Hessen“ beraten.

In der gemeinsamen Sitzung des Gesundheitsausschusses mit dem Sonderausschuss Gesundheit des HStT am 28.10.2020 wurde das Thema angesprochen. Es wurde festgestellt, dass beide Ausschüsse das Projekt weiterhin unterstützen.

Am 08. und 19.03.2021 konnte der Gesprächsfaden zum Projekt zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem HMSI wieder aufgenommen werden. Nach den zwei Gesprächsrunden wurden die folgenden Eckpunkte festgelegt:

- Das Projekt wird von allen Beteiligten ausdrücklich gewünscht.
- Das HMSI wird einen Letter of Intent zu dem Projekt erstellen.
- Dem Papier wird eine Kostenaufstellung aufgeschlüsselt nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten beigefügt. Die jeweiligen Anteile werden nach dem Einwohnerschlüssel berechnet.
- Grundsätzlich wird die vom HMSI vorgeschlagene Finanzierung des kommunalen Anteils aus dem Landesausgleichsstock positiv gesehen. Hier müsste aber der Hessische Städte- und Gemeindebund eingebunden werden. Auch muss das HMSI diesbezüglich erst noch Kontakt mit dem Finanzministerium aufnehmen.
- Die Federführung für das Projekt (einschließlich der Antragsstellung für die Landesförderung) liegt bei der Stadt Frankfurt am Main.
- Die Kommunalen Spitzenverbände begleiten aktiv das Projekt.
- Evtl. ist eine modifizierte Abfrage zu den derzeit örtlich in den Gesundheitsämtern eingesetzten Softwarelösungen notwendig.
- Insgesamt sollten die Anforderungen an die Software flexibel auf Änderungen in der Organisationsstruktur (z.B. durch ein Landesgesundheitsamt) reagieren können.

Das Präsidium hat am 22.04.2021 bekräftigt, dass das Projekt zur Entwicklung einer einheitlichen Software für die Gesundheitsämter in Hessen weiterhin unterstützt wird. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, auf Grundlage der aufgeführten Eckpunkte (vor allem auch die Finanzierung des kommunalen Anteiles durch Entnahme aus dem Landesausgleichsstock und Federführung für das Projekt durch die Stadt Frankfurt) die Gespräche mit dem HMSI fortzuführen. Gleichzeitig hat das Präsidium das HMSI aufgefordert, den angekündigten Letter of Intent für das Projekt zu erstellen.

Leider liegt der vom HMSI angekündigte Letter of Intent immer noch nicht vor. Auch fanden mit dem Ministerium keine weiteren Gespräche statt.

Priorisierung von bestimmten Personen- und Berufsgruppen bei den Impfungen gegen das Coronavirus

Zu Beginn der Impfungen gegen das Coronavirus kam in einigen Landkreisen die Forderung der Hausärztinnen und Hausärzte für eine Priorisierung ihrer Berufsgruppe auf. Der Gesundheitsausschuss befasste sich daher am 24.02.2021 mit dem Thema.

Für eine Priorisierung der Hausärztinnen und Hausärzte machte sich auch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KV Hessen) stark. Zum Zeitpunkt der Beratung war aber zu befürchten, dass, wenn eine generelle Ausnahme bzw. eine höhere Priorisierung für diese eingeführt werden würde, weitere Personen- und Berufsgruppen diese Forderung für sich erheben würden (z. B pflegende Angehörige, Lehrerinnen und Lehrer). Die Priorisierung erfolgte auf Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission und weiterer Expertinnen und Experten. Sie wurde bewusst so vorgenommen.

Zum Thema hatte die Task Force Impfkoordination den Kommunalen Spitzenverbänden in Hessen am 31.01.2021 mitgeteilt, dass die Hausärztinnen und Hausärzte nach der damaligen Coronavirus-Impfverordnung nicht pauschal höchstpriorisiert geimpft werden können. Vielmehr ist die konkrete Tätigkeit innerhalb einer jeweiligen Berufsgruppe das entscheidende Kriterium für die Zuordnung zur jeweiligen Priorisierungsgruppe. Der Verordnungs-

geber hatte hierbei das gesteigerte Risiko für Hausärztinnen und Hausärzte ganz generell bereits erkannt und diese in § 3 Ziffer 5 der Impfverordnung berücksichtigt. Nur wenn die konkrete hausärztliche Tätigkeit mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das SARS-CoV-2 Virus verbunden ist, sind Hausärzte höchstprioritär zu impfen.

Dazu teilte das HMSI am 04.02.2021 ergänzend mit, dass Hausärztinnen und Hausärzte - die in Alten- und Pflegeheimen tätig sind - mit geimpft werden dürfen.

Der Gesundheitsausschuss beließ es bei einem Austausch zu dem Thema. In der Folgezeit wurde durch die erfreuliche Entwicklung der Impfaktion die Thematik überholt.

Anspruch auf Testungen auf den Coronavirus SARS-CoV-2

Bei der Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie ist die Durchführung von Testungen ein wichtiger Baustein. Dabei sollten nach Ansicht des Bundes und des Landes für die Durchführung von Testungen für asymptomatische Fälle die Kommunen zuständig sein, für die symptomatischen Fälle weiterhin die jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen.

Die hessische Landesregierung erwartete daher von den kreisfreien Städten und Landkreisen, dass sie ein System eigener kommunaler Testungen für asymptomatische Fälle parallel zu den für symptomatische Fälle zuständigen KV Hessen aufbauen. Nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände musste das Land jedoch zuvor entsprechende Finanzierungszusagen geben.

Mit der Neufassung der Coronavirus-Testverordnung vom 14.10.2020 wurde ein besonderer Fokus auf die Testung asymptomatischer Personen als Aufgabe der Gesundheitsämter gelegt. Anschließend machte das HMSI erneut deutlich, dass die Gesundheitsämter vor Ort mit der KV Hessen die Durchführung der erforderlichen Testungen von asymptomatischen Personen regeln müssen.

In der gemeinsamen Sitzung des Gesundheitsausschusses mit dem Sonderausschuss Gesundheit des HStT am 28.10.2020 wurde zum Thema ein ausführlicher Austausch vorgenommen. Weitere Schritte wurden nicht vereinbart. Auch diese Thematik überholte sich im Laufe der dynamischen Entwicklung im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Online-Seminare an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen

Mit dem Pakt für den ÖGD wurde bundesweit ein massiver Personalaufbau in den Gesundheitsämtern vereinbart. Diese grundsätzlich richtige Entscheidung für eine Stärkung des ÖGD bedeutet jedoch auch, dass die Kapazitäten für die Facharztweiterbildung an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen erweitert werden sollten.

Auch ist es insbesondere für junge Ärztinnen und Ärzte oftmals aus familiären Gründen schwierig, die Facharztweiterbildung im ÖGD an der Akademie in Düsseldorf zu absolvieren. Des Weiteren sind die Module auf Grund der begrenzten Plätze schon bis zu einem Jahr im Voraus ausgebucht. Diese Situation wird sich in Zukunft durch die personelle Aufstockung des ÖGD weiter verschärfen. Durch eine Erweiterung der Module um ein Online-Angebot könnten mehr Personen teilnehmen als bei reinem Präsenzunterricht. Zusätzlich würden sich bei einem vermehrten Angebot von Online-Seminaren auch familiär stärker gebundene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ärztlichen Dienst zur Weiterbildung entschließen.

Auf Hinweis aus einem Landkreis wandte sich die HLT-Geschäftsstelle mit Schreiben vom 18.05.2021 an die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen. In ihrem Antwortschreiben vom 27.05.2021 erläutert die Akademie, dass vor dem Hintergrund der Pandemie die Weiterbildungskurse für Fachärztinnen und Fachärzte für Öffentliches Gesundheitswesen bereits sukzessive auf Online-Formate umgestellt wurden. Auch sei die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Weiterbildung ein besonderes Anliegen der Akademie. Auch sei es der Akademie durch Aufstockung der Kurskapazitäten bislang gelungen nahezu allen ausbildungswilligen Ärztinnen und Ärzte einen Platz einzuräumen. Das Online-Angebot würde auch über die Pandemie hinaus fortgesetzt. Rückfragen zu den Kursformaten und zu Gestaltungsmöglichkeiten für einzelne Teilnehmerinnen und

Teilnehmer können von den Landkreisen direkt an die Akademie gerichtet werden.

Der Gesundheitsausschuss befasste sich am 07.07.2021 mit dem Thema und begrüßte die Aufstockung der Kurskapazitäten und die Umstellung der Weiterbildungskurse für Fachärztinnen und Fachärzte für Öffentliches Gesundheitswesen auf Online-Formate durch die Akademie.

Möglichkeiten und Grenzen eines Hessischen Landesgesundheitsamtes

Die Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter stellten in ihrer Sitzung am 12.06.2019 die Notwendigkeit eines Hessischen Landesgesundheitsamtes fest. Ein solches könnte eine wertvolle Unterstützung der Gesundheitsämter bei den immer komplexer werdenden Aufgaben und Anforderungen sein.

In den Sitzungen des Gesundheitsausschusses am 06.11.2019 und 05.02.2020 wurde das Thema beraten. In den Beratungen wurde festgestellt, dass ein Landesgesundheitsamt beispielsweise bei der Umsetzung des Masernschutzgesetzes hilfreich sein könnte.

Aufgrund des Ausbruchs der Corona Pandemie musste auch dieses Thema zurückgestellt werden. Erst in der gemeinsamen Sitzung des HLT-Gesundheitsausschusses mit dem Sonderausschuss Gesundheit des HStT am 28.10.2020 konnte erneut ein Austausch zu dem Thema durchgeführt werden. Derzeit sind die Aufgaben auf Landesebene u.a. auf das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) und das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt verteilt. Allerdings existiert beim RP lediglich eine halbe Arztstelle. Ein Landesgesundheitsamt könnte den Gesundheitsämtern zahlreiche Hilfestellungen bieten:

- Erarbeitung von gemeinsamen Konzepten/Empfehlungen/fachlichen Regelungen zur einheitlichen Umsetzung neuer Aufgaben in der Praxis
- Vorhaltung von Spezialwissen und Fachexpertise (z.B. durch einen Landeshygieniker)
- Spezielle Expertisen für das Management bei Gefahrenausbrüchen

Die Erfahrungen im Umgang und Bekämpfung der Corona Pandemie haben deutlich die Notwendigkeit eines Landesgesundheitsamtes aufgezeigt. Grundsätzlich haben sich die beiden Ausschüsse offen für ein Landesgesundheitsamt gezeigt. Allerdings darf dadurch die kommunale Selbstverwaltung nicht eingeschränkt werden.

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte am 03.03.2021 präzisierte das HMSI, dass die kommunale Selbstverwaltung durch ein Landesgesundheitsamt bzw. von zusätzlicher Fachexpertise auf Landesebene nicht angegriffen werden soll. Eher sollte eine starke Mittelebene zur Unterstützung der Gesundheitsämter eingerichtet werden.

Das Präsidium beschäftigte sich am 22.04.2021 erstmal mit dem Thema und nahm die Überlegungen zur Einführung eines Landesgesundheitsamtes (bzw. einer Stärkung der Fachexpertise auf der Mittelebene der Landesverwaltung) zustimmend zur Kenntnis. Die Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte sowie die Geschäftsstelle wurden beauftragt, die weiteren Beratungen aktiv zu begleiten und regelmäßig über die Entwicklungen zu berichten.

Im Nachgang zur Sitzung wurde der zuständige Staatsminister im HMSI über den Beschluss informiert. Leider liegt dazu bisher keine Rückmeldung vor.

Gesetzentwurf zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Das HMSI hat im Juni 2021 den Entwurf für ein Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Quote bei der Vergabe von Studienplätzen für Humanmedizin eingeführt werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich für 10 Jahre für eine Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung oder im ÖGD in Hessen verpflichten und werden dafür bei der Platzvergabe bevorzugt

Der Gesundheitsausschuss hat sich am 07.07. 2021 mit dem Gesetzentwurf ausführlich befasst. Zunächst wurden im Ausschuss einige offene Fragestellungen zu dem Gesetzentwurf angesprochen:

- Nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung der Ärztinnen und Ärzte bzw. Studierende auf die einzelnen Regionen?
- Ein Medizinstudium dauert rund 10 Jahre. Wird dies bei der Beurteilung des Bedarfs in der Zukunft ausreichend berücksichtigt und werden in diesem längeren Zeitraum auch die weiteren Entwicklungen in der hausärztlichen Versorgung und im Öffentlichen Gesundheitsdienst einbezogen?
- Bestehen bereits Richtlinien oder Vorstellungen des Landes Hessen zu den vorgesehenen Stipendien?

Abschließend zu seinen Beratungen begrüßte der Gesundheitsausschuss grundsätzlich den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG). Zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung und der Zukunft des ÖGD ist die Einführung einer Vorabquote bei der Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium der Medizin an hessischen Universitäten von großer Bedeutung.

Auf Grundlage des Beschlusses, der aufgeworfenen offenen Fragestellungen und den ergänzend eingegangen schriftlichen Hinweisen und Anmerkungen aus den hessischen Landkreisen zu dem Gesetzentwurf, hat die HLT-Geschäftsstelle mit Schreiben vom 16.07.2021 gegenüber dem HMSI Stellung genommen. Das Gesetzesverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Medizinische Versorgungszentren

In den letzten Jahren wurde im Gesundheitsausschuss des HLT die Rolle der Kommunen bei der ärztlichen Versorgung mit Schwerpunkt „Medizinische Versorgungszentren“ (MVZ) bereits mehrfach erörtert. In einer Sondersitzung am 17.06.2020 wurde über das Thema „Rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen kommunal getragener MVZ“ ausführlich informiert. Mit der Sondersitzung wurde das Ziel verfolgt, eine gleichmäßige Information der Ausschussmitglieder sicherzustellen. Dieses Ziel konnte mit der Sitzung erreicht werden.

Im Frühjahr 2021 wurde die HLT-Geschäftsstelle aus den Landkreisen auf Schwierigkeiten bei der Gründung und Zulassung eines kommunalen MVZ informiert. Es wurde insbesondere kritisiert, dass das ärztliche Berufs- und Vertragsrecht den Gestaltungs- und Handlungsspielraum eines MVZ unnötig einschränkt. So regelt § 17 Absatz 1a des Bundesmantelvertrages-Ärzte, dass die Leistungen in der Hauptbetriebsstätte der aller Nebenbetriebsstätten zeitlich überwiegen muss. Dies begrenzt unnötig die Möglichkeit weitere Nebenbetriebsstätten zu gründen und gefährdet so dauerhaft das Ziel, die medizinische Versorgung gerade in kleinen Gemeinden sicherzustellen.

Die KV Hessen wurde von der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 11.05.2021 über die Problemlagen informiert. In ihrem Antwortschreiben vom 07.06.2021 wurde auf die folgenden Eckpunkte verwiesen:

- Die BeratungsCenter der KV Hessen stehen auch den Kommunen zur Verfügung. Mit diesen können Fragen zur Niederlassung, Förderung und Abrechnung geklärt werden. Die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsanalysen und Mobilitätskonzepten ist jedoch nicht möglich.
- Die Feststellung einer drohenden Unterversorgung erfolgt durch den Landesausschuss nach § 90 SGB V.
- Nach § 17 Absatz 1a Bundesmantelvertrag-Ärzte muss die Tätigkeit am Vertragsarztsitz die der Tätigkeiten außerhalb zeitlich überwiegen. Hierzu kann die KV Hessen nur auf die Möglichkeit einer politischen Initiative zur Änderung der Regelung verweisen.
- Zur Förderung wurde auf die bestehenden Programme der KV Hessen und des Landes Hessen verwiesen.

Ein vertiefter Austausch soll auf der Sitzung der Lenkungsgruppe zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem HLT und der KV Hessen am 14.09.2021 erfolgen.

Mit dem Thema befasste sich der Gesundheitsausschuss am 07.07.2021 ausführlich. In den

Beratungen wies das HMSI darauf hin, dass aus dem Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V eine AG MVZ gebildet werden soll.

Der Gesundheitsausschuss beschloss daraufhin, dass die Anregung für eine politische Initiative zur Änderung des § 17 Absatz 1a Bundesmantelvertrag-Ärzte in der neuen Arbeitsgruppe MVZ des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V weiterverfolgt werden soll. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe erfolgt am 09.09.2021.

Hessischer Gesundheitspakt 3.0 – Gesundheitsdatenpool

Der Hessische Gesundheitspakt 3.0 hat eine Vielzahl von Themen, die in jeweils eigenen Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Überspannt werden diese Themen von der Frage nach den Herausforderungen des demografischen Wandels. Dazu soll unter anderem ein Gesundheitsdatenpool entwickelt werden, auf den Landkreise und kreisfreie Städte zurückgreifen können, um Strukturdaten auswerten zu können. Im Rahmen eines Vorprojektes entwickelten die Paktpartner in der Arbeitsgemeinschaft Statistik, Gesundheit und Pflege zusammen mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung einen Prototypen, der die Nutzung von Strukturdaten sichtbar machen soll. Als Beispielthema für den Prototypen wurde der Bereich Pflege gewählt. Dieser Prototyp wurde in der Zeitschrift INFORM der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, Ausgabe 4/20, vorgestellt.

Es liegt nun an den Paktpartnern zu entscheiden, das Hauptprojekt zu starten und weitere Bereiche der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in den Datenpool aufzunehmen. Die Lenkungsgruppe hat die präsentierten Ergebnisse und eine Fortführung des Projektes begrüßt. In einem nächsten Schritt ist nun die Finanzierung des Gesundheitsdatenpools zu klären. Der Gesundheitsausschuss hat den aktuellen Sachstand zum Datenpool am 07.07.2021 zur Kenntnis genommen.

Praktische Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Für den 23.03.2020 war eine gemeinsame Informationsveranstaltung von HLT und HStT sowie dem HSMI zur praktischen Umsetzung des Masernschutzgesetzes vorgesehen. Im Vorfeld der Veranstaltung war ein gemeinsamer Fragenkatalog der Kommunalen Spitzenverbände erstellt worden Die Veranstaltung musste aufgrund der einsetzenden Corona-Pandemie kurzfristig abgesagt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Amtsleitenden Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter beschäftigte sich am 03.03.2021 erneut mit der Umsetzung des Masernschutzgesetzes. Dabei wurde berichtet, dass die Thematik alle Gesundheitsämter beschäftigt und zur Befreiung von der Impfplicht lediglich Standard-Atteste ohne Diagnosen und Begründungen vorgelegt werden. Bei der Verhängung von Bußgeldern sei die Unterstützung der Ordnungsämter (Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit, Bußgeld) notwendig.

Mit Schreiben vom 28.05.2021 hat das HMSI aufgrund verschiedener Rückfragen der HLT-Geschäftsstelle Hinweise und Informationen zu Dokumentationshilfen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes und des Kindergesundheitsschutzgesetz übermittelt. Dennoch stößt die Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Gesundheitsämtern weiterhin auf Schwierigkeiten. Viele Fragen sind weiterhin offen und ungeklärt.

Der Gesundheitsausschuss beauftragte daher am 07.07.2021 die Geschäftsstelle mit der Durchführung einer Informationsveranstaltung gemeinsam mit dem HStT und dem HMSI. Aufgrund der immer noch bestehenden COVID-19 Pandemie sollen die Möglichkeiten einer digitalisierten Veranstaltung geprüft werden.

Die Veranstaltung ist für die zweite Jahreshälfte 2021 vorgesehen.

Implementierung von Soziotherapie als Pflichtleistung der Krankenkassen

Der Gesundheitsausschuss hatte sich am 06.11.2019 erstmals mit der Versorgungslage

mit Soziotherapie in Hessen beschäftigt. Das Land Hessen wurde gebeten, in Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen geeignete Rahmenbedingungen für den Aufbau ausreichender Angebote der ambulanten Soziotherapie zu schaffen. Aufgrund der im Frühjahr 2020 einsetzenden Corona-Pandemie geriet das Thema leider aus dem Blick.

Im Frühjahr 2021 wurde die HLT-Geschäftsstelle von einigen Landkreisen darauf hingewiesen, dass die Versorgung mit Soziotherapie weiterhin schlecht ist. Hintergrund ist, dass es in Hessen keine landesweite Vereinbarung mit den Gesetzlichen Krankenkassen gibt. Dadurch existieren weiterhin keine auskömmlichen Vergütungssätze für die möglichen Anbieter von Soziotherapie. Auch fehlen Vorgaben und Regelungen für die Anerkennung und Zulassung von Soziotherapeutinnen und Soziotherapeuten durch die Krankenkassen. Daher kann weiterhin der eigentlich bestehende Bedarf an Soziotherapie nicht gedeckt werden. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass dieser in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen wird. Von daher sollte die Angelegenheit und der Abschluss einer Landesvereinbarung mit den Gesetzlichen Krankenkassen zügig angegangen werden. Das HMSI wurde mit Schreiben vom 26.05.2021 auf die aktuelle Situation hingewiesen.

In seinem Antwortschreiben vom 31.05.2021 erläuterte das HMSI zunächst die geltende Rechtslage und teilte mit, dass hier keine Regelungskompetenz des Landes besteht. Die Forderung nach einer landesweiten Rahmenvereinbarung kann daher nur auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Das HMSI sagte jedoch zu, dass es sich an die Verbände der Krankenkassen in Hessen sowie der Ersatzkassen wenden wird, um sich ein besseres Bild von der aktuellen Versorgungslage machen zu können. Das Ministerium werde sich wieder melden, sobald es eine Bewertung der Versorgungssituation vornehmen kann.

Der Gesundheitsausschuss hat am 07.07.2021 den aktuellen Sachstand zur Implementierung von Soziotherapie als Pflichtleistung der Krankenkassen in Hessen zur Kenntnis genommen und das HMSI gebeten, zeitnah eine Bewertung der derzeitigen Versorgungssituation mit Soziotherapie in Hessen vorzunehmen und über das Ergebnis zu berichten.

Derzeit liegt leider noch keine Bewertung des HMSI zur Versorgungssituation mit Soziotherapie in Hessen vor.

Hebammenversorgung in Hessen - Gutachten zur Situation der Hebammenhilfe und mögliche Handlungsempfehlungen

Noch im Jahr 2020 hatte der Beirat zur Hebammenversorgung auf Basis der vorliegenden Stellungnahmen Beschlussvorschläge erarbeitet, wie die Hebammenversorgung im Land Hessen verbessert werden könnte. Seitdem fanden durch die Pandemie bedingt lange Zeit keine weiteren Sitzungen mehr statt. Erst im Juni 2021 konnte sich der Runde Tisch Hebammenversorgung mit den Vorschlägen auseinandersetzen und diese diskutieren.

Endgültige Entscheidungen sind in der Sache bis zum Redaktionsschluss noch nicht gefallen. Der Gesundheitsausschuss hat den aktuellen Sachstand am 07.07.2021 zur Kenntnis genommen.

Zahnmedizinische Versorgung in Hessen - Kooperation mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen

Der Hessische Landkreistag pflegt bereits seit dem Jahr 2009 eine enge Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Hessen. Dagegen spielten bisher Probleme bei der zahnärztlichen Versorgung eine untergeordnete Rolle. Ende 2020 ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen auf die Geschäftsstelle des HLT zugekommen und hat mitgeteilt, dass sie sich frühzeitig um die Nachwuchsgewinnung gerade im ländlichen Raum kümmern möchte. Für die Kommunen hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung eine Ansprechpartnerin vorgestellt und neue Informationsmaterialien herausgebracht.

Der Gesundheitsausschuss hat sich über die Zusammenarbeit und die Versorgungssituation vor Ort mehrmals beraten. Bei der zahnärztlichen Versorgung sind derzeit keine so großen Versorgungsprobleme wie im ärztlichen Bereich bekannt, allerdings wird auch hier in der Zukunft mit einem Fachkräftemangel zu rechnen sein. Der Gesundheitsausschuss hat am

07.07.2021 festgestellt, dass aktuell kein weiterer Beratungsbedarf zur zahnmedizinischen Versorgung in Hessen gesehen wird.

Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung

Der Arbeitsausschuss Bedarfsplanung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Sozialgesetzbuch V hat nach pandemiebedingter Pause im Frühjahr 2021 wieder getagt. Die Sitzung wurde auch zu einem Austausch für die gelungene Zusammenarbeit in der Pandemiezeit genutzt. Dabei wurde betont, dass sektoren-übergreifend konstruktiv und unbürokratisch zusammengearbeitet wurde.

Ebenso wurde auch das Thema „Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung“ wieder aufgegriffen. Dazu wurde bereits im Jahr 2017 eine Abfrage bei den hessischen Landkreisen durchgeführt. Das damalige Ergebnis ist aus Sicht des Gesundheitsausschusses, der die Situation am 07.07.2021 diskutierte, nach wie vor zutreffend. Alle Landkreise beteiligen sich an vielfachen Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung.

Im Arbeitsausschuss Bedarfsplanung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V sollen nun die weiteren Schritte beraten werden. Dafür wird der Ausschuss um eine Vertretung des ÖGD verstärkt.

Novellierung der Landesrahmenvereinbarung Prävention

Der Hessische Landkreistag ist der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V 2016 beigetreten, ohne damals an den Verhandlungen darüber beteiligt gewesen zu sein. Ziel der Landesrahmenvereinbarung ist die nationale Präventionsstrategie im Land Hessen unter Berücksichtigung der im Land formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen. Sie soll nun überarbeitet werden. Insbesondere die Bezüge zum „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (hier: insbesondere der dortige Personalaufbau) sind neu zu überdenken. Die Kommunen sind nun aktiver an der Ausarbeitung der Rahmenvereinbarung beteiligt.

Absehbar ist, dass zur Erreichung der Ziele ein mindestens jährliches „Dialogforum Prävention“ aller Partner eingerichtet werden soll. Seitens des Hessischen Landkreistags wird nach wie vor kritisiert, dass die Landesrahmenvereinbarung insbesondere im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten unkonkret ist, so dass nicht zu erkennen ist, wie die gesetzten Ziele innerhalb der anvisierten 5 Jahre zu erreichen sind.

Der Gesundheitsausschuss hat sich mit den Plänen zur Novellierung der Landesrahmenvereinbarung mehrmals befasst und diese am 07.07.2021 grundsätzlich begrüßt.

Entwurf eines DLT-Papiers „Fortentwicklung der Krankenhausstruktur innerhalb einer kohärenten medizinischen und pflegerischen Versorgung“

Im Januar 2021 hatte der Deutsche Landkreistag einen ersten Entwurf für ein Positionspapier „Fortentwicklung der Krankenhausstruktur innerhalb einer kohärenten medizinischen und pflegerischen Versorgung“ erstellt. Der Entwurf wurde anschließend im Gesundheitsausschuss des Deutschen Landkreistags diskutiert, wo sich viele grundsätzliche Fragen ergeben hatten. Aus diesem Grund wurde eine Verabschiedung des Positionspapiers vorerst zurückgestellt, ebenso eine weitere Beschäftigung durch den Gesundheitsausschuss des HLT.

Gesetz zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung

Das Gesetz zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung läuft zum 31.12.2022 aus. Mit dem Gesetz werden die Bildung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V und der Gesundheitskonferenzen in den regionalen Versorgungsgebieten geregelt.

Das HMSI hat im Januar 2021 fristgemäß die Evaluation des Gesetzes eingeleitet, zu der sich der HLT nach einer Befragung der Landkreise

zustimmend positioniert hat. Das Gesetz wird als bewährt betrachtet und könnte mit geringer Modifikation weitergeführt werden.

Reform der „Notfallversorgung“

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht ausgeführt, wird seit einigen Jahren eine mögliche Reform der Notfallversorgung auf der Ebene des Bundes sowie der Länder diskutiert. Sowohl HLT als auch Deutscher Landkreistag haben sich gegenüber den jeweiligen Ministerien zu einem vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung geäußert. Aktueller Stand war bereits im vergangenen Jahr, dass der Bundesgesundheitsminister gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zugesagt hatte, die Thematik mit ihnen zu erörtern. Auch in den vergangenen zwölf Monaten kam es vor dem Hintergrund der mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie einhergehenden Belastungen bislang nicht zu diesem Gespräch, der weitere Fortgang dieser Thematik dürfte bis nach der Bundestagswahl im September 2021 somit „auf Eis liegen“.

Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes

Der Bereich Rettungsdienst war in den zurückliegenden 18 Monaten sehr stark mit – zumeist kurzfristig zu entscheidenden und umzusetzenden – Fragestellungen im Bereich der Pandemiebewältigung befasst. Zahlreiche laufende Projekte können deshalb insbesondere seitens des Landes, aber auch von anderen Beteiligten erst seit wenigen Wochen und Monaten vorangetrieben werden. Dies gilt beispielsweise für die Ausbildung im Bereich Rettungsdienst, das Projekt CIRS und die im Juli 2021 begonnene Evaluierung des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen.

Evaluierung des Rettungsdienstplans des Landes Hessen

Nach wenn auch verkürzter Beteiligung der Landkreise hat die Geschäftsstelle Ende August 2021 zahlreiche Anregungen und Hinweise von der Fachebene aus den Landkreisen gegenüber dem Ministerium vorgetragen. Die aus Reihen der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst des HLT geäußerte dringende Bitte, das gesamte Regelwerk des Landes einschließlich des Rettungsdienstplanes im Bereich des Rettungsdienstes strategisch neu aufzustellen, wurde den einzelnen Hinweisen vorangestellt. So sollte ausgehend von einer objektiven Standortbestimmung die Beteiligten in einem transparenten Prozess neue Ziele mit neuen Methoden ableiten, um den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen. Hierzu bleibt das weitere Verfahren des Ministeriums abzuwarten.

Schnittstellenprojekt zur ambulanten Notfallversorgung - SaN

Die drei Landkreise Gießen, Main-Kinzig und Main-Taunus arbeiten aktuell im sogenannten Hessenmodell zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, der Hessischen Krankenhausgesellschaft, der Landesärztekammer, dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie den beiden betroffenen kommunalen Spitzenverbänden an einer Verbesserung der digitalen Schnittstellen von ambulanter und stationärer Versorgung sowie mit dem Rettungsdienst. Ziel der Partner ist eine sektorenübergreifende Patientenversorgung. Mit einem digital vernetzten Gemeinsamen Notfallsystem soll hilfebedürftigen Menschen noch schneller und zielgerichteter geholfen werden können, weil direkt vor Ort entschieden werden kann, was für den Patienten das Beste ist und wo Kapazitäten zur Verfügung stehen, damit er diese Leistungen erhalten kann. Alle relevanten Gesundheitsdaten sollen zur Verfügung stehen, um die Betroffenen zielgenau zu Fach- bzw. Hausärzten oder bei Bedarf in eine geeignete Klinik steuern zu können. Die Partner erwarten dadurch auch Entlastungen sowohl in den Notaufnahmen als auch im Rettungsdienst. Dem Projekt liegt ein „Letter of Intent – Das Hessenmodell, ein Schnittstellenprojekt zur ambulanten Notfallversorgung“ der beteiligten Partner zugrunde.

In der Folgezeit wurden alle wichtigen Vorbereitungen und Verknüpfungen der in den einzelnen Sektoren genutzten Systeme zwecks Ersteinschätzung und notwendiger Ressourcenübersicht zur Steuerung der Patientinnen und Patienten in der bestehenden Kooperation durchgeführt. Das Programm IVENA wurde

weiterentwickelt, ebenso wie das seitens der Krankenkasse genutzte System SnED. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen rund um die Bewältigung der Covid-19-Pandemie sind die Projektbeteiligten Anfang 2021 einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, den offiziellen Start des Projektes SaN zu verschieben. Parallel hierzu wurden die entsprechenden Gespräche mit den Kostenträgern aufgenommen. Im Juli 2021 ist deutlich geworden, dass es auf Seiten der Leitungsebene der Kostenträger grundsätzlichen Klärungsbedarf gibt. Das Ministerium hat hierzu zeitnah weitergehende Erläuterungen und Klärungen zugesagt, die weiteren Gespräche zur Umsetzung des Projektes jedoch zunächst ausgesetzt. Hier bleibt der Fortgang des Projektes abzuwarten.

IVENA

Insbesondere wegen der potentiellen Öffnung des interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA im Rahmen des beschriebenen Modellprojektes wurde gegenüber dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die Übernahme des Systems seitens des Landes angeregt. Ein entsprechendes Papier wurde in einer Unterarbeitsgruppe der AG Rettungsdienst erarbeitet, wird jedoch zunehmend auch kritisch gesehen. Das Papier wird zeitnah in der AG Rettungsdienst beraten und dann zur endgültigen Entscheidung sowie Positionierung des Verbandes an den Gesundheitsausschuss verwiesen.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Nach coronabedingten Verzögerungen wurde im Juni 2021 vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ein Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (APORettSan) im Anhörungsverfahren vorgelegt. Aufgrund der vorherigen Einbindung und Beteiligung der Rettungsdienstträger konnte die Geschäftsstelle dem Entwurf grundsätzlich zustimmen. Insbesondere vor dem Hintergrund des in den letzten Jahren zu verzeichnenden medizinischen Fortschritts wird eine Anpassung der Lehrinhalte als dringend notwendig angesehen. So wird eine zunehmende Qualifizierung der Rettungssanitäterinnen und –sanitäter auch vor dem Hintergrund aktueller Projekte als notwendig angesehen. Die Ausweitung der theoretischen Qualifikation ist somit ein sinnvoller Ansatz. In der Praxis kritisch bewertet wurde die Verkürzung der Praktikumszeiten, da bereits aktuell die ausgebildeten Personen regelmäßig eigenständig eine Patientenversorgung durchführen und hierfür praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten unabdingbar sind.

Zum Zeitpunkt des Schreibens dieses Geschäftsberichts ist der weitere Ausgang des Anhörungsverfahrens noch nicht abzusehen.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Auch im vergangenen Berichtszeitraum waren die Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ein bestimmender Faktor für die Wirtschaft in Hessen. Der wiederholt verhängte „Lockdown“ machte in vielen Wirtschaftsbereichen Kurzarbeit erforderlich. Auch Branchen, wie z.B. das Hotel- und Gaststättengewerbe und Unternehmen der Tourismusbranche hatten in besonderer Weise mit Schließungen und den Folgen zu kämpfen. Laut IAB-Betriebspanel Report Hessen 2020 der Universität Frankfurt/M. war die meistgenannte negative Auswirkung der Pandemie ein Rückgang der Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen. Damit waren 87 Prozent der hessischen Betriebe konfrontiert. Vier von zehn Betrieben hatten zudem Liquiditätsprobleme, etwa genauso viele hatten Schwierigkeiten, ihre Lieferketten aufrecht zu erhalten. Von angeordneten (Teil-) Betriebsschließungen waren 28 Prozent betroffen. Fast zwei von zehn Betrieben hatten mit personellen Engpässen zu kämpfen, die beispielsweise durch Krankheit, Quarantäne oder Kinderbetreuung bedingt waren. Weitere negative Auswirkungen waren fehlende Arbeitsaufträge, Unsicherheiten auf Kundenseite (Ansteckungsgefahr), fehlende Möglichkeiten zur Akquise, Verbot von Festen und Events oder verzögerte Zahlungseingänge.

Der strukturschwache ländliche Raum ist in besonderer Weise auf den Tourismus und die hiermit korrespondierenden Wirtschaftszweige angewiesen. Dies macht die beschriebenen

Auswirkungen der Pandemie hier besonders kritisch. Strukturen, Betriebe und Arbeitsplätze die im ländlichen Bereich erst einmal verloren sind, lassen sich, wenn überhaupt, dann nur mit großem Aufwand wiederherstellen.

Eine große Sorge war, dass in diesem Zusammenhang die immer wieder apostrophierte „Landflucht“ einen weiteren Schub erhalten könnte. Bei allen negativen Entwicklungen, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurden, waren allerdings auch positive Entwicklungen zu verzeichnen, die für ländliche Räume zukunftsweisend sein könnten: Bedingt durch die Pandemie sind in vielen Branchen digitale oder hybride Arbeitsformen in einem Umfang entstanden, die bisher so nicht denkbar erschienen. Das „Homeoffice“ bzw. mobile Arbeiten ermöglicht es, unabhängig von der körperlichen Präsenz im Unternehmenssitz, am Arbeitsleben teilzunehmen. Dies ist eine riesige Chance gerade auch für die ländlichen Regionen – entsprechende Datenanbindung vorausgesetzt. Damit werden angesichts der Wohnungsnot und den gestiegenen Preisen für Wohnraum in den Zentren auch ländliche Räume für Berufsgruppen, die nicht auf Arbeiten in Präsenz angewiesen sind, zunehmend attraktiv. Mittel- und langfristig könnte sich ein Wandel ergeben, der für den ländlichen Raum – dieser umfasst ca. 80% der Landesfläche und mehr als die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger Hessens leben hier – auch zu einer positiven Entwicklung führen kann.

Dies bestätigt die Notwendigkeit der Aufgabe, die Entwicklung im ländlichen Raum durch entsprechende Infrastrukturen, z.B. schnelle Datenanbindungen zu festigen. So können insbesondere auch digitale Arbeitsformen in vielen Bereichen zu einer Verbesserung der bisherigen Problemstellungen, z.B. im Verkehrsbereich, im Gesundheitsbereich, d.h. dort, wo bisher oft ein Nachteil der ländlichen Räume gesehen wurde, führen und Perspektiven schaffen, die aufgrund vieler Vorteile des ländlichen Raums (einschließlich noch bezahlbarer Preise für das Wohnen) ggf. sogar die Umkehr der „Landflucht“ zur Folge haben könnte. Es ist deshalb ein gezieltes politisches Handeln erforderlich, um die Weichen in den ländlichen Räumen für die Zukunft zu stellen.

Umso mehr ist es Zielsetzung des Hessischen Landkreistages, den ländlichen Raum als Wirtschafts- und Lebensraum zu stärken, auf dessen Erhaltung und Weiterentwicklung hinzuwirken, dies durch Informationsleistung und gemeinsames, konzertiertes Handeln zu fördern. Im Fokus steht dabei stets, die gegebenen, großen Potentiale an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen zu erhalten und fortzuentwickeln.

Themenstellungen sind nach wie vor der demografische Wandel, sich verändernde Arbeits-, Familien- und Versorgungsstrukturen und Fragen der Sicherstellung der Mobilität. Insbesondere auch die Formulierung von Antworten auf die Auswirkungen des Klimawandels sind Herausforderungen an die Arbeit des Verbandes.

Insgesamt stehen mithin alle Maßnahmen im Fokus, die auf eine Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums zielen. Sie müssen zudem verstärkt den übergeordneten Zielen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes entsprechen, um langfristig Verbesserungen erzielen zu können.

Daneben besteht die gemeinsame allgemeine Aufgabe, im Zusammenwirken zwischen Bund, dem Land und den Kommunen in peripheren Räumen auch in Zukunft für gleichwertige Lebensbedingungen zu sorgen, d.h. für alle Bürgerinnen und Bürger wesentliche Infrastrukturen und Möglichkeiten der Grundversorgung mit akzeptablem Aufwand verfügbar oder erreichbar zu machen.

Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb im Arbeitsbereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt im vergangenen Berichtszeitraum explizit mit einer Vielzahl von Themen auseinandergesetzt, die für die wirtschaftliche Entwicklung und langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume mitentscheidend sind. Hierzu zählen eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die in ihrer Gesamtheit zu dem gewünschten Ziel führen könnten. Diese reichen von bewährten Wettbewerben, wie beispielsweise „Unser Dorf hat Zukunft“, die seitens des HLT unterstützt werden, bis zu neuen Initiativen und Ansätzen, die in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft entwickelt werden.

Existenzgründungen im ländlichen Raum

So beschäftigte sich der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss im Berichtszeitraum im Austausch mit der TransMIT GmbH u.a. mit der Frage einer Förderung von Existenzgründungen im ländlichen Raum, den Chancen und diesbezüglichen Möglichkeiten. TransMIT arbeitet in Schnittfeld von Wissenschaft und Wirtschaft und erschließt insbesondere auch das Wissen aus den drei Gesellschafter-Hochschulen: Justus-Liebig-Universität Gießen, Technische Hochschule Mittelhessen und Philipps-Universität Marburg. In einer Projektzusammenarbeit mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wurde ein Beispiel für eine „bedarfs- und ressourcenorientierte Ermittlung von Gründungsschwerpunkten in einer ländlich geprägten Region“ entwickelt, das bei einer größeren Skalierung in ein „Regionales Zukunftsmanagement“ münden könnte.

Eine Grundvoraussetzung für die gezielte Entwicklungsförderung ländlicher Räume ist auch eine ausreichende Finanzierung, die sich nicht zuletzt aus den entsprechenden Fördermöglichkeiten speist, die seitens der EU zur Verfügung gestellt werden.

ELER/EPLR-Entwicklungsplan für den ländlichen Raum /LEADER

Die EU leistet mit verschiedenen Programmen Hilfestellung. So setzte der EPLR 2014-2020 die Förderung der Europäischen Union mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen in Hessen um, die mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) gewährt wird. Beide Programme betrafen und betreffen die Landkreise unmittelbar. Dementsprechend engagierte sich der HLT auch im Berichtszeitraum 2020/2021 als aktives Mitglied im ELER-Begleitausschuss. In diesem Gremium wird regelmäßig eine hessenspezifische Überprüfung und Anpassung der Programme an die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen vorgenommen. Die Zusammenarbeit mit der ELER-Verwaltungsbehörde war dabei stets eng und sehr erfreulich. Traditionell berichtet die Leitung in diesem Zusammenhang einmal jährlich auch im HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss über die Entwicklung der Maßnahmen.

Der EPLR 2014-2020 umfasste zunächst insgesamt rund 702 Mio. Euro. Zum 31.12.2020 waren davon ca. 78 % ausgezahlt, was sich im erwarteten, vorderen Bereich bewegt. Hessen hat damit das Planziel so gut wie erfüllt. Mit Blick auf die folgende Förderperiode konnte allerdings -auch coronabedingt- erst mit deutlicher Verzögerung die erforderliche EU-Haushaltsgenehmigung erzielt werden. Daher wurde auf EU-Ebene zugleich eine Verlängerung der Laufzeit der bestehenden Programme um zwei Jahre beschlossen: Für die Jahre 2021 und 2022 werden die bestehenden Maßnahmen deshalb mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Die Fortführung erfolgt auf Grundlage der bisherigen ELER-Verordnung. Daraus ergibt sich zugleich, dass die Förderperiode unter Integration der Aufbaufondsmittel bis zum 31.12.2025 verlängert wird.

Parallel dazu wird die nächste Förderperiode 2023-2027 intensiv vorbereitet. Die Mittelverteilung wird allerdings künftig anders ausgestaltet sein, als in den bisherigen Förderperioden. Anstelle der Länderpläne wird es nun erforderlich sein, bis zum 01.01.2022 einen nationalen GAP-Strategieplan (Gemeinsame Agrar-Politik) einzureichen. Dies macht eine umfassende Vorbereitung in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern erforderlich. Angestrebt wird, die Programmierung nun so offen zu gestalten, dass alle Bundesländer entsprechend berücksichtigt werden. Innerhalb der Kontingente sollen die Länder ihre Maßnahmen und ihre Finanzierung dann selbst festlegen.

Hinsichtlich der GAP-Mittel selbst wurde bis Mitte Dezember 2020 über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 in den EU-Aufbaufonds beraten. Am 10.12.2020 konnte schließlich eine Einigung zwischen den Staats und Regierungschefs der EU über den Finanzrahmen sowie den Aufbaufonds für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie (EURI) erzielt werden. Damit werden für den genannten Zeitraum insgesamt 1.074,3 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Die GAP selbst wird mit 387 Mrd. Euro ausgestattet sein. Der deutsche Anteil beläuft sich dabei auf rund 43,8 Mrd. Euro und fällt damit im Vergleich zu 2020 um 0,8 % niedriger aus. Insgesamt war mit einem Minus von 10 % ge-

rechnet worden. Hessens Ziel ist, dennoch eine Kontinuität und Verlässlichkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für den Bereich der ländlichen Entwicklung.

Geplant ist, auch in der kommenden Förderperiode in bewährter Art wieder eine Einbindung der WiSo-Partner, z.B. des HLT vorzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung ist allerdings noch offen.

Aktionsplan für ländliche Räume

Das Land Hessen will ländliche Regionen verstärkt mit Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsplans für ländliche Räume" unterstützen. Der Aktionsplan „Starkes Land – gutes Leben" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschreibt dabei konkret, was erforderlich ist, um ländliche Räume zu stärken und weiterzuentwickeln. Er nimmt mit neun Handlungsfeldern alle wichtigen Bereiche in den Blick: von der guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr über schnelle Internetverbindungen, flächendeckende medizinische Versorgung, Geschäfte des täglichen Bedarfs usw., bis hin zu „lebendigen" Ortskernen. Im Jahr 2020 wurden in neun Handlungsfeldern rund 1,2 Milliarden Euro Landesmittel in die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse investiert. Auch für das gesamte Jahr 2021 sollen Mittel auf gleichem Niveau zur Verfügung stehen. Der HLT begrüßt die Maßnahmen als weiteren Baustein zur Attraktivitätssteigerung ländlicher Räume, die nicht „Anhängsel und Versorgungsraum" der Zentren, sondern Basis und Fundament des Landes sind.

Tourismus / Tourismuspolitischer Handlungsrahmen (TPH)

Der Tourismus trägt, wie bereits erwähnt, in nicht unerheblichem Maße zu dem insbesondere in strukturschwachen Gebieten dringend benötigten Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot bei. Grund hierfür ist, dass die touristischen Angebote Faktoren für Wertschöpfung und Beschäftigung, sowie für Lebens- und damit Standortqualität gerade im ländlichen Raum sind. Der Tourismus ist dabei eine sog. Querschnittsbranche mit Verzweigungen in viele weitere Wirtschafts- und Unternehmensbereiche.

Hessen insgesamt touristisch wettbewerbsfähig zu halten und möglichst noch attraktiver zu machen, ist damit eine wirtschafts- und strukturpolitische Zukunftsaufgabe. Die HLT-Geschäftsstelle war vor diesem Hintergrund erneut in mehreren Gremien, u.a. auf Ebene des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen aktiv – aktuell selbstverständlich auch, um für die von der Krise besonders betroffenen Bereiche Unterstützung zu leisten und Perspektiven zu schaffen.

Dies ist dringend nötig, denn die Branche hat gerade im hessischen ländlichen Bereich über die Pandemiebelastungen hinaus auch mit grundsätzlichen strukturellen Problemen zu kämpfen. Bekannt ist eine vielfach gegebene Überalterung der kleineren Betriebe, Sanierungsstaus, Nachfolgeprobleme usw.. In dieser Situation hat die Corona-Pandemie somit leider nur ein weiteres Bedrohungspotential aufgeworfen. Waren die Erwartungen aufgrund der Corona-Pandemie bereits für 2020 gemischt, so hat sich dies bis weit in das Jahr 2021 fortgesetzt. Besonders negativ wirkten sich die Beschränkungen während der Zeit des Corona-Lockdowns, der viele, insbesondere kleine Gastbetriebe teils existenziell gefährdete. Obwohl sich zur Jahresmitte 2021 mit den Lockerungsmaßnahmen eine Besserung ergeben hat, ist unklar, ob die wieder steigenden Übernachtungszahlen des Hessen-Tourismus hier einen Ausgleich für die angelaufenen Verluste schaffen können. Ein großes Hindernis für den „Neustart" ist derzeit noch ein Mangel an Personal, denn nicht wenige Beschäftigte im Hotel- und Gaststättengewerbe haben sich während der coronabedingten Zwangsschließung andere Arbeitsstellen gesucht.

Die Wieder-Öffnung wurde tourismusfachlich durch eine sog. Task-Force „Tourismus Corona" begleitet, an der auch der Hessische Landkreistag beteiligt ist.

Vor dem Hintergrund der Marktveränderungen und -belastungen werden große Hoffnungen auf eine Neufassung des Strategischen Marketingplans Hessen gesetzt. Hiermit sind folgende vier Ziele verbunden: 1. Kompakte Strategie zur Weiterentwicklung des Tourismus in

Hessen. 2. Weiterentwicklung der Landesmarketing-Organisation zum digitalen Kompetenzzentrum. 3. Schaffung einer optimalen digitalen Präsenz des Hessen Tourismus. 4. Entwicklung Hessens zu einer touristischen digitalen Marke.

Dies geschieht vor dem Hintergrund des „Tourismuspolitische Handlungsrahmens - TPH“, der zur langfristigen Sicherung des Tourismus entwickelt wurde. Auch hier ist der Hessische Landkreistag in die entsprechende Lenkungsgruppe auf Landesebene eingebunden, die „zur Optimierung der Strukturen und der Zielerreichung“ zweimal im Jahr den aktuellen Umsetzungsstand erörtert.

Zuletzt erfolgte in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe eine Ausschreibung des TPH-Umsetzungsmanagements für den Zeitraum 2021-2023. Inhaltliche Schwerpunkte des Umsetzungsmanagements sind die Weiterentwicklung der Aufgaben und Strukturen im Destinationsmanagement, die Unterstützung bei der Implementierung einer Markenfamilie für den Tourismus in Hessen, die Unterstützung bei der Umsetzung von fachlichen Handlungsansätzen und die Evaluierung des TPH.

Vergaberecht in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie in den Jahren 2020/2021 hatte, wie erwähnt, weitgehende Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft. Trotz zunehmender Rückführung der Eindämmungsmaßnahmen ist aber zu erwarten, dass die Folgen auch für Beschaffungsvorhaben noch länger zu spüren sein werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich aktuell mit Blick auf die Baukonjunktur Berichte über drastisch steigende Preise und Lieferengpässe bei verschiedenen Baustoffen, wie z.B. Holz, Kunststoffe und Stahl häufen. Aus Sicht des Vergaberechts kann mit der „Stoffpreisgleitklausel“ auf volatile Preissteigerungen reagiert werden. Den Landkreisen wurden per Rundschreiben Hinweise gegeben, wie angesichts volatiler Preise in bevorstehenden, neuen Vergabeverfahren, in laufenden Vergabeverfahren und im Rahmen bestehender Aufträge verfahren werden kann.

Im Berichtszeitraum hat der HLT gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag zweimal den Arbeitskreis Beteiligungssteuerung einberufen. Dabei galt das besondere Interesse der aktuellen Krankenhausfinanzierung und den Sonderzahlungen an Krankenhäuser im Rahmen der Sonderbelastungen durch die Corona Pandemie. Der Geschäftsführer des Klinikverbundes Hessen, Herr Reinhardt Schaffert, stellte im Rahmen eines Vortrages die Finanzlage der öffentlichen Krankenhäuser in der Corona-Pandemie dar. Ziel der Gesundheitspolitik in der Pandemie sei gewesen, die Belastung des Gesundheitssystems im Bereich des Machbaren zu halten. Dies sei nur bedingt gelungen. da das Regel-Vergütungssystem der Krankenhäuser an Belegung und erbrachten Leistungen ausgerichtet ist.

Im Berichtszeitraum nahm der HLT zudem zu dem Entwurf zu Fraktion der CDU und der Fraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (LT-Drs. 20/5277) für ein „Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung“ Stellung. Hintergrund war, dass in Hessen – wie beim Bund und in den meisten Bundesländern – zwecks Vereinheitlichung des nationalen Vergaberechts die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eingeführt werden soll, die die VOL/A ablösen wird. Um Widersprüche zwischen dem HVTG einerseits und der UVgO sowie der VOB/A Abschnitt 1 andererseits aufzulösen, soll das HVTG novelliert werden. Im Rahmen der Einbindung der Landkreise per Umfrage ergab sich gegen die vorgesehene Gesetzesänderung kein Widerspruch.

„Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz“ Verpflichtungen der kommunalen Ebene

Das „SaubFahrzeugBeschG“ ist im Juni 2021 in Kraft getreten. Es verpflichtet auch die kommunale Ebene bei ab August 2021 veröffentlichten Ausschreibungen zur Beschaffung von Fahrzeugen einen bestimmten Anteil an "sauberen" und/oder "energieeffizienten" Fahrzeugen zu beschaffen. Dies gilt nicht nur bei nicht nur bei eigenen Fahrzeugbeschaffungen, sondern auch hinsichtlich Beteiligungsgesellschaften sowie bei sämtlichen Straßenfahrzeugen des ÖPNV. Die Beschaffungsquote kann auch im Verbund auf der Basis von geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen erbracht

werden. Die Quote gilt nicht bei jeder einzelnen Beschaffung, sondern insgesamt über den Zeitraum beginnend im August 2021 bis 2025. Das Land Hessen wird eine Stelle einrichten, die die Einhaltung der Quote überwacht.

Bereich Umwelt

Klimawandel

Der Klimawandel ist, eine der wichtigsten aktuellen Herausforderungen im Umweltbereich – auch auf kommunaler Ebene, denn die Folgen des globalen Klimawandels sind längst auch hier angekommen: Überflutungen in Folge von Starkregen, wie die verheerenden Starkregenfälle im Rheinland und an der Ahr im Juli 2021 machen dies besonders augenfällig. Aber auch hitzebedingte Belastungen oder die Dauer von Trockenperioden nehmen spürbar zu. Auch für das Land Hessen ist mit weiter veränderten Temperatur- und Niederschlagsbedingungen zu rechnen, die sich wiederum u. a. auf die Bodeneigenschaften, die Wälder und die Pflanzenentwicklung allgemein, auf die Flüsse und das Grundwasser auswirken. Der Klimawandel betrifft somit alle Lebensbereiche, seien es Umwelt, Verkehr, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, die Wasserwirtschaft usw.. Natürlich ist die Betroffenheit durch ihre unterschiedliche räumliche Lage und wirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Landkreisen unterschiedlich ausgeprägt. Unterschiedliche Grade der Betroffenheit beruhen nicht selten auch in der baulichen und landschaftlichen Gestaltung öffentlicher Bereiche: stark versiegelte Flächen im Ortsbereich, mangelnde Grünflächen oder klimaempfindliche Bepflanzung sowie fehlende Überschwemmungsbereiche. Dies gilt es mit Blick auf künftige Entwicklungen zu registrieren.

Insgesamt ist daher auf allen Ebenen ein entschlossenes Handeln im Bereich des Klimaschutzes wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Lebensgrundlagen. Es kann darüber einen wichtigen Beitrag zu umweltverträglichem und nachhaltigem Wirtschaften leisten. Dafür muss Klimaschutz Teil aber auch der kommunalen politischen Agenda werden. Bleibt dies unbeachtet, werden die Folgeschäden umso höher und die Gefahren unberechenbarer.

Der Hessische Landkreistag hat die Bedeutung des Themas erkannt und engagiert sich im Rahmen seiner Möglichkeiten durch eine Mitarbeit in einschlägigen Gremien, z.B. der Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem engagiert sich der HLT weiter im Rahmen der Umweltallianz Hessen.

Hinzu kommt eine gezielte Kommunikation relevanter Themenbereiche für den Klimaschutz. So wurden auch im aktuellen Berichtszeitraum wieder eine Vielzahl von Informationen speziell zu diesem Themenkomplex per Rundschreiben herausgeben, z.B. zu Konferenzen zum kommunalen Klimaschutz, der Hitzekampagne des Umweltbundesamtes und zu weiteren Aspekten der Klimafolgenanpassung.

Als wichtiges Signal wurde der bisherige HLTWirtschafts- u. Planungsausschuss in Wirtschafts- und Umweltausschuss umbenannt und einen Arbeitskreis Umwelt- und Klimaschutz zum gezielten Austausch u.a. von Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen.

Charta für kommunales Klima-Engagement

Der HLT unterzeichnete am 30.08.2021 gemeinsam mit dem Hessischen Umweltministerium, Städtetag und Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) die „Charta für kommunales Klima-Engagement“. Mit der Unterzeichnung der Charta erklären sich alle Beteiligten bereit, die Zusammenarbeit im Sinne des Klimaschutzes zu intensivieren. Dabei sollen neue Angebote für Kommunen im Bereich Klimaschutz entwickelt werden, um Kommunen noch gezielter zu unterstützen. Die Verbände sagen damit zu, die Kommunen auf dem Weg hin zu einer klimaneutralen Zukunft weiter intensiv zu begleiten. Es wurde eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit vereinbart, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen und durch konkrete gemeinsame Aktivitäten zu operationalisieren.

Einwegkunststoffrichtlinie und weitere Änderungen

Im Berichtszeitraum sind wichtige Gesetzesänderungen im Bereich des Abfallrechts und der Verpackungsentsorgung, bzw. –vermeidung in Kraft getreten. Diese bewirken dringend erforderliche Weichenstellungen.

So wurde das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz (VerpackG) und in anderen Gesetzen“ verkündet. Die Änderungen sehen u.a. strengere Vorgaben für Einwegkunststoffgetränkeflaschen und -dosen sowie für Einwegkunststoffverpackungen vor.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Vorfeld für eine Ausweitung der Pfandpflicht auf praktisch alle Kunststoff-Getränkever-packungen ausgesprochen. Mit Blick auf die in der Praxis oftmals schwierigen Abstimmungsverhandlungen mit den dualen Systemen wurde das Fehlen einer klaren Regelung in § 22 VerpackG bemängelt, welche die dualen Systeme zu einer angemessenen Beteiligung an den kommunalen Erfassungskosten für Papier, Pappe und Karton verpflichten würde.

Zudem berichtete der HLT auch zum Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen, welches als „Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes“ im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Das Verbot gilt ab dem 01.01.2022 für Kunststofftragetaschen mit Wandstärken von 15 bis 50 Mikrometern, die dazu bestimmt sind, in einer Verkaufsstelle mit Waren befüllt zu werden.
Darüber hinaus wurde die „Einwegkunststoffverbotsverordnung“ verkündet. Die Verordnung verbietet in Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben ab dem 03.07.2021 das Inverkehrbringen von bestimmten Kunststoffprodukten (Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe, Lebensmittel- und Getränkebehälter) sowie generell von Produkten aus oxo-abbaubaren Kunststoffen. Es ist zu erwarten, dass diese Maßnahmen auch zu einer Verringerung der Sammlungsmengen im Rahmen der „gelben Säcke/gelben Tonnen“ führen werden.

Geplante Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Der HLT wirkte auch an den Vorbereitungen einer Anhörung auf Bundesebene zur geplanten Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) mit. Die kommunalen Spitzenverbände machten bei dieser Gelegenheit deutlich, dass sie die stärkere Einbindung des Handels in die Altgeräte-Rücknahme begrüßen, aber Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen in die Sammelstruktur nach dem ElektroG haben.

Änderung des Batteriegesetzes (BattG)

Das neue Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG) ist am 01.01.2021 in Kraft getreten und betrifft auch die Hessischen Landkreise unmittelbar. Umfangreiche Änderungen im BattG bewirken, dass die Entsorgung von Geräte-Altbatterien künftig als ein reines Wettbewerbssystem zwischen mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen ausgestaltet sein wird. Das „Gemeinsame Rücknahmesystem für Geräte-Altbatterien“ entfällt künftig. Die kommunalen Spitzenverbände haben während des Gesetzgebungsverfahrens deutlich ihre Bedenken hiergegen vorgetragen. Es wird sich erst im künftigen Vollzug des BattG zeigen, ob die vom Gesetzgeber vorgesehenen Mechanismen (insbesondere die Aufsicht durch die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register) zur Sicherstellung einer flächendeckenden Altbatterie-Entsorgung auch in ländlichen Regionen wirksam sein werden.

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021

Der HLT informierte auch über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer energierechtlicher Vorschriften zum 01.01.2021. Das EEG 2021 sieht für die kommunale Ebene relevante, neue Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien vor, zu denen u.a. eine Rechtsgrundlage für eine freiwillige finanzielle Beteiligung der betroffenen Gemeinden gehört.

Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Über den Deutschen Landkreistag hat sich der HLT an dem Verfahren einer Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) beteiligt. Diese war zuletzt 2013 angepasst worden. Durch die Änderungen wird eine weitere Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen angestrebt.

Die vorgesehenen Änderungen dienen zugleich auch der weiteren Umsetzung des auf Bundesebene angesiedelten „Fünf-Punkte-Plans für weniger Plastik und mehr Recycling“. Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf eine Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vor, mit der die Möglichkeit der papierlosen Unterlagenführung für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe erleichtert werden soll. Änderungen der Gewerbeabfallverordnung sollen der Klarstellung von Fragen dienen, die in der Vollzugspraxis aufgetreten sind. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Fortschreibung des „Abfallwirtschaftsplans Hessen 2021

Das Verfahren des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Fortschreibung des „Abfallwirtschaftsplans Hessen 2021 – (Stand 23.04.2021) wurde durch eine Umfrage und Stellungnahme unterstützt.

Abfallmengenbilanz des Landes Hessen 2019 veröffentlicht

Die Landkreise sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige wichtige Agierende bei der Lenkung und Bewältigung des Abfallmengenstroms im Land Hessen. Im Jahr 2019 fielen in Hessen rund 2,9 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe an. Gegenüber dem Vorjahr blieb die Abfallmenge weitgehend unverändert (plus 1,2 Prozent). Die geringe Erhöhung geht insbesondere auf den Anstieg der Bioabfälle zurück, die unter anderem durch die in Hessen flächendeckend eingeführte Biotonne eingesammelt wurden. Diese Zunahme resultierte vor allem aus dem verstärkten Anfall an Rasen- und Heckenschnitt sowie Garten- und Parkabfällen.

Die aktuelle Abfallmengenbilanz bietet u.a. den Entsorgungspflichtigen einen guten Überblick über die abfallwirtschaftliche Entwicklung in den hessischen Kommunen und in Teilen der gewerblichen Wirtschaft und lässt Rückschlüsse auf eigene Planungen zu.

IKZ-Förderung bei Erfassung von Altlasten und Altstandorten

Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz verpflichtet die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen, ihre Erkenntnisse über Altflächen und schadstoffbedingte Verdachtsflächen dem HLNUG mitzuteilen. Kommunen können diese Pflichtaufgabe im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit auch gemeinsam erfüllen. Der HLT informierte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Beratungszentrum Hessen die Landkreise über die Rahmenbedingungen und Konditionen eines Modellprojekts, bei dem kooperationsbereiten Kommunen künftig die Möglichkeit einer finanziellen Förderung eingeräumt werden soll. Allerdings wird in jedem Landkreis nur jeweils ein IKZ-Projekt im Bereich „Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten“ gefördert. Dabei soll ein Kooperationsverbund möglichst alle kreisangehörigen Gemeinden - unter Koordination des Landkreises oder einer Gemeinde, gegebenenfalls auch unter Federführung der Kreisversammlung der Bürgermeister - umfassen.

Zusammenarbeit mit der Landesenergie-Agentur

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeiten des Klimaschutzes und der Ressourceneffizienz beschäftigte sich der Wirtschafts- und Planungsausschuss im Jahr 2020 u.a. mit der Frage des Energiespar-Contractings und weiterer Fragen. Nachfolgend ergab sich eine Zusammenarbeit mit Landesenergieagentur (LEA). Diese übernimmt im Auftrag der Hessischen Landesregierung zentrale Aufgaben bei der Umsetzung der Energiewende und des Klimaschutzes. Insbesondere die Bündelung von An-

geboten bietet die LEA Unterstützung aus einer Hand.

Die entsprechenden Gesprächskontakte, sowie die gute Zusammenarbeit, z.B. im Bereich der aktuellen Information der Landkreise werden fortgeführt.

Bundesweites Standortauswahlverfahren für ein Atommüll-Endlager

Der HLT berichtete wiederholt über den Sachstand der Entwicklung des Standortauswahlverfahrens für ein nationales Atommüll-Endlager. Im Rahmen der Standortsuche für ein Atommüll-Endlager wurden im rein digitalen Format mehrere Fachkonferenzen durchgeführt. Die Fachkonferenzen erörterten die Inhalte des im September 2020 veröffentlichten Zwischenberichts zu denjenigen Regionen und Teilgebieten, die in Deutschland geologisch als Endlagerstandort in Betracht kommen. Einige hessische Regionen sehen sich allerdings im Bundesvergleich seitens des Landes Hessen nicht hinreichend unterstützt – dies ist Anlass für den Wirtschafts- und Umweltausschuss sich dieses Themas weitergehend anzunehmen.

Naturschutz

Waldschutzlage

Den Wäldern kommt eine große Bedeutung im Klimahaushalt zu. Umso dramatischer ist, dass der Klimawandel in Form von ungewöhnlicher Wärme und Wassermangel immer häufiger auch in Hessens Wäldern erhebliche negative Auswirkungen zeigt. Bislang füllte sich der Bodenwasserspeicher über die Wintermonate hinweg immer wieder ausreichend auf. In den vergangenen drei Jahren blieb dieser Effekt aus, sodass sich die in den Vorjahren bereits bewirkte Vitalitätsschwächung aufgrund Wassermangels weiter fortsetzt. Die Vermehrung von Baumschädlingen, wie z.B. des Borkenkäfers wird begünstigt. Gleiches gilt für den Befall einer Reihe von Baumarten durch Pilze in einem bislang nicht gekannten Ausmaß. Die geschwächten Bäume werden hierdurch zusätzlich so belastet, dass sie den zunehmenden punktuellen Extremwetterereignissen mit Sturm und einem Anfall von hohen Regenmengen innerhalb kürzester Zeit nicht widerstehen können. Für befallene Bäume gibt es keine Rettung.

Das Ausmaß der Schäden wird in Waldzustandsberichten auf Bundes- und Landesebenedokumentiert. Bundesweit ist danach ist ein Drittel der Landesfläche Deutschlands (11,4 Millionen Hektar) mit Wald bedeckt. Die häufigsten Baumarten in Deutschland sind die Nadelbäume Fichte (25 %) und Kiefer (23 %), gefolgt von den Laubbäumen Buche (16 %) und Eiche (11 %). Der Kronenzustand hat sich 2020 im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahr weiter verschlechtert. Die jetzigen Ergebnisse gehören zu den schlechtesten seit Beginn der Erhebungen im Jahr 1984. Vier von fünf Bäumen haben lichte Kronen. 37 % aller Bäume weisen sogar deutliche Verlichtungen auf. Insofern haben die Dürre in den Vegetationszeiten 2018-2020, der erwähnte, massive Borkenkäferbefall, Stürme und vermehrte Waldbrände in den Wäldern langfristig massive Schäden angerichtet.

In Hessen lautet der Befund des HMUKLV Waldzustandsberichts 2020 „…in weiten Teilen Hessens ist der Zustand des Waldes in diesem Jahr schlecht wie nie zuvor. An vielen Orten … sieht man abgestorbene Fichten und Kahlflächen, wo einst geschlossene Wälder standen. … Die mittlere Kronenverlichtung aller Baumarten und Altersstufen erreicht einen Höchstwert. Auch die Absterberate und der Anteil starker Schäden erreichen traurige Rekordwerte. Insbesondere die Entwicklung bei der Fichte und der Zustand des Waldes in der Rhein-Main-Ebene sind besorgniserregend. …“

Im Rahmen des zweiten nationalen Waldgipfels wurden deshalb die aktuellen Waldschäden und die diesbezüglichen Hilfen von Bund und Ländern für die Waldbesitzer auf den Waldgipfel thematisiert. Zudem wurde, da die Waldschäden auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen zeigen, auch ein Modell zur finanziellen Honorierung der Klimaschutzleistung der Wälder vorgestellt, bei dem die kommunalen und privaten Waldbesitzer eine Vergütung erhalten sollen. Einzelfragen des Modells u. a. in Bezug auf das EU-Beihilferecht müssen noch geklärt werden.

Immer mehr in den Vordergrund rückt jetzt auch die Notwendigkeit, neuen Wald, d.h. ei-

nen „Wald der Zukunft“ nachzupflanzen. Dieser muss ein klimastabiler Mischwald sein.

Leitbildprozess Wasserressourcen-Management Rhein-Main

Dies war Anlass u.a. den Leitbildprozess Wasserressourcen-Management Rhein-Main weiter voranzutreiben. Aufgrund des Klimawandels zeigen sich trotz eines „gefühlt“ regenreichen Frühjahrs und Sommers 2021 dennoch erhebliche Regendefizite. Die vorhandenen Regenfälle können die teils bereits bedenkliche Absenkung des Grundwasserspiegels nicht ausgleichen. Deutlich wird: Die lange Zeit als Selbstverständlichkeit angesehene Sicherstellung einer umweltgerechten und gesellschaftlich anerkannten öffentlichen Wasserversorgung ist keineswegs selbstverständlich, sondern eine komplexe und perspektivisch immer schwieriger werdende Daueraufgabe. Heute getroffene planerische, technische und organisatorische Entscheidungen werden die Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Sicherstellung der Wasserversorgung, die Funktionsfähigkeit des Naturraums und damit auch die Entwicklung der Region auf lange Zeit hin prägen. Die kommunalen Wasserversorger müssen deshalb ihre Systeme noch klimarobuster ausgestalten, z.B. mit anderen Wasserversorgern und weiteren Akteuren kooperieren und so gemeinsam die Trinkwasserversorgung zu sichern. Daneben sind neue Wege der Wassereinsparung, bzw. effizienteren Nutzung erforderlich.

Der Hessische Landkreistag ist im Beirat und der zugehörigen Steuerungsgruppe vertreten und damit Teil des begonnenen Dialogprozesses zur Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen der Metropolregion Rhein-Main.

Biberbauten im Vogelsberg

Zur Kollision unterschiedlicher „Interessen“ im Bereich Wasserbau kam es im Vogelsbergkreis, wo verstärkt Biber ihre Bauten errichten. Diese Bauten führten infolge Aufstauungen von Gewässern zu einer Gefährdung der Wasserversorgung. Auf Grundlage einer Umfrage der Geschäftsstelle zum Thema „Biberbauten - Problem der Priorisierung von Rechtsgütern“ wurde das Thema mit allen Landkreisen rückgekoppelt. Ziel war die Abwägung zwischen Naturschutz andererseits und dem Gewässerschutz (Hochwasser, Trinkwasser) andererseits. Aus den Kreisen wurden wertvolle Hinweise gewonnen. Insgesamt sind bei Entscheidungen Artenschutzbelange und die Belange zum Schutzgut Trinkwasser sorgfältig abzuwägen und prioritäre sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Tragbare Lösungen können maßgeblich dann gefunden werden, wenn sich die betroffenen Fachämter interdisziplinär abstimmen.

Artenrückgang bei Insekten

Der Besorgnis erregende Umfang und die Ursachen des Rückgangs der Insektenvielfalt in Deutschland lassen sich einer kleinen Anfrage im Deutschen Bundestag entnehmen. Das Bundesumweltministerium hatte vor diesem Hintergrund im September 2020 den Entwurf eines Insektenschutzgesetzes vorgelegt, der Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz vorsieht. Der HLT war über den Deutschen Landkreistag an dem Verfahren beteiligt.

Veterinärwesen

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Die Landkreise führen die Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes als Auftragsangelegenheit des Landes aus. § 4 Abs. 2 Satz 2 HKO formuliert: […] können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln“. Das Gesetz regelt zwar einen Ausgleich, dieser ist jedoch schon lange nicht mehr auskömmlich. Die Frage eines adäquaten Ausgleichs für die zwischenzeitlich eingetretenen Mehrbelastungen der Landkreise in diesen Bereichen allerdings nach wie vor ungelöst.

Dazu fand im Dezember 2019 ein Spitzengespräch bei Umweltministerin Priska Hinz mit den Kommunalen Spitzenverbänden statt. Hier wurde unter anderem die zwingend notwendige Verbesserung der personellen Ausstattung der Veterinärämter thematisiert. Mangels wei-

terer Entwicklung in der Sache wandten sich die Kommunalen Spitzenverbände daher im Juli 2021 erneut schriftlich an das Umweltministerium.

Zuvor hatten im Juni 2021 die Leitungen der Fachabteilungen der Veterinärbehörden im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der AG der Veterinärämter des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages zum wiederholten Mal die mangelnde Personalausstattung bei gleichzeitig steigendem Aufgabenzuwachs und Kontrolldichte beklagt.

In seiner Antwort verweist das Ministerium nun auf Ausführungen des Hessischen Rechnungshofes, der die Auffassung vertritt, die Frage, ob den Kommunen in Folge der Kommunalisierung vor 15 Jahren Mehrbelastungen oder Entlastungen entstanden sind, sei anhand sämtlicher kommunalisierter Bereiche zu untersuchen. Ein einzelner Bereich wie die Veterinärverwaltung sei hierfür nicht aussagekräftig, da Mehrbelastungen oder Entlastungen aus anderen Bereichen gegenzurechnen wären. Der Rechnungshof bleibe daher bei seiner Auffassung, dass eine umfassende Personalbedarfsermittlung dringend angeraten ist, um einen realistischen Personalbedarf der hessischen Veterinärverwaltung zu ermitteln.

Aus Sicht des Hessischen Landkreistages wird damit nur die seit Jahren immer wieder vorgetragene Haltung des Landes wiederholt. Sie verkennt, dass sich die finanzielle Situation infolge einer allgemeinen und breiten Zunahme der Anforderungen und der Bearbeitungstiefe in allen Bereichen und nicht nur im Bereich der Veterinärverwaltung (dort aber besonders) und trotz einer im Kommunalisierungsgesetz vorgesehenen Fortschreibung der Ausgleichsbeträge, kritisch negativ entwickelt hat. Eine weitere Untersuchung wird daher in der Sache nicht zu einem Erfolg und einer Verbesserung der Situation führen. Derartige Erhebungen wurden bereits wiederholt und mit großem (Kosten- und Personal-)Aufwand durchgeführt. Die Ergebnisse haben jedoch zu keiner Änderung der Haltung des Landes geführt. Der Sache wegen sind nun anstelle weiterer Erhebungen zeitnah die entsprechenden politischen Verhandlungen aufzunehmen.

Mit Interesse erwarten die Spitzenverbände daher die seitens des HMUKLV angekündigten, weiteren Gespräche, denn eine verbesserte Ausstattung ist dringend notwendig, um die zuständigen Ämter künftig in die Lage zu versetzen, z.B. auch im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) angemessene Bekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Tiergesundheitsrechtsakt

Zudem gilt ab 21. April 2021 der neue EU-Tiergesundheitsrechtsakt, der Bund, Land und Kommunen vor neue Herausforderungen stellt. Das Hessische Umweltministerium hatte die kommunalen Spitzenverbände über die neuen Regelungen in einer Videokonferenz informiert. Mit dem Geltungsbeginn werden zahlreiche Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen aufgehoben, bzw. müssen zunächst dem nationalen Recht angepasst werden.

Mit dem Land wurde vereinbart, die bisherigen Zuständigkeiten bis zu dieser Klärung weiterzuführen, solange dies dem Tiergesundheitsrecht nicht entgegensteht.

Afrikanische Schweinepest

Der Wirtschafts- u. Planungsausschuss befasst sich fortlaufend mit dem Entwicklungsgeschehen der Ausbreitung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Das auf Bundesebene für die Fragen der Tierseuchenbekämpfung zuständige Friedrich-Loeffler-Institut hatte in der Vergangenheit mehrfach in seinen Risikobewertungen bestätigt, dass die Einträge der ASP in Deutschland maßgeblich durch infizierte migrierende Wildschweine aus östlichen Ländern wie z.B. Polen ausgelöst werden. Mitte des Jahres 2021 wurden nahezu 1.000 infizierte Wildschweine sowohl in Brandenburg maßgeblich in den Landkreisen Spree-Neiße und Oder-Spree, sowie auch Dahme-Spreewald und im Landkreis Märkisch-Oderland festgestellt. Diese Landkreise haben auf das Seuchengeschehen mit den Instrumentarien der Schaffung von Restriktionszonen (gefährdetes Gebiet, Kerngebiet, Pufferzonen) insbesondere einer vielfältigen Fallwildsuche sowie den weiteren Maßnahmen auf Grundlage von §14 Schweinepest-Verordnung reagiert. Die Kerngebiete sind durch Einzäunungsmaßnahmen, insbesondere Elektrozäune, abge-

sperrt worden, um ein Auswandern von Schwarzwild zu unterbinden.

Hessen ist von der Ausbreitung der ASP bislang weitestgehend „verschont“ geblieben. Festzuhalten ist aber, dass im Falle eines Ausbruchs eine Bekämpfung der ASP schon deshalb schwierig wäre, weil es hier große Waldgebiete und zugleich die größte Wildschweindichte in Deutschland gibt. Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz ermöglicht es den hessischen Landkreisen zur erfolgreichen Eindämmung der ASP Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistern abschließen, die der Bekämpfung der Tierseuche dienen, z.B. zum Aufstellen sogenannter Wildschutzzäune.

Das Hessische Umweltministerium hat seinerseits einen Zaun mit einer Reichweite von 30 km erworben, der derzeit in einem Zentrallager in Wetzlar lagert. Das Land hat zugesichert, dass es im Falle eines Seuchenausbruchs die unmittelbar notwendigen Sofortmaßnahmen einleitet, ist aber auch auf die notwendige Kooperationsbereitschaft der zuständigen Behörden vor Ort angewiesen.

Letztlich wird es aber voraussichtlich nur eine Frage der Zeit sein, bis die ASP auch in Hessen auftritt. Die Behörden auf Landes- und Kreisebene sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten grundsätzlich auf den Ernstfall eingestellt. Der Wirtschafts- und Umweltausschuss wird die aktuelle Situation daher in seiner Novembersitzung erneut mit Vertretern des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz besprechen und sich über die landesseitig vorgesehenen Präventionsmaßnahmen informieren lassen.

Mobilfunkversorgung

Nach wie vor besteht insbesondere auch in ländlichen Bereichen die dringende Notwendigkeit, die Weiterentwicklung der Mobilfunkinfrastruktur weiter voran zu treiben. Dies betrifft nicht nur die telefonische Anbindung, sondern viele sonstige Anwendungen darüber hinaus. Unter dem Strich handelt es sich bei der Zurverfügungstellung von Telekommunikationsleistungen um einen wesentlichen Entwicklungs-, Wirtschafts- und Sicherheitsfaktor - insbesondere im ländlichen Raum. Dabei ist selbstverständlich eine 5G-Erschließung d.h. ein Mobilfunknetz der neuesten, fünften Generation wünschenswert, allerdings gibt es angesichts der vielen noch vorhandenen „Funklöcher/weißen Flecken“ in der 4G/LTE-Versorgung im ländlichen Raum noch viel zu tun, alleine diese als Grundversorgung zu gewährleisten.

Hier besteht eine große Erwartung an das novellierte Telekommunikationsmodernisierungsgesetz, das zum 01.12.2021 in Kraft treten wird. Der neu gefasste § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG n. F. verpflichtet die Bundesnetzagentur nunmehr ausdrücklich dazu, die „Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen, leistungsfähigen, flächendeckenden und unterbrechungsfreien drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endnutzer“ sicherzustellen. Die die „breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstequalität in ländlichen Räumen“ ist voranzutreiben. Darüber hinaus soll die BNetzA „möglichst bis Ende 2026“ sowie „mindestens entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks“ gewährleisten.

Das Land Hessen hat mit seiner „Gigabit-Agenda“ und den Beschlüssen zur Umsetzung der „Mobilfunkstrategie Hessen“ bereits wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Mit Blick auf die Zukunft soll „5G“, die Grundlage für zahlreiche innovative Anwendungen in der gewerblichen Wirtschaft, in der Landwirtschaft, im privaten Bereich („Smart Homes“) sowie bei der Entwicklung von Smart Countries und Cities werden.

Der Ende 2019 begonnene Dialog mit dem Hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung zum Ausbau der digitalen Infrastrukturen (u.a. Mobilfunkausbau) und die weitere Umsetzung des sog. „10-Punkte-Plans“ der einen schnellen, flächendeckenden Infrastrukturausbau und eine flächendeckende Mobilfunkversorgung beinhaltet, wurde fortgesetzt. Dabei gestaltet sich aus Geschäftsstellensicht die Zusammenarbeit mit dem Digitalministerium auf allen Ebenen und in einer Vielzahl von Detailfragen als sehr eng, praxis- und ergebnisorientiert und somit erfreulich.

Digitalisierung der Verwaltung

Die Digitalisierung der Verwaltung hat mit der Corona-Pandemie noch einmal einen erheblichen Schub erfahren, der auch in der Arbeit des HLT deutlich spürbar ist. Die Geschäftsstelle unterstützt hier den fachlichen Austausch der Landkreise mit der Organisation des Arbeitskreises Digitalisierung, der in der Regel viermal im Jahr zusammenkommt. Im Berichtszeitraum nahmen Fragen rund um die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), das Bund, Länder und Kommunen verpflichtet alle Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch digital anzubieten, einen breiten Raum ein. Aber auch Fragen der Cybersicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausweitung des mobilen Arbeitens und der Verlagerung von Sitzungen in Videokonferenzen wurden im Arbeitskreis intensiv diskutiert. Der Arbeitskreis Digitalisierung stellt zudem Synergien zum Arbeitskreis IT & E-Government der kommunalen Spitzenverbände, der den verbandsübergreifenden Austausch der kommunalen Familie ermöglicht, her. Regelmäßige Gäste in beiden Arbeitskreisen sind Kolleginnen und Kollegen aus dem HMdIS und dem HMinD, so dass auch die fachliche Verbindung zu den zuständigen Landesressorts sichergestellt ist.

Onlinezugangsgesetz (OZG)

Entsprechend den Verabredungen der Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ wurde im Jahr 2020 die Koordinierungsstelle OZG Kommunal eingerichtet, die vor allem für die Steuerung der OZG-Umsetzung auf kommunaler Ebene sowie die Koordinierung und Bündelung der Beteiligung kommunaler Fachexpertinnen und -experten in den sog. „Digitalisierungsfabriken“ zuständig ist. Besetzt ist die Koordinierungsstelle mit vier Vertretern der KSpV und je einem Vertreter von HMdIS und HMinD. Ein von der ekom21 benannter Projektbeauftragter unterstützt die Aktivitäten der Koordinierungsstelle insbesondere durch Koordinierung der technischen Umsetzung sowie der Entsendung von technischen Umsetzungsteams in die „kommunalen Digitalisierungsfabriken“. Die Koordinierungsstelle bereitet u.a. die Entscheidungen des Steuerungsgremiums vor, welches Ressourcen auf der strategischen Steuerungsebene und für die Mitwirkung bei der operativen Umsetzung versammelt. Dem Steuerungsgremium gehören das HMdIS, das HMinD und die KSpV als stimmberechtigte Mitglieder an.

Im Berichtszeitraum konnten bereits zahlreiche Antragsprozesse digitalisiert werden. Einen wichtigen Anteil an diesem Erfolg haben die kommunalen Fachexpertinnen und -experten, die sich neben ihrer üblichen Tätigkeit in den Landkreisverwaltungen in den Digitalisierungsfabriken engagieren.

Neben der Umsetzung der OZG-Verwaltungsleistungen ist die Koordinierungsstelle auch mit der in der Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen kommunal“ vereinbarten Förderung von Digitalisierungsberatungen durch die ekom21 befasst, hierzu gehört insbesondere die Evaluierung der angebotenen Beratungsmodule.

Des Weiteren werden im Rahmen der Förderung sog. OZG-Modellkommunen 15 Pilotprojekte, die einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung des OZG leisten, indem beispielsweise innovative Online-Antragslösungen für OZG-Verwaltungsleistungen mit Potenzialen zur Volldigitalisierung oder auch Formate mit besonders hoher Nutzerfreundlichkeit entwickelt und so konzipiert werden, dass möglichst viele Kommunen diese nachnutzen können, aus originären Landesmitteln gefördert. Unter den Modellkommunen, die von den drei hessischen kommunalen Spitzenverbänden ausgewählt wurden, finden sich auch drei Landkreise: Gießen, Groß-Gerau und Marburg-Biedenkopf.

Zur weiteren Förderung der Umsetzung des OZG haben sich die CIO von Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland auf eine länderübergreifende Kooperation unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände in den beteiligten Ländern geeinigt. In allen drei Bundesländern wird civento genutzt. Der Fokus liegt auf einer pragmatischen Realisierung der Zusammenarbeit, mit dem Ziel eines effektiven Ressourceneinsatzes und einer beschleunigten Umsetzung. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die gemeinsame Nachnutzung bereits vorhandener Leistungen, die Abstimmung bei der Umsetzung neuer Leistungen und gemeinsame Maßnahmen zur Ertüchtigung der technischen Plattform (civento).

Cybersicherheit

Mit der fortschreitenden Verwaltungsdigitalisierung wird die Sicherung der IT-Systeme auch für die Kommunen ein zunehmend brisantes Thema, zumal in Zeiten, in denen sie gezielten Cyberattacken ausgesetzt sind, mit denen die komplexen technischen Systeme durch gezielte Angriffe geschädigt werden sollen. Ein eindringliches Beispiel der Bedrohungslage ist der Angriff auf die IT-Systeme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Sachsen-Anhalt. Als Unterstützung für die Kommunalverwaltungen erbringt das CERT Hessen als Teil des Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C) Cybersicherheitsdienstleistungen für Kommunen. Für den Schutz der IT-Infrastrukturen der Landkreise steht das „Kommunale Dienstleistungszentrum Cybersicherheit Hessen“ (KDLZ-CS) beim Hessischen Innenministerium, das als Koordinator u.a. mit der Bekanntgabe von Warnungen und Lösungsansätzen für konkrete IT-Sicherheitsvorfälle, zur Verfügung.

Ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen Themen findet auch weiterhin in dem beim HMdIS eingerichteten Arbeitskreis „Kommunale Cybersicherheit“ zwischen dem Land, den KSpV und den in Landkreisen und großen Städten hauptamtlich für die IT-Sicherheit zuständigen Personen statt.

Breitband / schnelle Internetanbindungen

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben, wie z.B. der Ermöglichung einer medienbruchfreien Kommunikation von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen mit „ihren“ Verwaltungen, liegt im Breitbandausbau. Hier handelt es sich um wichtige Zukunftsinvestitionen, die insbesondere von Bedeutung für die langfristige Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum sind. Weil die Digitalisierung gegenwärtig und zukünftig alle Lebensbereiche betrifft, unternehmen die Landkreise nach wie vor (trotz weiterhin teils widriger Rahmenbedingungen) große Anstrengungen zur Realisierung einer flächendeckenden Breitbandversorgung im ländlichen Raum zu wirtschaftlichen Bedingungen. Die Landkreise sind aus Landessicht erklärtermaßen weiter wichtige Partner zur Umsetzung der sogenannten “Gigabit-Strategie für Hessen” und der Strategie „Digitales Hessen“. Beide Strategien sollen als Planungsgrundlage bis zum Jahr 2025 einen flächendeckenden Ausbau der Festnetzinfrastruktur gewährleisten. Diesem Ziel soll auch die neue Gigabitrichtlinie des Landes Hessen, die Anfang 2022 in Kraft treten soll, dienen.

Trotz aller Bemühungen gibt es nach wie vor und gerade im ländlichen Bereich Versorgungslücken. Der HLT unterstützt die Bemühungen der Kreise um den weiteren Ausbau in vielfältiger Weise, u.a. durchlaufende Fachinformationen, insbesondere durch Rundschreiben zu den jeweils aktuellen Fördermöglichkeiten.

Bauen / Wohnen

Projekt „Virtuelles Bauamt“

Sowohl die Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) als auch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen verfolgen Projekte zu einer Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens. MRN fokussiert sich auf ein drei Bundesländer einbeziehendes Modellvorhaben „Kooperatives e-Government in föderalen Strukturen“ sog. „virtuelles Bauamt“

Beide Initiativen stehen vor dem Hintergrund, dass die elektronische Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren hohe Optimierungs- und Synergiepotenziale birgt. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Schnelligkeit der Antragsbearbeitung, als auch mit Blick auf die Zusammenarbeit mit Antragstellern und anderen beteiligten Fachämtern. Der Wirtschafts- und Planungsausschuss ließ sich regelmäßig über den Fortschritt des Programms informieren und begleitet den Ansatz des HMWEVW auf Fachebene.

Allianz für Wohnen in Hessen

Die Wohnungs- und Immobilienmärkte in Deutschland entwickeln sich, so auch eine Studie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), auseinander. Es gibt Wanderungsgewinne, Wohnungsengpässe, Mieten- und Preissteigerungen auf der einen

Seite; Bevölkerungsverluste und Wohnungsleerstände (gerade auch im ländlichen Raum) auf der anderen Seite. Problematisch ist, dass die Entwicklungen des Arbeitsmarktes örtlich in Diskrepanz zum Angebot an Wohnungen stehen. Fakt ist, dass die Neubautätigkeit in den letzten Jahren in den wachsenden Städten und Regionen nicht mit der wachsenden Nachfrage Schritt halten konnte.

Fast 1,1 Millionen Haushalten in Deutschland verbleibt nach einer aktuellen Studie der Humboldt-Universität in Berlin aufgrund der hohen Mietzahlungen weniger als das Existenzminimum. Fast 13 Prozent der Mieterhaushalte in deutschen Großstädten befänden sich in einer prekären wirtschaftlichen Lage. Besonders stark betroffen sind danach Haushalte von Alleinerziehenden. In dieser Gruppe bleibe rund 25% nur ein Resteinkommen unterhalb des Existenzminimums.
Zwar hat sich die Bautätigkeit in den letzten Jahren bundesweit mit zuletzt weit über 300.000 Baugenehmigungen deutlich erhöht, dennoch klafft zwischen den Baugenehmigungszahlen, der Zahl der fertiggestellten Wohnungen und dem realen Bedarf nach wie vor eine Lücke. Die Dynamik des hessischen Wohnungsmarkts wird maßgeblich von einer Anzahl äußerer Faktoren bestimmt, zu der u.a. auch die historisch niedrige Darlehens-Zinssituation, sowie eine erhöhte Volatilität an den Aktienmärkten zählt. So investieren viele Anleger, insbesondere auch Immobilienfonds, aber auch Eigennutzer in Immobilien. Kapitalanlagen in Wohnungen werden langfristig als vergleichsweise sicher angesehen. Dies hat angesichts eines immer noch knappen Angebots sowohl bei Miet- als auch Kaufobjekten ein gesteigertes Preisniveau zur Folge, das von „Normalverdienern“ nicht mehr realisierbar ist. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auch auf den Mietbereich.

Mit dem Ziel, die Versorgung der Menschen mit bezahlbarem und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenem Wohnraum in einem attraktiven Umfeld sicherzustellen, wurde seitens der Landesregierung 2015 die „Allianz für Wohnen in Hessen“, ins Leben gerufen. Der HLT ist aktives Mitglied des Lenkungsausschusses.

In ihrem, durch den Hessischen Landkreistag unterstützten 12-Punkte-Programm, unterbreitet die Allianz für Wohnen Vorschläge für alternative Herangehensweisen. Das Programm umfasst konkrete und praktikable Lösungsmöglichkeiten, die dazu führen sollen, die angespannte Situation am Wohnungsmarkt zu verbessern. Hierzu gehören z.B. Vorschläge für modulares, serielles Bauen (Aufstockung im Bestand) und eine Beschleunigung der Entwicklung von Bauland. Darüber hinaus geht es auch um eine Nachsteuerung und Verbesserung der Förderrichtlinien.

Der Hessische Landkreistag informierte erneut über die jeweils aktuelle Entwicklung. So wurde beispielsweise die Wohnraumoffensive der Bundesregierung bekannt gemacht, die verschiedene Hilfsmaßnahmen und Erleichterungen umfasst, die im Themenfeld Wohnen und Bauen angesichts der Corona-Pandemie für Mieter, Wohnungseigentümer und private Vermieter sowie Unternehmen, Soloselbstständige und freie Berufe beschlossen wurden.

6. Verkehr / ÖPNV

Enquetekommission „Mobilitätsentwicklung in Hessen 2030“

Der Hessische Landtag setzte auf Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP eine Enquetekommission „Mobilitätsentwicklung in Hessen 2030“ ein (s. LT-Drs. 20/3995). Bis zum Frühjahr 2023 sollen fraktionsübergreifend und unterstützt durch externe Berater, wie z.B. Hochschulen und Verkehrsexperten, die Verkehrsprobleme im Land diskutiert und ein Gesamtkonzept vorgelegt werden.

Eine zentrale Frage dabei wird sein, wie die Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger künftig gelingen kann. Welche Trends werden die Mobilität bis 2030 beeinflussen und zu einer Veränderung führen? Im Zusammenhang mit dem konkreten Themenfeld „Mobilitätsverhalten in Stadtregionen“ beschäftigte sich die Enquetekommission im Berichtszeitraum daher mit der Frage, wie der bislang wachsende Mobilitätsbedarf durch eine gleichzeitig wachsende Vielfalt an Mobilitätsformen aufgefangen werden kann und welchen Einfluss die Veränderungen in der Arbeitswelt z.B. durch vermehrte Arbeit im „Homeoffice“ haben werden. Mobilität muss - so der Ansatz - auch im Hinblick auf ökologische Konsequenzen neu gedacht werden.

Als weiteres Themenfeld wurde das Mobilitätsverhalten in ländlichen Regionen und deren Mittelzentren beraten. Künftige Themenblöcke werden dabei neben Schienen- und Straßenverkehr u.a. auch die Nahmobilität, der Schiffsverkehr und Digitalisierung sein.

Die Enquetekommission benannte u.a. den Hessischen Landkreistag als ständig beratende Mitglieder. Der HLT nimmt seine Rolle insbesondere auch mit Blick auf die ländlichen Räume und dessen Bedürfnisse engagiert wahr.

Corona-Pandemie: ÖPNV-Rettungsschirm

Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat den ÖPNV-Bereich auch im vergangenen Berichtszeitraum stark getroffen. Angesichts von Homeoffice, Betriebs- und Geschäftsschließungen fanden deutlich weniger Pendlerfahrten statt. Viele Fahrgäste stiegen 2020 und 2021 aus Angst vor einer Infektion auf das Auto um. Mit der Schließung der Schulen wurde zudem auch der Schülerverkehr zeitweise eingestellt, bzw. auf den Ferienfahrplan umgestellt. Die Verkehrsunternehmen verzeichneten einen Fahrgastrückgang von 70 bis 90 Prozent. Bundesweit wurden Verluste von mindestens fünf bis sieben Milliarden Euro bis zum Ende des Jahres 2020 erwartet; abschließende Zahlen sind aufgrund der Fortdauer der Pandemieauswirkungen noch nicht verfügbar.

In Hessen liegt der Vorschlag des Landes vor, die Finanzierungslücke der Verkehrsverbünde in 2022 durch eine zusätzliche Entnahme aus dem Sondervermögen des Landes zu finanzieren. Üblicherweise sind mit den Verkehrsverbünden (RMV, NVV und VRN) Finanzierungsvereinbarungen mit einer Laufzeit von 5 Jahren vereinbart. Die laufende Finanzierungsvereinbarung endet 2021. Zu Beginn der Laufzeit erhalten die Verbünde bislang regelmäßig mehr Mittel, als sie in dem jeweiligen Jahr verausgaben. In den letzten Jahren der Laufzeit werden diese Überschüsse zur Finanzierung benötigt, da die Jahreszuwendungen unter den tatsächlichen Bedarfen verbleiben. Wie dargestellt liegt der Bedarf bedingt durch die Folgen der Corona-Pandemie in 2022 deutlich höher, als eine normale Fortschreibung der Zuwendung dies ausgleichen könnte. Es besteht eine Deckungslücke in Höhe von bis zu 129 Mio. Euro, entsprechend einer um Fördermaßnahmen bereinigten Unterdeckung von rund 120 Mio. Euro.
Das HLT- Präsidium sprach sich deshalb dafür aus, die Finanzierungslücke der Verkehrsverbünde in 2022 durch eine zusätzliche Entnahme aus dem Sondervermögen des Landes zu finanzieren.

Austausch mit Staatssekretär Deutschendorf, HMWEVW, im Wirtschafts- u. Planungsausschuss

Neben den coronabedingten Finanzierungsherausforderungen bestanden im Berichtszeitraum eine Reihe weiterer aktueller Sachprobleme (z.B. Maskenpflicht im ÖPNV, die Organisation des Schülerverkehrs unter Coronabedingungen, ausstehende Richtlinie zum Mobilitätsfördergesetz, die Neugestaltung der Kreisstraßenrichtlinien usw., die es angezeigt erscheinen ließen, sich im Wirtschafts- und Planungsausschuss unmittelbar mit dem Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Deutschendorf, auszutauschen. Dabei wurde ein ausführlicher und fruchtbarer Dialog geführt.

„Kreiswirtschaftswege ?“

Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang auch die Frage einer möglichen Neugestaltung der Kreisstraßenrichtlinien, sowohl hinsichtlich des Bereichs der Erneuerung, als auch hinsichtlich einer Abstufung von Kreisstraßen zu Kreiswirtschaftswegen erörtert. Einigkeit bestand darin, dass dieses Thema komplex ist, da aufgrund der gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen sind. Dennoch erfordern die der Praxis auf den Nägeln brennenden Probleme schnelle und kreative Lösungen.

Seitens des Ausschusses wurde mit Blick hierauf für die Idee einer möglichen Abstufung von nicht mehr für den Verkehr benötigten Kreisstraßen zu “Kreiswirtschaftswegen” geworben. Dabei könnte punktuell eine Reduzierung des Kreisstraßenbestandes einzelner Landkreise erfolgen, die aus verkehrsfachlicher Sicht nicht mehr notwendig sind. Bei einer Abstufung zu Kreiswirtschaftswegen ergäbe sich u.a. der Vorzug, dass die Unterhal-

tungskosten eines Wirtschaftsweges signifikant niedriger liegen, als die einer Kreisstraße oder eines Gemeindeverbindungswegs.
Vereinbart wurde, hierzu im Gespräch zu bleiben und nach Umsetzungsmöglichkeiten zu suchen.

Richtlinie zum Mobilitätsfördergesetz

Die lange erwartete, weil dringend benötigte „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz“ ist Ende April 2021 in Kraft getreten. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die nachhaltige Mobilitätsentwicklung in den hessischen Gemeinden. Dazu gehört die Entwicklung verkehrsträgerübergreifender Mobilitätsprodukte, die Förderung verkehrstechnischer Innovation und des ÖPNV auf Schiene und Straße in Hessen sowie der Erhalt und der bedarfsgerechte Neu- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur.

Mit dem Mobilitätsfördergesetz kompensiert das Land Hessen, die 2019 ausgelaufenen Finanzmittel des Bundes im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes. Das Land Hessen ersetzt damit insgesamt 100 Millionen Euro, die in die Förderung des ÖPNV und des Kommunalen Straßenbaus fließen. Dabei stehen rund 8 Mio. Euro für den Ausbau der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur zur Verfügung.

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität

Das Inkrafttreten der Neufassung der Nahmobilitätsrichtlinie (Förderung des Projektmanagements bei besonders komplexen Maßnahmen wie Radschnellverbindungen), sowie den entsprechend angepassten Durchführungserlass. Neu eingeführt wurde insbesondere die finanzielle Förderung des Projektmanagements für besonders komplexe Vorhaben. Die Regelung bezieht sich zudem maßgeblich auf die finanzielle Förderung der Koordination von Radschnell- und Raddirektverbindungen.

Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH)

Ziel der AGNH ist, die Nahmobilität in Hessen als integralen Bestandteil des gesamten Verkehrssystems umfassend zu fördern. Es sollen neue Ideen entwickelt und umgesetzt, sowie beispielhafte Konzepte bekanntgemacht werden. Zentrales Anliegen ist eine Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Fahrradverkehr und deren Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln. Die AGNH versteht sich in diesem Zusammenhang als Kompetenznetzwerk, in dem sich Vertreter von Kommunen, Verbänden und Organisationen der Mobilität und der Wissenschaft gemeinsam für die Belange der Nahmobilität einsetzen.

Der HLT ist aktives Mitglied der AGNH und engagiert sich zudem im Lenkungskreis.

Neustrukturierung von HessenMobil

Zum Jahreswechsel 2020/2021 ging die Zuständigkeit für Autobahnaufgaben von den Ländern auf den Bund über. Hessen Mobil erfuhr daher eine inhaltliche und organisatorische Neuaufstellung, verbunden mit der Zielsetzung, die Verkehrswende in Hessen noch stärker zu unterstützen. So übernehmen die Abteilungen "Planung und Bau" sowie "Betrieb und Verkehr" mit Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung die „klassischen“ Aufgaben der Straßen- und Verkehrsverwaltung. Eine neue Abteilung "Mobilität und Radverkehr“ setzt künftig den Fokus auf ÖPNV, Radverkehr, Nahmobilität und Verkehrssicherheitskonzepte sowie der finanziellen Förderung von Maßnahmen der Kommunen. Die Landkreise erwarten daher eine weiter verbesserte Zusammenarbeit und Unterstützung, u.a. im Bereich der an HessenMobil übertragenen Aufgaben.

Entwässerung von Ortsdurchfahrten

Vor dem Hintergrund der Regelung der Ortsdurchfahrten-Richtlinie wurden die Landkreise mit einer umfangreichen Umfrage und Auswertung unterstützt.

7. Schule und Kultur

Bildung ist „eine Partikularinteressen übergreifende Gemeinschaftsaufgabe und liegt in der Gesamtverantwortung des Staates. Aus diesem Grund gehört das Schulwesen, wie in Artikel 7 des Grundgesetzes festgelegt, zu den zentralen Aufgaben des Staates[1]“. Auftrag des Bildungssystems ist es, „allen die Teilhabe an Bildungsangeboten zu ermöglichen, dadurch Bildungsgerechtigkeit zu gewährleisten und in der Verbindung von allgemeiner und beruflicher Bildung auf Beruf und Existenzsicherung vorzubereiten[2].“

Der Bildungsbereich stellt deshalb nach Überzeugung des Verbandes eine der wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen und zugleich eine der grundlegendsten Weichenstellungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Für eine Nation, deren gesellschaftlicher Zusammenhalt maßgeblich auch mit wirtschaftlichem Wohlstand verbunden ist, der sich aus technologischem Fortschritt und Export entsprechender hochwertiger Produkte speist, ist die Vermittlung von Bildung ein unabdingbarer Faktor der Zukunftssicherung. Dies gilt zunehmend und insbesondere auch im Bereich der „digitalen Bildung“.

Hier hat sich allerdings über mehrere Monate hinweg gezeigt, dass die Corona-Pandemie zwar einerseits digitalen Lernformaten einen zuvor nicht für möglich gehaltenen Schub verliehen hat, andererseits aber nach wie vor unter anderem aufgrund administrativer und organisatorischer Zuständigkeitsverwirrungen sowie nicht ausreichender finanzieller Ressourcen erhebliche Defizite bestehen.

Zwar sind die Bildungsausgaben insgesamt bereits erheblich. Allerdings bedeuten hohe finanzielle Aufwendungen alleine ebenso wenig eine hohe Qualität der Bildung, wie eine umfassende technische (IT-)Ausstattung alleine nicht zwangsläufig einen breiten Bildungserfolg garantiert. Entscheidend sind jenseits der „Hardware“ die Qualität und die Wege der Bildungsvermittlung, d.h. die Professionalität und Motivation des Lehrpersonals, deren Aus- und Fortbildung und nicht zuletzt eine in sich stimmige pädagogische und technische Rahmenplanung.

Unter dem Strich hat die Corona-Pandemie deshalb neben den wirtschaftlichen Auswirkungen auf kaum einen Bereich so massive negative Auswirkungen wie auf Schule und Bildung gezeigt. Die Einschränkungen des Schulbetriebs stellen eine immense Herausforderung für alle am Schulbetrieb Beteiligten dar. In ganz besonderer Weise gilt dies für ohnehin sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche.

„Corona“ hat zugleich besonders deutlich werden lassen, dass Deutschlands Bildungseinrichtungen noch in einem relativ frühen Stadium an der digitalen Zukunft arbeiten. Vieles ist gut gemeint – es fehlt aber bislang an einer übergreifenden Festlegung, die eine bestmögliche, verbindliche, einheitliche Nutzung der Einrichtungen gewährleistet. Viele Staaten sind hier deutlich weiter. Sicher ist: wenn Deutschland weitermacht wie bisher, wird es mittel- und langfristig der große Verlierer sein. In Kindergärten, Schulen und Universitäten ist daher vieles zu überdenken und -dem Maßstab der eingangs beschriebenen Staatsaufgabe tatsächlich entsprechend- zu optimieren.

Die positive Nachricht ist, dass sich Hessen hier auf den Weg gemacht hat:

„Digitalpakt Schule“

Die Umsetzung des DigitalPakts Schule einschließlich der Zusatzvereinbarungen Annex I, II und III stellte einen Schwerpunkt der Arbeit der Geschäftsstelle in der vergangenen Berichtsperiode im Bereich Schule und Kultur dar.

Im Laufe des Jahres wurde die Zuständigkeit für die Umsetzung des Digitalpakts und die AG DigitalPakt auf Landesebene ab 2021 auf das Digitalministerium übertragen. Dieser Schritt hat zu einer deutlichen Beschleunigung des Verfahrens und zu einer Verbesserung der Abstimmungsschritte geführt. Insbesondere die neu eingeführte Service- u. Beratungsstelle („SBS“) als Anlaufstelle für die kommunale Ebene wird von der Praxis gut in Anspruch genommen und als hilfreich anerkannt.

[1] s.a.: https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/b/bildungspolitik.html
[2] s.a.: https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2013/130121_leitantrag_bildung.pdf

Als positiver Ausdruck der neu geordneten Zusammenarbeit wurde auch die mehrfache Teilnahme des Staatssekretärs Burghardt, Hessisches Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung im Rahmen der letzten Sitzungen des Schul- und Kulturausschusses gewertet.

Task-Force
Aufgrund einer Entscheidung des Ministerpräsidenten wurde zudem mit dem Ziel einer Verbesserung der Rahmenbedingungen eine gemeinsame Task-Force der Ministerien gegründet. Die weiter bestehende, gemeinsame AG mit den kommunalen Spitzenverbänden „AG Digitale Schule Hessen", an der auch der HLT regelmäßig teilnimmt, wurde mit dem Ziel eines offenen, schnellen und schlanken Austauschs an die Task-Force angegliedert.

Projektanmeldungen
Die Zahl der Projektanmeldungen zum DigitalPakt hat mit Unterstützung der Task-Force, der WIBank und der SBS in bisher insgesamt 3 Workshops eine positive Entwicklung genommen. Es ist davon auszugehen, dass die Mittel des DigitalPakts durch die Schulträger bis zum Ende der Projektlaufzeit vollständig abgerufen werden.

„Annex I" zum Digitalpakt „Sofortausstattungsprogramm
Im Rahmen des Annex I (Verwaltungsvereinbarung 1 zum DigitalPakt Schule) verständigten sich Bund und Länder auf ein Sofortausstattungsprogramm für mobile Endgeräte für benachteiligte Schülerinnen und Schüler im Umfang von 500 Mio. Euro. Hessen standen hieraus rund 37,2 Millionen Euro zur Verfügung. Hessen stockte die Mittel auf 50 Mio. Euro auf. Die Geräte wurden Schülerinnen und Schülern ohne eigene Geräte als Leihgabe zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung ist weitgehend und ohne Probleme abgeschlossen worden.

Supportprogramm Annex II
Der Aufbau professioneller Supportstrukturen bei den Schulträgern wird durch den sog. Annex II zum Digitalpakt unterstützt. Unerheblich ist, ob die Förderstrukturen intern durch die Schulträger selbst oder extern, d.h. durch die Nutzung von Dienstleistern, wie ekom21 aufgebaut werden. Die Entwicklung ist auf einem guten Weg.

„Endgeräte für Lehrkräfte"- Annex III
Im Rahmen des Annex III „Endgeräte für Lehrkräfte"- werden Leihgeräte für Lehrkräfte verausgabt. Die Schulträger unterstützen das Land bei der Ausgabe der Geräte an dessen Personal. Zum Support vereinbarte das Land mit ekom21 standardisierte Module. Bei Spezialbedarfen, wie zum Beispiel von Berufsschullehrern (CAD-Anwendungen) ist eine Einzelgenehmigung durch das HKM möglich und vorgesehen.

Monitoring

Im Rahmen der verbesserten Zusammenarbeit wurde mit dem Digitalministerium für das Jahr 2021 nicht nur ein Monitoring der bestehenden und geplanten Gigabit- bzw. Glasfaseranbindungen der Schulen in Hessen vereinbart und durchgeführt.

Darüber hinaus hat das Ministerium eine Aufnahme der IT-Ausstattung der Schulen angeregt. Dazu fand im April 2021 ein erstes Treffen der Arbeitsebene der Schulträger mit Vertretern des Digital- und des Kultusministeriums statt. Der Schul- und Kulturausschuss vereinbarte anschließend im Austausch mit dem Staatssekretär des Hessischen Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe. Aus Schulträgersicht gestaltet sich das landesseitig angestrebte Monitoring der IT-Ausstattung keineswegs banal, da es u.a. für die Verwaltungen mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden sein kann.

Problem: Finanzierung nach dem DigitalPakt

Offen ist nach wie vor die Frage der Schulträger, wie sich die Landesförderung für IT-Geräte, Netzwerke und Support nach der Projektförderdauer des DigitalPakts (Ende 31.12.2023) gestaltet. Erforderlich ist hier eine hinreichende und gesetzlich normierte Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten der IT-Ausstattung der Schulen. Das HLT-Präsidium machte deshalb in seiner Sitzung am 18.02.2021 deutlich, dass die Schulträger für die Zeit nach dem DigitalPakt Investitionssicherheit benötigen und deshalb langfristig tragfähige Zusagen der Landesregierung erwarten.

Im Detail fasste das Präsidium am folgenden Beschluss:

1. Das Präsidium […] betont, dass sich mögliche Zusagen der Schulträger im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen, der Schüler und der Lehrkräfte mit digitalen Infrastrukturen und Endgeräten grundsätzlich nur auf den Projektzeitraum des Digitalpakts 2019 – 2024 beziehen.

2. Zeitlich darüber hinausgehende Finanzierungsverpflichtungen werden nicht übernommen und sind von einer Einigung über eine grundsätzliche gesetzliche Finanzierungsaufteilung zwischen Land und kommunalen Schulträgern abhängig.

Das Land kann mithin nicht davon ausgehen, dass die Schulträger eine IT-Ausstattung auf einem Niveau, das durch den DigitalPakt erreicht wurde, aus eigenen Mitteln unverändert fortführen können, bzw. werden.

Das Land signalisierte bislang, man könne hierzu derzeit noch keine bindende Antwort gegeben. Man werde aber dafür sorgen, „dass die Schulen auch danach in eine digitale Zukunft weitergehen können". Der Landesregierung sei es bewusst, dass die Schulträger hier dringend einer Perspektive bedürften. Wie die weitere (auch finanzielle) Ausgestaltung genau vorgenommen werde, sei im Laufe des Jahres 2021 zu besprechen.

Problem: Schulportal des Landes und Schnittstellen zu den Schulportallösungen der Schulträger

Das Schulportal Hessen ist eine digitale Lern- und Arbeitsplattform für alle hessischen Schulen. Sie ist, so das Hessische Kultusministerium, darauf ausgerichtet, das Lehren und Lernen positiv zu unterstützen, nach individuellen Bedürfnissen zu gestalten und den Schulalltag zu entlasten. Es umfasst auf Grundlage einer Weiterentwicklung von Elementen aus den neunziger Jahren die Teile „Pädagogisches Netzwerk", „Pädagogische Organisation" und „Lernmanagementsysteme" und den Bildungsserver. Das Schulportal ist zwischenzeitlich am Netz, allerdings schrieb FAZ.net hierzu am 18.02.2021 „Setzen, sechs! So urteilen nicht wenige, wenn es um die digitale Leistungsfähigkeit des hessischen Schulsystems geht. Das digitale Schulportal des Landes Hessen war im ersten Lockdown wenig hilfreich, auch weil nur ein Bruchteil der Schulen Zugang dazu hatte. Aber die Mehrheit von Hessens Lehrern hatte zu diesem Zeitpunkt ja noch nicht einmal eine dienstliche E-Mail-Adresse."

Inzwischen hat sich die Situation verbessert. Nutzungsschwierigkeiten des Schulportals bestehen nach wie vor, z.B. in Form einer mangelnden Einbindung der Schulnetze, die die Schulträger aus einer Mangelsituation heraus und zur Gewährleistung tatsächlicher Anforderungen entsprechenden Unterrichts in eigener Regie aufgebaut haben. Das Land hatte Ende 2020 zugesagt, die vorhandenen Netze mit Schnittstellen an das Schulportal zu versorgen. Eine im August durch die Geschäftsstelle fertiggestellte Auswertung einer Umfrage bei den Landkreisen belegte allerdings, dass es keine Schnittstellen gibt, seitens des HKM entgegen der Zusage in vielen Fällen noch nicht einmal Gespräche dazu geführt wurden.

Videokonferenzsystem für digitalen Unterricht

Problematisch ist auch die in Pandemiezeiten dringend benötigte Möglichkeit, über Videokonferenzen digitalen Unterricht zu erteilen. Mangels eines seitens des Landes zur Verfügung gestellten Videokonferenzsystems hatten die Schulträger Zugang zu entsprechenden marktüblichen Systemen gewährleistet. Der Hessische Datenschutzbeauftragte erklärte zwischenzeitlich, dass „die Duldung der Nutzung marktgängiger Videokonferenzsysteme, die nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union entsprechen, für Schulen nicht über den 31. Juli 2021 hinaus" verlängert werde. Dies betreffe vor allem die Videokonferenzfunktion innerhalb von Microsoft Teams.

Eine Ausschreibung für ein datenschutzkonformes Landessystem sollte laut Erklärung des Hessischen Kultusministeriums zum Beginn des neuen Schuljahres 2021/2022 abgeschlossen sein. Dies konnte jedoch erneut nicht gewährleistet werden, sodass die bisherigen Systeme doch weiter genutzt werden müssen.

AG Wiederaufnahme des Schulbetriebs (Schuljahr 2020/2021)

Der durch die Corona-Pandemie erforderliche Lockdown umfasste auch die hessischen Schulen. Die Vielzahl der damit im Detail einher gehenden technisch-administrativen Probleme waren enorm. Fast noch aufwendiger gestaltete sich jedoch aufgrund der erforderlichen Hygienemaßnahmen die Wiederaufnahme eines eingeschränkten Schulbetriebs kurz vor den Schulferien und die Aufnahme eines grundsätzlichen Regelbetriebs nach den Sommerferien. Hierzu waren vielfache Detail-Abstimmungen zwischen dem Hessischen Kultusministerium und den Schulträgern erforderlich, die über die Geschäftsstelle kommuniziert wurden. Eigens wurde eine wöchentlich tagende Telefonkonferenz gegründet, die Abstimmungen über alle mit dem Schulstart verbundenen Problembereiche herbeiführte. Ohne diese Verbindung wäre die Lösung vieler Praxisprobleme deutlich schwieriger gewesen.

Raumluftreinigungsgeräte

Nach monatelangem Lockdown ist die Öffnung der Schulen für den Präsenzunterricht eine Notwendigkeit, die von allen gesellschaftlichen Gruppen formuliert wurde und wird. Allerdings besteht die Besorgnis, dass sich gerade unter den noch nicht geimpften Altersgruppen das Corona-Virus infolge des Schulbesuchs besonders ausbreiten könnte. Das Infektionsgeschehen hat sich in den Sommermonaten zwar abgeschwächt. Dennoch besteht vor allem durch neue hochansteckende Virusvarianten weiterhin ein hohes Risiko für eine sog. „vierte Welle“ im Herbst und Winter 2021. Vor diesem Hintergrund erheben Lehrer- und Elternverbände vehement die politische Forderung zur Ausrüstung aller Klassenräume mit Raumluftreinigungsgeräten ab dem Schuljahr 2021/2022. Wohl nicht zuletzt unter dem Eindruck der im Herbst 2021 anstehenden Bundestagswahl stellten Bund (200 Millionen Euro) und Land 75 Mio. € für Schutzmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zur Verfügung. Diese Mittel reichen aber bei Weitem nicht aus. Schon laut Deutschem Lehrerverband für sind für die Ausstattung von bundesweit über 650.000 Unterrichtsräumen mit mobilen Raumluftfilteranlagen 1,5 Milliarden Euro erforderlich. Eine Umfrage bei den Hessischen Landkreisen bestätigte die Größenordnung im Grundsatz – heruntergebrochen auf das Land Hessen.

Noch im März 2021 antwortete der Hessische Kultusminister auf eine kleine Anfrage im Hessischen Landtag (Drucksache 20/3846): „Lüften trägt durch die Reduktion der Aerosole zu einer maßgeblichen Reduzierung des indirekten Infektionsrisikos bei und ist somit ein unerlässlicher Bestandteil der bereits in den Schulen angewendeten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Die natürliche Frischluftzufuhr durch regelmäßiges Stoßlüften mittels Öffnung der Fenster bleibt auch in der kalten Jahreszeit erstes Mittel der Wahl. [...] Maßgeblich für die Hessische Landesregierung sind insbesondere die „Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Einsatz von mobilen Luftreinigern als lüftungsunterstützende Maßnahme bei SARS-CoV-2 in Schulen“ vom 22. Oktober 2020 sowie die Veröffentlichung „Einsatz mobiler Luftreiniger als lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie“ der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 16. November 2020. […] Luftreinigungsgeräte zielen grundsätzlich auf die Reduktion von Aerosolen ab, die nicht direkt von Gesicht zu Gesicht übertragen werden. Einfache mobile Lüftungssysteme ersetzen im Gegensatz zu raumlufttechnischen Anlagen nicht das Lüften im Sinne einer Frischluftzufuhr sowie Reduktion von CO_2 und kommen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen für den Einsatz in Innenräumen an Schulen in Betracht.

Die Diskussion entwickelt eine Eigendynamik, obwohl weder die erforderliche Gesamtfinanzierung geklärt ist, noch ob diese Geräte tatsächlich (dauerhaft) einen verlässlichen Schutz darstellen, wer für den Service der Geräte und die Entsorgung der belasteten Filter aufkommt, ob ggf. neuartige Geräte mit UV-C-Technik nachhaltiger und damit sinnvoller sind, usw.. Auch die Frage einer Belastung des Unterrichts durch die Betriebsgeräusche der Geräte ist bislang nicht hinreichend untersucht. Es steht zu befürchten, dass aus Anlass einer engagiert geführten öffentlichen Diskussion ohne Nachhaltigkeit finanzielle Mittel im Bereich von einer Milliarde Euro investiert werden sollen, die an anderer Stelle, z.B. zur inhaltlichen Unterstüt-

zung des Unterrichts ggf. wesentlich sinnvoller eingesetzt wären.

Schülerbeförderung in der Pandemie – „Verstärkerbusse“

Die Diskussion um eine mögliche Ansteckungsgefahr setzte sich auch mit Blick auf die Schülerbeförderung fort. In einer Reihe von Landkreisen wurden hinsichtlich der Gewährleistung der Hygieneregeln und entsprechender Sicherheitsabstände zusätzliche sog. „Verstärkerbusse“ eingesetzt. Die Finanzierung wurde seitens des Landes unterstützt. Die Mittel waren allerdings schon weit vor Schuljahrsende im Sommer 2021 aufgebraucht. Dabei war die Situation und die Anzahl der Beauftragung von „Verstärkerbussen“ in den teilnehmenden Landkreisen entsprechend der Situation vor Ort höchst unterschiedlich. Teilweise ist die Schülerbeförderung in den ÖPNV integriert, teilweise erfolgt die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, teilweise in einer Mischform.

Das Hessische Kultusministerium sprach in einer Pressemitteilung im Juli 2021 davon, Verstärkerbusse auch im Schuljahr 2021/2022 finanziell unterstützen zu wollen. Dies wurde von den Kreisen grundsätzlich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer Umfrage teilte die Mehrzahl mit, grundsätzlich auch für die Zeit nach den Sommerferien Verstärkerbusse zu planen. Dies steht in einer Reihe von Fällen allerdings unter dem Vorbehalt des weiteren Verlaufs der Pandemie, sowie weiterer finanzieller Unterstützung seitens des Landes Hessen. Noch beraten wird darüber, ob seitens des Landes ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 11 Mio. Euro für den Einsatz von Verstärkerbussen usw. auf belasteten Linien zur Verfügung gestellt wird. Die konkrete Abwicklung könnte erneut über die Verkehrsverbünde erfolgen. Offen ist auch eine mögliche Unterstützung im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs.

Vereinbarung Verwaltungskräfte an Schulen

Mitte März 2020 wurde der Geschäftsstelle durch das Hessische Kultusministerium der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zu dem Projekt „Verwaltungskräfte an Schulen" zur Prüfung zugeleitet. Ziel des Entwurfes ist, dass die Verwaltungskräfte in den Schulsekretariaten gegen einen finanziellen Ausgleich des Landes Schulleiterinnen und Schulleiter von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, damit diese Personen sich mit Hilfe der freiwerdenden zeitlichen Kapazitäten ihrem pädagogischen und konzeptionellen Kerngeschäft widmen können.

Der Entwurf wurde den Landkreisen im Rahmen einer Umfrage zur Bewertung übersandt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine umfangreiche HLT-Stellungnahme erarbeitet und der Landesregierung zur Verfügung gestellt. Darin wurden eine Reihe von Problemen aufgelistet. Im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft, an der die Geschäftsstelle aktiv teilnahm, konnten in einigen Bereichen Angleichungen der Positionen erreicht werden. Letzte Probleme wurden in einer Videokonferenz der Herren Staatsminister Prof. Dr. Lorz (HKM) und Boddenberg (HMdF) mit den Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände am 19.01.2021 ausgeräumt. Der Schul- u. Kulturausschuss des fasste nachfolgend den folgenden Beschluss: Der Schul- und Kulturausschuss sieht in dem Verhandlungsergebnis zu dem Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung über die pauschale Zuweisung für zusätzliche Verwaltungskapazitäten an Schulen nach § 44a Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG)“ trotz nach wie vor im Detail gegebener Bedenken grundsätzlich einen guten Kompromiss, um die Schulen mit weiteren dringend benötigten Sekretariatsstunden zu versorgen und damit zu entlasten.

Mit Blick auf die Absichtserklärung des Landes, die Finanzierung auch über 2024 hinaus fortzuführen, einen angekündigten Erlass des HKM an die Schulleitungen zur Arbeitsübertragung auf die Sekretariate, sowie die vereinbarte Evaluation nach zwei Jahren Laufzeit spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass die Schulträger den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wohlwollend prüfen und diese nach Möglichkeit unterzeichnen.“

Eine Reihe von Landkreisen hat sich zwischenzeitlich des Angebots des Landes bedient und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

„Masterplan Kultur Hessen“

Hessen zeichnet sich durch eine vielfältige und lebendige Kulturlandschaft aus. Diese besondere Kulturlandschaft lebt vom Engagement zahlreicher Akteurinnen und Akteure, von Tradition und guten Ideen für Neues. Als wichtiges Instrument für die zukünftige Gestaltung der Kulturpolitik hat die Landesregierung den „Masterplan Kultur Hessen“ projektiert. Er legt die strategische Ausrichtung der hessischen Kulturpolitik für die nächsten Jahre fest und umfasst zum einen eine umfassende Bestandsaufnahme der Kultur in Hessen (Kulturatlas, Online-Umfrage) und darüber hinaus ein kulturpolitisches Leitbild sowie konkrete Ansatzpunkte und Maßnahmen in zentralen Handlungsfeldern.

Der HLT war in das umfangreiche Fach-Beteiligungsverfahren eingebunden. Ab Herbst 2021 beginnt die zweite Phase, eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Jahr 2022 soll der Masterplan Hessen aus den erarbeiteten Bausteinen zusammengestellt werden. Der HLT wird den Prozess weiter begleiten.

Neues Berufsschulkonzept des Landes Hessen

Die Zahl junger Menschen, die eine duale Ausbildung aufnimmt, ist aus verschiedenen Gründen seit Längerem rückläufig. Die Ausbildung im dualen System bedeutet Lernen an zwei Lernorten, dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule. Beides ist gerade im ländlichen Bereich oft mit langen Wegen verbunden. Gleichzeitig nimmt die Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Ausbildungsberufe immer weiter zu. Für manche Berufe finden sich daher vielfach nur noch sehr wenige Auszubildende. Ortsnah Berufsschulklassen für konkrete Berufe zu bilden, wird zunehmend schwierig. Dies tangiert aber auch die Zukunft des ländlichen Raums: Wandern Schüler zwecks Ausbildung in die Zentren ab, ist eine Rückkehr oft schwierig. Leistungsfähige Berufsschulen sind deshalb nicht nur ein wichtiger Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung Hessens, sondern sie sind auch ein wichtiger Aspekt der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Das gilt gerade auch für den ländlichen Raum. Um die Qualität der dualen Ausbildung und die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen auch in Zukunft sicherzustellen, ist seitens des Landes eine Neuausrichtung der Berufsschulstandorte angedacht. Dies wird einen längeren Dialogprozess mit den Schulträgern, ausgerichtet an den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des ländlichen Raums, erfordern. Entsprechende Gespräche sind vorgesehen und werden durch die Geschäftsstelle auf Basis der Beratungen im Schul- und Kulturausschuss geführt werden.

Supportpersonal für Schulen: Ideenpapier Bildungs- und Informationstechnischer Assistent und Staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Bildungs- und Informationstechnik.

Der Schul- und Kulturausschuss berät seit geraumer Zeit über die Frage, wie die IT-Supportstrukturen in den Schulen angesichts der angespannten Lage am Arbeitsmarkt für IT-Experten sichergestellt werden können. Diese Fachkräfte sind derzeit bei den Schulträgern noch nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Informatiker aller Ausbildungsstufen finden derzeit deutlich lukrativere Anstellungsmöglichkeiten in der freien Wirtschaft, als im öffentlichen Dienst. Daher ist es für die Landkreise / Schulträger aufgrund der sog. „Lohn-Lücke“ derzeit schwierig, auf dem Gehaltsniveau des öffentlichen Dienstes am Markt entsprechend qualifiziertes Personal zu akquirieren. Ein Ausweg könnte sein, den Fokus verstärkt auf eine eigene Ausbildung derartigen Fachpersonals zu legen. Die Kreise Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg entwickelten daher ein detailliertes Ideen-Papier zur Assistenten-Ausbildung, das u.a. den Rahmen für die Ausbildung Informationstechnischer Assistenten beinhaltet.

Der Schul- und Kulturausschuss unterstützte die Vorstellungen im Grundsatz. Im Rahmen einer Umfrage bei allen Kreisen wurde nachfolgend die Bereitschaft zu einer Beteiligung an einer solchen Initiative abgefragt. Hinsichtlich einer praktischen Umsetzung ergaben sich hierbei allerdings noch Anpassungsnotwendigkeiten. Der Schul- und Kulturausschuss wird sich weiter mit dem für die Schulträger essentiellen Thema befassen.

Denkmalschutz

In der sog. „Alltagsdenkmalpflege“ ergab sich in der Praxis immer wieder die Notwendigkeit für Abstimmungs- und Vereinfachungsbedürfnisse der Abläufe zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege. Der Landesdenkmalbeirat mahnte darüber hinaus weitere Kapazitäten der Landkreise im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege an. Dies war Anlass für den Schul- und Kulturausschuss einen direkten Austausch mit Frau Staatsministerin Dorn und dem Präsidenten des Landesamtes für Denkmalpflege, Herrn Prof. Harzenetter zu suchen und zu führen. Ein Ergebnis des sehr offenen und auf eine Verbesserung der Kooperation angelegten Gesprächs ist, dass künftig regelmäßige Treffen auf politischer Ebene mit der Ministerin, dem Landesamt, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie Vertretern der Kommunen zu Fragen der Denkmalpflege und möglichen Problemlagen geführt werden sollen. Das Ministerium wird insoweit einen Vorschlag unterbreiten.

Sonstige Arbeitsthemen

Über die zuvor dargestellten Punkte hinaus, befasste sich der Verband sowohl im Bereich „Bildung“ als auch in den Bereichen Wirtschaft, Planung, Umwelt und Verkehr mit einer Vielzahl weiterer (Dauer-) Themenstellungen, deren detaillierte Darstellung an dieser Stelle zu weit führen würde, da hierüber u.a. mit rund 400 Rundschreiben informiert wurde.

Lediglich beispielhaft und zur weiteren Illustrierung des Themenspektrums seien genannt: Durchführung vielfältiger (Blitz-)umfragen zu Hygienemaßnahmen in Schulen, der Schülerbeförderung und Schülerbetreuung im Unterricht, usw.. Darüber hinaus wurden auf Basis entsprechender Umfragen bei den Landkreisen vielfältige Stellungnahmen abgegeben, u.a. zum Hessischen Bibliotheksgesetz, dem Hessischen Lehrerbildungsgesetzes, zur Erhebung der Altlastenfinanzierungsumlage für 2021, zur Änderung der Hessischen Bauordnung, zur Änderung des Jagdgesetzes, zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Veterinärwesen, zu einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000, einer Zehnten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung des HMWEVW, Referentenentwürfen der Durchführungsvorschriften zum Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), einem Gesetz über die Musikschulen im Lande Hessen, zu einem Eckpunktepapier Festnetzausbau, Mobilfunkausbau, Smartregions, dem Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen", bzw. einem zweiten Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus", dem Gesetzentwurf zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie, der Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes, zum Glücksspielstaatsvertrag, zu einem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren, einer Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung - AVDüV und einer Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Chemikalienrechts und vielem anderen mehr.

Zusammenarbeit

Fortgeführt wurde im Berichtszeitraum die traditionell gute Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Volkshochschulverband, mit dem ein fortlaufender Austausch im Rahmen des Schul- und Kulturausschusses besteht, dem MuK (Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V.), dem Hessischen Musikschulverband und weiteren Partnern.

Zudem wurde ein weiterer intensiver Austausch mit Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die unter dem Dach des Hessischen Landkreistages, bzw. in Zusammenarbeit mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet sind, gepflegt. Dazu gehören aus dem Bereich Wirtschaft, Umwelt, Verkehr sowie Schule und Kultur beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum, die AG der Schulverwaltungsamtsleitungen, die AG der leitenden kommunalen Baubeamten, die AG der Veterinäramtsleitungen, der AK Beteiligungssteuerung oder auch der AK Informationstechnik und e-Government der kommunalen Spitzenverbände in Hessen (AK IT).

Dank gilt nicht zuletzt auch der AG SOP - Steuerung, Organisation und Personal und der AG der Schulverwaltungsamtsleitungen, die in Zeiten des Corona-Lockdowns die teils sehr kurzfristig erforderlichen „Blitzumfragen“ des Referates organisatorisch und inhaltlich unterstützt haben.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 01. Oktober 2021):

Präsidium

Präsident: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Vizepräsident: Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Wolfgang Männer**, Main-Taunus-Kreis

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Kreistagsvorsitzender **Armin Häuser**, Wetteraukreis
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Geschäftsführender Direktor **Prof. Dr. Jan Hilligardt**, Hessischer Landkreistag
Direktor **Dr. Michael Koch**, Hessischer Landkreistag

Landesdirektorin **Susanne Selbert**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, SGVHT

Ehrenmitglieder
Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Frankfurt
Landrat a. D. **Robert Fischbach**, Dautphetal-Holzhausen
Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Bad Hersfeld
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim
Landrat a. D. **Erich Pipa**, Gelnhausen

Finanzausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann,** Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Friedel Lenze**, Werra-Meißner-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Kreistagsvorsitzender **Johannes Volkmann**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau (stv. Vorsitzender)
Kreisbeigeordneter **Karsten Krug**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Walther**, Wetteraukreis

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Hannelore Behle**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Prof. Dr. Harald Danne**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße (stv. Vorsitzender)
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Präsident der Verbandsversammlung **Friedel Kopp**, LWV Hessen
Verbandsgeschäftsführer **Klaus Reusch**, SGVHT

Wirtschafts- und Umweltausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Rainer Wallmann**, Werra-Meißner-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Friedrich Schäfer**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen (stv. Vorsitzende)
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Winfried Ottmann**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Walther**, Wetteraukreis
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Frederik Schmitt**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Rainer Wallmann**, Werra-Meißner-Kreis

Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jörg Sauer**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordnete **Karin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordnete **Madlen Overdick**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Hans-Peter Stock**, Landkreis Gießen

Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (stv. Vorsitzender)
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Stephanie Becker-Bösch**, Wetteraukreis
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Diana Stolz**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektorin **Susanne Selbert**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrat **Stefan Reuß**,Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Künholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Kreistagsvorsitzender **Rainer Hesse**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg (stv. Vorsitzender)
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete **Katrin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Hans-Peter Stock**, Landkreis Gießen

Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Stephanie Becker-Bösch**, Wetteraukreis
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Diana Stolz**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Landesdirektorin **Susanne Selbert**, LWV Hessen
Erster Beigeordneter **Dr. Andreas Jürgens**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Roland Esch**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Christopher Lipp**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Rainer Scholl**, Rheingau-Taunus-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (Vorsitzender)
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Lutz Köhler**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Winfried Ottmann**, Main-Kinzig-Kreis

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler,** Landkreis Kassel

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Fulda	Woide, Bernd	Herchenhan, Helmut	Schmitt, Frederik	
Hersfeld-Rotenburg	Warnecke, Torsten	Wiesenberg, Petra	Künholz, Elke	
Kassel	Siebert, Andreas	Güttler, Andreas	Engler, Silke	
Marburg-Biedenkopf	Fründt, Kirsten	Ruffert, Detlef	Zachow, Marian	
Schwalm-Eder-Kreis	Becker, Winfried	Kreutzmann, Michael	Kaufmann, Jürgen	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Hesse, Rainer	Frese, Karl-Friedrich	
Werra-Meißner-Kreis	Reuß, Stefan	Lenze, Friedel	Wallmann, Dr. Rainer	

Mitte: Vorsitzende: Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Gießen	Schneider, Anita	Spandau, Claus	Lipp, Christopher	Stock, Hans-Peter
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Sechi, Renzo	Schorr, Thorsten	Hechler, Katrin
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Volkmann, Johannes	Esch, Roland	Aurand, Stephan
Limburg-Weilburg	Köberle, Michael	Veyhelmann, Joachim	Sauer, Jörg	
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Männer, Wolfgang		Baron, Johannes
				Overdick, Madlen
Rheingau-Taunus-Kr.	Kilian, Frank	Stolz, Andrè		
Vogelsbergkreis	Görig, Manfred	Heuser, Dr. Hans	Mischak, Dr. Jens	

Süd: Vorsitzender: Landrat **Thomas Will**, Groß-Gerau
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Armin Häuser**, Wetteraukreis

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Bergstraße	Engelhardt, Christian	Kunkel, Joachim	Stolz, Diana	Krug, Karsten
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpfennig, Dagmar	Köhler, Lutz	Lück, Rosemarie
Groß-Gerau	Will, Thomas	Meixner-Römer, Renate	Astheimer, Walter	
Odenwaldkreis	Matiaske, Frank	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Horn, Volker	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Main-Kinzig-Kreis	Stolz, Thorsten	Ullrich, Carsten	Simmler, Susanne	Ottmann, Winfried
Wetteraukreis	Weckler, Jan	Häuser, Armin	Becker-Bösch, Stephanie	Walther, Matthias

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	**Kreistagsvorsitzende/r**
Bergstraße	Kunkel, Joachim
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Fulda	Herchenhan, Helmut
Gießen	Spandau, Claus
Groß-Gerau	Meixner-Römer, Renate
Hersfeld-Rotenburg	Wiesenberg, Petra
Hochtaunuskreis	Sechi, Renzo
Kassel	Güttler, Andreas
Lahn-Dill-Kreis	Volkmann, Johannes
Limburg-Weilburg	Veyhelmann, Joachim (MdL) (Vorsitzender)
Main-Kinzig-Kreis	Ullrich, Carsten (Bgm.)
Main-Taunus-Kreis	Männer, Wolfgang
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger
Offenbach	Horn, Volker
Rheingau-Taunus-Kreis	Stolz, Andrè
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael (stv. Vorsitzender)
Vogelsbergkreis	Heuser, Dr. Hans
Waldeck-Frankenberg	Hesse, Rainer
Werra-Meißner-Kreis	Lenze, Friedel (Bgm.)
Wetteraukreis	Häuser, Armin
LWV Hessen	Kopp, Friedel (Präsident der Verbandsversammlung)

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages

(Stand: 01.10.2021)

Geschäftsführung:	Herr Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt (Geschäftsf. Direktor) Herr Dr. Michael Koch (Direktor)
Referate:	Herr Tim Ruder Herr Daniel Rühl Herr Robert Stark Herr Lorenz Wobbe
Sachgebiete:	Herr Cornel Ahlers (Referent) Frau Christiane Gasser Frau Brigitte Hißnauer (Referentin) Frau Anne Monreal-Horn (Referentin) Frau Melanie Ries-Knauer Frau Cordula Schwarzmeier (Referentin) Frau Dr. Tatjana Teschner (Referentin) Herr Felix Würfel (Referent) Herr Benjamin Maser (Referent / OZG-Koordinierungsstelle) Herr Christopher Roos (Referent / OZG-Koordinierungsstelle)
Sekretariate:	Frau Gabriele Kemnitz Frau Kerstin Degner Frau Patricia Rehn Frau Yvonne Welcher Frau Antje Zipfel
Poststelle:	Herr Erik Kropp
Sitz der Geschäftsstelle:	Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden Telefon: 06 11/17 06-0 Telefax: 06 11/17 06-27 E-mail-Zentrale: info@hlt.de Internet: www.hlt.de

Statistischer Anhang

Tabellenübersicht

Tabelle	Seite
Ausgaben der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	4
Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	5
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales	6
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen	7
Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen	8 - 9
Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände	10 - 11
Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände außerhalb des KFA	13 - 15
Steuerverbundmasse (unbereinigt)	16 - 17
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis	18 - 19
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen	20
Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen	21
Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte	22
Entwicklung der Kreisumlage	23
Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis	24 - 25
Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis	26 - 27
Entwicklung Kreisumlage je Landkreis	28 - 29
Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen	30 - 31
Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis	32 - 33
Entwicklung der LWV-Umlage - je Landkreis	34 - 35
Entwicklung des Brutto-Sozialhilfeaufwandes - je Landkreis	36 - 37
Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt	38 - 39
Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 -Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen	41
Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.	42 - 43
Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise	44 - 47

Ausgaben[1)] der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio Euro –

Ebene	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung (%) 2020 gg.	
											2011	2019
kreisfreie Städte	4.632	4.736	4.978	5.098	5.414	5.806	5.983	6.125	6.442	6.747	45,7	4,7
davon: mit 500 000 u. mehr	2.593	2.671	2.716	2.759	2.951	3.158	3.259	3.336	3.520	3.741	44,3	6,3
übrige kreisfr. Städte	2.039	2.065	2.262	2.339	2.463	2.649	2.724	2.789	2.922	3.006	47,4	2,9
kreisangeh. Gemeinden	7.111	7.393	7.712	7.980	8.195	8.669	8.959	9.480	9.886	10.367	45,8	4,9
Landkreise	4.973	5.154	5.432	5.561	5.838	6.373	6.523	6.738	6.866	7.137	43,5	4,0
LWV Hessen	1.483	1.576	1.600	1.643	1.738	1.791	1.878	1.949	2.038	1.833	23,6	-10,0
Insgesamt	18.198	18.860	19.723	20.282	21.186	22.639	23.343	24.292	25.231	26.085	43,3	3,4

1) Bruttoausgaben ohne Gewerbesteuerumlage, ohne haushaltstechnische Verrechnungen und ohne Sollbeträge

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2011 - 2019); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2020)

Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio Euro –

Ebene	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung (%) 2020 gg.	
											2011	2019
kreisfreie Städte	141	104	120	131	137	130	119	114	99	88	-37,6	-10,9
davon: mit 500 000 u. mehr	65	61	55	54	54	54	50	48	46	42	-35,2	-8,2
übrige kreisfr. Städte	76	43	65	77	83	76	69	66	53	46	-39,6	-13,2
kreisangeh. Gemeinden	231	230	219	211	207	188	172	165	164	141	-38,8	-14,0
Landkreise	192	186	180	173	158	140	132	127	112	88	-54,3	-21,8
LWV Hessen	6	3	3	3	3	1	1	1	1	1	-85,8	-23,0
Insgesamt	569	522	522	517	505	459	425	408	376	318	-44,2	-15,6

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2011-2019); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2020)

Ausgaben[1] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales [2]

– in Mio Euro –

Ebene	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung (%) 2019 gg.	
										2011	2018
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	2.005	2.116	2.256	2.360	2.563	2.836	2.920	2.980	3.143	56,8	5,5
davon: mit 500 000 u. mehr	1.083	1.134	1.212	1.245	1.379	1.530	1.566	1.591	1.696	56,6	6,6
übrige kreisfr. Städte	922	982	1.044	1.115	1.183	1.305	1.354	1.389	1.447	57,0	4,2
kreisangeh. Gemeinden	1.118	1.174	1.286	1.396	1.450	1.633	1.742	1.866	2.027	81,3	8,6
Landkreise	2.420	2.562	2.686	2.837	3.039	3.578	3.630	3.642	3.601	48,8	-1,1
LWV Hessen	1.414	1.508	1.532	1.573	1.667	1.718	1.803	1.873	1.957	38,4	4,5
Insgesamt	6.957	7.360	7.761	8.167	8.718	9.765	10.095	10.360	10.728	54,2	3,6
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	45	58	95	82	52	59	44	42	49	8,5	15,2
davon: mit 500 000 u. mehr	37	50	71	61	43	49	30	29	28	-23,9	-3,1
übrige kreisfr. Städte	8	7	24	21	9	9	14	13	20	162,3	56,1
kreisangeh. Gemeinden	110	89	111	114	92	94	97	117	148	35,2	26,5
Landkreise	13	14	11	10	26	40	8	9	7	-44,0	-21,4
LWV Hessen	7	7	7	6	7	6	9	5	7	-6,6	28,5
Insgesamt	175	167	224	213	177	199	157	174	211	20,7	21,3

1) Bruttoausgaben
2) Ohne Umlage für den LWV Hessen (Epl. 9 zugeordnet)

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

Ausgaben[1)] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen

– in Mio Euro –

Ebene	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung (%) 2019 gg.	
										2011	2018
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	221	249	253	254	264	288	304	310	337	52,6	8,9
davon: mit 500 000 u. mehr	150	163	155	153	158	170	181	192	206	36,8	7,2
übrige kreisfr. Städte	71	87	98	101	105	118	123	118	132	86,3	11,6
kreisangeh. Gemeinden	67	67	70	82	78	74	74	81	88	30,4	7,8
Landkreise	799	831	864	861	881	906	931	999	1015	27,0	1,7
LWV Hessen	20	21	18	15	16	16	16	18	19	-4,9	5,6
Insgesamt	1.107	1.168	1.206	1.211	1.238	1.284	1.325	1.407	1.459	31,8	3,7
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	157	120	68	93	86	94	102	142	227	44,6	60,3
davon: mit 500 000 u. mehr	109	68	40	84	59	63	67	109	164	50,6	50,3
übrige kreisfr. Städte	48	52	27	10	26	31	34	33	63	31,3	93,9
kreisangeh. Gemeinden	23	10	16	14	12	16	21	30	46	96,4	55,3
Landkreise	532	247	203	192	180	199	208	237	293	-45,0	23,4
LWV Hessen	3	3	4	3	3	4	4	4	7	115,6	71,7
Insgesamt	716	381	290	303	281	313	334	413	573	-20,0	38,8

1) Bruttoausgaben

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen *)

– in % –

Rechnungsjahr	Land Hessen	hessische Gemeinden/Gv.
1992	54,3	45,7
1993	53,5	46,5
1994	53,3	46,7
1995	54,4	45,6
1996	53,6	46,4
1997	52,9	47,1
1998	52,9	47,1
1999	52,1	47,9
2000	52,1	47,9
2001	51,9	48,1
2002	53,5	46,5
2003	54,6	45,4
2004	52,4	47,6
2005	52,6	47,4
2006	51,3	48,7
2007	50,7	49,3
2008	50,5	49,5
2009	50,8	49,2
2010	51,0	49,0
2011	53,5	46,5
2012	52,5	47,5
2013	53,5	46,5
2014	53,2	46,8
2015	53,2	46,8
2016	54,8	45,2
2017	51,8	48,2
2018	52,2	47,8
2019	51,8	48,2
2020	50,4	49,6

*) Nach LFA, GU, KFA-Steuerverbund (periodengerecht), Grunderwerbsteuerzuweisungen und Kompensationsleistungen für die Verluste der Kommunen durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung der Folgekosten der Deutschen Einheit bis 2006

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

Anteile der Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen

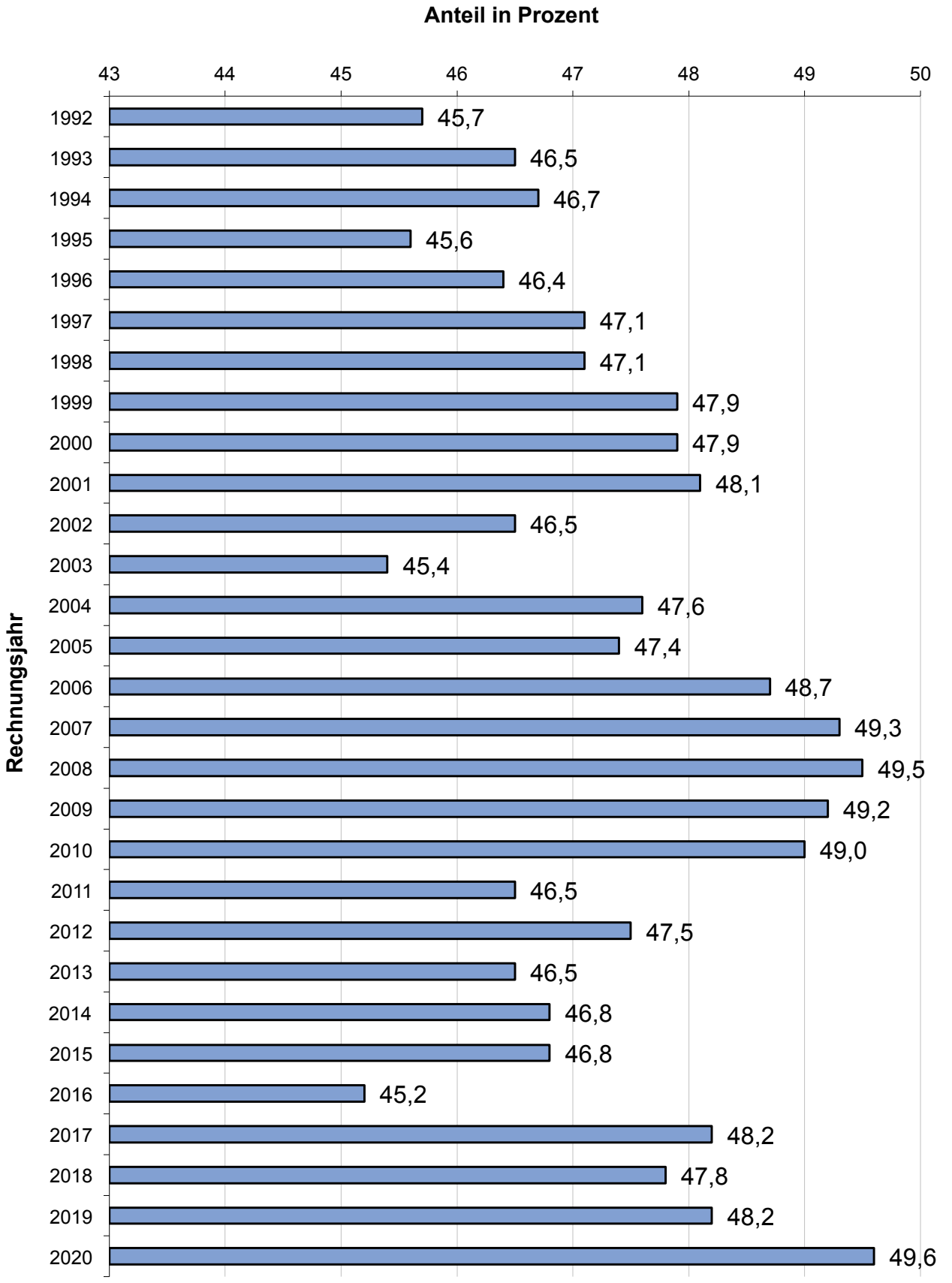

Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände

– in Mio Euro –

Jahr	Insgesamt	Veränd. (%)	davon im Kommunalen Finanzausgleich	Veränd. (%)	davon außerhalb des KFA	Veränd. (%)	Anteil %
1990	2.729,9	5,4	2.044,6	4,4	685,3	8,5	25,1
1991	3.009,3	10,2	2.177,8	6,5	831,5	21,3	27,6
1992	3.371,0	12,0	2.415,4	10,9	955,7	14,9	28,3
1993	3.582,0	6,3	2.536,8	5,0	1.045,2	9,4	29,2
1994	3.584,8	0,1	2.452,9	-3,3	1.131,9	8,3	31,6
1995	3.616,2	0,9	2.503,8	2,1	1.112,4	-1,7	30,8
1996	3.584,8	-0,9	2.361,7	-5,7	1) 1.223,1	10,0	34,1
1997	3.492,6	-2,6	2.452,6	3,8	1) 1.040,1	-15,0	29,8
1998	3.307,0	-5,3	2.426,2	-1,1	450,3	-56,7	13,6
1999	3.416,6	3,3	2.553,1	5,2	441,5	-2,0	12,9
2000	3.413,5	-0,1	2.630,3	3,0	400,4	-9,3	11,7
2001	3.415,1	0,0	2.698,2	2,6	716,9	79,0	21,0
2002	3.417,1	0,1	2.692,6	-0,2	724,5	1,1	21,2
2003	3.488,9	2,1	2.695,1	0,1	793,8	9,6	22,8
2004	3.133,3	-10,2	2.407,2	-10,7	726,1	-8,5	23,2
2005	3.480,4	11,1	2.454,3	2,0	1.026,1	41,3	29,5
2006	3.690,0	6,0	2.547,9	3,8	1.142,0	11,3	30,9
2007	4.452,6	20,7	3.211,5	26,0	1.241,1	8,7	27,9
2008	4.422,0	-0,7	3.278,1	2,1	1.144,5	-7,8	25,9
2009	4.433,6	0,3	3.271,7	-0,2	1.161,9	1,5	26,2
2010	4.121,0	-7,1	2.846,9	-13,0	1.274,1	9,7	30,9
2011 [1]	4.800,5	16,5	3.220,6	13,1	1.579,9	24,0	32,9
2012	4.954,4	3,2	3.591,5	11,5	1.362,9	-13,7	27,5
2013	5.459,9	10,2	3.820,5	6,4	1.639,4	20,3	30,0
2014	5.453,0	-0,1	4.037,9	5,7	1.415,1	-13,7	26,0
2015	5.863,0	7,5	4.108,5	1,7	1.754,5	24,0	29,9
2016	6.654,1	13,5	4.307,5	4,8	2.346,6	33,7	35,3
2017	7.653,3	15,0	4.586,8	6,5	3.066,5	30,7	40,1
2018	7.949,1	3,9	4.973,2	8,4	2.975,9	-3,0	37,4
2019	8.068,7	1,5	5.211,0	4,8	2.857,7	-4,0	35,4
2020	10.492,9	30,0	5.863,2	12,5	4.629,7	62,0	44,1
2021 Soll	9.394,5	-10,5	6.111,0	4,2	3.283,5	-29,1	35,0

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Quellen: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse
Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA

Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände

– in Mio Euro –

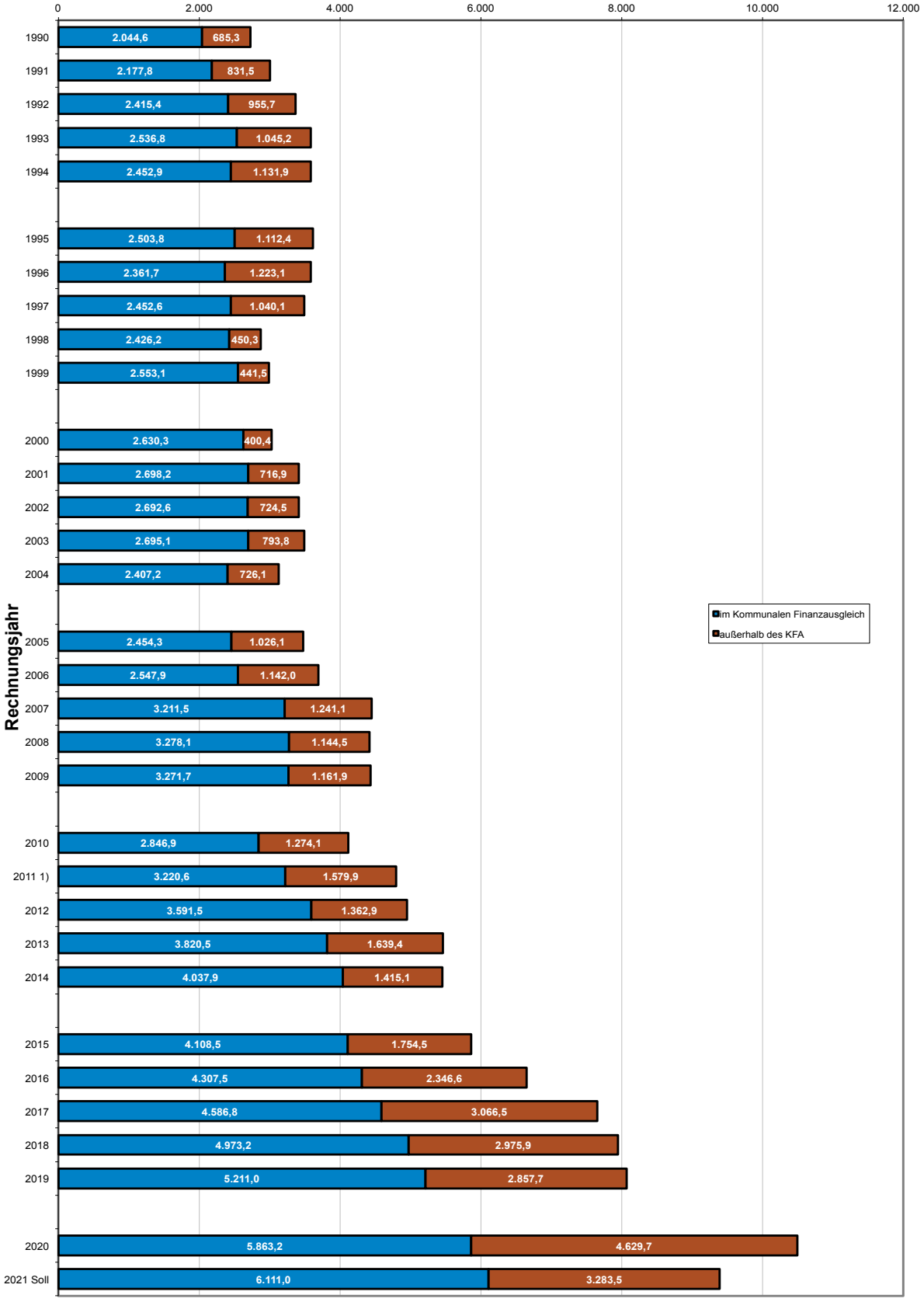

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio Euro.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2020 Ist Euro	2021 Soll Euro
02 01 - 633 00 011	Zuw. An Gemeinden für Behördenrufnummer 115	0	50.000
02 06 - 633 01 019	Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts iRd Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen	0	25.000
02 06 - 633 02 019	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	33.400	0
02 06 - 883 01 692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden für den Breitband- und Mobilfunkausbau	3.029.362	56.811.000
Epl 02 Gesamt		**3.062.762**	**56.886.000**
03 01 - 633 00 011	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung; Erstattung von Wahlkosten; Kriegsgräberfürsorge	34.228.493	34.682.500
03 01 - 883 00 045	Videoüberwachung bei Kommunen	1.624.789	3.685.000
03 05 - 633 01 322	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	37.500	
03 14 - 633 00 012	Rücklage zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen	1.783.542	2.585.000
03 15 - 633 00 045	Erstattung für Aufwendungen der Notunterkünfte für die Jahre 2015 u. 2016 erstattet (2018: Endabrechnung). 2020: 20 Teuro für Hessen-Förderung (Rückführung)	1.400	40.000
03 16 - 613 00 820	An den Fiskus abzuführende Überschüsse aus der Pfandverwertung von Pfandleihehäusern, die vom Land vereinnahmt und unmittelbar an den örtlichen Träger der Sozialhilfe wieder ausgezahlt werden (durchlaufende Posten).	6.944	5.000
03 16 - 633 00 045	Anteil aus den Einnahmen für Rotlichtverstöße, Geschwindigkeitsverstöße sowie verbotswidriges Telefonieren	4.074.696	4.445.500
03 19 - 633 11 044	Mitgliedsbeiträge, Unfallfürsorge und andere Zuwendungen	134.397	588.000
03 19 - 883 11 044	Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrhäuser sowie Förderung der Endgeräte für den Digitalfunk aus den Brandschutzmitteln	10.944.048	9.762.500
Epl 03 Gesamt		**52.835.809**	**55.793.500**
04 02 - 633 02 152	Förderpro. 7: Zuweisungen an öff. Träger von Weiterbildungseinrichtungen (VHS)	4.973.919	4.962.000
04 59 - 633 00 129	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulträger)	74.589.309	56.012.700
04 71 - 633 00 129	sog. Schülercent (zur Beschaffung von Medien)	1.386.257	1.442.400
Epl 04 Gesamt		**80.949.485**	**62.417.100**
05 05 - 633 00 056	Ausgleichszahlungen JVA Hünfeld	250.000	250.000
Epl 05 Gesamt		**250.000**	**250.000**
07 01 - 633 00 729	Verbandsumlage Rhein-Neckar für die Regionalplanung	100.000	100.000
07 05 - 633 03 422	Regionalmanagementaktivitäten FP 21	100.000	100.000
07 05 - 633 06 652	Landestourismusmarketing	0	1.125.000
07 05 - 633 07 692	FP 38 - Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)	33.527	0
07 05 - 633 08 642	Fördermaßnahmen aus FP 25/31: Energie/EFRE	58.582	1.051.500
07 05 - 633 09 000	Förderprodukt 27 Flurneuordnung	42.553	0
07 05 - 883 02 422	FP 21 - Länderübergreifende Regionalmanagementaktivitäten	248.600	630.000
07 05 - 883 03 521	FP 27 - Flurneuordnung	3.355.247	300.000
07 05 - 883 06 692	FP 18 Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsstruktur" FP 31 EU-RWB-EFRE 2007-2013 FP 37 Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung ab 2014: FP 32 - EU-RWB EFRE 2014-2020	5.076.444	25.184.800
07 05 - 883 10 642	Fördermaßnahmen aus FP 25/31: Energie/EFRE	126.761	7.465.600
07 05 - 887 03 652	Ausbau der touristischen Infrastruktur (EFRE)	54.900	0
07 05 - 887 04 692	Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft	400.000	0
07 10 - 633 02 253	Qualifizierung von Beschäftigten in KMU	206.702	0
07 15 - 633 01 729	FP 65 Verkehrssicherheit und Unfallforschung (lfd. Ausgaben)	344.700	123.100
07 15 - 633 03 750	Maßnahmen zum aktiven Schallschutz u. Verlagerung von Flugbewegungen auf andere Verkehrsmittel (Flughafen Ffm)	3.398.400	0
07 15 - 883 01 729	FP 65 Verkehrssicherheit und Unfallforschung (investive Ausgaben)	10.000	0
07 15 - 883 02 741	Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz FP 68 (Investive Maßnahmen ÖPNV) und GVFG Bundesprogramm FP 72	56.776.201	101.700.000
07 15 - 883 03 750	Fördermaßnahmen aus FP 75: Baulicher Schallschutz und Klimatisierung in stark fluglärmbelasteten Gebieten	2.609.768	5.181.000
07 15 - 883 04 724	Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitäts-fördergesetz FP 68 (Investive Maßnahmen KSB und E-Plus)	0	55.000.000
07 15 - 883 05 731	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	1.500.000
07 15 - 887 02 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	2.214.500	0
07 20 - 633 00 729	Pauschale Erstattung an Gemeinden aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen der Unterhaltung von Landesstraßen sowie Zuweisungen an Gemeinden/-verbände für autofreie Sonntage u.ä.	3.107.516	844.000
07 25 - 633 01 423	Programme Ab-in-die-Mitte, Nachhaltiges Wohnumfeld und Modellvorhaben bzw. Wettbewerbe (FP 91, 92 bzw. FP 86)	147.164	970.000
07 25 - 633 02 411	FP 88, Modellvorhaben/Wettbewerbe und Erstellen qualifizierter Mietspiegel	0	1.250.000
07 25 - 833 01 423	Mittel für die Städtebauförderprogramme (FP 92)	50.038.259	73.728.000
07 25 - 883 02 411	FP 89, Zinszuschuss Wohnrauminvestitionsprogramm FP	0	4.727.000
Epl 07 Gesamt		**128.449.825**	**280.980.000**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA
Es werden Zahlungen für die Jahre 2020 "Ist" und 2021 "Soll" dargestellt, da das Jahr 2022 "Soll" bei der Abfassung des Geschäftsbericht noch nicht vorlag.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2020 Ist Euro	2021 Soll Euro
08 05 - 633 03 237	Unterhaltsvorschussgesetz	108.912.606	120.650.000
08 05 - 633 04 287	Leistungen an Flüchtlinge	256.865.651	202.585.800
08 05 - 633 09 314	Rettungswesen	1.257.128	2.670.000
08 05 - 633 12 219	Konnexitätszahlungen an die Kommunen	4.095.600	4.100.000
08 05 - 633 13 235	Leistungen der Jugendhilfe SGB VIII (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)	159.859.033	171.000.000
08 05 - 633 14 246	Erstattungsleistungen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern	915.300	1.600.000
08 05 - 633 23 314	Familienplanung und Sexualberatung u. Schwangerschaftskonfliktberatung	1.369	0
08 05 - 633 25 314	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren	76.000	1.085.000
08 05 - 633 41 236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	6.000.000
08 05 - 633 42 314	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	12.943.800
08 05 - 637 11 236	Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche	2.765.255	3.200.000
08 06 - 633 01 153	Bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich einschließlich Hospizarbeit	147.393	400.000
08 06 - 633 11 236	Kommunalisierung sozialer Hilfen	23.315.700	23.325.700
08 06 - 633 13 235	Offene Altenhilfe	32.700	8.000
08 06 - 633 14 235	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten und -strukturen	0	500.000
08 06 - 633 21 266	Sondermaßnahmen der Jugendhilfe	10.400	190.000
08 06 - 633 22 261	Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit	1.585	100.000
08 06 - 633 24 263	Familienpolitische Offensive	0	20.000
08 06 - 633 25 270	Initiativen für Kinder und Familien	537.553	2.225.000
08 06 - 633 26 314	Maßnahmen der Suchthilfe	72.000	400.000
08 06 - 633 27 314	Früherkennung	166.965	1.200.000
08 06 - 633 34 246	Sprachförderung im Kindergartenalter	1.796.110	3.024.100
08 06 - 633 42 253	Perspektivbudget für Ausbildung und Arbeit	353.200	0
08 06 - 633 43 259	Arbeitsmarktbudget	732.008	0
08 06 - 633 44 253	Ausbildungs- u. Qualifizierungsbudget	16.050.752	0
08 06 - 633 46 314	Medizinische Versorgung insbes. des ländlichen Raums	947.987	3.980.000
08 06 - 633 47 265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederung	128.213	0
08 06 - 633 49 263	Bundesinitiative Netzwerk, Frühe Hilfen und Familienhebammen	3.255.750	3.255.700
08 06 - 633 50 263	Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen	312.634	1.085.000
08 06 - 633 51 270	Frühkindliche Bildung, Erziehung u. Betreuung	5.879.116	5.685.800
08 06 - 633 52 290	Förderung von Integrationsmaßnahmen für dauerhaft u. rechtmäßig in Hessen lebende Zuwanderer (Landesprogramm WIR - Wegweisende Integrationsansätze Realisieren)	4.273.244	0
08 06 - 633 56 236	Landesprogramm "Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen u. integrationspolitischen Herausforderungen"	3.262.649	6.850.000
08 06 - 633 58 235	Förderung von Maßnahmen zur Flüchtlingsbetreuung und -integration	289.867	450.000
08 06 - 633 60 253	Arbeitswelt Hessen	14.847.886	45.651.700
08 06 - 633 62 236	Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Ausgleich von sozialen Benachteiligungen	0	130.000
08 06 - 633 64 290	Antidiskriminierung	37.300	250.000
08 06 - 883 51 270	Frühkindliche Bildung, Erziehung u. Betreuung	965.838	1.000.000
08 06 - 883 57 270	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020	33.621.435	78.165.000
08 07 - 633 02 312	Verwaltungskostenerstattung MRV	114.661.217	125.500.000
08 07 - 633 06 244	Sicherung und Betreuung jüdischer Friedhöfe	1.040.606	1.142.100
08 07 - 633 10 314	Hilfe für psychisch kranke Menschen	2.550.540	3.600.000
08 07 - 883 13 312	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	158.116.183	0
Epl 08 Gesamt		**922.154.774**	**833.972.700**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA
Es werden Zahlungen für die Jahre 2020 "Ist" und 2021 "Soll" dargestellt, da das Jahr 2022 "Soll" bei der Abfassung des Geschäftsbericht noch nicht vorlag.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2020 Ist Euro	2021 Soll Euro
09 13 - 633 00 012	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	27.889.179	27.889.400
09 15 - 633 00 012	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	18.172.400	18.224.600
09 21 - 633 01 332	Maßnahmen des Umwelt- u. Naturschutzes	385.108	2.784.000
09 21 - 883 01 332	Erhaltung und Verbesserung der Wassergüte / Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer	846.517	2.033.800
09 21 - 887 01 623	Erhalt u. Verbesserung der Wassergüte (FP 04) Sicherung u. Verbesserung Grundwasservorkommen (FP 05)	68.329	0
09 21 - 887 03 332	Investitionen in Gewässerschutz u. Gewässergüte (FP 04)	189.111	0
09 22 - 883 01 332	Ersatzmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.267.498	400.000
09 22 - 883 03 531	Zuschüsse zur Förderung von Aufforstungen und Rekultivierung von Landschaftsschäden	0	50.000
09 22 - 883 04 521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	1.040.628	0
09 22 - 887 01 332	Zuschüsse für Investitionen an den Naturpark Kellerwald-Edersee	0	150.000
09 23 - 633 02 522	FP 30 Tierseuchenbekämpfung	2.690	500.000
09 23 - 883 01 521	FP 24 Dorf- und Regionalentwicklung	4.938.320	24.675.000
09 23 - 883 02 522	FP 30 Tierseuchenbekämpfung	11.206	0
09 23 - 883 04 642	Energetische und stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe (FP 28)	138.848	-
Epl 09 Gesamt		**54.949.833**	**76.706.800**
15 02 - 633 07 134	Musikakademien	5.167.000	5.225.000
15 02 - 883 01 165	Baukostenfinanzierung documenta-Institut	0	420.000
15 37 - 633 00 188	Museumszentrum Lorsch	21.453	88.900
15 50 - 633 01 183	Stadtmuseum Wiesbaden	595.000	500.000
15 50 - 633 02 181	Bad Hersfelder Festspiele und Internationale Maifestspiele Wiesbaden	1.058.500	853.000
15 50 - 633 03 187	Projektförderungen im Bereich Literatur und Film	3.000	0
15 50 - 633 04 187	Projektförderungen im Bereich Brauchtum und Regionale Kulturförderung, Kulturkoffer	74.181	0
15 50 - 883 00 195	Denkmalschutz und -pflege	716.591	0
15 50 - 883 02 187	Komplementärfinanzierung des Bundesinvestitionsprogramms UNESCO-Welterbestätten (Empfänger: Kommunen)	1.216.421	0
15 50 - 887 07 195	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände Denkmalpflege	80.000	0
Epl 15 Gesamt		**8.932.145**	**7.086.900**
17 01 - 613 02 820	Ausgleichszahlungen Familienleistungsausgleich zugunsten der Kommunen	246.000.000	254.000.000
17 01 - 623 01 820	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms	114.418.916	113.600.000
17 01 - 623 02 820	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Darlehen zur Sicherung der Liquidität im Zusammenhang mit Straßenbeiträgen	0	600.000
17 01 - 623 03 820	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Darlehen zum Bau von Thermen in kleinen Heilkurorten	0	400.000
17 01 - 633 01 820	Zuweisungen aus der Spielbankabgabe im Land Hessen an die Spielbankgemeinden	5.936.223	6.500.000
17 01 - 633 02 820	Zuweisungen aus den zusätzlichen Leistungen im Land Hessen an die Spielbankgemeinden	7.705.914	6.800.000
17 01 - 633 03 820	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	75.000.000	0
17 01 - 883 02 692	Zuweisungen für Schuldendienst im Rahmen der Investitionsprogramme von Bund und Land	55.134.964	60.000.000
17 03 - 633 01 692	Zuweisungen an öffentliche Schulträger im Rahmen der Annexe zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2024	0	16.666.600
17 03 - 883 01 692	Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" des Bundes	69.054.289	80.000.000
17 03 - 833 02 692	Zuweisungen im Rahmen des Landesprogramms "KIPG"	64.514	1.710.000
17 03 - 833 03 692	Zuweisungen im Rahmen des Wohnungsbauprogramms "KIPG"	7.223.365	17.200.000
17 03 - 833 04 692	Zuweisungen im Rahmen des Krankenhausprogramms "KIPG"	196.291	6.043.000
17 03 - 883 05 692	Zuweisungen für Investitionen nach dem KIP II für Bildung - Schulen (Bundesmittel)	28.406	1.700.000
17 03 - 883 06 692	Zuweisungen für Investitionen nach dem KIP II für Bildung - Schulen (Komplementärmittel des Landes für Kommunen)	1.542.191	85.076.400
17 03 - 883 07 692	Zuweisungen für Investitionen nach dem KIP II für Bildung - Schulen (Komplementärmittel des Landes für LWV)	0	6.160.000
17 03 - 883 08 692	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Schulen im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms	46.843.798	50.000.000
17 18 - 633 01 018	Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	4.000.000
17 18 - 633 01 840	Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.612.842	0
17 18 - 637 01 840	Erstattungen nach § 107b des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags	335.932	0
17 50 - 613 01 820	Gewerbesteuermindereinnahmen - Kompensation (661 Mio. Land/552 Mio. Bund)	1.213.000.000	0
17 50 - 633 01 282	Zuweisungen an kreisfreie Städte, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen für die **Grundsicherung im Alter**	689.108.789	710.000.000
17 50 - 633 02 252	Zuweisungen an kreisfreie Städte und Landkreise zu Unterkunfts- und Heizungskosten im Rahmen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende**	838.944.083	489.000.000
Epl 17 Gesamt		**3.378.150.516**	**1.909.456.000**
GESAMT		**4.629.735.151**	**3.283.549.000**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA
Es werden Zahlungen für die Jahre 2020 "Ist" und 2021 "Soll" dargestellt, da das Jahr 2022 "Soll" bei der Abfassung des Geschäftsbericht noch nicht vorlag.

Steuerverbundmasse (unbereinigt)

Jahr	bis 2015 Verbundanteil*, ab 2016 KFA-Ausgleichs-volumen insgesamt T Euro	Gesamtschlüsselmasse inkl. Allg. Finanzzuweisung an den LWV Hessen T Euro	davon Landkreise T Euro	 %
1992	2.265.739	1.383.045	534.433	38,64
1993	2.351.796	1.581.687	562.455	35,56
1994	2.330.366	1.387.592	561.098	40,44
1995	2.342.548	1.398.406	565.767	40,46
1996	2.306.591	1.382.048	559.149	40,46
1997	2.371.423	1.455.955	561.208	38,55
1998	2.343.967	1.399.521	510.131	36,45
1999	2.396.118	1.453.620	523.303	36
2000	2.546.643	1.535.413	515.899	33,6
2001	2.504.921	1.626.875	530.908	32,63
2002	2.607.100	1.642.240	535.923	32,63
2003	2.473.630	1.602.966	523.105	32,63
2004	2.485.700	1.309.801	427.181	32,61
2005	2.470.150	1.354.696	442.086	32,63
2006	2.464.630	1.421.210	463.792	32,63
2007	2.755.310	1.663.230	542.772	32,63
2008	3.046.580	1.910.055	623.320	32,63
2009	2.901.740	1.852.812	604.639	32,63
2010	2.634.600	1.479.112	481.528	32,56
2011	2.811.600	1.764.461	579.385	32,84
2012	3.202.188	2.118.398	691.310	32,63
2013	3.319.063	2.320.646	725.476	31,26
2014	3.443.805	2.424.736	796.421	32,85
2015	3.536.613	2.509.291	824.371	32,85
2016	4.367.547	3.161.565	996.492	31,52
2017	4.586.756	3.351.082	1.101.836	32,88
2018	4.274.492	3.491.545	1.170.302	33,52
2019	4.457.337	3.601.266	1.202.720	33,40
2020	4.680.371	4.062.482	1.275.110	31,39
2021	4.670.942	4.123.282	1.233.644	29,92

* bis 2000 22,9 v. H.; 2001 bis 2015 23,0 v.H.

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse

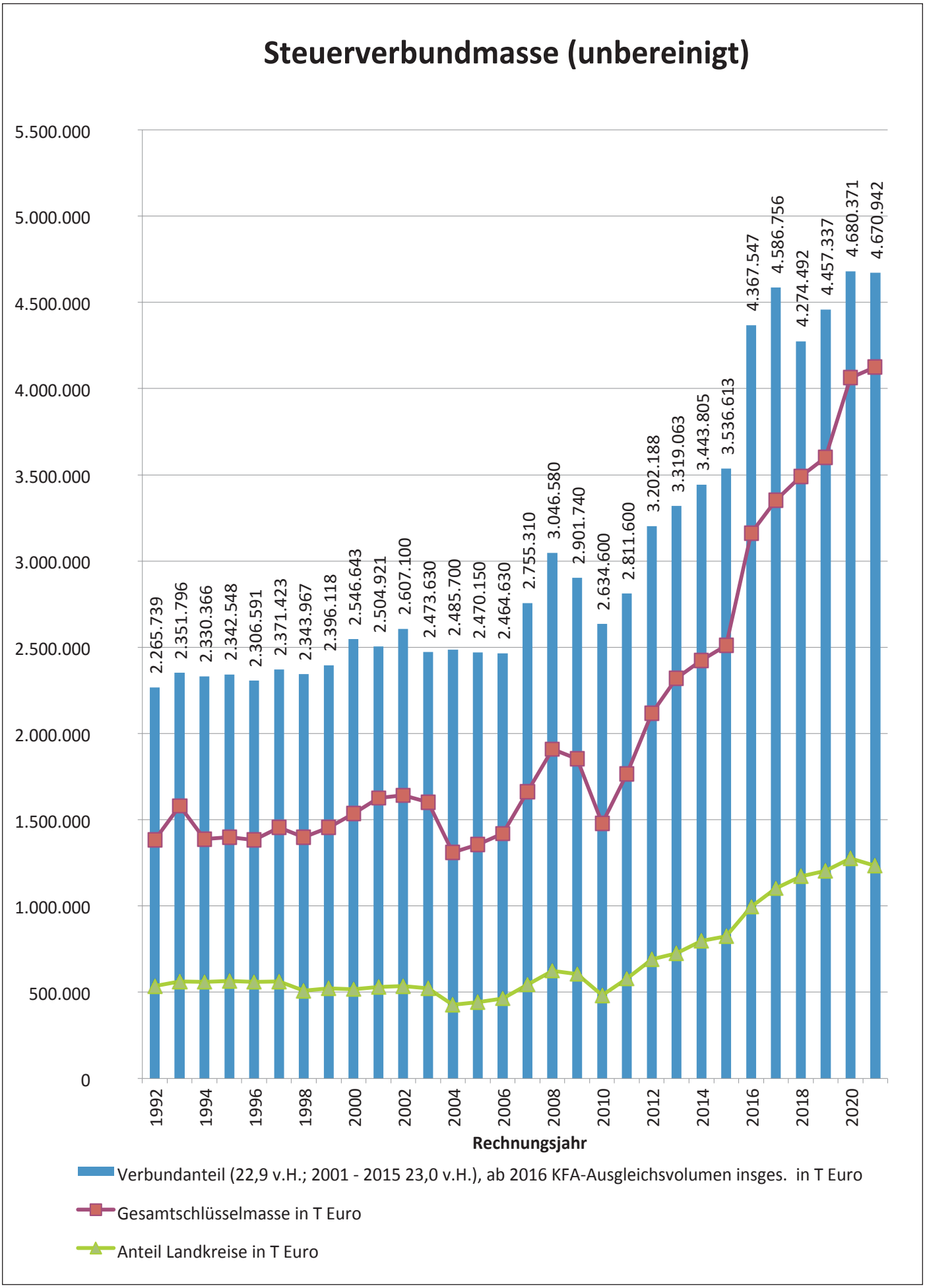
Steuerverbundmasse (unbereinigt)
5.500.000
5.000.000
4.500.000
4.000.000
3.500.000
3.000.000
2.500.000
2.000.000
1.500.000
1.000.000
500.000
0
2.265.739
2.351.796
2.330.366
2.342.548
2.306.591
2.371.423
2.343.967
2.396.118
2.546.643
2.504.921
2.607.100
2.473.630
2.485.700
2.470.150
2.464.630
2.755.310
3.046.580
2.901.740
2.634.600
2.811.600
3.202.188
3.319.063
3.443.805
3.536.613
4.367.547
4.586.756
4.274.492
4.457.337
4.680.371
4.670.942
1992
1994
1996
1998
2000
2002
2004
2006
2008
2010
2012
2014
2016
2018
2020
Rechnungsjahr
Verbundanteil (22,9 v.H.; 2001 - 2015 23,0 v.H.), ab 2016 KFA-Ausgleichsvolumen insges. in T Euro
Gesamtschlüsselmasse in T Euro
Anteil Landkreise in T Euro

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	30.519.830	27.378.321	22.662.511	24.663.300	40.657.716	54.835.358	61.888.656	64.307.463	68.137.612	72.036.028	70.132.887
Darmstadt-Dieburg	31.535.750	28.840.090	19.497.322	28.675.475	44.243.295	65.133.743	69.173.757	75.898.689	76.911.758	82.075.932	79.306.858
Groß-Gerau	26.240.171	24.488.500	23.706.958	27.348.991	51.130.675	63.256.636	74.691.934	77.126.941	76.801.600	82.810.743	75.878.415
Hochtaunuskreis	19.441.561	19.761.967	13.715.020	7.506.535	25.962.760	37.632.918	42.334.687	44.117.913	44.418.053	42.906.869	42.213.490
Main-Kinzig-Kreis	53.373.478	48.324.288	41.111.356	48.053.818	77.411.877	94.451.393	105.456.384	106.822.227	109.707.651	108.715.849	107.883.578
Main-Taunus-Kreis	13.874.525	5.201.397	6.282.231	2.712.864	2.736.252	2.543.796	5.976.494	1.497.848	7.110.631	11.244.904	0
Odenwaldkreis	14.187.557	12.610.453	11.238.748	13.464.663	22.101.665	25.679.367	28.586.078	30.269.610	29.769.368	31.702.293	31.120.320
Offenbach	23.930.305	23.371.656	17.337.855	19.039.846	41.858.352	57.922.769	65.725.044	70.848.346	74.981.604	75.564.174	77.390.521
Rheingau-Taunus-Kreis	20.430.098	19.513.624	16.290.446	18.144.818	30.446.737	39.944.787	43.813.421	47.560.577	47.723.349	50.946.470	49.779.611
Wetteraukreis	32.720.808	30.831.309	22.531.291	32.255.611	52.301.987	69.315.538	76.896.627	80.949.634	83.055.370	86.104.705	83.977.647
zusammen	**266.254.082**	**240.321.605**	**194.373.738**	**221.865.921**	**388.851.316**	**510.716.305**	**574.543.082**	**599.399.248**	**618.616.996**	**644.107.967**	**617.683.327**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	36.628.831	35.880.176	30.966.352	37.305.580	60.799.321	70.665.746	74.780.093	78.107.102	80.470.720	83.830.322	81.643.683
Lahn-Dill-Kreis	38.387.382	33.818.608	30.787.445	29.410.787	44.531.699	61.491.679	66.616.836	69.825.714	71.264.397	71.668.095	70.261.142
Limburg-Weilburg	22.045.655	20.957.672	17.473.155	19.765.787	34.355.124	43.572.721	47.603.724	50.085.399	50.931.027	53.075.297	52.015.688
Marburg-Biedenkopf	36.065.278	33.413.806	29.798.596	31.788.237	52.369.053	55.837.267	63.169.644	67.033.177	69.546.323	68.170.876	67.343.695
Vogelsbergkreis	17.135.078	15.798.547	14.022.319	15.468.870	25.696.800	31.292.269	32.753.650	35.058.800	34.367.627	34.401.439	33.345.575
zusammen	**150.262.225**	**139.868.810**	**123.047.867**	**133.739.261**	**217.751.997**	**262.859.682**	**284.923.947**	**300.110.192**	**306.580.094**	**311.146.029**	**304.609.783**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	32.210.937	35.750.039	30.917.092	32.841.713	56.070.903	61.565.423	65.097.661	70.014.944	70.498.087	71.804.108	70.136.394
Hersfeld-Rotenburg	19.572.606	17.778.539	14.996.922	8.978.786	26.056.468	29.568.524	30.888.577	37.727.947	35.797.031	37.882.114	36.975.778
Kassel	33.676.276	22.336.743	26.660.733	23.327.596	36.858.173	57.584.441	61.520.340	65.812.615	69.919.863	73.114.331	70.927.745
Schwalm-Eder-Kreis	27.876.990	24.231.304	22.083.565	24.979.931	41.007.340	48.447.966	51.125.505	54.356.684	55.083.563	57.138.855	55.351.728
Waldeck-Frankenberg	19.546.190	20.196.840	16.341.097	20.579.310	33.505.980	40.690.461	43.843.844	47.170.406	45.872.609	47.801.294	46.567.983
Werra-Meißner-Kreis	16.331.460	15.298.454	13.257.961	14.877.117	23.841.366	28.523.550	30.093.926	32.712.538	31.797.046	32.115.472	31.895.896
zusammen	**149.214.459**	**135.591.920**	**124.257.370**	**125.584.453**	**217.340.230**	**266.380.365**	**282.569.853**	**307.795.134**	**308.968.199**	**319.856.174**	**311.855.524**
Summe Landkreise	**565.730.765**	**515.782.334**	**441.678.975**	**481.189.635**	**823.943.543**	**1.039.956.352**	**1.142.036.882**	**1.207.304.574**	**1.234.165.289**	**1.275.110.170**	**1.234.148.634**

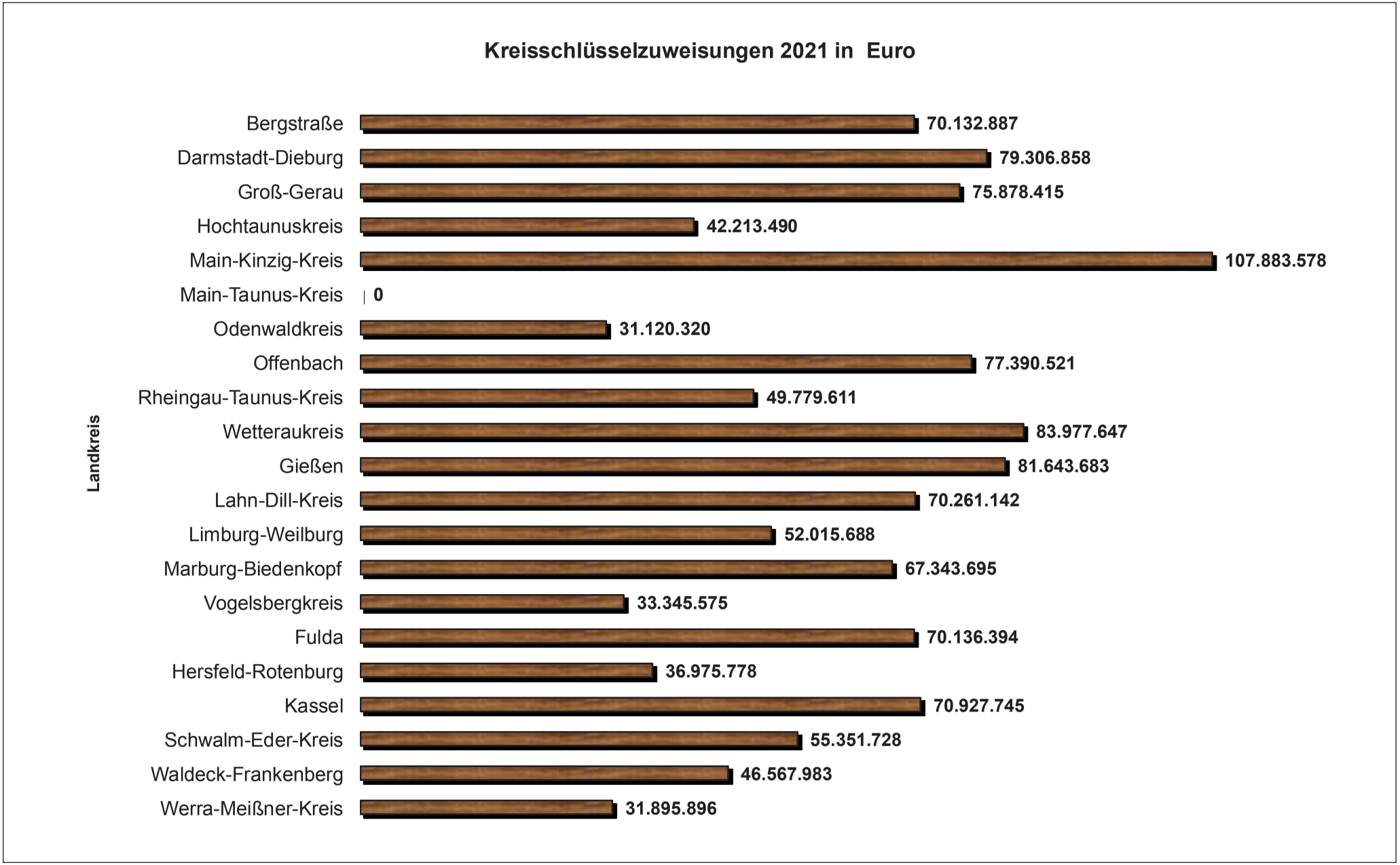
Kreisschlüsselzuweisungen 2021 in Euro
Landkreis
Bergstraße 70.132.887
Darmstadt-Dieburg 79.306.858
Groß-Gerau 75.878.415
Hochtaunuskreis 42.213.490
Main-Kinzig-Kreis 107.883.578
Main-Taunus-Kreis 0
Odenwaldkreis 31.120.320
Offenbach 77.390.521
Rheingau-Taunus-Kreis 49.779.611
Wetteraukreis 83.977.647
Gießen 81.643.683
Lahn-Dill-Kreis 70.261.142
Limburg-Weilburg 52.015.688
Marburg-Biedenkopf 67.343.695
Vogelsbergkreis 33.345.575
Fulda 70.136.394
Hersfeld-Rotenburg 36.975.778
Kassel 70.927.745
Schwalm-Eder-Kreis 55.351.728
Waldeck-Frankenberg 46.567.983
Werra-Meißner-Kreis 31.895.896

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Kreisschlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der Kreisschlüsselzuweisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes Mio Euro	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen Mio Euro
1993	560,957	35,56%	28,434	-48,587	77,021
1994	563,797	40,44%	2,840	68,035	-65,195
1995	565,730	40,46%	1,933	0,280	1,653
1996	565,642	40,46%	-0,088	0,000	-0,088
1997	560,932	38,55%	-4,710	-27,792	23,082
1998	510,037	36,45%	-50,895	-29,385	-21,510
1999	523,111	36,00%	13,074	-6,539	19,613
2000	515,782	33,60%	-7,329	-36,842	29,513
2001	529,351	34,20%	13,569	9,287	4,282
2002	537,037	34,20%	7,686	0,000	7,686
2003	522,797	34,20%	-14,240	0,000	-14,240
2004	427,181	34,20%	-95,616	0,000	-95,616
2005	441,678	34,20%	14,497	0,000	14,497
2006	463,556	34,20%	21,878	0,000	21,878
2007	620,435	34,20%	156,879	0,000	156,879
2008	622,978	34,20%	2,543	0,000	2,543
2009	604,615	34,20%	-18,363	0,000	-18,363
2010	481,189	34,20%	-123,426	0,000	-123,426
2011	578,996	34,20%	97,807	0,000	97,807
2012	718,422	34,20%	139,426	0,000	139,426
2013	762,308	34,20%	43,886	0,000	43,886
2014	796,077	34,20%	33,769	0,000	33,769
2015	823,943	34,20%	27,866	0,000	27,866
2016	1.039,956	34,26%	216,013	1,821	214,192
2017	1.101,836	34,62%	61,880	11,458	50,422
2018	1.184,079	34,93%	82,243	10,509	71,734
2019	1.234,165	35,06%	50,086	4,576	45,510
2020	1.275,110	32,59%	40,945	-96,641	137,586
2021	1.234,149	31,02%	-40,961	-62,463	21,502

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der Gemeindeschlüsselzu- weisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes Mio Euro	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen Mio Euro
1993	524,684	39,70%	76,417	29,076	47,341
1994	522,899	39,70%	-1,785	0,000	-1,785
1995	528,795	39,70%	5,897	0,000	5,897
1996	522,580	39,70%	-6,215	0,000	-6,215
1997	568,969	41,20%	46,389	20,715	25,674
1998	571,604	42,80%	2,635	21,368	-18,733
1999	645,869	44,50%	74,264	24,674	49,590
2000	710,366	46,30%	64,497	27,617	36,881
2001	715,223	45,70%	4,857	-9,390	14,247
2002	715,315	45,70%	0,092	0,000	0,092
2003	697,962	45,70%	-17,353	0,000	-17,353
2004	570,824	45,70%	-127,138	0,000	-127,138
2005	590,463	45,70%	19,639	0,000	19,639
2006	619,032	45,70%	28,569	0,000	28,569
2007	829,077	45,70%	210,045	0,000	210,045
2008	832,235	45,70%	3,158	0,000	3,158
2009	807,895	45,70%	-24,340	0,000	-24,340
2010	643,446	45,70%	-164,449	0,000	-164,449
2011	741,859	45,70%	98,413	0,000	98,413
2012	923,767	45,70%	181,908	0,000	181,908
2013	968,735	45,70%	44,968	0,000	44,968
2014	1.017,441	45,70%	48,706	0,000	48,706
2015	1.051,463	45,70%	34,022	0,000	34,022
2016	1.372,111	44,63%	320,648	-32,896	353,544
2017	1.501,342	46,68%	129,231	65,933	63,298
2018	1.611,022	47,53%	109,680	28,811	80,869
2019	1.668,300	47,39%	57,278	-4,929	62,207
2020	1.771,371	45,28%	103,071	-82,544	185,615
2021	1.814,733	45,62%	43,362	13,525	29,837

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Kommunaler Finanzausgleich. Tabelle 2. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der kreisfr. Städte	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes Mio Euro	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen Mio Euro
1993	236,904	17,90%	22,992	0,000	22,992
1994	236,621	17,90%	-0,284	0,000	-0,284
1995	238,629	17,90%	2,009	0,000	2,009
1996	235,781	17,90%	-2,849	0,000	-2,849
1997	255,142	18,40%	19,361	6,933	12,428
1998	253,712	19,00%	-1,429	8,012	-9,441
1999	283,193	19,50%	29,481	7,261	22,219
2000	308,406	20,10%	25,212	9,206	16,006
2001	311,856	20,10%	3,450	0,000	3,450
2002	314,798	20,10%	2,942	0,000	2,942
2003	307,171	20,10%	-7,627	0,000	-7,627
2004	251,062	20,10%	-56,109	0,000	-56,109
2005	259,691	20,10%	8,629	0,000	8,629
2006	272,373	20,10%	12,682	0,000	12,682
2007	364,656	20,10%	92,283	0,000	92,283
2008	366,127	20,10%	1,471	0,000	1,471
2009	355,328	20,10%	-10,799	0,000	-10,799
2010	283,004	20,10%	-72,324	0,000	-72,324
2011	365,298	20,10%	82,294	0,000	82,294
2012	406,296	20,10%	40,998	0,000	40,998
2013	486,106	20,10%	79,810	0,000	79,810
2014	503,214	20,10%	17,108	0,000	17,108
2015	522,323	20,10%	19,109	0,000	19,109
2016	662,052	21,54%	139,729	44,260	95,469
2017	612,904	19,06%	-49,148	-79,748	30,600
2018	594,387	17,54%	-18,517	-51,509	32,992
2019	617,996	17,55%	23,609	0,352	23,257
2020	866,001	22,13%	248,005	179,227	68,778
2021	929,214	23,36%	63,213	48,927	14,286

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Kommunaler Finanzausgleich. Tabelle 2. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Entwicklung der Kreisumlage

FAG-Jahr:	Kreisumlage Mio Euro	Gewogener Durch-schnittshebesatz	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro	davon entfallen auf	
				Änderungen des Hebesatzes Mio Euro	Anderung der Umlagegrundlagen (Steuerkraftentwicklung, Bewertungssätze) Mio Euro
1993	955,872	38,29%	132,885	1,248	131,687
1994	1.086,360	40,69%	130,488	64,076	66,412
1995	1.126,844	41,15%	40,485	12,597	27,888
1996	1.120,579	41,87%	-6,265	19,270	-25,535
1997	1.112,356	42,24%	-8,223	9,744	-17,966
1998	1.182,742	42,66%	70,386	11,644	58,742
1999	1.270,500	42,82%	87,758	4,747	83,010
2000	1.427,989	43,20%	157,489	12,639	144,850
2001	1.550,767	42,93%	122,778	-9,891	132,669
2002	1.528,932	42,88%	-21,834	-1,698	-20,137
2003	1.488,257	43,25%	-40,675	12,618	-53,293
2004	1.445,974	43,77%	-42,283	17,148	-59,431
2005	1.470,159	45,60%	24,185	58,960	-34,775
2006	1.530,099	45,64%	59,940	1,596	58,344
2007	1.477,392	37,88%	-52,707	-302,565	249,857
2008	1.635,682	37,76%	158,291	-5,260	163,550
2009	1.768,740	37,56%	133,057	-9,553	142,610
2010	1.605,046	36,71%	-163,693	-37,143	-126,551
2011	1.469,039	35,53%	-136,008	-48,971	-87,037
2012	1.661,300	37,06%	192,261	68,961	123,300
2013	1.794,402	37,90%	133,102	39,457	93,645
2014	1.864,387	38,42%	69,986	25,531	44,455
2015	2.011,986	39,21%	147,599	40,533	107,066
2016	2.098,577	34,84%	86,591	-263,548	350,139
2017	2.154,579	34,44%	56,002	-24,784	80,786
2018	2.315,431	33,66%	160,852	-53,517	214,369
2019	2.336,249	33,36%	20,817	-21,444	42,261
2020	2.423,805	33,00%	87,556	-26,301	113,857
2021	2.377,570	32,11%	-46,235	-65,681	19,447

Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	155.962.961	181.918.259	185.621.510	247.516.580	296.659.215	350.562.675	361.246.212	402.857.390	401.545.181	420.313.753	428.174.482
Darmstadt-Dieburg	168.959.308	203.409.207	224.788.479	263.380.463	322.002.939	364.985.799	391.899.713	424.217.679	436.391.412	455.170.239	464.917.763
Groß-Gerau	152.465.357	176.848.278	164.149.938	220.344.099	255.486.949	319.080.637	316.733.503	355.378.390	370.866.141	382.338.537	403.737.022
Hochtaunuskreis	153.143.780	169.658.154	181.626.411	269.773.307	295.835.544	330.581.241	341.726.963	375.571.035	383.910.060	412.565.542	413.021.000
Main-Kinzig-Kreis	218.123.496	266.952.941	259.836.836	338.185.229	414.184.057	497.921.084	508.872.479	574.867.968	584.929.889	629.968.585	631.764.391
Main-Taunus-Kreis	176.368.754	224.439.530	209.007.386	371.337.945	413.964.344	456.948.747	475.694.499	534.028.533	531.153.660	545.271.330	592.160.120
Odenwaldkreis	52.669.176	67.110.020	62.612.430	77.597.936	94.547.912	114.412.510	117.081.058	130.053.324	133.434.721	138.422.060	140.095.703
Offenbach	256.131.451	276.908.065	281.941.344	366.760.261	419.166.265	507.776.184	530.664.819	579.150.610	582.898.385	624.669.906	622.869.948
Rheingau-Taunus	112.415.568	127.868.555	127.722.358	168.519.326	196.995.091	234.998.324	245.405.501	267.154.430	277.375.510	288.482.816	292.331.678
Wetteraukreis	170.961.112	207.032.904	220.615.538	261.733.969	311.864.519	375.086.558	390.992.373	434.130.018	443.198.832	469.673.621	481.315.152
zusammen	**1.617.200.963**	**1.902.145.914**	**1.917.922.230**	**2.585.149.115**	**3.020.706.835**	**3.552.353.759**	**3.680.317.120**	**4.077.409.377**	**4.145.703.791**	**4.366.876.389**	**4.470.387.259**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	126.345.399	153.666.305	150.398.161	192.346.769	231.924.914	284.410.037	299.944.847	333.448.480	340.195.283	358.581.050	366.007.815
Lahn-Dill-Kreis	134.277.305	169.544.172	158.061.843	218.800.556	272.371.529	298.453.768	308.564.515	340.583.792	342.254.061	364.588.881	364.794.027
Limburg-Weilburg	95.268.863	118.518.620	113.041.439	147.681.785	174.200.146	205.171.530	213.218.610	237.493.438	239.424.017	251.755.003	254.807.844
Marburg-Biedenkopf	131.338.786	161.298.996	152.965.577	203.019.133	242.297.731	296.985.844	302.169.234	330.736.841	326.467.238	354.483.823	354.343.840
Vogelsbergkreis	63.133.407	75.998.860	70.996.287	88.520.311	105.550.120	125.220.072	131.019.099	144.350.604	144.792.309	154.116.360	155.226.590
zusammen	**550.363.761**	**679.026.953**	**645.463.307**	**850.368.554**	**1.026.344.440**	**1.210.241.251**	**1.254.916.305**	**1.386.613.155**	**1.393.132.908**	**1.483.525.117**	**1.495.180.116**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	102.153.354	127.631.529	121.485.049	165.569.384	192.961.279	233.880.413	247.774.448	268.929.699	273.703.399	291.690.523	295.223.991
Hersfeld-Rotenburg	69.829.704	84.572.463	78.872.744	130.333.257	124.009.589	153.774.609	162.367.921	162.731.177	172.380.110	178.440.823	181.154.447
Kassel	129.835.097	186.939.129	153.550.424	223.271.137	272.315.079	280.935.752	297.341.547	326.989.732	321.588.144	336.883.993	344.433.452
Schwalm-Eder-Kreis	100.153.725	127.469.070	117.819.167	147.999.268	180.761.429	211.026.421	218.972.730	242.274.364	245.467.033	257.435.689	261.955.707
Waldeck-Frankenberg	104.198.074	118.949.395	113.047.338	136.131.346	164.506.985	198.182.547	203.471.046	222.967.714	226.996.654	236.493.043	239.182.485
Werra-Meißner-Kreis	64.810.765	74.107.933	67.436.621	82.715.873	100.806.713	121.439.788	125.472.835	136.492.823	137.743.973	146.315.370	146.030.495
zusammen	**570.980.718**	**719.669.518**	**652.211.343**	**886.020.265**	**1.035.361.074**	**1.199.239.530**	**1.255.400.527**	**1.360.385.509**	**1.377.879.313**	**1.447.259.441**	**1.467.980.577**
Summe Landkreise	**2.738.545.442**	**3.300.842.385**	**3.215.596.880**	**4.321.537.934**	**5.082.412.349**	**5.961.834.540**	**6.190.633.952**	**6.824.408.041**	**6.916.716.012**	**7.297.660.947**	**7.433.547.952**

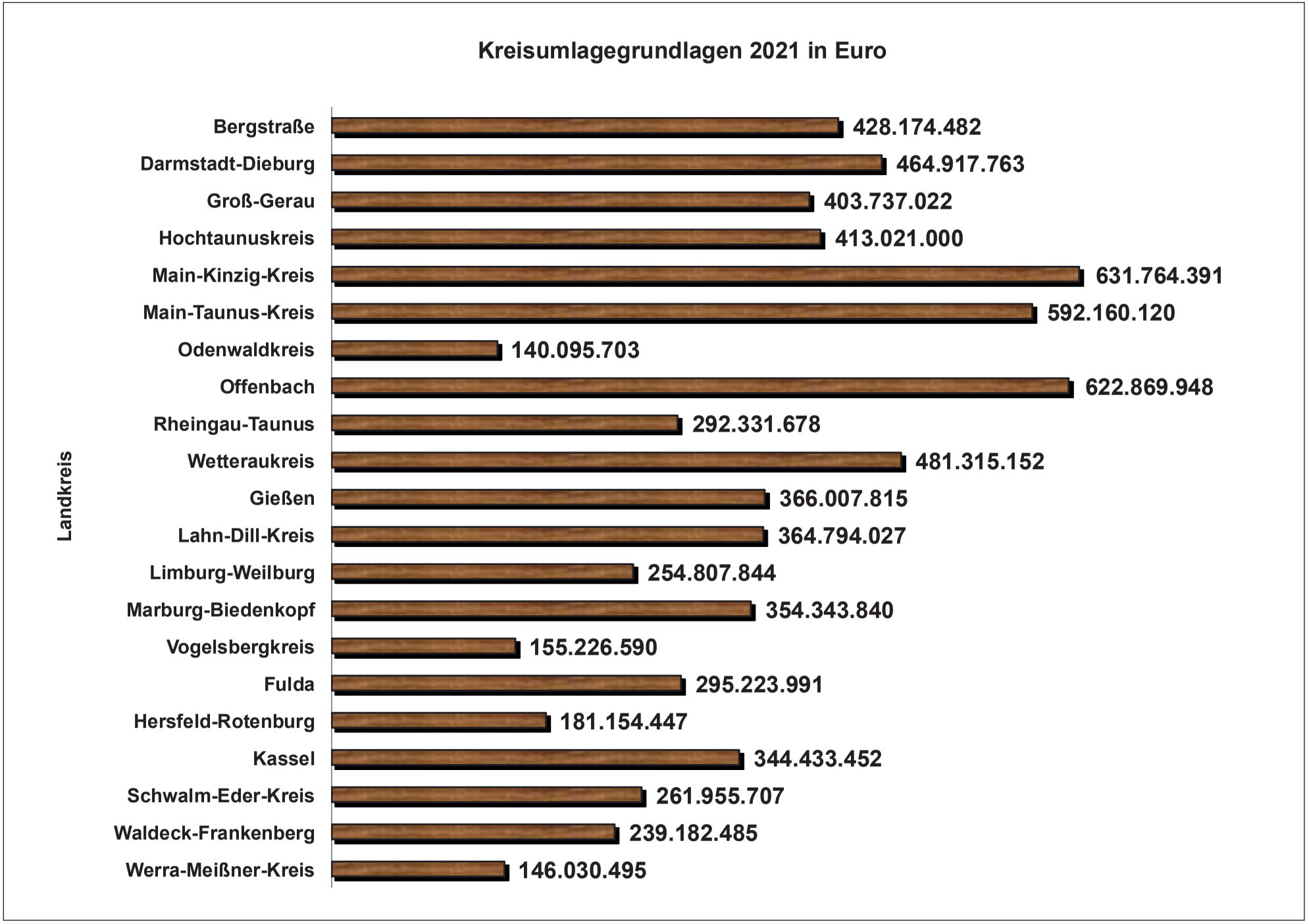
Kreisumlagegrundlagen 2021 in Euro
Landkreis
Bergstraße 428.174.482
Darmstadt-Dieburg 464.917.763
Groß-Gerau 403.737.022
Hochtaunuskreis 413.021.000
Main-Kinzig-Kreis 631.764.391
Main-Taunus-Kreis 592.160.120
Odenwaldkreis 140.095.703
Offenbach 622.869.948
Rheingau-Taunus 292.331.678
Wetteraukreis 481.315.152
Gießen 366.007.815
Lahn-Dill-Kreis 364.794.027
Limburg-Weilburg 254.807.844
Marburg-Biedenkopf 354.343.840
Vogelsbergkreis 155.226.590
Fulda 295.223.991
Hersfeld-Rotenburg 181.154.447
Kassel 344.433.452
Schwalm-Eder-Kreis 261.955.707
Waldeck-Frankenberg 239.182.485
Werra-Meißner-Kreis 146.030.495

Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis - in Prozent

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Reg.-Bezirk Darmstadt															
Bergstraße	41,00	41,00	45,00	35,16	33,56	35,50	36,00	35,50	38,00	33,44	33,45	32,65	31,15	31,15	30,65
Darmstadt-Dieburg	39,63	43,00	45,50	37,55	35,30	39,94	40,45	39,99	40,71	35,87	35,87	35,11	35,53	36,10	34,68
Groß-Gerau	42,00	43,50	44,00	35,30	31,50	33,80	37,80	37,50	39,90	36,64	34,43	35,00	36,54	36,54	34,04
Hochtaunuskreis	42,50	45,00	49,00	42,47	41,51	42,86	42,47	44,13	44,87	41,76	41,77	36,24	36,99	36,79	35,36
Main-Kinzig	43,00	44,50	49,50	42,50	42,50	42,50	43,00	43,00	43,00	36,47	36,97	35,97	35,97	34,97	32,47
Main-Taunus	39,50	41,50	41,50	35,00	35,00	37,00	38,20	38,20	39,70	37,50	36,30	35,15	33,85	31,90	31,05
Odenwaldkreis	40,50	43,75	47,00	33,15	31,90	32,50	35,20	36,60	36,50	32,12	32,12	33,49	33,49	33,49	33,49
Offenbach	39,00	43,00	47,00	36,66	34,73	32,39	32,74	35,66	36,02	31,55	31,55	32,47	32,47	32,47	31,82
Rheingau-Taunus	43,80	43,50	47,50	32,50	33,00	33,00	33,00	33,00	33,00	29,10	29,10	28,95	29,00	29,00	28,46
Wetteraukreis	43,00	43,00	44,00	38,50	38,50	38,50	40,50	40,50	42,50	37,26	35,76	35,26	35,26	33,26	29,60
Durchschnitt	**41,39**	**43,18**	**46,00**	**36,88**	**35,75**	**36,80**	**37,94**	**38,41**	**39,42**	**35,17**	**34,73**	**34,03**	**34,03**	**33,57**	**32,16**
Reg.-Bezirk Gießen															
Gießen	44,50	44,50	48,50	39,50	40,00	40,00	41,00	42,00	45,00	40,59	39,59	38,50	34,50	34,50	33,90
Lahn-Dill	40,00	45,00	46,75	39,81	40,79	41,17	41,92	40,72	44,49	38,88	38,88	35,73	37,30	36,95	33,72
Limburg-Weilburg	41,25	44,00	46,20	38,00	38,50	38,50	38,50	38,50	38,40	34,60	34,60	33,10	33,10	32,80	32,65
Marburg-Biedenkopf	42,00	46,00	47,00	37,10	35,80	37,20	39,20	39,20	37,10	33,26	32,26	31,76	30,11	29,36	29,38
Vogelsbergkreis	41,70	43,00	45,45	39,43	38,00	39,50	39,25	40,00	41,00	35,79	33,79	33,96	33,96	35,18	36,49
Durchschnitt	**41,89**	**44,50**	**46,78**	**38,77**	**38,62**	**39,27**	**39,97**	**40,08**	**41,20**	**36,62**	**35,82**	**34,61**	**33,79**	**33,76**	**33,23**
Reg.-Bezirk Kassel															
Fulda	36,00	39,00	41,40	32,95	31,97	32,17	33,58	34,13	35,09	31,57	31,57	31,57	30,57	30,57	30,57
Hersfeld-Rotenburg	42,00	44,50	45,70	39,43	34,56	40,70	40,02	40,96	39,75	35,08	35,08	35,08	33,86	34,08	34,08
Kassel	42,50	44,50	44,50	35,50	29,50	37,50	36,50	37,50	38,00	34,27	34,34	32,72	32,38	30,90	30,20
Schwalm-Eder	39,00	41,00	41,00	34,00	35,26	35,63	35,63	35,00	36,00	31,60	31,60	30,40	30,40	28,90	28,41
Waldeck-Frankenberg	41,00	42,00	45,00	32,71	31,17	32,90	33,80	35,12	34,17	29,41	29,41	29,41	29,91	29,91	29,91
Werra-Meißner	39,50	42,00	46,00	33,70	33,00	35,10	37,10	39,70	40,30	34,86	34,86	34,44	34,19	34,19	33,45
Durchschnitt	**40,00**	**42,17**	**43,93**	**34,72**	**32,58**	**35,67**	**36,11**	**37,07**	**37,22**	**32,80**	**32,81**	**32,27**	**31,89**	**31,43**	**31,10**
Durchschnitt Hessen	**41,11**	**43,20**	**45,60**	**36,71**	**35,53**	**37,06**	**37,90**	**38,42**	**39,21**	**34,84**	**34,44**	**33,66**	**33,36**	**33,00**	**32,11**

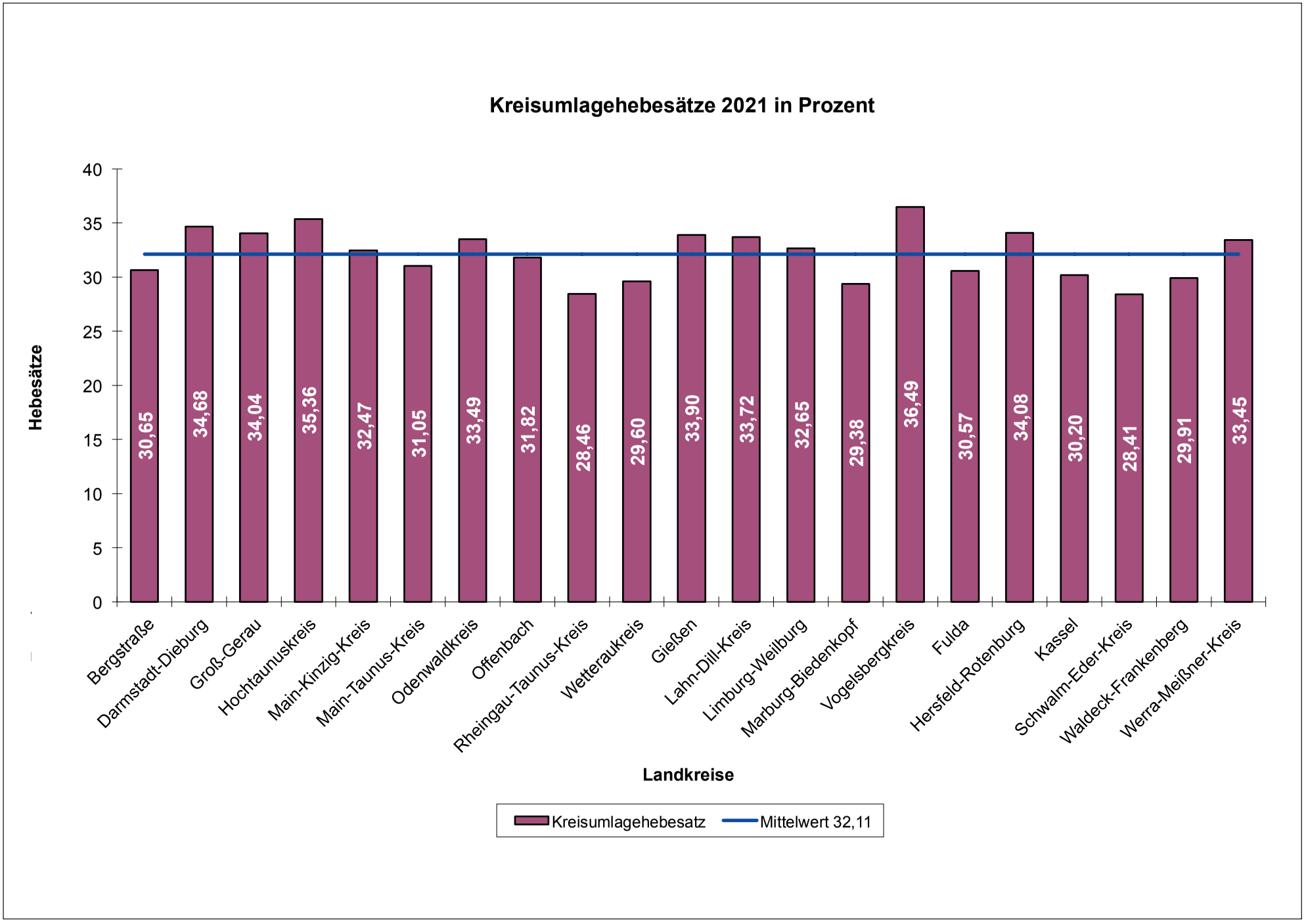
Kreisumlagehebesätze 2021 in Prozent
Hebesätze
40
35
30
25
20
15
10
5
0
30,65
34,68
34,04
35,36
32,47
31,05
33,49
31,82
28,46
29,60
33,90
33,72
32,65
29,38
36,49
30,57
34,08
30,20
28,41
29,91
33,45
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis
Gießen
Lahn-Dill-Kreis
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis
Landkreise
Kreisumlagehebesatz
Mittelwert 32,11

Entwicklung Kreisumlage - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	63.944.814	74.586.486	83.529.680	87.026.830	112.730.502	117.228.159	120.836.858	131.532.938	125.081.324	130.927.734	131.235.479
Darmstadt-Dieburg	66.958.574	87.465.959	102.278.758	98.899.364	131.087.396	130.920.406	140.574.427	148.942.827	155.049.869	164.316.456	161.233.480
Groß-Gerau	64.035.450	76.929.001	72.225.973	77.781.467	101.939.293	116.911.145	109.051.345	124.382.437	135.514.488	139.706.501	137.432.082
Hochtaunus	65.086.106	76.346.169	88.996.941	114.572.723	132.741.409	138.050.726	142.739.352	136.106.943	142.008.331	151.782.863	146.044.226
Main-Kinzig	93.793.103	118.794.059	128.619.234	143.728.722	178.099.145	181.591.819	188.130.155	206.780.008	210.399.281	220.300.014	205.133.898
Main-Taunus	69.665.658	93.142.405	86.738.065	129.968.281	164.343.845	171.355.780	172.677.103	187.711.029	179.795.514	173.941.554	183.865.717
Odenwald	21.331.016	29.360.634	29.427.842	25.723.716	34.509.988	36.749.298	37.606.436	43.554.858	44.687.288	46.357.548	46.918.051
Offenbach	99.891.266	119.070.468	132.512.432	134.454.312	150.983.689	160.203.386	167.424.750	188.050.203	189.267.106	202.830.318	198.197.217
Rheingau-Taunus	49.238.019	55.622.821	60.668.120	54.768.781	65.008.380	68.384.512	71.413.001	77.341.207	80.438.898	83.660.017	83.197.596
Wetterau	73.513.278	89.024.149	97.070.837	100.767.578	132.542.421	139.757.252	139.818.873	153.074.244	156.271.908	156.213.446	142.469.285
zusammen	**667.457.284**	**820.342.151**	**882.067.881**	**967.691.773**	**1.203.986.066**	**1.261.152.484**	**1.290.272.301**	**1.397.476.695**	**1.418.514.006**	**1.470.036.452**	**1.435.727.031**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	56.223.703	68.381.506	72.943.108	75.976.974	104.366.211	115.442.034	118.748.165	128.377.665	127.573.231	123.710.462	124.076.649
Lahn-Dill	53.710.922	76.294.877	73.893.912	87.104.501	121.178.093	116.038.825	119.969.883	121.690.589	127.660.765	134.715.592	123.008.546
Limburg-Weilburg	39.298.406	52.148.193	52.225.145	56.119.078	66.892.856	70.989.349	73.773.639	78.610.328	79.249.350	82.575.641	83.194.761
Marburg-Biedenkopf	55.162.290	74.197.538	71.893.821	75.320.098	89.892.458	98.777.492	97.479.795	105.042.021	98.299.285	106.735.079	104.106.220
Vogelsberg	26.326.631	32.679.510	32.267.812	34.903.559	43.275.549	44.816.264	44.271.354	49.021.465	49.171.468	54.218.135	56.642.183
zusammen	**230.721.952**	**303.701.624**	**303.223.798**	**329.424.210**	**425.605.168**	**446.063.964**	**454.242.836**	**482.742.067**	**481.954.099**	**501.954.909**	**491.028.359**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	36.775.207	49.776.296	50.294.810	54.555.112	67.710.113	73.836.046	78.222.393	84.901.106	83.671.129	89.169.793	90.249.974
Hersfeld-Rotenburg	29.328.476	37.634.746	36.044.844	51.390.403	49.293.812	53.944.133	56.958.667	57.086.097	58.367.905	60.812.632	61.737.436
Kassel	55.179.916	83.187.912	68.329.939	79.261.254	103.479.730	96.276.682	102.107.087	106.991.040	104.130.241	104.097.154	104.018.903
Schwalm-Eder	39.059.953	52.262.319	48.305.858	50.319.751	65.074.114	66.684.349	69.195.383	73.651.407	74.621.978	76.973.271	74.421.616
Waldeck-Frankenberg	42.721.210	49.958.746	50.871.302	44.528.563	56.212.037	58.285.487	59.840.835	65.574.805	67.894.699	70.735.069	71.539.481
Werra-Meißner	25.600.252	31.125.332	31.020.846	27.875.249	40.625.105	42.333.910	43.739.830	47.008.128	47.094.664	50.025.225	48.847.201
zusammen	**228.665.014**	**303.945.351**	**284.867.599**	**307.930.332**	**382.394.911**	**391.360.608**	**410.064.195**	**435.212.583**	**435.780.617**	**451.813.144**	**450.814.610**
Summe Landkreise	**1.126.844.250**	**1.427.989.126**	**1.470.159.278**	**1.605.046.316**	**2.011.986.145**	**2.098.577.055**	**2.154.579.331**	**2.315.431.345**	**2.336.248.722**	**2.423.804.506**	**2.377.570.000**

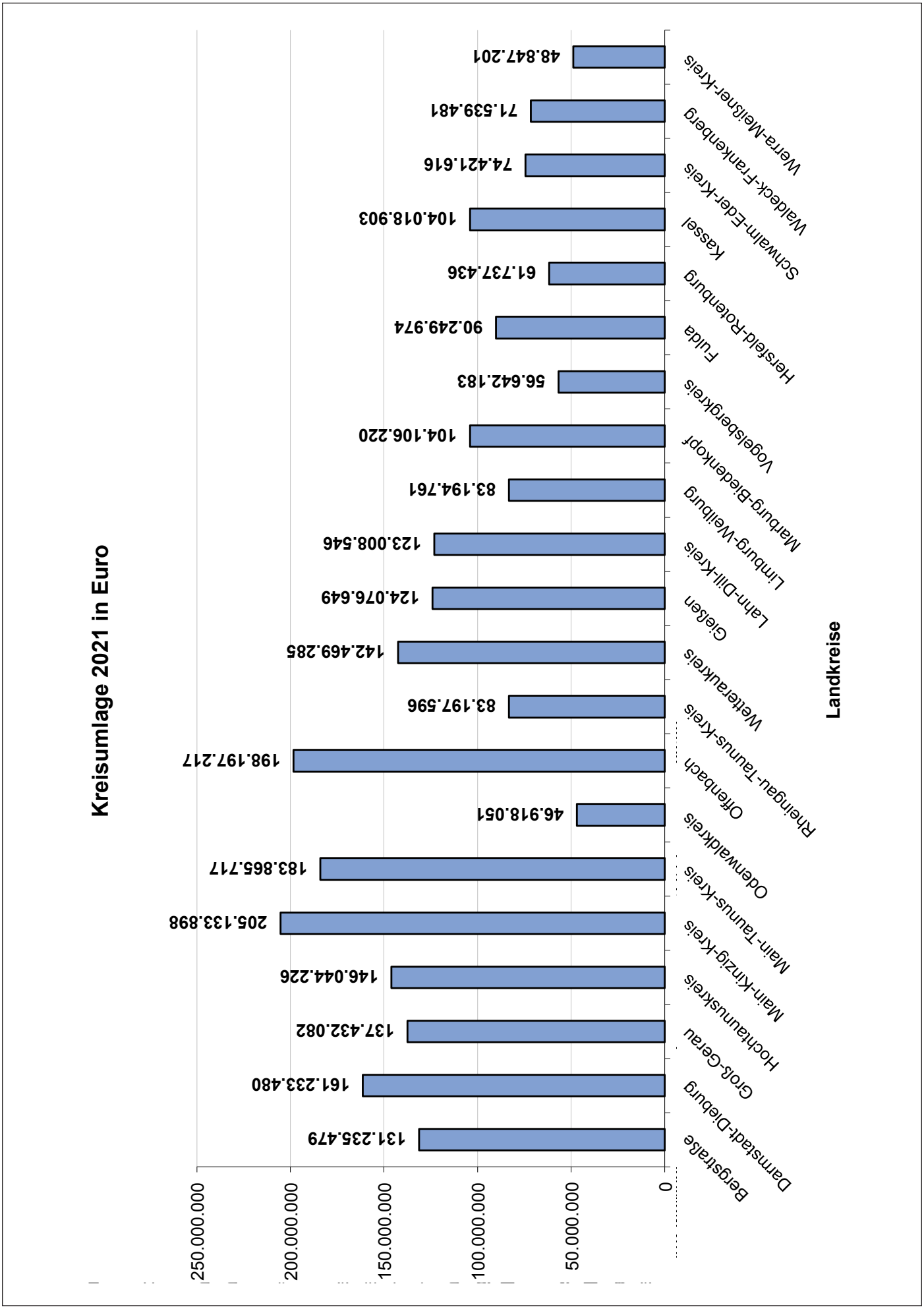
Kreisumlage 2021 in Euro
250.000.000
200.000.000
150.000.000
100.000.000
50.000.000
0
Landkreise
Bergstraße 131.235.479
Darmstadt-Dieburg 161.233.480
Groß-Gerau 137.432.082
Hochtaunuskreis 146.044.226
Main-Kinzig-Kreis 205.133.898
Main-Taunus-Kreis 183.865.717
Odenwaldkreis 46.918.051
Offenbach 198.197.217
Rheingau-Taunus-Kreis 83.197.596
Wetteraukreis 142.469.285
Gießen 124.076.649
Lahn-Dill-Kreis 123.008.546
Limburg-Weilburg 83.194.761
Marburg-Biedenkopf 104.106.220
Vogelsbergkreis 56.642.183
Fulda 90.249.974
Hersfeld-Rotenburg 61.737.436
Kassel 104.018.903
Schwalm-Eder-Kreis 74.421.616
Waldeck-Frankenberg 71.539.481
Werra-Meißner-Kreis 48.847.201

Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen

FAG-Jahr:	Kreisumlagegrundlagen	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	Aufkommen Kreisumlage Euro	Kreisschlüsselzuweisungen Euro		Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise Euro	Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung	Anteilsatz der Kreisschlüssel-zuweisungen
1997	2.640.686.490	42,12%	1.112.356.156	560.932.724	1.673.288.880	481.514.800	28,78%	38,55%
1998	2.764.292.436	42,78%	1.182.742.720	510.037.352	1.692.780.072	499.088.667	29,48%	36,45%
1999	2.961.006.853	42,90%	1.270.500.182	523.111.438	1.793.611.620	577.608.400	32,20%	36,00%
2000	3.300.842.385	43,20%	1.427.989.126	515.782.334	1.943.771.460	576.108.547	29,64%	33,60%
2001	3.607.394.396	42,93%	1.550.766.715	441.678.975	1.992.445.690	567.724.055	28,49%	34,20%
2002	3.560.519.915	42,88%	1.528.932.328	533.561.732	2.062.494.060	562.757.502	27,29%	34,20%
2003	3.449.201.451	43,25%	1.488.256.856	518.835.847	2.007.092.703	582.218.732	29,01%	34,20%
2004	3.304.860.024	43,77%	1.445.974.213	434.136.501	1.880.110.714	586.498.027	31,19%	34,20%
2005	3.215.596.880	45,60%	1.470.159.278	441.678.975	1.911.838.253	627.854.769	32,84%	34,20%
2006	3.355.282.031	45,64%	1.530.099.195	463.556.378	1.993.655.573	624.197.910	31,31%	34,20%
2007	3.855.698.458	37,88%	1.477.391.738	620.435.476	2.097.827.214	631.300.687	30,09%	34,20%
2008	4.287.702.016	37,76%	1.635.682.295	622.978.313	2.258.660.608	615.459.357	27,25%	34,20%
2009	4.659.354.734	37,56%	1.768.739.588	604.615.400	2.373.354.988	647.873.821	27,30%	34,20%
2010	4.321.537.934	36,71%	1.605.046.316	481.189.635	2.086.235.951	709.293.056	34,00%	34,20%
2011	4.082.241.575	35,53%	1.469.038.633	578.996.217	2.048.034.850	736.728.579	35,97%	34,20%
2012	4.445.740.563	37,06%	1.661.299.837	718.422.949	2.379.722.786	755.710.930	31,76%	34,20%
2013	4.700.302.515	37,90%	1.794.401.531	762.308.523	2.556.710.054	788.797.953	30,85%	34,20%
2014	4.825.121.943	38,42%	1.864.387.050	796.077.142	2.660.464.192	788.173.162	29,63%	34,20%
2015	5.082.412.349	39,21%	2.011.986.145	823.943.543	2.835.929.688	821.017.938	28,95%	34,20%
2016	5.961.834.540	34,84%	2.098.577.055	1.039.956.352	3.138.533.407	811.879.228	25,87%	34,26%
2017	6.190.633.952	34,44%	2.154.579.331	1.142.036.882	3.296.616.213	851.751.474	25,84%	34,62%
2018	6.824.408.041	33,66%	2.315.431.345	1.207.304.574	3.522.735.919	923.148.099	26,21%	34,93%
2019	6.916.716.012	33,36%	2.336.248.722	1.234.165.289	3.570.414.011	939.562.737	26,32%	35,06%
2020	7.297.660.947	33,00%	2.423.804.506	1.275.110.170	3.698.914.676	893.023.225	24,14%	32,59%
2021	7.433.547.952	32,11%	2.377.570.000	1.234.148.634	3.611.718.634	934.122.862	25,86%	31,02%

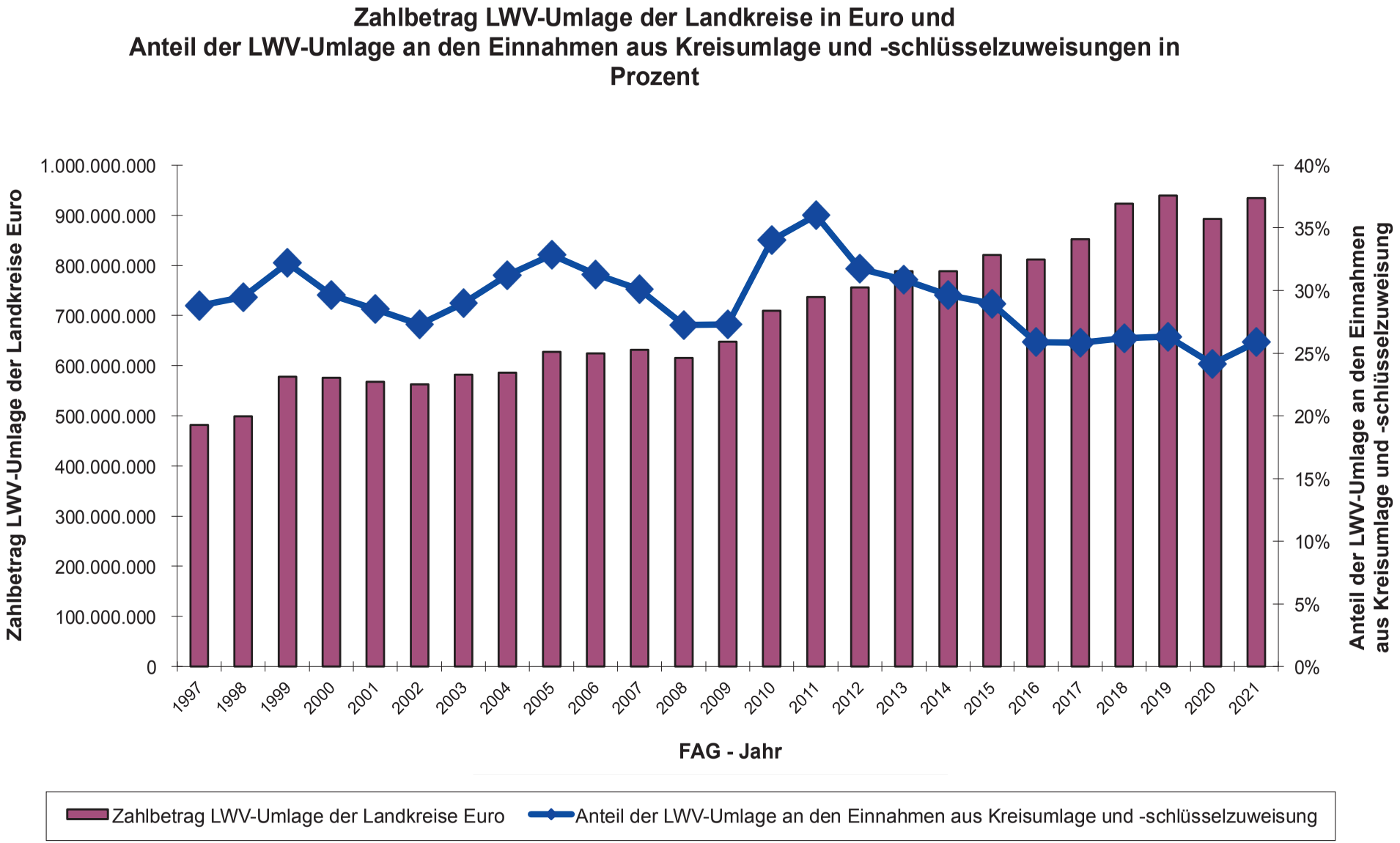
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise in Euro und
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisungen in Prozent
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise Euro
1.000.000.000
900.000.000
800.000.000
700.000.000
600.000.000
500.000.000
400.000.000
300.000.000
200.000.000
100.000.000
0
40%
35%
30%
25%
20%
15%
10%
5%
0%
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
FAG - Jahr
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise Euro
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung

Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen in Euro - je Landkreis - und des Hebesatzes in Prozent

Hebesatz	**15,00**	**14,40**	**16,37**	**13,99**	**13,18**	**11,03**	**11,05**	**10,95**	**10,97**	**9,90**	**10,25**
Landkreise	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	178.852.833	207.927.664	207.150.895	272.179.880	337.316.931	405.398.033	423.134.868	467.164.853	469.682.793	492.349.781	498.307.369
Darmstadt-Dieburg	192.611.120	230.807.292	243.310.935	292.055.938	366.246.234	430.119.542	461.073.470	500.116.368	513.303.170	537.246.171	544.224.621
Groß-Gerau	198.081.377	230.093.507	210.769.444	279.687.620	343.653.112	424.828.815	435.477.634	481.622.103	497.279.039	518.002.808	533.560.245
Hochtaunuskreis	190.716.201	215.085.272	219.892.205	309.184.467	361.487.557	418.480.499	437.466.683	475.020.281	483.942.118	512.488.424	511.194.458
Main-Kinzig-Kreis	290.465.684	352.682.632	338.498.456	434.756.431	553.354.525	656.772.754	682.076.357	755.123.311	772.648.692	821.716.611	822.228.412
Main-Taunus-Kreis	186.774.648	229.380.857	214.975.505	374.050.809	416.700.596	459.492.543	481.670.993	535.526.381	538.264.291	556.516.234	591.653.634
Odenwaldkreis	63.309.844	79.089.951	73.289.241	91.062.599	116.649.577	140.091.877	145.667.136	160.322.934	163.204.089	170.124.353	171.216.023
Offenbach	274.079.180	299.111.138	298.412.306	385.800.107	461.024.617	565.698.953	596.389.863	649.998.956	657.879.989	700.234.080	700.260.469
Rheingau-Taunus-Kreis	127.738.141	146.406.498	143.198.282	186.664.144	227.441.828	274.943.111	289.218.922	314.715.007	325.098.859	339.429.286	342.111.289
Wetteraukreis	195.501.718	236.322.648	242.020.264	293.989.580	364.166.506	444.402.141	467.889.000	515.079.652	526.254.202	555.778.326	565.292.799
zusammen	**1.898.130.746**	**2.226.907.459**	**2.191.517.533**	**2.919.431.575**	**3.548.041.483**	**4.220.228.268**	**4.420.064.926**	**4.854.689.846**	**4.947.557.242**	**5.203.886.074**	**5.280.049.319**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	180.351.451	219.437.414	210.805.021	269.941.562	344.017.976	410.532.643	433.461.714	475.775.305	488.324.729	513.947.338	521.653.625
Lahn-Dill-Kreis	180.588.085	223.019.606	208.745.103	276.542.203	350.376.561	395.731.460	411.753.440	452.110.858	456.079.166	481.649.168	480.517.087
Limburg-Weilburg	111.803.105	138.428.408	129.640.936	167.447.572	208.555.270	248.744.251	260.822.334	287.578.837	290.355.044	304.830.300	306.823.532
Marburg-Biedenkopf	184.245.064	225.870.291	213.402.726	282.823.140	351.545.239	416.463.044	427.063.585	461.139.851	463.134.917	497.922.405	493.883.391
Vogelsbergkreis	75.984.716	91.007.479	84.317.490	103.989.181	131.246.920	156.512.341	163.772.749	179.409.404	179.159.936	188.517.799	188.572.165
zusammen	**732.972.421**	**897.763.199**	**846.911.276**	**1.100.743.658**	**1.385.741.966**	**1.627.983.739**	**1.696.873.822**	**1.856.014.255**	**1.877.053.792**	**1.986.867.010**	**1.991.449.800**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	150.933.039	189.195.367	177.570.347	235.544.571	291.818.585	342.259.699	364.028.972	393.716.936	399.923.908	424.240.606	425.641.065
Hersfeld-Rotenburg	84.509.159	101.462.075	93.119.820	139.312.043	150.066.057	183.343.133	193.256.498	200.459.124	208.177.141	216.322.937	218.130.225
Kassel	155.092.304	208.159.035	178.878.120	246.598.733	309.173.252	338.520.193	358.861.887	392.802.347	391.508.007	409.998.324	415.361.197
Schwalm-Eder-Kreis	121.061.468	150.488.809	138.798.554	172.979.199	221.768.769	259.474.387	270.098.235	296.631.048	300.550.596	314.574.544	317.307.435
Waldeck-Frankenberg	118.857.717	138.136.393	128.571.380	156.710.656	198.012.965	238.873.008	247.314.890	270.138.120	272.869.263	284.294.337	285.750.468
Werra-Meißner-Kreis	77.059.359	88.641.464	80.031.684	97.592.990	124.648.079	149.963.338	155.566.761	169.205.361	169.541.019	178.430.842	177.926.391
zusammen	**707.513.046**	**876.083.143**	**796.969.905**	**1.048.738.192**	**1.295.487.707**	**1.512.433.758**	**1.589.127.243**	**1.722.952.936**	**1.742.569.934**	**1.827.861.590**	**1.840.116.781**
Summe Landkreise	**3.338.616.213**	**4.000.753.801**	**3.835.398.714**	**5.068.913.425**	**6.229.271.156**	**7.360.645.765**	**7.706.065.991**	**8.433.657.037**	**8.567.180.968**	**9.018.614.674**	**9.111.615.900**

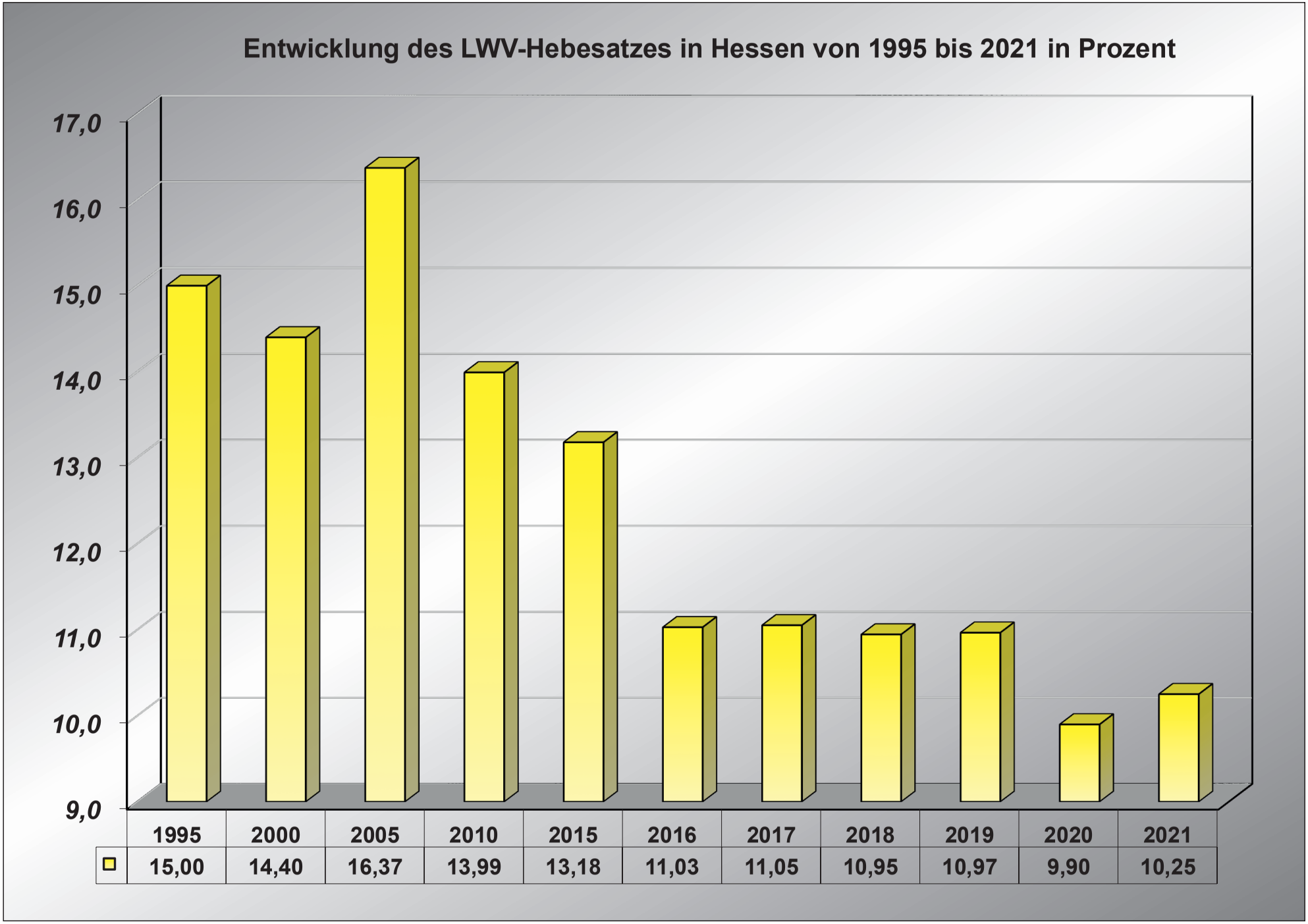
Entwicklung des LWV-Hebesatzes in Hessen von 1995 bis 2021 in Prozent
17,0
16,0
15,0
14,0
13,0
12,0
11,0
10,0
9,0
1995 2000 2005 2010 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021
15,00 14,40 16,37 13,99 13,18 11,03 11,05 10,95 10,97 9,90 10,25

Entwicklung LWV-Umlage - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	26.827.925	29.941.584	33.910.602	38.086.131	44.458.372	44.715.403	46.769.097	51.135.865	51.510.112	48.752.475	51.086.471
Darmstadt-Dieburg	28.891.668	33.236.250	39.830.000	40.867.387	48.271.254	47.442.185	50.962.451	54.742.738	56.293.959	53.198.116	55.793.908
Groß-Gerau	29.712.207	33.133.465	34.502.958	39.136.689	45.293.480	46.858.618	48.133.343	52.718.355	54.536.592	51.292.638	54.700.596
Hochtaunus	28.607.430	30.972.279	35.996.354	43.264.182	47.644.060	46.158.399	48.353.192	51.995.720	53.073.932	50.746.604	52.407.656
Main-Kinzig	43.569.853	50.786.299	55.412.197	60.835.467	72.932.126	72.442.035	75.389.900	82.655.798	84.736.382	81.366.379	84.294.857
Main-Taunus	28.016.197	33.030.843	35.191.490	52.340.930	54.921.139	50.682.027	53.239.095	58.618.718	59.031.445	55.106.237	60.656.331
Odenwald	9.496.477	11.388.953	11.997.449	12.742.389	15.374.414	15.452.134	16.100.589	17.548.948	17.898.592	16.845.713	17.553.067
Offenbach	41.111.877	43.072.004	48.850.094	53.985.009	60.763.045	62.396.595	65.918.972	71.148.886	72.149.698	69.337.179	71.790.703
Rheingau-Taunus	19.160.721	21.082.536	23.441.559	26.119.914	29.976.833	30.326.225	31.967.367	34.448.705	35.653.592	33.610.288	35.073.249
Wetterau	29.325.258	34.030.461	39.618.717	41.137.962	47.997.145	49.017.556	51.715.771	56.380.619	57.714.298	55.033.170	57.953.818
zusammen	**284.719.612**	**320.674.674**	**358.751.420**	**408.516.060**	**467.631.867**	**465.491.178**	**488.549.776**	**531.394.351**	**542.598.603**	**515.288.799**	**541.310.656**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	27.052.718	31.598.988	34.508.782	37.772.923	45.341.569	45.281.751	47.910.523	52.078.365	53.554.573	50.891.065	53.479.930
Lahn-Dill	27.088.213	32.114.823	34.171.573	38.696.550	46.179.631	43.649.180	45.511.108	49.488.055	50.018.202	47.692.901	49.262.612
Limburg-Weilburg	16.770.466	19.933.691	21.222.221	23.430.939	27.487.585	27.436.491	28.828.693	31.478.379	31.843.238	30.184.296	31.455.549
Marburg-Biedenkopf	27.636.760	32.525.322	34.934.026	39.575.442	46.333.663	45.935.874	47.203.338	50.476.368	50.792.006	49.304.277	50.632.925
Vogelsberg	11.397.707	13.105.077	13.802.773	14.551.206	17.298.344	17.263.311	18.101.802	19.638.153	19.648.470	18.667.032	19.332.418
zusammen	**109.945.863**	**129.277.901**	**138.639.376**	**154.027.060**	**182.640.791**	**179.566.606**	**187.555.464**	**203.159.320**	**205.856.489**	**196.739.571**	**204.163.433**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	22.639.956	27.244.133	29.068.266	32.959.752	38.461.690	37.751.245	40.236.122	43.096.256	43.859.655	42.008.305	43.636.722
Hersfeld-Rotenburg	12.676.374	14.610.539	15.243.715	19.493.934	19.778.706	20.222.748	21.360.641	21.942.256	22.830.787	21.420.297	22.362.711
Kassel	23.263.846	29.974.901	29.282.348	34.506.561	40.749.035	37.338.777	39.665.004	42.996.145	42.936.683	40.598.034	42.582.830
Schwalm-Eder	18.159.220	21.670.388	22.721.323	24.204.979	29.229.124	28.620.025	29.853.958	32.469.235	32.961.384	31.149.171	32.530.358
Waldeck-Frankenberg	17.828.657	19.891.641	21.047.135	21.928.522	26.098.109	26.347.693	27.335.715	29.569.319	29.925.572	28.150.825	29.295.138
Werra-Meißner	11.558.904	12.764.371	13.101.187	13.656.187	16.428.617	16.540.956	17.194.794	18.521.219	18.593.564	17.668.222	18.241.014
zusammen	**106.126.957**	**126.155.973**	**130.463.973**	**146.749.935**	**170.745.280**	**166.821.444**	**175.646.234**	**188.594.428**	**191.107.645**	**180.994.855**	**188.648.772**
Summe Landkreise	**500.792.432**	**576.108.547**	**627.854.769**	**709.293.056**	**821.017.938**	**811.879.228**	**851.751.474**	**923.148.099**	**939.562.737**	**893.023.225**	**934.122.862**

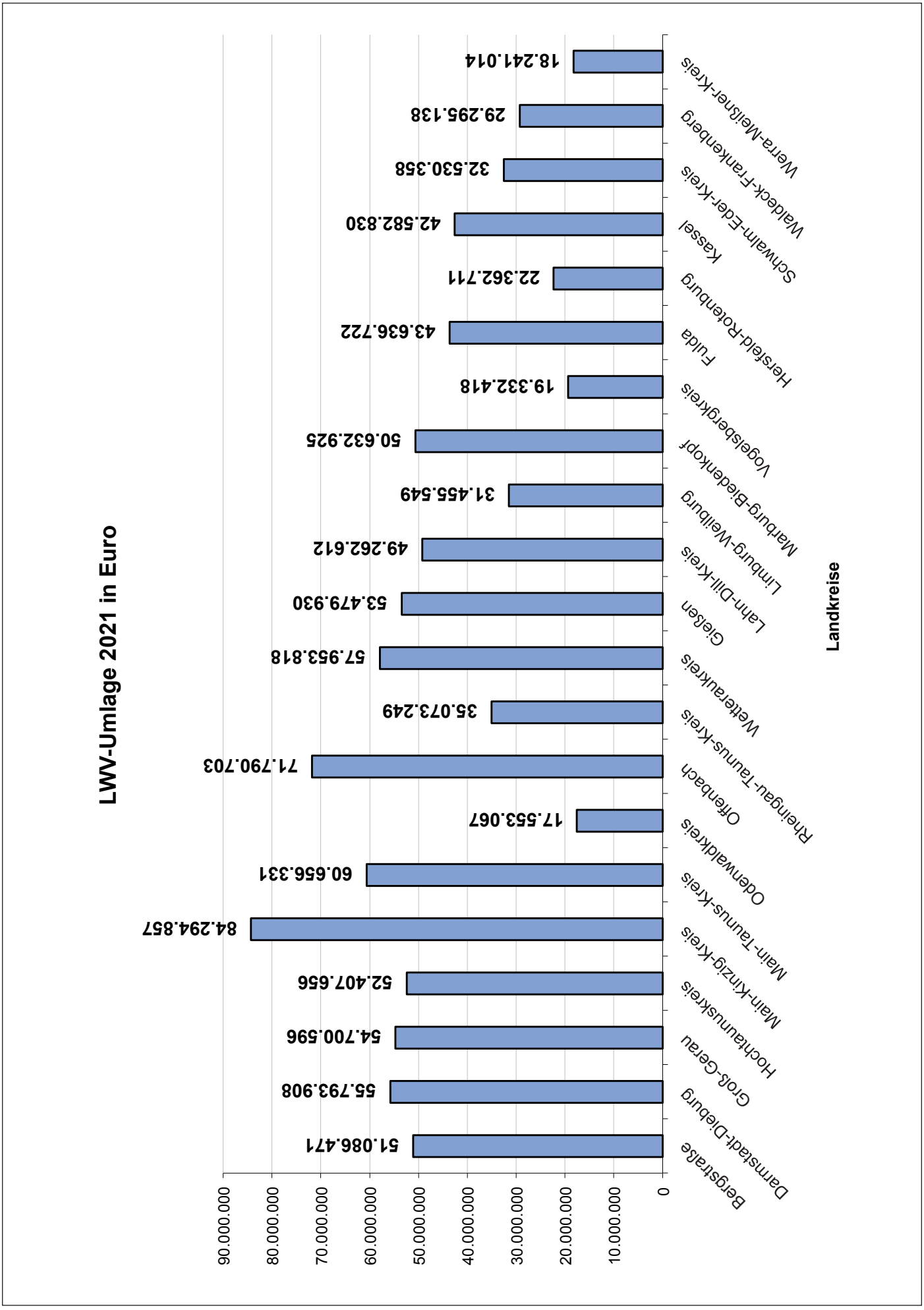
LWV-Umlage 2021 in Euro
Landkreise
Bergstraße 51.086.471
Darmstadt-Dieburg 55.793.908
Groß-Gerau 54.700.596
Hochtaunuskreis 52.407.656
Main-Kinzig-Kreis 84.294.857
Main-Taunus-Kreis 60.656.331
Odenwaldkreis 17.553.067
Offenbach 71.790.703
Rheingau-Taunus-Kreis 35.073.249
Wetteraukreis 57.953.818
Gießen 53.479.930
Lahn-Dill-Kreis 49.262.612
Limburg-Weilburg 31.455.549
Marburg-Biedenkopf 50.632.925
Vogelsbergkreis 19.332.418
Fulda 43.636.722
Hersfeld-Rotenburg 22.362.711
Kassel 42.582.830
Schwalm-Eder-Kreis 32.530.358
Waldeck-Frankenberg 29.295.138
Werra-Meißner-Kreis 18.241.014
0
10.000.000
20.000.000
30.000.000
40.000.000
50.000.000
60.000.000
70.000.000
80.000.000
90.000.000

Entwicklung des Brutto-Sozialhilfeaufwandes für Hilfeleistungen an Berechtigte - je Landkreis -

Landkreise	2005 T Euro	2010 T Euro	2011 T Euro	2012 T Euro	2013 T Euro	2014 T Euro	2015 T Euro	2016 T Euro	2017 T Euro	2018 T Euro	2019 T Euro
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	25.039	24.632	26.847	28.834	29.216	30.763	34.017	33.097	19.399	20.630	21.820
Darmstadt-Dieburg	20.629	25.792	29.005	30.772	30.812	33.279	34.008	36.859	24.450	25.575	26.562
Groß-Gerau	24.299	26.416	27.758	29.547	31.343	33.058	36.156	37.680	23.252	23.978	26.430
Hochtaunuskreis	19.877	22.363	23.380	24.389	25.088	26.276	26.750	27.417	15.743	17.294	18.390
Main-Kinzig	50.166	55.247	58.381	58.408	58.335	64.891	64.556	62.634	33.494	34.308	33.627
Main-Taunus	17.749	21.927	22.320	24.563	25.996	28.329	30.012	30.907	20.155	20.233	20.608
Odenwaldkreis	6.347	7.743	8.454	9.083	10.231	10.906	10.610	11.901	6.809	6.730	7.073
Offenbach	32.095	34.887	36.437	37.637	39.307	42.472	48.038	49.060	23.943	25.016	27.699
Rheingau-Taunus	14.039	15.402	16.926	17.003	17.023	17.821	18.909	19.486	10.057	10.602	10.936
Wetteraukreis	23.647	27.038	29.177	31.009	33.362	34.398	38.509	37.588	20.880	20.393	22.967
zusammen	**233.887**	**261.447**	**278.685**	**291.245**	**300.713**	**322.193**	**341.565**	**346.628**	**198.182**	**204.759**	**216.112**
Reg.-Bez.Gießen											
Gießen	23.979	32.133	34.702	36.894	40.605	43.196	41.861	43.592	22.391	23.845	25.379
Lahn-Dill-Kreis	26.924	29.395	33.669	34.492	34.634	37.784	40.538	39.506	22.528	23.375	26.320
Limburg-Weilburg	15.362	19.091	19.507	19.872	21.699	21.763	24.324	24.080	13.150	14.832	15.853
Marburg-Biedenkopf	30.134	32.351	33.558	34.097	35.815	36.680	39.682	39.225	22.530	22.529	24.727
Vogelsbergkreis	8.460	9.892	10.704	11.389	11.577	12.740	14.329	13.340	7.140	7.556	7.935
zusammen	**104.859**	**122.862**	**132.140**	**136.744**	**144.330**	**152.163**	**160.734**	**159.743**	**87.739**	**92.137**	**100.214**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	22.192	22.769	23.889	24.798	25.213	26.071	27.920	27.790	15.021	16.300	17.272
Hersfeld-Rotenburg	11.055	12.317	13.248	14.081	14.406	15.349	15.868	17.366	8.715	9.362	10.121
Kassel	21.387	25.186	27.438	29.820	31.370	32.974	33.402	33.745	22.067	22.998	24.767
Schwalm-Eder-Kreis	13.730	16.823	17.160	17.892	18.880	19.406	20.285	20.243	10.849	11.184	12.701
Waldeck-Frankenberg	16.386	14.215	14.745	15.110	17.039	17.093	18.933	18.989	9.990	11.278	12.684
Werra-Meißner	10.682	13.039	13.918	14.579	15.420	16.154	17.520	17.377	10.324	10.987	12.302
zusammen	**95.432**	**104.349**	**110.398**	**116.280**	**122.328**	**127.047**	**133.928**	**135.509**	**76.966**	**82.109**	**89.847**
Summe Landkreise	**434.178**	**488.658**	**521.223**	**544.269**	**567.371**	**601.403**	**636.227**	**641.880**	**362.887**	**379.005**	**406.173**

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Die Sozialhilfe in Hessen sowie Ergebnisse der Asylbewerberstatistik

Aufgrund verschiedener Gesetze, die seit 1993 erlassen wurden, hat sich die Zusammensetzung des Empfängerkreises im Zeitablauf so verändert, dass vergleichbare Daten einerseits nur für die Jahre bis 1993 und andererseits - allerdings mit Einschränkungen - von 1994 bis 2004 vorliegen. Ab dem Jahr 2005 ist ein Vergleich mit früheren Jahren ausgeschlossen. Die Darstellung im Geschäftsbericht beginnt deshalb mit dem Jahr 2005.

Ab dem Berichtsjahr 2016 werden Ein- und Ausgaben der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht mehr im Rahmen dieser Statistik erhoben.

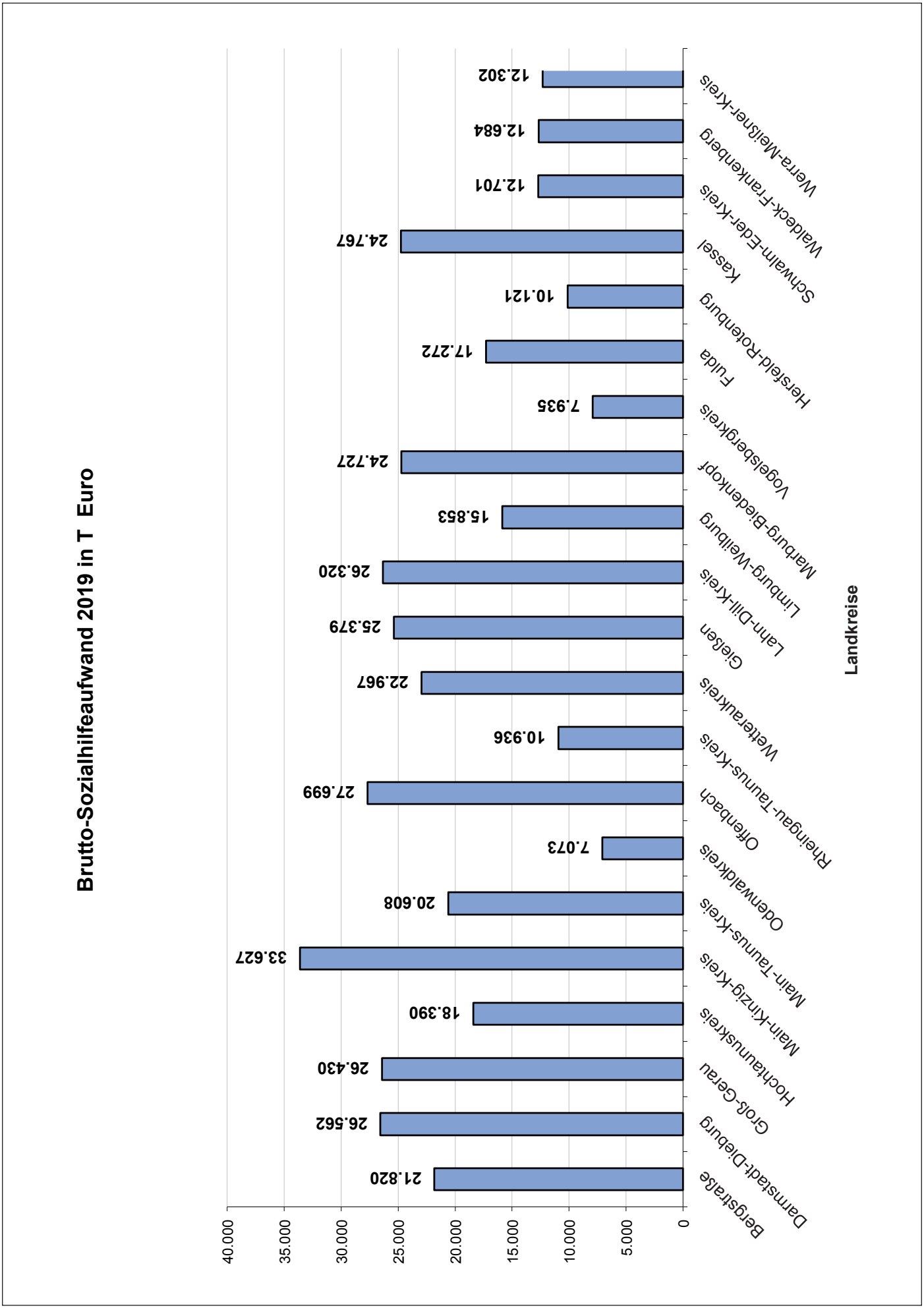
Brutto-Sozialhilfeaufwand 2019 in T Euro
40.000
35.000
30.000
25.000
20.000
15.000
10.000
5.000
0
Landkreise
Bergstraße 21.820
Darmstadt-Dieburg 26.562
Groß-Gerau 26.430
Hochtaunuskreis 18.390
Main-Kinzig-Kreis 33.627
Main-Taunus-Kreis 20.608
Odenwaldkreis 7.073
Offenbach 27.699
Rheingau-Taunus-Kreis 10.936
Wetteraukreis 22.967
Gießen 25.379
Lahn-Dill-Kreis 26.320
Limburg-Weilburg 15.853
Marburg-Biedenkopf 24.727
Vogelsbergkreis 7.935
Fulda 17.272
Hersfeld-Rotenburg 10.121
Kassel 24.767
Schwalm-Eder-Kreis 12.701
Waldeck-Frankenberg 12.684
Werra-Meißner-Kreis 12.302

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt

Haushaltsjahr	Ausgaben für Soziales	LWV-Umlage	Aufwendungen soziale Sicherung	Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge	Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt
	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	%
1	2	3	4	5	6
1992	923,6	479,3	1.402,9	2.501,2	56,09
1993	1.352,1	504,3	1.856,4	2.946,2	63,01
1994	1.569,1	522,4	2.091,4	3.136,3	66,69
1995	1.624,8	500,8	2.125,6	3.199,3	66,44
1996	1.566,5	482,6	2.049,1	3.207,7	63,88
1997	1.475,7	481,5	1.957,3	3.178,0	61,59
1998	1.422,7	499,1	1.921,8	3.173,4	60,56
1999	1.390,4	577,6	1.968,0	3.326,0	59,17
2000	1.403,9	576,1	1.980,0	3.468,0	57,09
2001	1.410,6	567,7	1.978,3	3.369,5	58,71
2002	1.447,9	562,7	2.010,6	3.550,1	56,64
2003	1.522,8	582,2	2.105,0	3.527,7	59,67
2004	1.554,4	586,5	2.140,9	3.595,3	59,55
2005	2.071,6	627,9	2.699,5	4.396,8	61,40
2006	2.293,5	624,2	2.917,7	4.871,0	59,90
2007	2.240,8	631,3	2.872,1	4.434,8	64,76
2008	2.233,1	615,5	2.848,6	4.548,6	62,62
2009	2.378,0	647,9	3.025,8	4.710,8	64,23
2010	2.438,5	709,3	3.147,8	4.896,8	64,28
2011	2.420,3	736,7	3.157,0	4.972,8	63,49
2012	2.562,2	755,7	3.317,9	5.154,3	64,37
2013	2.686,5	788,8	3.475,3	5.432,3	63,97
2014	2.837,3	788,2	3.625,5	5.561,4	65,19
2015	3.038,6	821,0	3.859,6	5.838,2	66,11
2016	3.578,4	822,0	4.400,4	6.373,2	69,05
2017	3.629,8	851,8	4.481,6	6.523,4	68,70
2018	3.641,7	923,1	4.564,8	6.738,0	67,75
2019	3.601,3	939,6	4.540,9	6.865,5	66,14
Zuwachs 1992-2019	2.677,7	460,3	3.138,0	4.364,3	

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge

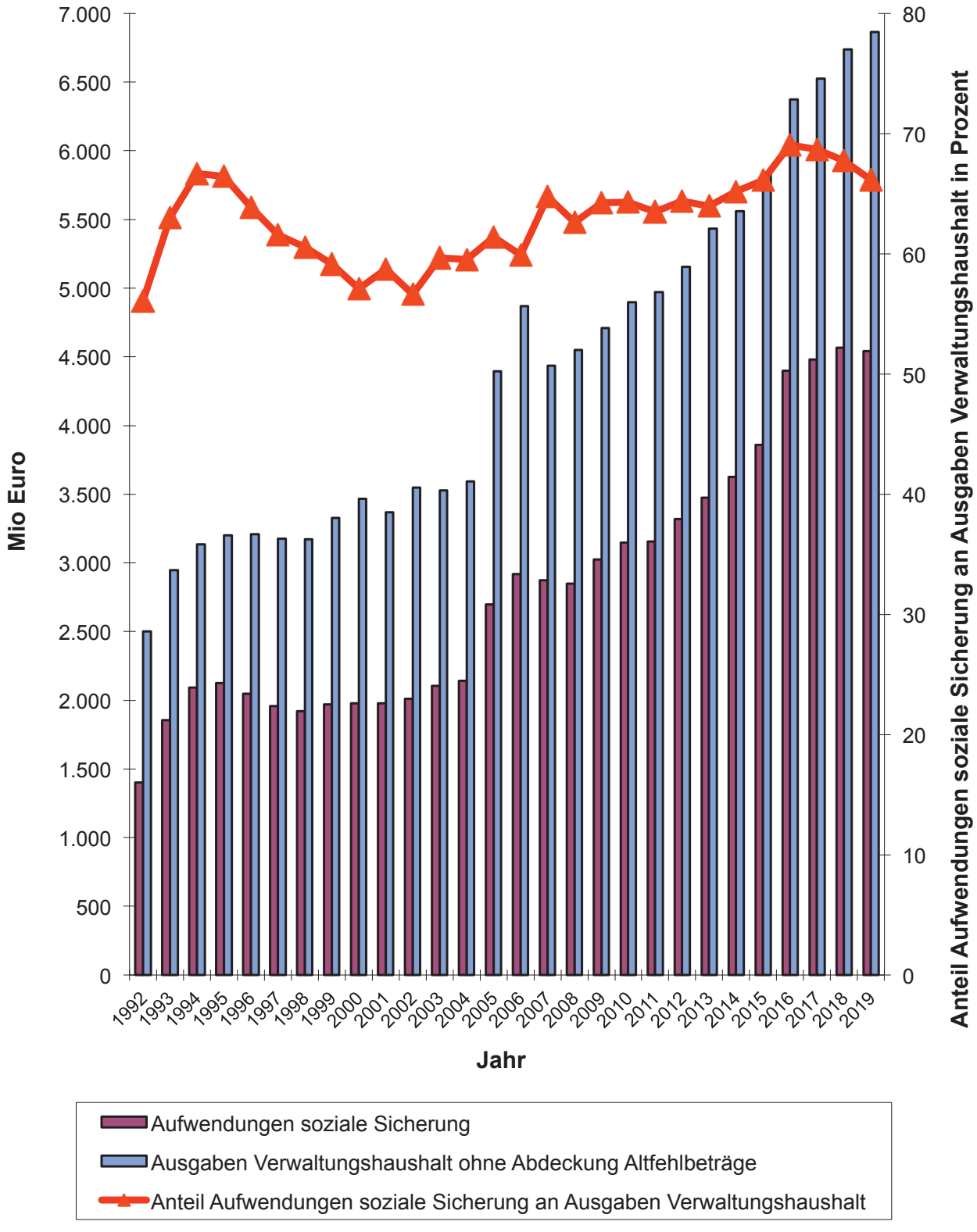

Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 „Soziale Sicherung“ bzw. der Produktbereiche 05 - Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen

FAG-Jahr:	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 bis 2003 ohne Personalkosten ab 2004 incl. Personalkosten	LWV-Umlage	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 einschl. LWV-Umlage	Zur Deckung des Zuschußbedarfs **fehlen** (-) aus	
				Kreisschlüsselzuweisungen	Kreisumlage
	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	%	%
1997	799,847	481,515	1.281,362	-128,43	-15,19
1998	792,238	499,089	1.291,327	-158,89	-11,97
1999	838,707	577,608	1.416,315	-172,54	-12,21
2000	877,279	576,109	1.453,387	-181,78	-1,78
2001	732,755	567,724	1.300,479	-145,67	16,14
2002	733,318	562,758	1.296,076	-141,34	15,23
2003	814,378	582,219	1.396,597	-167,14	6,16
2004	1.020,711	586,498	1.607,209	-276,24	-11,15
2005	1.036,090	627,855	1.663,945	-276,73	-13,18
2006	1.063,745	624,198	1.687,943	-264,13	-10,32
2007	1.175,198	631,301	1.806,499	-191,17	-22,28
2008	1.179,251	615,459	1.794,710	-188,09	-9,72
2009	1.270,059	647,874	1.917,933	-217,22	-8,44
2010	1.307,772	709,293	2.017,065	-319,18	-25,67
2011	1.418,319	736,729	2.155,048	-272,20	-46,70
2012	1.365,147	755,711	2.120,858	-195,21	-27,66
2013	1.418,319	788,798	2.207,117	-189,53	-23,00
2014	1.374,650	788,173	2.162,823	-171,685	-16,01
2015	1.401,482	831,053	2.232,535	-170,957	-10,96
2016	1.467,461	817,252	2.284,713	-119,693	-8,87
2017	1.466,526	852,009	2.318,535	-110,425	-7,61
2018	1.702,400	930,831	2.633,231	-122,386	-13,73
2019	1.727,808	939,563	2.667,370	-116,128	-14,17
2020	1.873,525	893,023	2.766,548	-116,965	-14,14
2021	1.820,960	934,123	2.755,083	-123,237	-15,88

Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.

Landkreis/kreisfr. Stadt	1995		2000		2005		2010		2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro
Reg.-Bezirk Darmstadt																				
Bergstraße	93.624	361	98.952	376	123.648	464	73.261	278	44.632	168	42.371	159	42.700	159	41.073	153	41.827	155	43.765	162
Darmstadt-Dieburg	134.603	485	153.948	537	160.247	552	155.371	537	118.515	410	112.915	386	133.408	451	133.940	452	132.171	439	140.467	471
Groß-Gerau	86.013	352	119.912	482	217.903	864	258.911	1.016	228.973	871	213.673	803	210.593	779	207.503	761	217.118	789	249.302	903
Hochtaunus	133.746	609	125.765	560	342.585	1.506	527.638	2.327	577.290	2.491	581.165	2.490	634.799	2.693	621.944	2.633	598.885	2.530	590.239	2.488
Main-Kinzig	236.008	591	242.506	599	275.652	673	335.794	825	210.228	514	211.960	515	205.330	492	210.348	502	211.177	503	219.414	521
Main-Taunus	167.008	785	176.736	806	257.125	1.147	265.864	1.170	369.184	1.599	376.845	1.618	392.870	1.659	372.366	1.569	366.155	1.538	365.631	1.530
Odenwald	57.026	582	66.963	674	75.243	750	12.901	132	20.691	215	20.199	208	22.173	230	21.246	220	20.309	209	27.104	281
Offenbach	150.462	459	185.986	557	291.552	863	424.532	1.257	363.708	1.059	360.784	1.039	361.654	1.031	370.846	1.051	375.241	1.057	378.586	1.064
Rheingau-Taunus	112.197	617	98.607	535	125.582	678	131.088	715	93.840	514	86.504	470	81.371	437	76.866	411	78.241	418	86.786	463
Wetterau	175.809	622	183.019	625	206.579	692	252.607	847	192.985	647	184.921	612	201.053	660	181.856	595	153.236	499	144.111	466
Summe	**1.346.497**	**538**	**1.452.394**	**568**	**2.076.116**	**801**	**2.437.967**	**943**	**2.220.046**	**849**	**2.191.337**	**830**	**2.285.951**	**859**	**2.237.988**	**835**	**2.194.361**	**814**	**2.245.407**	**835**
Reg.-Bezirk Gießen																				
Gießen	170.769	680	168.640	667	139.306	545	113.251	442	82.066	315	87.579	334	93.062	349	89.805	336	95 320	354	101.716	376
Lahn-Dill	146.933	561	157.702	601	122.857	471	150.989	593	256.647	1.020	287.190	1.134	301.499	1.186	319.283	1.258	305.529	1.204	357.242	1.410
Limburg-Weilburg	89.032	524	69.750	398	73.471	417	40.584	236	38.701	227	39.598	230	36.197	210	32.767	190	32.573	189	37.293	216
Marburg-Biedenkopf	79.878	319	79.807	316	72.466	286	81.255	324	81.594	338	93.823	383	95.923	391	88.590	360	86.814	352	96.470	392
Vogelsberg	39.087	330	47.593	402	47.260	406	60.795	551	52.259	495	50.869	474	54.789	513	52.765	498	56.294	532	59.483	564
Summe	**525.700**	**500**	**523.492**	**493**	**455.360**	**429**	**446.874**	**428**	**511.267**	**479**	**559.059**	**511**	**581.470**	**530**	**583.210**	**528**	**576.530**	**526**	**652.205**	**592**
Reg.-Bezirk Kassel																				
Fulda	15.820	75	18.862	87	19.330	88	45.594	209	100.242	461	93.701	426	86.092	389	82.077	370	87.857	394	97.252	436
Hersfeld-Rotenburg	57.467	432	51.181	391	45.246	355	65.047	531	63.789	535	84.944	701	96.703	799	100.180	828	98.490	816	104.200	865
Kassel	75.204	312	76.007	309	98.904	405	115.603	486	100.461	430	99.974	424	105.898	447	105.488	445	107.372	453	117.339	496
Schwalm-Eder	46.167	241	46.750	242	53.359	280	75.832	413	66.708	371	69.871	388	80.441	445	82.518	457	87.050	483	92.371	514
Waldeck-Frankenberg	52.417	310	64.009	375	34.612	205	54.690	336	71.318	456	75.787	481	76.777	487	176.401	1.123	175.844	1.160	180.174	1.153
Werra-Meißner	57.719	490	18.600	162	11.384	103	25.333	242	70.085	700	65.913	654	67.384	667	67.980	673	68.669	681	71.930	717
Summe	**304.794**	**287**	**275.410**	**217**	**262.835**	**248**	**382.099**	**371**	**472.603**	**492**	**490.190**	**512**	**513.295**	**539**	**614.645**	**649**	**625.282**	**665**	**663.267**	**697**
Su. Landkreise	**2.176.991**	**471**	**2.251.297**	**461**	**2.794.311**	**592**	**3.266.940**	**702**	**3.203.916**	**607**	**3.240.586**	**618**	**3.380.716**	**643**	**3.435.843**	**671**	**3.396.173**	**668**	**3.560.878**	**708**
kreisfr. Städte																				
Darmstadt	240.875	1.732	287.649	2.084	307.654	2.196	255.415	1.783	252.380	1.657	259.709	1.672	274.608	1.746	296.732	1.872	321.091	2.018	385.174	2.414
Frankfurt	3.210.794	4.930	2.012.314	3.119	1.485.107	2.291	1.083.642	1.602	1.488.848	2.054	1.474.665	2.013	1.512.309	2.038	1.704.366	2.277	1.871.781	2.470	2.128.778	2.785
Offenbach	220.161	1.889	209.653	1.791	205.711	1.720	241.314	2.020	564.913	4.635	543.853	4.395	548.025	4.365	347.728	2.727	357.109	2.760	361.612	2.777
Wiesbaden	587.373	2.205	372.173	1.380	367.819	1.341	378.678	1.367	373.047	1.351	357.464	1.294	340.984	1.227	320.692	1.153	314.083	1.128	356.031	1.279
Kassel	446.655	2.217	266.158	1.363	298.380	1.537	312.716	1.608	350.482	1.795	341.812	1.726	324.358	1.628	586.048	2.918	562.251	2.791	549.497	2.730
Su. kreisfr. Städte	**4.705.859**	**3.423**	**3.147.948**	**2.306**	**2.664.671**	**1.936**	**2.271.765**	**1.611**	**3.029.670**	**2.298**	**2.977.503**	**2.220**	**3.000.284**	**2.201**	**3.255.566**	**2.189**	**3.426.314**	**2.233**	**3.781.092**	**2.397**
Insgesamt	**6.882.851**	**1.153**	**5.399.245**	**891**	**5.458.982**	**896**	**5.538.705**	**913**	**6.233.586**	**1.453**	**6.218.089**	**1.419**	**6.381.000**	**1.422**	**6.691.409**	**1.430**	**6.822.487**	**1.451**	**7.341.970**	**1.552**

* zum 30.06.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

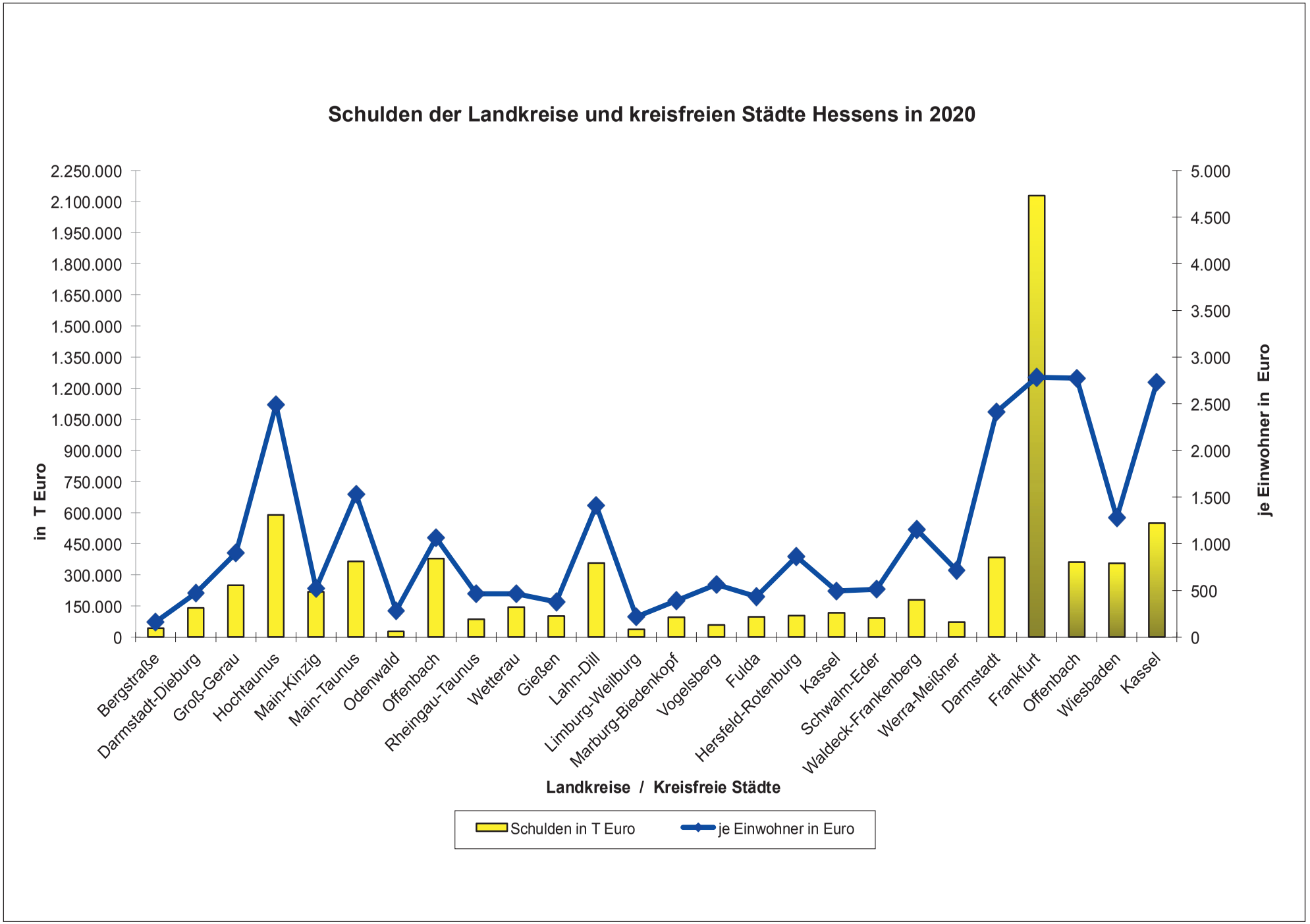
Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens in 2020
in T Euro
2.250.000
2.100.000
1.950.000
1.800.000
1.650.000
1.500.000
1.350.000
1.200.000
1.050.000
900.000
750.000
600.000
450.000
300.000
150.000
0
je Einwohner in Euro
5.000
4.500
4.000
3.500
3.000
2.500
2.000
1.500
1.000
500
0
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Darmstadt
Frankfurt
Offenbach
Wiesbaden
Kassel
Landkreise / Kreisfreie Städte
Schulden in T Euro
je Einwohner in Euro

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2020 und 2021

	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3
Landkreis	Gesamtergebnis-rechnung **Gesamtergebnis** zum 31.12.20 **Euro**	Gesamtfinanzrechnung **Saldo / Innenfinanzierungskraft** zum 31.12.20 **Euro**	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum 31.12.20 **Euro**	Gesamtergebnishaushalt **Gesamtergebnis** zum 31.12.21 **Euro**	Gesamtfinanzhaushalt **Saldo / Innenfinanzierungskraft** zum 31.12.21 **Euro**	voraussichtlich erforderliche Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kreditermächtigung) zum 31.12.21 **Euro**
Bergstraße	17.878.833	15.294.104	0	2.213.942	-1.976.463	60.000.000
Darmstadt-Dieburg	22.701.328	7.650.074	25.000.000	822.735	-11.344.065	31.344.100
Groß-Gerau	20.726.826	21.625.817	20.000.000	977.000	-8.464.900	60.000.000
Hochtaunus	30.741.552	18.142.957	0	134.434	-2.954.199	20.000.000
Main-Kinzig	38.907.202	34.087.871	0	6.086.094	5.764.612	30.000.000
Main-Taunus	4.516.963	12.106.143	0	-8.978.051	-9.532.515	20.000.000
Odenwaldkreis	770.004	5.389.833	0	-1.521.067	-3.008.807	5.000.000
Offenbach	35.385.255	36.696.468	2.604.000	3.614.100	-9.740.277	2.418.000
Rheingau-Taunus	12.682.013	11.260.461	0	23.520	-3.743.360	20.000.000
Wetterau	36.275.322	35.039.866	0	-13.856.313	-29.800.323	34.000.000 €
Reg.Bez.Darmstadt	**220.585.298**	**197.293.594**	**47.604.000**	**-10.483.606**	**-74.800.297**	**282.762.100**
Gießen	17.135.142	19.546.303	0	257.675	-1.173.530	25.000.000
Lahn-Dill	32.266.738	21.447.652	0	242.416	-8.484.417	20.000.000
Limburg-Weilburg	18.337.990	17.859.037	0	4.750.862	1.632.078	0
Marburg-Biedenkopf	10.661.526	16.537.676	0	0	-1.064.125	15.000.000
Vogelsberg	3.099.681	-1.804.774	0	1.248.470	-941.050	20.000.000
Reg.Bez. Gießen	**81.501.077**	**73.585.894**	**0**	**6.499.423**	**-10.031.044**	**80.000.000**
Fulda	12.216.680	31.785.511	0	-7.685.200	3.388.500	0
Hersfeld-Rotenburg	11.673.454	7.276.457	0	3.504.831	-5.917.224	2.500.000
Kassel	3.434.898	11.426.773	0	266.787	-3.507.126	10.000.000
Schwalm-Eder	16.874.548	16.173.367	0	-615.379	-3.500.836	0
Waldeck-Frankenberg	9.000.000	18.140.243	0	194.132	-2.393.159	30.000.000
Werra-Meißner	9.542.309	8.799.515	0	1.051.878	-2.150.269	0
Reg.Bez. Kassel	**62.741.889**	**93.601.866**	**0**	**-3.282.951**	**-14.080.114**	**42.500.000**
Land Hessen	**364.828.264**	**364.481.355**	**47.604.000**	**-7.267.134**	**-98.911.455**	**405.262.100**

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2020 und 2021

	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8
Landkreis	**Hebesatz**				**Hebesatz**			
	Kreisumlage 2020 in %	Schulumlage 2020 in %	Gesamt 2020 in %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2020 in %	Kreisumlage 2021 in %	Schulumlage 2021 in %	Gesamt 2021 in %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2021 in %
Bergstraße	31,15	20,57	51,72		30,65	20,57	51,22	
Darmstadt-Dieburg	36,10	17,35	53,45		34,68	18,77	53,45	
Groß-Gerau	36,54	18,80	55,34	41,31	34,04	21,40	55,44	38,81
Hochtaunus *1	36,79	18,32	55,11		35,36	18,75	54,11	
Main-Kinzig	34,97	15,50	50,47	37,30	32,47	15,50	47,97	34,80
Main-Taunus	31,90	15,10	47,00		31,05	15,45	46,50	
Odenwaldkreis	33,49	19,66	53,15		33,49	19,66	53,15	
Offenbach	32,47	18,41	50,88		31,82	18,90	50,72	
Rheingau-Taunus	29,00	19,80	48,80		28,46	20,19	48,65	
Wetterau	33,26	14,55	47,81		29,60	13,75	43,35	
Reg.Bez.Darmstadt	**33,57**	**17,81**	**51,37**	**39,31**	**32,16**	**18,29**	**50,46**	**36,81**
Gießen	34,50	17,00	51,50	36,17	33,90	17,60	51,50	35,57
Lahn-Dill *2	36,95	14,55	51,50		33,72	17,08	50,80	
Limburg-Weilburg	32,80	17,70	50,50		32,65	17,85	50,50	
Marburg-Biedenkopf	29,36	20,25	49,61	35,93	29,36	20,25	49,61	35,93
Vogelsberg	35,18	19,58	54,76		36,49	17,40	53,89	
Reg.Bez. Gießen	**33,76**	**17,82**	**51,57**	**36,05**	**33,22**	**18,04**	**51,26**	**35,75**
Fulda	30,57	17,50	48,07	35,55	30,57	17,50	48,07	35,55
Hersfeld-Rotenburg	34,08	16,43	50,51		34,08	15,95	50,03	
Kassel	30,90	21,30	52,20		30,20	20,80	51,00	
Schwalm-Eder	28,90	18,00	46,90		28,41	18,49	46,90	
Waldeck-Frankenberg	29,91	17,00	46,91		29,91	16,50	46,41	
Werra-Meißner	34,19	15,70	49,89		33,45	16,44	49,89	
Reg.Bez. Kassel	**31,43**	**17,66**	**49,08**	**35,55**	**31,10**	**17,61**	**48,72**	**35,55**
Land Hessen	**33,00**	**17,77**	**50,77**	**37,25**	**32,11**	**18,04**	**50,15**	**36,13**

*1 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 31,25 % (2020) bzw. 29,48 % (2021)
*2 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 34,42 % (2020) bzw. 31,19 % (2021)

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2020 und 2021

	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	4.6	4.7	4.8	5.1	5.2
					davon					
Landkreis	Ergebnis Produktbereich **05** Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage Saldo nach ILV		Zuschussbedarf für SGB II		LWV-Umlage		Ergebnis Produktbereich **06** - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Saldo nach ILV		Anteil Zuschussbedarf/-betrag PB 05 und 06 an allg. Deckungsmitteln	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020 in %	2021 in %
	Euro	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**		
Bergstraße	80.626.934	91.684.188	15.327.868	15.181.876	48.752.472	51.100.000	54.658.936	64.157.322	67,38	77,40
Darmstadt-Dieburg	111.246.720	125.095.031	14.265.104	21.677.603	53.198.116	55.813.164	56.775.795	57.520.102	68,17	75,88
Groß-Gerau	112.645.609	122.229.200	16.746.372	19.648.000	51.292.638	54.706.600	36.577.744	34.196.600	66,09	72,20
Hochtaunus	91.200.709	101.159.081	4.169.416	14.152.618	50.746.604	52.410.087	29.703.999	31.890.058	64,74	73,85
Main-Kinzig	180.862.986	186.851.075	51.124.100	47.850.000	81.366.379	84.301.048	50.650.764	55.860.720	72,20	79,67
Main-Taunus	110.254.342	119.140.074	11.841.781	15.496.091	55.106.232	60.658.700	34.259.003	33.586.644	78,04	83,06
Odenwaldkreis	32.250.133	32.258.512	6.302.620	7.308.853	16.845.708	17.557.053	20.703.398	21.862.848	68,45	69,35
Offenbach	132.225.175	159.603.318	25.227.634	32.130.774	69.337.179	72.930.543	58.767.683	64.364.169	68,60	81,27
Rheingau-Taunus	65.098.977	72.997.643	7.137.146	10.435.381	33.610.284	35.076.560	33.309.739	36.046.393	74,21	83,89
Wetterau	132.789.965	142.805.009	15.513.238	18.879.258	55.033.176	58.329.612	38.559.347	42.178.680	74,00	86,06
Reg.Bez.Darmstadt	**1.049.201.549**	**1.153.823.131**	**167.655.279**	**202.760.453**	**515.288.788**	**542.883.367**	**413.966.407**	**441.663.536**	**70,19**	**78,26**
Gießen	117.046.772	131.826.550	20.160.387	24.465.700	50.891.065	53.480.000	32.435.640	35.924.600	73,19	82,85
Lahn-Dill	105.685.923	110.164.077	17.082.930	19.356.569	47.692.896	49.572.880	22.861.780	25.115.340	62,75	70,87
Limburg-Weilburg	63.046.880	75.517.328	4.099.232	16.813.076	30.184.296	30.635.534	19.966.686	23.718.449	62,67	74,05
Marburg-Biedenkopf	98.720.899	107.590.452	11.670.570	14.573.728	49.304.277	50.635.000	25.420.233	26.285.054	72,07	77,36
Vogelsberg	43.849.912	46.809.820	6.233.053	8.095.860	18.667.032	19.333.700	23.875.474	23.906.380	79,51	80,10
Reg.Bez. Gießen	**428.350.386**	**471.908.227**	**59.246.172**	**83.304.933**	**196.739.566**	**203.657.114**	**124.559.813**	**134.949.823**	**70,04**	**77,04**
Fulda	83.176.003	88.795.412	10.032.166	12.905.075	42.008.304	43.643.000	25.190.402	26.415.295	68,43	72,96
Hersfeld-Rotenburg	44.697.622	49.230.479	4.475.506	5.594.149	21.420.300	22.504.611	22.364.262	24.816.154	69,75	75,36
Kassel	94.137.567	98.467.673	6.809.383	9.229.635	40.598.034	42.585.575	36.489.300	38.431.597	74,51	78,25
Schwalm-Eder	59.691.603	63.736.902	4.847.309	6.054.491	31.149.171	32.532.500	19.891.195	23.144.051	64,05	69,17
Waldeck-Frankenberg	59.661.825	61.201.259	5.629.000	6.377.771	28.150.825	29.298.800	15.727.000	19.050.078	63,60	67,94
Werra-Meißner	40.823.965	45.531.083	4.145.143	5.373.464	17.668.224	18.241.212	13.837.957	15.141.974	66,54	75,14
Reg.Bez. Kassel	**382.188.585**	**406.962.808**	**35.938.506**	**45.534.585**	**180.994.858**	**188.805.698**	**133.500.116**	**146.999.149**	**67,81**	**73,14**
Land Hessen	**1.859.740.520**	**2.032.694.166**	**262.839.958**	**331.599.971**	**893.023.212**	**935.346.179**	**672.026.336**	**723.612.508**	**69,47**	**76,51**

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2020 und 2021

	6	7.1	7.2	7.3	7.4	7.5	7.6
Landkreis	Einwohnerzahl	Verbindlichkeiten aus **Kreditaufnahmen für Investitionen** gem. Schuldenstatistik des HSL zum Ende 2020		Verbindlichkeiten aus **Liquiditätskrediten** gem. Schuldenstatistik des HSL zum Ende 2020		Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung, der ant. Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie ant. Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen zum Ende 2020	
	30.09.20 gem. HSL	insgesamt	je Einw.	insgesamt	je Einw.	insgesamt	je Einw.
		Euro	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**
Bergstraße	271.120	43.765.265	161,42	0	0,00	124.261.882	476,85
Darmstadt-Dieburg	298.122	140.467.273	471,17	25.000.000	83,86	358.575.600	1.691,48
Groß-Gerau	276.358	249.302.480	902,10	20.000.000	79,82	11.503.757	44,40
Hochtaunus	237.593	590.239.317	2.484,25	0	0,00	208.567.739	940,65
Main-Kinzig	421.965	219.414.379	519,98	0	0,00	126.434.000	266,15
Main-Taunus	239.501	365.631.329	1.526,64	0	0,00	101.430.910	458,91
Odenwaldkreis	96.735	27.104.335	280,19	0	0,00	121.467.000	1.154,95
Offenbach	356.400	378.586.072	1.062,25	2.604.000	7,84	2.438.696	50,90
Rheingau-Taunus	187.690	86.785.527	462,39	0	0,00	51.837.000	280,83
Wetterau	310.240	144.110.939	464,51	0	0,00	18.436.050	56,86
Reg.Bez.Darmstadt	**2.695.724**	**2.245.406.917**	**832,95**	**47.604.000**	**17,66**	**1.124.952.634**	**417,31**
Gießen	270.729	101.715.679	375,71	0	0,00	4.710.000	17,40
Lahn-Dill	253.472	357.242.460	1.409,40	0	56,74	74.273.200	293,02
Limburg-Weilburg	172.703	37.293.270	215,94	0	0,00	158.544.334	918,02
Marburg-Biedenkopf	245.754	96.469.805	392,55	0	0,00	9.600.284	39,06
Vogelsberg	105.670	59.483.440	562,92	0	0,00	14.234.122	134,70
Reg.Bez. Gießen	**1.048.328**	**652.204.653**	**622,14**	**0**	**0,00**	**261.361.940**	**249,31**
Fulda	223.288	97.251.677	393,95	0	0,00	1.359.800	6,09
Hersfeld-Rotenburg	120.196	104.200.095	815,61	0	0,00	112.260.826	933,98
Kassel	237.160	117.338.809	452,98	0	0,00	31.460.357	132,65
Schwalm-Eder	180.040	92.371.254	483,70	0	0,00	0	0,00
Waldeck-Frankenberg	156.639	180.174.428	1.122,46	0	0,00	40.376.066	257,77
Werra-Meißner	100.226	71.930.263	717,68	0	25,81	260.000	2,59
Reg.Bez. Kassel	**1.017.549**	**663.266.526**	**651,83**	**0**	**0,00**	**185.717.049**	**182,51**
Land Hessen	**4.761.601**	**3.560.878.096**	**747,83**	**47.604.000**	**10,00**	**1.572.031.624**	**330,15**

Stichwortverzeichnis

A

Abfallmengenbilanz des Landes Hessen 2019 65
Abfallrahmenrichtlinie 64
Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021, Fortschreibung 65
Abstufung von Kreisstraßen zu Kreiswirtschaftswegen 73
Afrikanische Schweinepest 68
AG der Schulverwaltungsamtsleitungen 81
AG Investitionsförderung 12, 13
AG SOP - Steuerung, Organisation und Personal 82
AG Wiederaufnahme des Schulbetriebs 78
Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona' für Kinder und Jugendliche" 35
Allgemeinverfügungen 20
Allianz für Wohnen in Hessen 71
Annex I zum Digitalpakt 76
Annex II zum Digitalpakt, Supportprogramm 76
Annex III zum DigitalPakt, Endgeräte für Lehrkräfte 76
APORettSan 58
Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot 61
Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum 81
Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) 74
Arbeitskreis Beteiligungssteuerung 62
Arbeitskreis Umwelt- und Klimaschutz 63
Arbeitskreis Informationstechnik und eGovernment der kommunalen Spitzenverbände in Hessen (AK IT) 81
Arbeitsmarkt 40, 80
Artenrückgang 67
Asyl 27
  Migration 29, 30
Atommüll-Endlager, Standortauswahlverfahren 66
Aufgabendurchgriff 45, 46
Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern 47
Ausbildungsumlagen-Zuschlag 45
Ausblick auf den KFA 2022 9
Ausländerbehörden 30

B

BASS 39, 40
Batteriegesetz (BattG) 64
Bedarfs- und Entwicklungsplanung 26
Behinderung 38
Bekanntmachung 20
Berufsschulkonzept 80
Besoldung von Landrätinnen und Landräten 23
Betreuungsrechtsreform 47
Biberbauten 67
Bildung 75
Bildungs- und Teilhabepaket 42
Bioabfallverordnung (BioAbfV) 65
Brand- und Katastrophenschutz 25
Brandschutzförderrichtlinie 25
Breitband 71
BTHG 11, 42, 46
BtOG 47
Bürger- und Polizeibeauftragter 26
Bürgerbeauftragter 26
Bürokratieabbau 15

C

Case-Management 45
Charta für kommunales Klima-Engagement 63
Corona 31
Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung 19
Corona-Pandemie 3, 18, 27, 47, 48, 51, 54, 55
Coronaverordnungen 19
Coronavirus 50, 51
COVID-19 54
Cybersicherheit 71

D

Denkmalschutz, Zusammenarbeit mit dem Land 81
Die Chancen der Krise 40
Dienstrecht 23
Dienstrechtsänderungsgesetz 24
Digitalisierungsfabriken 70
Digitalpakt Schule 75
Doppelstrukturen 22, 26

E

Eilentscheidung 21
Eingliederungshilfe 1, 42, 43
Einsatzbefehl 18, 19
Einwegkunststoffrichtlinie 64
Einwegkunststoffverbotsverordnung 64
Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) 64
ELER/EPLR-Entwicklungsplan 60
Energiespar-Contracting 65
Enquetekommission „Mobilitätsentwicklung in Hessen 2030 72
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 64
Eskalationskonzept 20
Evaluierung des KFA 9
Extremwetterereignisse 66

F

Fachkräfteausbildung 24
Fachkräftesicherung 31
Fachkraftkapazitäten 33
Fachtage 37
Fachtagung 40
Fahrgastrückgang 73
Feuerwehr-Organisationsverordnung 26
Finanzierung Schul-IT nach dem DigitalPakt 76
Finanzplanungserlass 15, 16
Flüchtlinge 27
  Asyl 27, 28, 30
Frauen- und Gleichstellungsbüro 23
Frühe Hilfen 35

G

Ganztagsförderungsgesetz 33, 34
Gebühren
  Gebührensatzung 28
Gemeinschaftsunterkünfte 28

Gemeinschaftsunterkünften 30
Geschäftsordnung 22
Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes 62
Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 37
Gesundheitsdatenpool 54
Gesundheitspakt 54
Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) 44
Gleichberechtigung 23
Großschadenslagen 25
Grundsteuer 17
Gute-Kita-Gesetz 33

H

Hausärztinnen und Hausärzte 50, 51
Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise 9
Haushaltsmodernisierungsgesetz 11
Hessenkasse 12
Hessischer Investitionsfonds 12, 13
Hessischer Musikschulverband 81
Hessischer Volkshochschulverband 81
Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit 24
Hochschule für Polizei und Verwaltung 24
Hörschädigung 39

I

IKZ-Förderung bei Erfassung von Altlasten und Altstandorten 65
Impfangebot 31
Impfstoffe 19
Impfzentren 18, 19
Infektionsschutz 20
Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V. 81
Integration 27
Integrationsgeld 28, 29
Interkommunale Zusammenarbeit 46
Investitionsprogramm des Bundes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 12, 13
Investitionsprogramm HESSENKASSE 12, 13
Istanbul-Konvention 23
IVENA 57, 58

J

Jugendhilfe 31, 32, 34, 35, 37

K

Katastrophenschutz 25
KdU-Erstattung 29
KFA-Festsetzung 2021 8
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 37
Kinderbetreuung 31
Kinderrechte 37
KJC 39, 40, 41
Klimaschutz 59
Klimawandel 63
Kommunale 5-Mrd-Euro Entlastung 12
Kommunale Besoldungs- und Dienstaufwandsentschädigungsverordnung 23
Kommunaler Finanzausgleich (KFA) 8
Kommunales Haushaltsrecht 16
Kommunalfinanzen in der Corona-Krise 7
Kommunalinvestitionsprogramme (KIP I und KIP II) 13
Kommunalrecht 20
Kommunalwahl 21
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 21
Konnexitätsrelevante Sachverhalte 18
Koordinierungsstelle OZG 70
Kostenerstattung 27
Krankenhausstruktur 56
Kreisbrandinspektoren 25
Kreisfrauenbeauftragten 23
Kreisfreiheit 20
Kreistagsbüros 21
Kreisumlage 10, 16
Kreiswirtschaftswege 73
KV Hessen 50, 51, 53

L

LAG 27
Landes- und Bundesinvestitionsprogrammen im Bereich der Kinderbetreuungsfinanzierung 32
Landesaufnahmegesetz 27, 28
Landesenergie-Agentur 65
Landeshaushalt 2020 11
Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) 42
LEADER 60
Leitbildprozess Wasserressourcen-Management Rhein-Main 67
Lenkungsausschuss Allianz für Wohnen 72
Lenkungsgruppe TPH 62

M

Maßnahmepauschale 38
Masterplan Kultur Hessen 80
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes 67
Monitoring Glasfaseranbindungen 76
Mustersatzung 43
Musterzielvereinbarung 40

N

Neufassung der Nahmobilitätsrichtlinie 74
Neustrukturierung von HessenMobil 74

O

ÖGD 47, 48, 51, 52, 53
Online-Sitzungen 21
Onlinezugangsgesetz (OZG) 70
ÖPNV-Rettungsschirm 73
OZG Hessen Kommunal 70

P

Pairing 22
Patenschafts-/Mentoringprogramm für umA und junge Volljährige 36
Pauschale Entgelterhöhung 44
Personelle Ausstattung der Veterinärämter 67
Petitionen 22
Pflege 1
Pflegereform 43, 44
Pflichtaufgabenkatalog 10
PIK 30
Praktische Arbeitshilfe 42
Prävention 56
Pressearbeit 41
Projekt Virtuelles Bauamt 71

Q

Qualität der Bildung 75

R

Rahmenvereinbarung Integration 38
Raumluftreinigungsgeräte 78
Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter 33
Reform des SGB VIII 37
Rettungsdienst 57
Rettungssanitäter 58
Richtlinie zum Mobilitätsfördergesetz 74
Rufbereitschaft 24

S

Schnelle Internetanbindungen 71
Schule und Kultur 75
Schüler-BAföG 46
Schülerbetreuung im Unterricht 81
Schulportallösungen der Schulträger 77
Schulsporthallen/Sportstätten 81
Schwerpunktjugendämter/Kompetenzjugendämter 36
SGB II 1, 29, 39, 40, 41, 42
Sicherheit und Ordnung 26
Smart Countries und Cities 69
Sofortausstattungsprogramm 76
Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen 12, 13, 14
Sonderstatusstadt 20
Sozialdienstleister-Einsatzgesetz 38, 39
Spätaussiedlern 47
Sport 27
Sportstättendatenbank 27
Strategischer Marketingplan Tourismus Hessen 61
Studiengang 39, 40
Supportpersonal für Schulen 80

T

Tagesbetreuung für Kinder 31
Task-Force „Tourismus Corona“ 61
Task-Force zum DigitalPakt 76
Testung von Kindern 31, 32
Tiergesundheitsrechtsakt 68
Tourismus 61
Tourismuspolitischer Handlungsrahmen 61
Tourismuspolitischer Handlungsrahmen - TPH 62
Trägervereinbarung zum Gute-Kita-Vertrag 33
Trinkwasserversorgung 67

U

Umfrage zur Haushaltssituation 9
Umsatzbesteuerung der öffentlichen 20
Umwelt 63
Umweltallianz Hessen 63
Unbegleitete minderjährige Ausländer 36
Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung (UFV) 12
Unterbringungsgebührenverordnung 47
Unterhaltsvorschuss 36

V

Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen 64
Vereinbarung Verwaltungskräfte an Schulen 79
Vergaberecht 62
Verkehr/ÖPNV 72
Verpackungsgesetz (VerpackG) 64
Versorgungskassen 20
Verstärkerbusse/Schülerbeförderung in der Pandemie 79
Veterinärwesen 67
Vrbindliche, einheitliche Nutzung der IT in Schulen 75

W

Wahlbeamten 23
Wahlkampf 21
Waldschutzlage 66
Wirtschaftliche Entwicklung 59
Wirtschafts- und Umweltausschuss 63

Z

Zensus 2021 26
Zukunftspapier 41